This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

Teutſche Staatskanzley.

Von
D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

IV. Theil.

Ulm, 1783
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,

Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

IV. Theil.

Ulm, 1783

auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

ner Regierung können als Beweise einzelner Züge in dem Character des Regenten angesehen werden. Landesverfassung, Familienverbindungen und unzählige andere Verhältnisse können Gründe darbieten, welche, sowol bei edlen Anstalten und Verordnungen, als bei deren Unterlassung, nicht immer auf die persönliche Eigenschaften eines regierenden Herrn schliesen lassen.

Jene Verordnungen aber sind, nach zuverläßigen Nachrichten, Folgen des persönlichen Characters des regierenden Herrn Marggrafen, und man sagt, daß der Herr Marggraf noch weiter gegangen wäre, wenn er der Güte seines Herzens ganz freien Lauf hätte lassen können.

Es ergieng deswegen ein Generalrescript an die Badendurlachische und Badenbadische Ober- und Aemter auch Verordnungen und ein anderes wurde zu gleicher Zeit an die sämtliche Badische Vorder- und Hinterspanheimische Ober- und Aemter auch Amtskelereien; ingleichem an die Aemter Gräfenstein und Rhodt erlassen. Diese beede Generalrescripten wurden dem allgemeinen Intelligenz-

oder Wochenblatt für sämtlich hochfürstlich Badische Lande 1783. Nr. 32. eingerükt, von welchem Stük eben deswegen auch eine große Anzahl besonders abgedrukt worden ist. Sie verdienen auch hier eingerükt zu werden. Von dem an die Sponheimische, Grävenstei-nische und Rhodische Aemter erlassenen Re-script werde ich, so unwahrscheinlich es auch auffällt, einen richtigeren Abdruk liefern, als derjenige ist, welcher in dem Wochenblatt ge-lesen wird. Dieses Generalrescript ist nem-lich in der Hauptsache gleichen Innhalts. Nur in einigen Stellen weichen sie von einan-der ab, wie unten am Rande bemerkt ist. Diese Abweichungen sind in dem im Wochen-blatt befindlichen Abdruk nicht am Rande an-gezeigt, sondern in das Rescript selbst einge-schalten und mit demselben in Verbindung gesezt.

Das Opfer, welches die Fürstliche Kam-mer durch diese Befreiung macht, ist vermuth-lich nur im geheimen Cabinet mit Zuverläßig-keit bekannt; inzwischen wird der jährliche Ab-gang an den Revenuen von einigen auf 40. von andern auf 50. tausend Gulden; von an-dern noch höher geschäzt. Uebrigens hat der

Herr Erbprinz diese wohlthätige landesväterliche Absichten seines Herrn Vaters durch seine ausdrükliche Einwilligung unterstüzt.

§. 2.

Durch die erste dieser Verordnungen wird, unter gewisen sehr billigen Einschränkungen, in allen unter der alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit des Marggrävlichen Hauses stehenden Landen I.) die Leibeigenschaft allgemein aufgehoben und II.) die Abzugsfreiheit ertheilt.

Daß diese Gegenstände für die Badenschen Unterthanen von gröster Wichtigkeit seyen, ist schon daraus klar a), daß zwar fast durchaus in sämtlichen Badenschen Landen die Localleibeigenschaft herrschte, welche für die Unterthas

a) Mosers Einleitung in das Marggrävlich Badische Staatsrecht XI. Kap. §. 45. S. 368. Von der Landgrafschaft Sausenberg und der Herrschaft Rötteln insbesondere sagt Sachs in seiner Geschichte der Marggravschaft Baden 1. Th. S. 477. „Die „Unterthanen —— sind leibeigen. Bei der Geburt wird vor einen zwei Marggräfliche Schilling, wenn er huldigt, eben soviel, und nach „seinem Tode zwei Kreuzer bezahlt.“

terthanen, besonders bei Veränderung ihres Wohnsizes, auch unter Badenscher Landeshoheit, in Verbindung mit dem zu bezählenden Abzug und Pfundzoll sehr beschwerliche Abgaben zur Folge hatte. Einzelne Einschränkungen der Leibeigenschaft wurden zwar von Zeit zu Zeit gemacht. Nun aber ist die Leibesfreiheit allen gemein, und die damit verbundene Freiheit von den daraus fliesenden Abgaben nebst der Befreiung von den Procenten, die zuvor bei Veränderung des Wohnorts, auch unter Marggrävlicher alleiniger hoher und niederer Gerichtsbarkeit, bezahlt werden mußten, machen den Genus der Leibesfreiheit für den Badenschen Bürger erst recht schäzbar. b)

b) Z. E. Unter den Freiheiten, welche den Französischen Refugiés in den beeden Kolonien Friderichsthal und Welschneurenth den 10. Dec. 1699. ertheilt wurden, ist auch die einige Freiheit von der Leibeigenschaft, von welcher hingegen diejenige nicht ausgenommen sind, welche sich außer die en zwoen Kolonien in andern Dörfern niederlassen, es sey denn, daß sie jährlich einen Gulden zum Zeichen der Leibfreiheit ertheilen. Sachs am ang. O. V. Theil S. 47. Im Jahr 1751. wurden von dem regierenden Marggraven alle, die eine geist- oder weltliche Bedienstung erlangen,

Durch das andere Generalreſcript wird den Badenſchen Unterthanen in der Grafſchaft Sponheim, Herrſchaft Grävenſtein und zu Rhodt bekannt gemacht, in wie fern auch, ſie, nach den hier eintrettenden beſondern Verhältniſſen, dieſer Gnade ihres Landesherrn theilhaftig werden ſollen.

Von den verſchiedenen Abgaben will ich nun in eben der Ordnung, in welcher ſie in dem Generalreſcript aufgezählt werden, noch einige Nachricht vorausſezen, ehe ich die Verordnungen ſelbſt mittheile.

§. 3.

1.) Von dem Abzug.

Der Abzug, die erſte Abgabe, welche hier genennt wird, hat in Baden nicht nur von Unter-

erlangen, von der Leibeigenſchaft freygeſprochen. Sachs ebendaſelbſt S. 378. Im Jahr 1756. wurden die Einwohner der Stadt Lörrach für ſich und ihre Nachkommen von aller Leibeigenſchaft befreit. Sachs ebend. S. 345. und gleiche Befreiung widerfuhr das Jahr darauf bei Anlegung einer neuen Vorſtadt zu Emmendingen den Anbauern und künftigen Bewohnern derſelben. Sachs ebend. S. 347.

Unterthanen bezahlt werden müßen, welche in fremde der Landeshoheit des Hauses Baden nicht unterworfene Gebiete gezogen sind, sondern auch in Fällen, wenn Unterthanen ihren Wohnsiz unter Badenscher Landeshoheit von einem Ort in den andern verlegt haben. Es mußte nemlich

1.) wenn ein Unterthan der Marggrafschaft in eine mit derselben verbundene Graf- oder Herrschaft, z. E. ins Ebersteinische oder Sponheimische zog, zehen pro Cent,

2.) wenn ein Unterthan aus einem Amt der Marggrafschaft ins andere zog, 5. pro Cento und

3.) wenn ein Unterthan aus dem ehemals abgesonderten Durlachischen Landesantheil in den ehemalig Baden Badenschen und umgekehrt aus diesem in jenen sich begab, auch 10. pro Cento von dem wegziehenden Vermögen entrichtet werden; wenn er auch gleich aus einem leibeigenen in einen dieser Dienstbarkeit ebenfalls unterworfenen Ort gezogen ist.

In allen diesen Fällen ist die Verbindlichkeit zu Bezahlung des Abzugs unter den

in dem Rescript ersichtlichen Einschränkungen nun aufgehoben c).

§. 4.

mit Vorbehalt des Lacherbengelds.

Hingegen wird das sogenannte **Lacherbengeld** ausdrüklich vorbehalten. **Lacherben** oder **lachende Erben** werden, wenigstens in Schwaben, diejenige Erben genannt, welche, als entfernte Anverwandte ohne Betrübnis über den Tod des Erblassers, dem sie vielmehr in Rükſicht auf die ihnen bevorstehende Erbschaft mit Verlangen entgegen sahen, und also gleichsam mit lachendem Munde das Erbe einnehmen. Worinn aber nach diesem Begriff das Lacherbengeld bestehe, ist aus dem Marggräflich Badenschen Landrecht vom Jahr 1622. d) abzunehmen, in welchem verordnet wird:

„Und dieweil die alte beschriebenen Rech-
„ten verordnet, daß, wann der Verstorben
„weder

c) Von dem Abzug oder Nachsteuer kann die Badensche Landsordn. IV. Th. 7. Tit. S. 53. nachgesehen werden.

d) im 6. Th. 4. Tit. S. 146.

„weder in ab- noch aufsteigender Linien ei-
„nigen Gesipten, noch auch in der Zwerch-
„linien einen Verwandten bis auf den
„zehenden Grad verlassen, alsdann die
„Verlassenschaft des Verstorbenen Obrig-
„keit heimfallen, und allso die Erbung in
„der Zwerchlinien über den zehenden Grad
„nicht Statt haben soll: so lassen wirs
„zwar unsers Theils bey solchem alten
„Rechten auch verbleiben, thun aber be-
„neben noch ferner verordnen, wann in
„auf- oder absteigender Linien allerdings
„keine Erben, aber in der Zwerchlinien
„über den siebenden Grad vorhanden wä-
„ren, daß alsdann von solcher un-
„verrestirten Erbschaft der zehende
„Theil uns heimfallen solle.“

Dieses Lacherbengeld hat freilich weder mit der Leibeigenschaft noch mit dem aufgehobenen Abzug einige Verbindung und ist also ohne Zweifel blos zu Verhütung alles Misverständnisses ausdrüklich vorbehalten worden, weil es zufälliger weise mit den meisten Abzugsfällen dieses gemein hat, daß es in 10. pro Cento besteht.

§. 5.

2.) von dem Abzugspfundzoll.

Der Abzugspfundzoll ist mit dem Abzug genau verbunden und mußte auch der Abzug in den oben §. 3. unter Nr. 1. und 3. bestimmten Fällen bezahlt werden. Pfundzoll wird im Badendurlachischen diejenige Abgabe genennt, die sonsten Accis heißt. Diese bei dem Abzug zu bezahlende Accis besteht in einer Abgabe, welche von dem ganzen wegziehenden Vermögen mit 2. pro Cento entrichtet werden mus, und ist nun in den berührten beeden Fällen aufgehoben. In dem dorten unter Nr. 2. bemerkten Fall durfte derselbe auch vor dieser Verordnung nicht bezahlt werden.

§. 6.

3.) von dem Manumissions- und Expeditionstax.

Manumissionstax ist, nach der etymologischen Bedeutung des Worts, eine Gebühr, die vor die Entlassung aus der Leibeigenschaft bezahlt wird. Dieser Tax, soweit er nun aufgehoben ist, bestund in den §. 4. unter Nr. 1. und 3. berührten Fällen ebenfalls in 10. pro Cento, und mußte sogar auch alsdenn bezahlt

werden,

werden, wenn der an dem Ort ſeines bisherigen Aufenthalts aus der Leibeigenſchaft entlaſſene Unterthan in ſeinem künftigen Wohnort wider unter die Localleibeigenſchaft fiel. In dem am angeführten Ort unter Nr. 2. bemerkten Fall aber beſtund der Manumiſſionstax nur in 5. pro Cento und durfte auch nur alsdenn entrichtet werden, wenn ſich ein Unterthan aus einem leibeigenen in einen leibfreien Ort begab.

Der Expeditionstax aber wurde für die Ausfertigung der Manumiſſionsurkunde bezahlt, mußte in jenen drei Fällen entrichtet werden, und beſtund in reſpve. 4. fl. 24. kr. und 1. fl. 24. kr.

§. 7.

4.) von dem Landſchaftsgeld.

Das in den Badenbadiſchen Landen ſogenannte Landſchaftsgeld iſt nichts anders, als der Pfundzoll im Durlachiſchen; daher ich mich hier auf dasjenige beziehe, was ich von dem Abzugspfundzoll geſagt habe.

§. 8.

§. 8.

5.) von dem Leibschilling.

Leibschilling ist diejenige Abgabe, welche die Leibeigenen als ein Zeichen der Anerkennung ihrer Leibeigenschaft jährlich mit einem Schilling oder auch 6. Kreuzer zu leisten hatten e). Was insbesondere in der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln für ein Leibschilling hergebracht sey, habe ich schon oben §. 2. not. a. bemerkt. Ob dieser neben dem jährlichen Leibschilling zu entrichten sey, oder ob die Unterthanen in diesen Herrschaften von Bezahlung des jährlichen Leibschillings frei seyen, ist mir nicht bekannt.

§. 9.

6.) von dem Hauptrecht.

Hauptrecht, Todfall oder Besthaupt (mortuarium)

e) In der Landesordnung II. Th. wird im 22. Tit. von Leibeigenschaften und wie man sich in Einziehung der Leibschilling und Todfäll zu verhalten. Von dem Leibschilling der eigenen Badenschen Unterthanen aber heißt es dorten nur: „Aber mit „Unsern Unterthanen und Hintersäsen soll es „Leibschillings und Leibhüner halben gehalten „werden, wie herkommen und bisanhero gebräuchig gewesen.

marium) hat auch im Badenschen den gewönlichen Begrif; daher ich mich nicht dabei aufhalten will f). Daß aber hiebei der Todfall, der auf Gütern ruht, ausdrüklich vorbehalten worden sey: ist aus dem Generalrescript selbst zu ersehen.

§. 10.

II.) Aufhebung des Taxes für die Erlaubnis der Vermögensübergabe.

Durch ein den 25. Jul. 1783. an die Durlachische Aemter erlassenes Decret wurde auch der für die Concession einer Vermögensübergabe zuvor übliche Tax aufgehoben; daher ich auch dieses Decret unten sub Nro. 3. beifüge.

I.

Hochfürstliches Generalrescript an sämtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen der Marggrafschaft Durlach- und Badischen Antheils Carlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sausenberg, Münzesheim, Rastatt, Ettlingen, Baden, Eberstein, und Badisches Amt der Gemeinschaft Getnspach, Bühl,

f) S. den angeführten 22. Tit. des zweiten Th. der der Landsverfassung.

Bühl, Steinbach, Mahlberg, Stollhofen, Staufenberg, Kehl und Ydar; d. d. Carlsruhe den 23ten Julii 1783. G. Cab. N. 311.

Carl Friderich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß: ꝛc. ꝛc.

Wir stehen nunmehro an dem lange gewünschten Zeitpunkt, der Uns in den Stand sezt, in Unserer Staats- und Finanzverfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Unterthanen von allen beschwerlichen Auflagen befreyen. Wir haben Uns daher entschlossen, sogleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft Unsern Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen.

Damit aber bey denen verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreyung haben solle; So erklären Wir, daß Wir ohne Absicht auf einigen Ersaz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fließen, in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tag an, völlig aufheben, und Unsere Unterthanen in ersagten Landen

Landen hiemit für leibesfrey erklären. Wobey jedoch dieselbe, wegen des Unsern Landen zu leistenden Schuzes und zur Beybehaltung guter Ordnung sowohl, als anderer nöthigen und nüzlichen Landesanstalten, in der Verbindlichkeit zu denen Soldatendiensten und Frohnden so, wie bißher, und in soweit sie nicht durch Specialbegünstigungen davon befreyet sind, fernerhin verbleiben, auch nicht befugt seyn sollen, ohne Unsere Einwilligung auser Landes- oder in einen Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch auch in andere Kriegsdienste zu gehen. Im Uebertrettungsfall aber sollen alle bisherige Folgen der Leibeigenschaft statt finden, und vollzogen werden.

Auch behalten Wir Uns bey denen, welche zu solchem Hinwegzug Unsere Einwilligung auswürken, alle bisherige Manumissions- Abzugs- und andere desfalls eingeführte Abgaben noch zur Zeit und solang bevor, bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrschaften hierinn eine billige Gleichheit und wechselseitige Zugsfreyheit werden festgesezt haben.

In Unsern Landen hingegen wollen Wir die bey den vormaligen mehreren Vertheilungen derselben entstandene und bisher fortgedaurte Auflagen, welche bisher sowohl bey dem wechselseitigen Ueberzug aus einem der Durlachischen- und Baden-Badischen Landesantheile

Theile in den andern, als auch in jedem derselben bey dem Zug von einem Oberamt oder Amt, oder von einem Ort in das andere angesezt und an Uns entrichtet worden sind, aufheben, und Unsere Unterthanen mit Einschluß der Wiedertäufer und Juden, in sofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit auch Landeshoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreyen:

1.) Von dem Abzug, mit Vorbehalt des sogenannten Lacherbengelds,

2.) Von dem Abzugs Pfundzoll,

3.) Von dem Manumissions- und Expeditions-Tax,

4.) Von dem in Unserm Baden-Badischen Landesantheil sogenannten Landschaftsgeld; Ferner

5.) Von dem Leibschilling,

6.) Von dem Todfall und Hauptrecht, oder Besthaupt,

so weit diese leztere Schuldigkeit auf Personen und nicht auf gewisen Gütern haftet, also mit Vorbehalt des Güterfalls, oder wie er sonsten genannt zu werden pflegt; mit alleiniger Ausnahm derer Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freyheit von dem Abzug alsdann erst bewilligen werden, wann diese

Städte

Städte sich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben, bis wohin auch diejenige Unterthanen, so in ersagte Städte ziehen, der Abzugsschuldigkeit unterworfen bleiben.

In Rükſicht auf auswärtige Verhältniſſe, ſehen Wir Uns weiter genöthiget, von dieſer Befreyung auszunehmen:

1tens Die Gemeinſchaft Gernſpach, wie überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unſerer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit ſtehen, alſo auch die Frauenalbiſche Ortſchaften, das Kloſter Lichtenthal, und die Gemeinſchaft mit Fürſtenberg im Prechthal, und zwar ſo lang, bis in Anſehung der Gemeinſchaft Gernſpach das Hochſtift Speyer, ſo wie die übrige, welche mit Uns in Gemeinſchaft ſind, oder die niedere Gerichtsbarkeit beſizen, mit Uns gleiche Geſinnungen äußern; und müßen daher alle dergleichen Unterthanen, wenn ſie bisher leibeigen geweſen ſind, es einsweilen ferner noch verbleiben, auch ſie ſowohl, als diejenige, ſo dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben, nebſt dem Abzug entrichten.

2tens können die Unterthanen in Unſerm Antheil der Grafſchaft Sponheim, nebſt

Unſerer Herrſchaft Grävenſtein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenſchaft befreyet werden; jedoch verwilligen Wir gnädigſt, daß ſie bey dem Wegzug aus einem Unſerer daſigen Aemter in ein anderes Unſerer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit unterworfenes Amt und Ort in Unſern ſämtlichen Landen, ſo lang Unſer Antheil an der Grafſchaft Sponheim bey Unſerm Fürſtlichen Haus verbleibet, keinen Abzug, kein Landſchaftsgeld, keinen Manumiſſions- und Expeditionstax, auch kein Hauptrecht, Beſthaupt und Todfall, wo ſolcher bisher üblich geweſen, mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden Güterfalls, von nun an, entrichten ſollen.

3tens müßen auch Unſere Leibeigene in dem Fleken Rhodt zur Zeit noch in der Leibeigenſchaft auf die bisherige Art verbleiben; wenn ſie aber von da in ein anderes Unſerer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Ort ziehen, ſoll ihnen ebenfalls die Abzugs- Abzugspfundzoll- und Manumiſſions- auch perſonelle Todfallsabgabe erlaſſen ſeyn, die dortige fremde Leibeigene hingegen Uns fernerhin todfällig verbleiben.

4tens

4tens wird zwar Unſern leibeigenen Unterthanen in dem Abtsſtaab Schwarzach die Leibesfreyheit dermalen ebenfalls nicht ertheilt; Wir ſind aber geneigt, ihnen dieſe Gnade zuzuwenden, wenn das Kloſter Schwarzach das gleiche gegen ſeine Leibeigene beobachten wird, und befehlen indeſſen, daß gleichwohl bis dahin dieſen Unſern Leibeigenen bey vorkommenden Specialfällen, der Manumiſſions-Tax und das Landſchaftsgeld auf jedesmaliges Anſuchen Speciatim nachgelaſſen werde.

5tens bleiben die Uns zugehörige Leibeigene, welche in anderer Herrn Ländern und Orten wohnen, in dem bisherigen Verband der Leibeigenſchaft und Obliegenheit zur Entrichtung aller gewöhnlichen Abgaben, bis Wir ihretwegen ein anderes verordnen.

Wie Wir nun bey der Aufhebung dieſer Laſten die einige Abſicht hegen, das Glük Unſerer Unterthanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie unveränderlich angelegen es Uns iſt, Unſere Regentenpflichten zu erfüllen, Unſern Unterthanen Unſere Landesväterliche Geſinnungen immer mehrers zu erproben, und ſomit Liebe, Huld und Gnade zu erweiſen: als ſind Wir auch voraus verſichert, daß dieſelbe ſich hier-

durch zur fernern schuldigen Treu, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstliches Haus aufmuntern lassen, und zu dem Wohlstand des Landes alles, was an Ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beytragen werden.

Ihr das Oberamt habt alles dieses gehörig zu eröfnen, wie solches geschehen, an Uns zu berichten, und euch selbst hienach zu achten.

Euch den Verrechnern aber befehlen Wir gnädigst, von heutigem Tag an, die hierdurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzusezen und einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in euren Berechnungen zu machen, dahingegen die in den unterstellten Fällen Uns vorbehaltene Manumissions- und Abzugsabgaben fernerhin zu erheben, und Uns getreulich zu verrechnen. Immaßen Wir Uns versehen und Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 23. Jul. 1783.

II.

Generalrescript an die hochfürstl. Badische Vorder- und Hinter-Sponheimische Ober- und Aemter auch Amtskellereyen Kirchberg, Sprendlingen, Birkenfeld, Herrstein und Naumburg, Winterburg und Winningen; ingleis

ingleichem an das Amt Grävenstein, auch Amt und Verrechnung Rhodt. d. d. Carlsruhe den 23. Iulii 1783.

G. Cab. N. 311.

Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unsern Gruß ꝛc. ꝛc.

Mit eben der Gnade und Liebe, welche Wir an dem heutigen Tag Unsern Landen und Unterthanen, in so weit sie unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehen, durch die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft mit den damit verbundenen Abgaben des Leibschillings, Todfalls, und dem Nachlaß anderer Abgaben zu beweisen suchen, sind Wir jederzeit auch Unsern

{in Unserer Grafschaft / in Unserer Herrschaft zu Rhodt}

getreuen Unterthanen {Sponheim / Grävenstein} zugethan; und Wir hätten gern auch ihre Umstände auf gleiche Art erleichtern und ihnen eben diese Gnade in Ertheilung der Leibesfreyheit gönnen mögen, welche jene nunmehr genieſen; allein Wir sehen Uns hierinn durch das Verhältniß, *) unter welchem

*) ponatur bey Rhodt: in welchem der Fleken Rhodt in Ansehung der Leibeigenschaft steht, zur Zeit noch daran gehindert.

Wir Unsere Sponheimische Lande regieren, zu Unserem Leidwesen gehindert.

Um ihnen jedoch diese Unsere Gesinnungen in soweit zu bezeugen, als es die Lage der Umstände für jezt gestattet, wollen Wir dieselbe hiermit bey ihrem Ueberzug ** aus einem Unserer Sponheimischen Oberämter und Aemter in ein anderes Ort Unserer dortigen Lande oder Unserer gesamten Marggrafschaft Baden, so weit dieselbe unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehet, von der bisherigen Abgabe des Manumissions- und Expeditions-Taxes, Abzugs und {Landschaftsgeld, / Abzugpfundzolls, auch des Todfalls und Hauptrechts, oder Besthaupts, wo solches bisher erhoben worden ist, und nicht auf Gütern, sondern auf Personen haftet, mit Vorbehalt dessen, den fremde dortige Leibeigene Uns schuldig sind, ***) in so lange gnädigst befreyen, als die Regierung

** ponatur bey Rhodt: in solche Orte Unserer gesammten Marggrafschaft Baden, welche Unserer unmittelbaren hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit mit Leibesfreyheit oder mit alleiniger Leibeigenschaft gegen Uns unterworfen sind, wie auch in Unserm Antheil der Grafschaft Sponheim.

Na. {Das Landschaftsgeld, / Der Abzugspfundzoll, wird nur in die Rescripte

rung und Einkünfte gedachter Sponheimischen Lande, wie dermalen, bey Unserem Fürstlichem Hause bleiben werden.

In Ansehung derjenigen Unserer Aemter und Orthschaften, wohin diese Ueberzugsfreyheit erwähnter masen nicht statt findet, wird das in Unsere Marggrafschaft Baden unterm heutigen Tag, erlassene - und abschriftlich hier beygehende Generalrescript näheres Ziel und Maas geben.

Wir hoffen, daß diese gnädigste Befreyung zur Zufriedenheit und Beförderung des Wohlstands Unserer {Sponheimischen / Gräfensteinischen / Rhoder} Unterthanen, zugleich aber auch ihnen zur Aufmunterung gereichen möge, in ihrer Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstliches Haus fernerhin fortzufahren; befehlen demnach Euch dem Oberamt diese Unsere gnädigste Entschliessung gehörig zu eröfnen, wie es geschehen, zu berichten, und in vorkommenden Fällen zu beobachten; ****) du der

an das Oberamt Kirchberg, das Amt Sprendlingen, und das Amt Rhodt gesezt.

***) NB. Das unterstrichene bleibt bey Rhodt weg.

****) ponatur bey Sprendlingen und Winningen: Insbesondere aber bey Eurer unterhabenden Verrechnung hievon.

Amtskeller aber hast hievon in deiner Rechnung die nöthige Bemerkung zu machen, und bey dem Wegzug solcher Personen, welche die Befreyung in obiger Mase zu geniesen haben, die samtliche Manumissions- und Abzugsgebühren, wie bishero zwar zu berechnen und in Rechnungseinnahme zu bringen, zugleich aber solche jedesmal unter Bezug auf Unsere gegenwärtige Verordnung in Abgang zu schreiben.

Wir versehen Uns dessen in jenen Gnaden, womit Wir euch wohl gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 23. Jul. 1783.

III.

Generaldecret an sämtliche Badendurlachische Ober- und Aemter, auch Verrechnungen d. d. Carlsruhe den 25. Jul. 1783.

Serenissimus haben auf den disseitig unterthänigsten aus landesväterlicher höchster Huld und Milde gegen Dero getreue Unterthanen den gnädigsten Entschlus gefaßt, den bisdaher üblich gewesenen in einer gewisen Abgabe von jedem 100. des Vermögens bestandenen Tax für die Ertheilung der Concession, oder Confirmation einer vorgehenden Vermögensübergabe oder Verpfändung in der Mase aufzuheben, daß künftighin und von heute an dafür ohne Rükſicht auf die Größe des übergebenden

gebenden oder verpfändenden Vermögens nicht mehr als 15. kr. pro expeditione und 6. kr. pro Charta signata überhaupt angesezt und erhoben werden sollen.

Das Oberamt hat allso diese hochfürstlich gnädigste Resolution allen seinen Untergebenen zu verkünden, die Verrechnungen aber haben sich gebührend darnach zu achten. Decretum &c.

IV.

Antwort des Herrn Marggrafen auf die Danksagungen des Landes; vom 19. Sept. 1783.

Dieser Abschnitt war schon zum Druk abschikt, als ich ein merkwürdiges Schreiben des Herrn Marggrafen an seine Unterthanen erhielt, welches durch die Danksagungen derselben veranlaßt worden ist. Es klärt solches die Beweggründe auf, aus welchen vorstehende Verordnungen geflossen sind. Um so mehr würde ich mir Vorwürfe machen, wenn ich dieses schöne Denkmal edler Gesinnungen eines regierenden Fürsten Teutschlands meinen Lesern vorenthalten wolte. Ich theile es also hier seinem ganzen Innhalt nach mit, wie es auf $1\frac{1}{2}$ Bogen in 4. gedrukt erschien:

Meine Antwort auf die Danksagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft und einiger Abgaben: Carlsruhe, gedrukt mit Maklots Schriften. 1783.

Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget sey, so daß beyder Wohl oder Uebelstand in eins zusammenfließen, ist bey Mir, seitdem Ich Meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Saz gewesen. Ich kann also, wenn Ich etwas zum Besten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten, noch annehmen.

Was Mich selbst vergnügt, Mir Beruhigung giebt, Mich der Erfüllung Meiner Wünsche, ein freyes, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren, nähert, dafür kann man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchsten zu danken, der Mich die Erfüllung Meiner Wünsche hoffen läßt. Ich glaube gegenwärtigen Anlaß benuzen zu können, um einige Reflexionen und Ermahnungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Saz seine Richtigkeit hat, daß das Wohl der Fürsten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget ist, so daß beyder Wohl- oder Uebelstand nur Eines ausmacht, so ist

er

er es aus der Urſache, weil ihr Intereſſe auf das genaueſte verbunden iſt, oder, mit andern Worten, weil der Fürſt mit dem Land in genauem wechſelſeitigen Verhältniſſe ſtehet.

Nun ſtehet aber ein jeder Bürger des Staats in Verhältniß mit ſeiner Familie, jede Familie mit ihrem Wohnort, jede Stadt oder Dorf mit dem Diſtrikt, der ſie umgiebt, Ober- oder Amt, jedes von dieſen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem Landesfürſten, und dieſer wieder ſamt ſeiner Familie und denen, die ihm den Staat regieren, vertheidigen, erhalten helfen, mit Allen.

Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger ſind alſo in genauer Verbindung und haben nur Ein Hauptintereſſe in dem Wohl des Ganzen. So wie nun ein jeder Landesfürſt, der ſeine Pflichten, ſein wahres Intereſſe kennet, und es alſo mit ſeinem Volk wohl meynt, wünſchen wird, ein freyes, opulentes, geſittetes, chriſtliches Volk zu regieren; ſo gereicht es zur wahren Glükſeeligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Staat, zu der Erfüllung dieſes Wunſches das ſeinige beyzutragen, und, ſo viel in ſeinen Kräften iſt, und ſoweit ſeine Verhältniſſe reichen, mitzuwirken. Hier iſt alſo nur eine große Familie, deren Glieder zu einem gemeinen Endzwek verbunden ſind. Jedes einzelne Mitglied trägt zum Ganzen bey, und nimmt an den Vortheilen des Ganzen Theil.

Will

Will jemand Antheil an der Freyheit haben; so muß er jeden andern in dem Genusse der seinigen ungestöhrt lassen, weil die Freyheit in dem gesellschaftlichen Leben nichts anders ist, als der freye Genuß unsers Eigenthums unter dem Schuz der Geseze. Es ist also keine Freyheit ohne Geseze, welche den Boshaften einschränken, wenn er schaden und also der Freyheit seiner Mitbürger zu nahe tretten will. Die Freyheit kann also nur für die guten Menschen seyn; die boshaften können sie nicht genieſen, weil Böses thun nicht frey heißen kann. Wenn aber auch die Geseze den Boshaften nicht erreichen könnten; so würde er doch, wenn er seine Vernunft gebrauchen wollte, einsehen, daß er sich selbst schadet, wenn er Zerrüttung in seinen Verhältnissen anstiftet. Ein jedes Laster, ein jedes Verbrechen ist Irrthum, ist Thorheit; eine jede Tugend ist Weisheit. Wer Geseze, Ordnung, Tugend und Religion liebt und zur Richtschnur nimmt, der ist weise, der ist frey! denn er wünscht nur, was ihm Niemand verbieten, hingegen was ihn und andere glüklich machen kan; nichts schränket ihn ein, er fesselt seinen Nächsten mit Banden der Liebe und des Vertrauens, er fühlt seinen Werth, seine Würde, als Mensch, als Christ, als Patriot.

Der Geist der Freyheit, also verstanden, muß gewiß viel zum Reichthum eines Volks beytra-

beytragen, weil dadurch der Genuß des Eigenthums einem jeden versichert und der Weg, seine Umstände zu verbessern geöfnet wird. Die erste Quelle des Reichthums bestehet in der Gewinnung der ersten rohen Naturproducte durch den Aker- Wein- Wiesen- Berg- Bau, Viehzucht, Holzkultur u. s. w. Ohne diese Producte fehlt es an den ersten Bedürfnissen des Lebens: die Handwerker haben keine erste rohe Materie zu verarbeiten, die Handlung kein Object des Handels. Alle Stände sind dabey interessiret, daß der Naturproducte viele erworben werden. Denn alsdann ist der Zustand des Landmanns blühend, der Handwerker, der Künstler, der Fabrikant findet Verdienst, der Kaußmann findet Beschäftigung, indem er den rohen und verarbeiteten Producten durch den Handel einen guten Werth verschaft; Der Staat ist reich und blühet. — und siehe da abermal alle Interessen vereiniget in Einem, vom Landesfürsten bis zum Hirten: Alle gewinnen durch die Vermehrung der Production. Niemand mus also den andern darinn stöhren, jeder vielmehr den andern unterstüzen. Der reiche Landmann drüke seinen armen Mitbürger nicht; er sey nicht stolz gegen ihn; er behandle ihn mit Liebe; er gebe ihm Verdienst, suche ihm seinen Nahrungsstand zu verbessern, ihm aufzuhelfen. Der Arme beneide den Reichen nicht; er schäme sich der Armuth nicht. Redliche

Armuth

Armuth ist ehrbarer, als mit Unrecht erworbner Reichthum. Der ehrbare Arme schäme sich nicht, bey seinem wohlhabenden Mitbürger Verdienst anzunehmen. Durch Treue und Fleis wird er sich Vermögen erwerben. Hier ist Vereinigung der Kräfte zum gemeinen Zwek; Harmonie!

Einwohner der Städte! begehret nicht, dem Landmann die im Schweis seines Angesichts hervorgebrachte Producte um geringe Preise abzudringen. Er kann seinen Aker nicht ohne Aufwand anbauen: Ein Theil dieses Aufwandes ist Verdienst für euch: aber der gröste Theil eures Verdienstes wird mit dem reinen Ertrag des Landes bezahlt, nemlich mit der Summe, welche dem Landmann übrig bleibt, wenn von dem ganzen Erwuchs der Culturaufwand abgezogen ist.

Diese Summe ist der freycirculirende Reichthum im Staat, wovon alle Stände leben, ein jeder nach dem Mase des Antheils, welchen er mit Recht daran zu fodern hat, oder welchen er durch seine Arbeit erwirbt. Je gröser diese Summe, je gröser der Wohlstand des Staats, je blühender die Gewerbe, die Künste, der Handel. Begehret also nicht, daß der freye Handel der Productionen gehemmet werde: Denn so wie sich verhält der Kaufpreis der Productionen, so verhält sich auch der reine Ertrag. Ueberflus und Unwehrt

wehrt ist nicht Reichthum; Mangel und Theurung ist Elend; Ueberflus und hoher Wehrt ist Wohlstand.

Einwohner der Städte, oder vielmehr alle, die ihr Gewerbe und Handel treibt, begehret nicht durch ausschliesende Rechte die Gewerbe und den Handel eurer Mitbürger einzuschränken: Ihr schadet euch selber, ihr schadet dem Staat. Die Freyheit ist den Gewerben und dem Handel unentbehrlich; wenn ihr sie andern raubet, so beraubt ihr euch ihrer Hilfe, ihrer Unterstüzung, ihres Fleises. Weg mit allem Neid, mit der Selbstheit, die andern das versagen will, was sie für sich selbst für nüzlich hält!

Menschen aller Classen im Staat, Freunde, Landsleute, Patrioten, freye teutsche Männer, ihr, die ihr einen der fruchtbarsten, gelindesten Himmelsstrich Teutschlands bewohnet, wo ihr schon vor siebenhundert Jahren von Zähringern, aus deren Blut ich abstamme, von Generation zu Generation geführt wurdet, vereinigt eure Kräfte mit den Meinigen, der ich nun gleich 37. Jahre die Gnade von Gott habe, unter seinem Seegen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz und Betrübnis, euch vorzustehen, vereiniget euch mit Mir zum allgemeinen Wohl. Laßt Mich den Trost mit in die Ewigkeit hinnehmen, daß ich ein an Wohlstand, Sittigkeit und Tugend

wachsen-

wachsendes Volk zurükgelassen habe. Seyd fleisig, seyd tapfer, liebet euer Vaterland; seyd sparsam ohne Geiz; giebt euch Gott Reichthum, so verschwendet ihn nicht in Ueppigkeit; laßt den schon eingeschlichenen Luxus nicht weiter einreissen; er schadet noch mehr dadurch, daß er die Sitten verderbt, als dadurch, daß er der Habseligkeit wehe thut. Seyd lieber tugendhaft und arm, als lasterhaft und reich. Erziehet eure Kinder zur Tugend; lehret sie, wahrhaft seyn und die Lügen hassen; gehet ihnen mit guten Beispielen vor; es ist hohe Pflicht; Gott foderts von euch; ihr seyd es euern Kindern, euch selbst, eurem Vaterland schuldig: sie sind der Seegen eures Hauses, die Stüze eures Alters, die Stärke des Staats, wenn sie Tugend, Religion und Ehre kennen.

Eine Lehre des ersten, grösten Sittenlehrers, der jemals gewesen ist und seyn wird, die laßt uns zur Regel unserer Sittlichkeit, Betragens, unserer Nachahmung dienen: Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen; denn das ist das Gesez und die Propheten. Ein würdiger Gottesgelehrter unserer Zeiten sagt von dieser Regel folgendes: „Sie ist eure „ganze Weisheit, die beste Staatskunst, Für„sten und Regenten! die beste Erziehungskunst, „Aeltern! die weiseste Lehrmethode, Lehrer! „Nichts kann Brüderherzen an Brüderherzen,

„Freunde

„Freunde an Freunde, Ehegenossen an Ehe„genossen fester knüpfen, als diese Regel.“

Nun aber, meine Freunde, wollen wir dieses, können wir dieses durch unsere eigene Menschenkraft, oder vielmehr Schwachheit, vollbringen? Hier mus eine höhere Kraft uns zu Hilfe kommen, oder wir unterliegen. Wir müssen die Stärke der Religion zu Hilfe nehmen, die so allgewaltig in die Herzen der Menschen wirket, der die ganze Natur untergeordnet ist, weil sie von dem Urheber der Natur ausgehet. Diener des Worts Gottes, Lehrer der Religion, euch rufe ich auf, die ihr berufen seyd, aus Natur und Offenbahrung den geoffenbarten Willen Gottes darzustellen! Seyd ihr von der Wichtigkeit eures Amtes überzeugt, so gebraucht seine ganze Stärke, um Gutes zu stiften. Seyd ihr von den Wahrheiten und Lehren der Religion überzeugt, durchdrungen, gerührt; so werdet ihr gewis auch den Weg zu den Herzen eurer Lehrbefohlnen finden und sie rühren. Sind die Herzen gerührt, so kann der Glaube an den erhabensten Stifter der Religion lebendig und der Wille, seinen Lehren und Beyspielen zu folgen, thätig werden. Alsdenn wird seine Kraft in den Schwachen mächtig werden, und unser Bestreben und unsere Arbeit wird mit Seegen gekrönt seyn. Alsdenn werden wir durch Tugend und Religion

der wahren Ehre theilhaftig werden. Sie ist, wie Ich glaube, nichts anders, als das Zeugnis unsers Gewissens, daß wir edle Handlungen aus edlen Beweggründen vollbringen. Der Beyfall des Publikums ist nur in so weit Ehre, als er mit dem Zeugnis unsers Gewissens übereinkommt. Da wir aber unsern Nebenmenschen so beurtheilen müssen, wie wir wünschen, von ihm beurtheilt zu werden und uns die geheime Triebe des Herzens nicht bekannt sind; so macht eine jede edle Handlung dem, der sie begehet, in unserm Urtheil Ehre, wenn wir nicht offenbar sehen, daß sein Herz dabey nicht edel dachte. Titel, Rang, Reichthum u. s. f. machen nur alsdann Ehre, wenn sie die Folgen edler Handlungen sind. Gibt uns unser Gewissen das Zeugnis, daß wir edel denken und edel handeln, so fühlen wir unsere Menschenwürde so erhaben, daß wir lieber das Leben, als die Ehre verlieren wollten.

Möchte Tugend, Religion und Ehre uns zu einem freyen, opulenten, gesitteten, christlichen Volk noch immer mehr heranwachsen machen! Das ist Mein Verlangen: diß sind Meine Wünsche! Carlsruhe den 19ten Sept. 1783.

Carl Friderich, Marggraf zu Baden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Religionsbeschwerden der evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim gegen Kurmainz.

Schon im Jahr 1777. sind von der evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim in der Grafschaft Wöllstein, einem zwischen Kurmainz und Nassau-Saarbrüken gemeinschaftlichen Ort, Religionsbeschwerden gegen Kurmainz bei dem Corpore Evangelicorum zu dem Ende angebracht worden, a) damit dieses sich bei Kurmainz in der Sache verwenden mögte.

Damal wurde von Seiten des Corporis Evangelicorum mit dem Kurmainzischen Herrn Gesandten gesprochen und derselbe um seine Verwendung gebeten. Es ist aber bisher nicht nur keine Antwort erfolgt, sondern es wurden auch nach dem Innhalt des kürzlich wieder

a) Das Memorial vom 30. May und dict. 12. Jul. 1777. steht in Fabers neuer Eur. Staatskanzley 49. Th. S 18. folgg.

übergebenen Memorials neuer Religionsbeſchwerden veranlaßt. Gedachte Gemeinde wandte ſich daher nun wieder an das Corpus Evangelicorum in einem an daſſelbe den 6. Mai 1783. erlaſſenen Memorial, erzählte die neuere Vorgänge, mittelſt deren nach und nach das Simultaneum eingeführt werden wolle, und bat nun um unmittelbare Verwendung des evangeliſchen Corporis bei dem Kurfürſten zu Mainz. (Nr. I.) Auch hat der Fürſt zu Naſſau-Saarbrüken in einem den 16. Mai 1783. an daſſelbe erlaſſenen Schreiben (Nr. II) die Bitte dieſer Gemeinde durch ſeine Empfehlung unterſtüzt. Beede Schreiben kamen im Jun. darauf in einer evangeliſchen Konferenz in Vortrag, in welcher beliebt wurde, daß man ſich vorderiſt nochmal an die Kurmainziſche Geſandſchaft wenden, und erſt, wenn in 4. Wochen keine Reſolution erfolgen ſollte, den unmittelbaren Weg an Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz einſchlagen wolle.

I.

Schreiben der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Gumbsheim an das Corpus Evangelicorum vom 6. Mai 1783.

Hoch- und Hochwolgeborne, Hochedelgeborne, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte,

des heil. Röm. Reichs evangelischer Kurfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigte höchstansehnliche, fürtreffliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Gnädige und hochgeneigteste Herren,

Die traurige Lage, worinnen sich die arme evangelische Gemeinde zu Gumbsheim in Ansehung ihres Kirchenwesens befindet, wird Ewr. Excellenzen, Gnaden und Hochedelgebohrnen aus dem den 30. Mai 1777. unterthänigst eingegebenen Memorial, zweifelsohne annoch in frischem Angedenken ruhen. Die vor uns und unsere Kindeskinder über alle Masen tröstliche und mit demüthigstem Dank lebtäglich zu verehrende Bereitwilligkeit, sich einer bedrängten Gemeinde gnädig- und hochgeneigtest anzunehmen, flößte unsern Wünschen ein neues Leben ein. Noch mehr aber wurden wir durch die uns zu unterschiedenen

malen zugekommene Versicherungen, daß ein hochpreisliches Corpus Evangelicorum die triftigste Vorstellungen, um eine Remedur und Abstellung der katholischer Seits unternommenen reichsgesezwidrigen Attentaten bey der Kurmainzischen Comitialgesandtschaft zu thun, in hohen Gnaden geruht habe. Allein alle diese gute Aussichten werden durch die von Zeit zu Zeit fortgesezte Beeinträchtigungen des katholischen Pastors Bekers um ein merkliches niedergeschlagen und geschwächt.

Zu den unterm obgedachten 30. May 1777. bereits unterthänig-gehorsamst übergebenen Beschwerden kommen noch folgende von demselben vorgenommene Actus, als

den 30. Oct. beregten Jahrs eine Frühmesse, so bei Menschengedenken noch nicht geschehen;

desgleichen den 16. Merz und 25. Mai 1778; wie nicht weniger den 12. Merz und 10. Mai 1779.; weiter den 7. Apr. und 1. Mai 1780.; ferner den 27. Merz den 28. Apr. den 21. Mai (wobei eine förmliche Processíon gehalten worden) und den 10. Sept. 1781. wiederum den 5. Nov. 1782. und endlich den 2ten und 8ten Apr. 1783. ohne was noch ferner, besonders in der Rogatewoche geschehen wird.

Alle

Alle diese Vorgänge lassen uns sicher vermuthen, daß man das Simultaneum nach und nach einzuführen und demnächst der Kirchengefälle sich zu bemächtigen gemeint sey.

Wir würden allen Muth sinken lassen, wenn wir nicht des unterthänig- zuversichtlichsten Vertrauens lebten, ein hochpreisliches Corpus Evangelicorum werde sich unserer noch ferner gnädig und hochgeneigtest anzunehmen geruhen, und nach hochdero erlauchten Einsichten solche Maasregeln zu ergreifen wissen, die unserer Bekränkung einen erwünschten Ausgang versprechen. Und darum bitten wir nochmalen fusfällig- und flehentlichst, die Wir in tiefester Submission bis an unsern lezten Lebenshauch erharren

Euer Excellenzien, Gnaden und Hochedelgebohrn

Gumbsheim
den 6. Mai 1783.

Evangelisch- lutherische hochfürstlich Nassau- Saarbrükische Gemeinde zu Gumbsheim, und Nahmens derselben,
Johann Peter Wörth, Kirchenrichter.
Heinrich Jung.
Johannes Wörth, Kirchenvorsteher.

II.

Schreiben des Fürſten Ludwigs zu Naſſau-Saarbrüken an das Corpus Evangelicorum vom 16. Mai 1783.

Von Gottes Gnaden Ludwig Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrüken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wißbaden und Idſtein ꝛc. Marechal de Camp der königlich Franzöſiſchen Armeen und Innhaber der beyden Regimenter Naſſau-Saarbrük, Infanterie und Naſſau-Saarbrük Cuiraſſiers, des königlich Franzöſiſchen pour le Merite militaire-königlich Däniſchen Elephanten- und Kurpfälziſchen St. Huberti-Ordens Ritter.

Unſern günſtig- und gnädigen Gruß in wolgeneigtem Willen zuvor,

Hochwol- und Wolgeborne, Wohledle, Veſt und Hochgelehrte, ſonders liebe Herrn, auch liebe Beſondere!

Die Herren und dieſelben werden aus beigehendem Memoriali des mehreren gefällig entnehmen, wohin ſich Unſere evangeliſche Unterthanen zu Gumbsheim in der Gemeinſchaft Wöllſtein wegen der bisherigen unſtatthaften Erweiterung des katholiſchen Religions-Exer-

Exercitii in daſig evangeliſcher Kirche bei denenſelben weiter geziemend zu beſchweren und um kräftigſten Beiſtand angelegentlichſt zu bitten nothgedrungen finden.

Da durch der Herren und derſelben bisherige Verwendungen bei der Kurmainziſchen Comitialgeſandtſchaft hierinn zur Zeit nichts Erſprießliches zu erwirken geweſen, vielmehr die Turbationen in dem Memoriali angeführter maſen von dem katholiſchen Paſtore und Unterthanen der Gemeinſchaft fortgeſezt werden: So können wir nicht umhin, das Anliegen Unſerer evangeliſchen Gemeinde Denenſelben hiermit beſtens zu empfehlen und darum anzuſtehen, daß von Seiten des Corporis Evangelicorum unmittelbar an des Herrn Kurfürſten zu Mainz Lbdn, zu Abſtellung ſothaner Religionsbeſchwerden, nachdrukſame Vorſtellung nunmehro gefällig geſchehen möge; welches wir jederzeit dankbarlich erkennen werden, übrigens aber denen Herren und denenſelben mit wolgeneigtem Willen ſtets beigethan verbleiben;

Saarbrüken den 16. Mai
1783.

Denen Herren und Derenſelben

freundwilliger,
L. Fürſt zu Naſſau Saarbrüken.

Dritter Abſchnitt.

Von dem zwiſchen der Krone Frankreich und dem Hochſtift Baſel eingegangenen Gränz- und Tauſchvertrag und den herzoglich Würtembergiſchen Rechten in dem abgetrettenen Theil der Herrſchaft Franquemont.

Schon im 1. Th. meiner Staatskanzlei S. 61. habe ich des Widerſpruchs gedacht, zu welchem das Herzogliche Haus Würtemberg, zu Verwahrung ſeiner Rechte in der Herrſchaft Franquemont, durch den Gränz- und Tauſchvertrag zwiſchen der Krone Frankreich und dem Hochſtift Baſel veranlaßt wurde. Was die Wirkung dieſes Widerſpruchs und der darauf gefolgten Unterhandlungen geweſen ſey, iſt aus den Lettres patentes zu erſehen, die ich hier ihrem vollen Innhalt nach mittheile:

Lettres

Lettres patentes du Roi,

Portant Confirmation des Droits appartenans au Duc de Wirtemberg dans la Seigneurie de Franquemont.

Du mois de Mai 1783.

Enregiſtrées le 23. Juin ſuivant.

LOUIS, PAR LA GRACE DE DIEU, ROI DE FRANCE ET DE NAVARRE: A tous préſens & à venir, *Salut.* Notre cher & bien amé Couſin le Prince Evêque de Bâle, Nous a cédé par l'article II. de la Convention conclue avec lui le 20 Juin 1780 & ratifiée par Nous le 2 Juillet ſuivant, la Souveraineté, le reſſort & tous les Droits quelconques qui lui appartenaient ſous la mouvance de l'Empereur & de l'Empire ſur la partie de la Seigneurie de Franquemont qui s'étend ſur la rive gauche de la riviere de Doubs, comme il en avait joui juſqu'alors, ou comme il aurait pu & dû en jouir en vertu de la Tranſaction paſſée le 8 Janvier 1658 entre l'un de ſes prédéceſſeurs d'une part & le Duc de Wirtemberg, Comte de Montbéliard, Seigneur foncier & Haut-Juſticier de la Terre de Franquemont, de l'autre part. Cette ceſſion a été faite ſous la condition expreſſe qu'elle ne porterait aucune atteinte ni préjudice aux Droits quelconques appartenans & acquis en vertu de ladite

te Tranſaction à la Maiſon de Wirtemberg dans ladite Seigneurie de Franquemont. Notre très-cher & bien-aimé Couſin le Duc de Wirtemberg, Comte de Montbéliard, s'eſt empreſſé de faciliter cet arrangement par tous les moyens qui ont dépendu de lui-même, en Nous faiſant le ſacrifice de pluſieurs Droits éminens qui lui appartenaient en vertu de la ſuſdite Tranſaction de 1658, & qui, incompatibles avec les Droits de Souveraineté acquis à notre Couronne, étaient contraires aux loix fondamentales de notre Royaume. Pour témoigner à notredit Couſin la ſatisfaction que Nous avons reſſentie de cette déférence, déſirant d'ailleurs lui donner une marque ſolemnelle de l'eſtime particulier & de la bienveillance dont Nous honorons ſa perſonne, ainſi que de l'affection qu'à l'exemple des Rois nos Prédéceſſeurs Nous conſervons pour la Maiſon de Wirtemberg; voulant enfin ſatisfaire aux engagemens que Nous avons contractés par ladite Convention de 1780, Nous nous ſommes fait rendre compte de la nature & de l'étendue des Droits appartenans à la Maiſon de Wirtemberg dans ladite Seigneurie de Franquemont, & ayant reconnu qu'il n'en eſt aucuns que d'autres Seigneurs particuliers de notre Province d'Alſace n'exercent, & dont ils ne jouiſſent en vertu de Lettres Patentes obtenues ſoit de Nous ſoit

des

des Rois nos Prédéceſſeurs, Nous avons réſolu de l'y maintenir. A CES CAUSES & autres bonnes conſidérations, à ce Nous mouvant, & de notre grace ſpéciale, pleine puiſſance & autorité royale, Nous avons dit, déclaré & ordonné, diſons, déclarons & ordonnons par ces préſentes ſignées de notre main, voulons & Nous plait ce qui ſuit.

ARTICLE PREMIER.

Notre Couſin le Duc de Wirtemberg & ſes Succeſſeurs à la Seigneurie de Franquemont continueront de jouir dans la partie de cette Seigneurie ſituée à la rive gauche du Doubs, qui, par la Convention de 1780, eſt paſſée ſous notre Domination, de tous les Droits de haute, moyenne & baſſe juſtice & de tous les Droits honorifiques & utiles qui y ſont attachés, ſpécialement de la nomination de tous Juges, Greffiers & autres Officiers, conformément aux Ordonnances, Us & Coutumes de la Province d'Alſace, à laquelle Nous avons uni & incorporé ladite Seigneurie de Franquemont en-deça du Doubs. Il ſera loiſible audit Duc de pourvoir auxdits Offices, moyennant finance, & ne pourront leſdits Officiers être deſtitués ſans cauſe lorſqu'ils auront été pourvus moyennant finance, & pour récompenſe de ſervices rendus.

II.

Notredit Couſin conſervera auſſi dans les forêts ſeigneuriales & autres ſituées dans ledit territoire, toute Juriſdiction, Droit de gruerie & adminiſtration à l'excluſion des maîtriſes royales, de la même maniere & aux mêmes conditions que l'exercent les autres Seigneurs particuliers de l'Alſace, & que Notredit Couſin l'exerce lui-même dans ſes autres Terres, Comté & Seigneurie ſituées dans cette Province.

III.

Les Amendes édictées par les Juges de notredit Couſin, ſoit champêtres, ſoit en matiere de police ou de gruerie, lui appartiendront comme par le paſſé.

IV.

Le Droit de faire des Statuts & Réglemens en toute matiere de police & notamment pour les arts & métiers, appartiendra à notredit Couſin ou à ſes Juges & Officiers, ſans toutefois que leſdits Statuts & Réglemens puiſſent être exécutés ſans avoir été homologués en notre Conſeil Souverain d'Alſace, lequel ne pourra ſous ce prétexte, prendre connaiſſance de leur exécution qui appartiendra aux Juges ordinaires, ſauf toutefois l'oppoſition & l'appel dans tous les cas qui en ſeront ſuſceptibles.

V.

V.

Les Appels des Jugemens rendus par la Juſtice de Franquemont reſſortiront nuement à notredit Conſeil Souverain d'Alſace, bien entendu que la redevance en avoine que les Sujets de la Seigneurie de Franquemont ont payé juſqu'ici au Duc de Wirtemberg pour droit d'appel, continuera d'être acquittée à ſon bénéfice, ſans que, ſous prétexte de la dénomination de ce droit, il puiſſe être aucunement troublé dans ſa perception.

VI.

Voulons & entendons que les Receveurs & les Officiers de notredit Couſin, autres que les Officiers de Juſtice, pendant qu'ils ſeront à ſon ſervice, ſoient réputés regnicoles & qu'ils jouiſſent des mêmes droits, franchiſes & libertés que nos naturels Sujets.

VII.

Voulons que notredit Couſin & ſes Succeſſeurs ſoient exemts à raiſon de la Seigneurie de Franquemont de toute ſorte d'impoſitions, tant réelles que perſonnelles, & que tous leurs biens propres & domaniaux, tant ceux qu'ils font régir & adminiſtrer pour leur compte, que ceux qu'ils auront donnés à bail & ferme, ſoient & demeurent toujours francs & libres de toutes charges & contri-

contributions. Quant à leurs Officiers, entendons qu'ils ſoient traités & qu'il en ſoit uſé à leur égard, ainſi qu'il ſe pratique dans les Terres de l'Evêché de Strasbourg & ſuivant ce qui eſt preſcrit par l'Arrêt de notre Conſeil d'Etat du 22 Mai 1722.

VIII.

Continuera notredit Couſin de jouir de tous les Droits inhérens à la Seigneurie de Franquemont, ainſi que des domaines utiles & fonciers des forêts, cens, rentes, métairies, fermages, & généralement de toutes les poſſeſſions, rentes, redevances & revenus dont il a titre ou poſſeſſion; confirmons ſpécialement & en tant que beſoin ſerait; concédons de nouveau les Droits détaillés dans les Articles ſuivans.

IX.

Notredit Couſin jouira du Droit de deshérence, d'épaves & de biens vacans, d'amendes & confiſcations, même dans les cas royaux, ſi ce n'eſt pour crime de lèze-Majeſté ou pour fait relatif à l'adminiſtration, ſans toutefois qu'il puiſſe s'approprier les ſommes auxquelles les coupables auraient été condamnés envers Nous pour les frais du procès.

X.

X.

Les Droits de tabellionnage & de ſceau, & ceux connus ſous le nom de Droits de cire & d'écriture, continueront à être perçus au profit de notredit Couſin, ſur le pied uſité juſqu'à-préſent.

XI.

La redevance appellée la Règle des étrangers, le Droit d'habitation & de manance, ainſi que le Droit d'entrée & de réception des nouveaux bourgeois, & les redevances uſitées en poules & chapons, continueront de lui être payés, conformément à ce qui s'eſt pratiqué juſqu'ici.

XII.

Jouira notredit Couſin du Droit de triage ou de tiers-denier dans la vente des bois communaux, ainſi que de celui de panage ou de glandée dans les forêts.

XIII.

Il ſera maintenu dans les Droits de lods au dixieme denier de toutes les ventes d'immeubles, dans le Droit de péage, conformément au tarif uſité juſqu'ici, ainſi que dans celui d'aides aux quatre cas portés par la Tranſaction de 1482, nommément dans celui de mariage des Princeſſes de Wirtem-

berg, le tout ainſi que cela s'eſt pratiqué juſqu'ici.

XIV.

Notredit Couſin continuera de jouir de la bannalité des trois moulins établis dans la Seigneurie, ainſi que de la quarte des fours ou de la redevance que les Sujets payent pour le Droit de tenir des fours particuliers.

XV.

Le maintenons dans la perception des Dixmes à l'onzieme gerbe, tas ou monceau, comme il en a joui par le paſſé, & lui accordons les dixmes novales dans les terreins qui ſeront défrichés à l'avenir.

XVI.

Dérogeons en faveur de notredit Couſin à l'article ſept de la Convention conclue en 1780 avec l'Evêque de Bâle, en vertu duquel les Sujets & Habitans de la Seigneurie de Franquemont d'audelà du Doubs, ont été maintenus dans la faculté de retirer de la partie de cette Seigneurie qui a paſſé ſous notre domination, leurs récoltes de grains & de foin & généralement toutes les productions de la terre; à la charge de n'emporter leurs bleds qu'en gerbes. Voulons & entendons que le Receveur ou Fermier des revenus de notredit Couſin puiſſe tranſporter en ſacs les bleds & les autres grains pro-

venans

venans de la dixme des cens & des redevances détaillées ci-dessus; à l'effet de quoi & pour empêcher & prévenir les abus qui pourront être faits de cette permission, il sera dressé incessamment un état exact du produit desdites dixmes, cens & rentes pour en constanter invariablement la quotité; il sera délivré d'une année à l'autre les passeports nécessaires pour exporter le produit reconnu de ces dixmes, cens & redevances, en exemption de tous droits, mais en suivant les formes prescrites par les Réglemens.

XVII.

Notredit Cousin continuera de jouir du Droit d'Angeaux ou d'enseigne, ainsi que de la rape ou imposition sur la vente & débit des vins dans toute l'étendue de la Seigneurie; promettons de n'exiger des Cabaretiers aucuns Droits d'aides connus sous le nom de Maspfenning ou autres quelconques, & accordons le terme de trois ans pour faire établir un ou plusieurs cabarets dans la partie de la Seigneurie qui a passé sous notre domination, s'il ne s'y en trouve aucuns dès à présent; affranchissons pareillement de tous Droits les vins que le Fermier de notredit Cousin fera voiturer à la Maison seigneuriale pour les y débiter.

XVIII.

Notredit Couſin ſera maintenu dans la poſſeſſion du Droit d'émigration au dixieme denier des ſommes que recueilliront à titre d'hérédité des Particuliers établis hors du Royaume, ou qu'emporteront ceux, qui étant domiciliés dans ladite Seigneurie, paſſeront en Pays étranger avec notre permiſſion, ſans qu'il puiſſe être exercé ſur les biens de ceux qui ſortiront de nos Etats ſans notre permiſſion, & qui par ce ſeul fait encourront l'entiere confiſcation de leurs biens, non plus qu'envers ceux de nos Sujets domiciliés dans ladite Seigneurie qui tranſporteront leur domicile dans d'autres lieux de notre obéiſſance, ni enfin envers ceux des Sujets de la Seigneurie de Franquemont endeça du Doubs qui auront à recueillir des héritages dans la partie ſituée au-delà du Doubs.

XIX.

L'argent des Corvées ſera payé comme d'ancienneté conformément à la Tranſaction de 1482, & à la nouvelle évaluation qui en a été faite par le Réglement du 25 Janvier 1717, ſavoir celles des hommes à cinq ſols Bâlois & celles des femmes à deux ſols & demi, bien entendu que les Commis Buraliſtes, Gardes & autres Employés à notre ſervice n'y pourront pas être aſſujettis.

XX.

XX.

Avons maintenu & maintenons notredit Couſin dans les Droits de foire & marchés établis dans ladite Seigneurie, ſans qu'il en puiſſe établir d'autres ſans nos Lettres à ce néceſſaires; il exercera pareillement le Droit d'étalonner les poids & meſures, ainſi que cela s'eſt pratiqué juſqu'à-préſent.

XXI.

Notredit Couſin continuera dans la partie de la Seigneurie de Franquemont, qui eſt ſoumiſe à notre domination, d'exercer le Droit de débit excluſif du ſel à l'inſtar des autres Seigneurs d'Alſace. Il pourra prendre & acheter ce ſel à la Saline de Saulnot ou partout ailleurs dans notre Royaume où bon lui ſemblera, le faire vendre & débiter en gros ou en détail, à la grande ou à la petite meſure, aux Habitans de ladite Seigneurie de Franquemont ſeulement, & au même prix qu'il eſt débité par nos Fermiers dans la haute Alſace.

XXII.

Lui avons accordé & accordons la facilité de faire tirer du Salpêtre. Voulons au ſurplus que, conformément à ce qui eſt preſcrit par les Lettres Patentes expédiées le 7 Juillet 1782 ſur un Arrêt rendu le même

jour en notre Conſeil d'Etat, il ſoit tenu de vendre aux Commis ou Prépoſés des Régiſſeurs généraux des poudres tous les Salpêtres qui proviendront des fouilles qu'il aura fait faire dans l'étendue de ladite Seigneurie de Franquemont; ſans que, dans aucun cas, ni ſous aucun prétexte, il puiſſe les tranſporter à l'étranger ni les vendre à d'autres qu'auxdits Commis ou Prépoſés même dans l'intérieur de notre Province d'Alſace. Ordonnons en conſéquence qu'il livre annuellement dans les magaſins deſdits Régiſſeurs la quantité de Salpêtre dont il conviendra avec eux ou avec leurs Prépoſés & qui ſera relative, tant à l'étendue de ladite Seigneurie qu'au nombre de Communautés dont elle eſt compoſée, laquelle quantité, en cas de conteſtation, ſera réglée & déterminée par Nous. Et faute par lui de faire ladite fourniture, leſdits Regiſſeurs ſeront & demeureront autoriſés à établir dans ladite Seigneurie des Salpétriers, en lui payant un droit annuel de 36 livres qui ſera acquité par quartier entre les mains des Receveurs de ladite Seigneurie, à compter du jour que les Salpétriers y auront établis leurs atteliers.

XXIII.

Il aura pareillement la faculté de faire établir dans la partie de Franquemont en-

deça

deça du Doubs, des tuilleries, fours à chaux, moulinets à cuivre, forges de fer, d'acier, de fil d'archal & de fer blanc, des verreries, des manufactures de lin & coton, & généralement toutes autres uſines qu'il jugera à propos. Accordons à ceux des Ouvriers ceſdites manufactures qui ne ſeraient pas nés nos Sujets tous Droits de regnicoles, l'exemption de milice & des charges perſonnelles, lorſqu'ils n'auront ni biens ni poſſeſſions. Voulons qu'ils ſoient taxés d'office à la capitation, le tout ſeulement tant qu'ils ſeront attachés au ſervice deſdites manufactures.

XXIV.

Jouira notredit Couſin des Droits de chaſſe, ainſi que de la pêche dans les eaux du Doubs & autres y affluentes. Il jouira également des Drois de cours d'eau & de flotage dans le Doubs, ainſi que de la propriété des Isles déja exiſtantes & de celles qui pourroient s'y former par la ſuite.

XXV.

Confirmons &, en tant que beſoin ſerait, faiſons don & conceſſion à notredit Couſin de tous minéraux d'or & d'argent, de fer, de cuivre & autres des ſemi métaux, foſſilles & houilles qui ſe trouveront dans la Seigneurie de Franquemont endeça du Doubs, & le confirmons dans le droit de tréſor ca-

ché, & de s'approprier l'argent trouvé dans ladite Seigneurie, conformément à ses titres & à sa possession.

XXVI.

Lui accordons le Droit de recevoir & de congédier des Juifs & d'en tirer les rétributions usitées dans la Province d'Alsace. Nous nous réservons au surplus la liberté de faire au présent article par le Réglement général que Nous nous proposons de rendre touchant les Juifs de notre Province d'Alsace, telles modifications que l'équité & l'intérêt du Pays Nous paroîtront exiger.

XXVII.

Les Habitans de la Seigneurie de Franquemont en-deça du Doubs, pourront être contraints au payement desdits droits, *cens*, rentes & revenus provisoirement par une Ordonnance du Maire, &, s'il y avait opposition en vertu des Jugemens rendus par le Juge seigneurial.

XXVIII.

Les Officiers de notredit Cousin seront tenus rendre leurs comptes aux Tribunaux de finance & régence établis à Montbéliard, à la charge toute fois de leur donner un sauf-conduit pour y aller & en revenir, &

ils

ils pourront être contraints à les rendre par sentence des Juges de notredit Cousin dans ladite Seigneurie.

XXIX.

Accordons à notredit Cousin la faculté d'extraire annuellement de notre Province d'Alsace & de faire transporter dans le Comté de Montbéliard 3000 sacs de bled; à l'effet de quoi il sera délivré d'une année à l'autre les passeports nécessaires pour effectuer cette exportation, en suivant les formes usitées en pareil cas. Ne pourra cette liberté d'exportation être restrainte ou suspendue que par un Arrêt de notre Conseil d'Etat dans des circonstances extraordinaires & pressantes.

XXX.

Sera au surplus la Seigneurie de Franquemont régie, conformément aux Ordonnances, Us & Coutumes de la Province d'Alsace en ce qui ne sera pas contraire au contenu des présentes. Et pour assurer d'autant leur exécution, Nous avons dérogé & dérogeons en tant que besoin, à toutes Ordonnances, Coutumes ou Statuts contraires à leur disposition. Déclarant que c'est à ces conditions que s'est opéré la réunion de la Seigneurie de Franquemont en deçà du Doubs à notre Couronne & à notre Pro-

vince d'Alſace, ſauf néanmoins notre droit & celui d'autrui en tout.

XXXI.

Les diſpoſitions portées par nos préſentes Lettres, ſeront exécutées ſelon leur forme & teneur de l'autorité de notre Conſeil Souverain d'Alſace, Nous réſervant néanmoins & à notre Conſeil la connaiſſance des conteſtations qui pourraient naître à leur ſujet en cas qu'elles aient pour objet l'interprétation d'aucunes deſdites diſpoſitions.

SI DONNONS EN MANDEMENT à nos amés & féaux les Gens tenant notredit Conſeil Souverain d'Alſace, que ces préſentes ils aient à faire regiſtrer & du contenu en icelles faire jouir & uſur notredit Couſin, & ſes Succeſſeurs en ladite Seigneurie de Franquemont pleinement, paiſiblement & perpétuellement, ceſſant & faiſant ceſſer tous troubles & empêchemens contraires: CAR TEL EST NOTRE PLAISIR. Et afin que ce ſoit choſe ferme & ſtable à toujours, Nous avons fait mettre notre ſcel à ceſdites préſentes. DONNE' à Verſailles au mois de Mai l'an de grace 1783, & de notre Règne le 10.e *Signé* LOUIS. *Et plus bas*, PAR LE ROI, SEGUR, avec paraphe. *A côté eſt écrit:* Viſa, HUE DE MIROMENIL. *Et ſcellées en cire verte ſur lacs de ſoie rouge & verte.*

Le,

LE CONSEIL a ordonné & ordonne que leſdites Lettres Patentes ſeront regiſtrées ès Regiſtres du Conſeil pour être exécutées ſuivant leur forme & teneur, ſous les modifications ſuivantes, ſavoir ſur l'article IX. que des termes dudit article, il ne pourra être induit que confiſcation ait lieu en Alſace hors le crime de lèze-Majeſté, ſur l'article XXVII. à charge de l'Appel des Jugemens rendus par le Juge ſeigneurial s'il y échet, & ſur l'article XXVIII. à la charge d'obtenir Arrêt de paréatis pour mettre à exécution dans le reſſort leſdites Sentences. Fait à Colmar au Conſeil Souverain d'Alſace, Chambres aſſemblées, le 23 Juin 1783. Collationné ſigné VILLARD, avec paraphe.

Vierter Abschnitt.

Von dem zwischen der Gräfin von Sternberg und dem Kurfürsten zu Kölln über die Verleihung der Manderscheidischen Lehen entstandenen Rechtsstreit.

Nach der im vorhergehenden Theil meiner Staatskanzlei gemachten Versicherung theile ich hier meinen Lesern die in dieser Sache von dem Herrn geheimen Justizrath Pütter verfaßte Drukschrift mit, und füge derselben von den der eigentlichen Rekursschrift beigefügten Urkunden nur einige wenige bei, welche zur Erläuterung der rechtlichen Grundsäze dienen, auf die es in dieser Sache ankömmt.

I.

Rechtfertigung des Verfahrens, welches Se Churfürstliche Gnaden von Cöln und Dero nachgesetzter Hofrath bei Verleihung des heimgefallenen Manderscheidischen Lehns, an den ersten Churcölnischen Staatsminister Grafen von Belderbusch, beobachtet haben gegen die ungegründeten Beschwerden, die dawider von der Frau Gräfin Augusta von Sternberg, gebohrner von Manderscheid, bei einem höchstpreislichen Reichshofrath, erhoben worden sind.

Zu mehrerer Bestärkung der in dieser Sache übergebenen Exceptionsschrift; mit Beziehung auf die derselben beigefügten Anlagen.

Einleitung.

§. 1.

1) Nöthige Voraussetzung in der gegenwärtigen Sache aus den Privilegien des Erzstifts Cöln; wie solche a) ertheilt.

Unter die vielen Vorzüge, mit welchen das Erzstift Cöln von den regierenden Römischen Kaisern begnadiget worden ist, können auch diejenigen Privilegia gerechnet werden, die dem Erzstift von den Kaisern Albrecht dem Ersten

Ersten und Carl dem Vierten ertheilet, und von Max dem Ersten, Rudolph dem Zweyten und Leopold bestätiget worden sind. Vermöge dieser Privilegien sind die Churfürsten von Cöln berechtiget, den Besitz eines von dem Erzstift abhängigen Lehnsgutes nach Abgang des damit belehnten Mannsstammes eigenmächtig zu ergreifen, und alle Ansprüche ad Petitorium zu verweisen, die von den vorhandenen weiblichen Nachkommen des letzten Vasallen auf die Erbfolge in dem Lehnsgut behauptet werden möchten. Diese Befugniß der regierenden Churfürsten von Cöln kann nicht bloß auf denjenigen Fall eingeschränkt werden, wo der natürliche Besitz des Lehnsgutes noch von niemanden ergriffen worden, und allso jedem offen ist, der am ersten dazu Gelegenheit hat; es würde sehr unnöthig gewesen seyn, durch ein besonderes kaiserliches Privilegium sich die Ausübung eines Rechtes ertheilen zu lassen, das schon in der Natur der Sache gegründet, und von den Gesetzen allgemein bestätiget worden ist. Die eigentliche Absicht, und der Sinn dieser Privilegien gieng vielmehr dahin, daß es dem Churfürsten verstattet seyn sollte, sich in den Besitz des heimgefallenen Lehns zu setzen, wenn auch die weiblichen Nachkommen des letzten Vasallen demselben in der Besitznehmung zuvorgekommen waren, und dadurch nur Gelegenheit suchten, das Recht des Lehnsherrn, unter dem Vorwande einer für sie bestimmten

Erbfolge,

Erbfolge, durch verschiedene Zeitalter hinzuhalten.

§. 2.

b) nach ihrer Absicht bisher ausgeübt worden.

Nach dieser Bestimmung sind auch ehemals von einen höchstpreislichen Reichshofrathe die gedachten Privilegia erkläret worden, als üben die Ausübung derselben von der Tochter eines letzten Vasallen, die aus dem erhaltenen Besitz wieder entsetzet worden war, Beschwerde geführet wurde. Das Erzstift Cöln ist nicht nur damals bey seinen Gerechtsamen gerechtest geschützet worden, sondern durch eine gnädigste Verfügung des höchstseel. Kaisers Leopold sind die erwähnten Privilegien beiden höchsten Reichsgerichten, auch für die Zukunft, als eine immerwährende Norm bekannt gemacht worden, die bei den abzufassenden Erkänntnissen zum Nachtheil des Erzstifts Cöln nie aus der Acht gelassen werden darf.

§. 3.

c) und also die künftige Ausübung derselben durch den Widerspruch der Vasallen nicht gehindert werden kann.

Da die Lehnsfolge der weiblichen Nachkommen alle Vermuthung der Lehnsgesetze gegen sich hat; so kann es auch selbst schon nach den gemeinen Rechten gerechtfertiget werden, wenn der Lehnsherr die weiblichen Nachkommen aus dem

dem widerrechtlichen ergriffenen Besitze entsetzt, und, so lange von denselben ihr vorgegebenes Recht zur Erbfolge nicht erwiesen worden ist, sich selbst oder den neubelehnten Vasallen, bei dem Besitze des Lehns zu schützen sucht. Um so weniger kann es allso einigen Anstand haben, wenn den Churfürsten von Cöln, diese Befugniß von den regierenden Kaisern, als obersten Richtern im Reich, ausdrücklich ertheilet worden ist, und zwar zu einer Zeit, wo die Rechte der kaiserlichen Regierung, vorzüglich aber die Gerichtbarkeit, durch die erst nachher erfolgten Gesetze, noch weniger als itzt eingeschränkt waren.

Wenn aber auch von den Vasallen des Erzstifts Cöln die Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Privilegien, oder die angeführte Auslegung derselben in Zweifel gezogen werden sollte; so wird dem ohngeachtet der Churfürst berechtiget seyn, die ihm in den Privilegien ertheilte Gerechtsame in jedem vorkommenden Falle auszuüben: da die Reichsgesetze jedem Landesherrn erlauben *), sich bei den habenden und hergebrachten Rechten, gegen seine eigene Unterthanen zu schützen. Den Vasallen bleibt in diesem Fall nichts anders übrig, als ihre Beschwerden gegen die angezogenen Privilegien, oder die Ausübung derselben, bei der gehörigen Gerichtsstelle anzubringen, wo sie, so wie in

*) Wahlcapitul. Art. 15. §. 8. 9.

in jeder andern Sache, auch hier unpartheyische Justiz mit gewisser Zuversicht erwarten können.

§. 4.

a) Beschaffenheit der gegenwärtigen Sache a) beobachtetes Verfahren des Churfürsten von Cöln, und dessen Hofraths;

Nach diesen Grundsätzen muß das Verfahren beurtheilet werden, das Se Churfürstliche Gnaden von Cöln, und Dero Hofrath in der gegenwärtigen Sache beobachtet haben. Als nämlich das Lehn Trevelsdorf nebst Zugehör, nach Absterben des letzten Grafen von Manderscheid, die damit belehnet waren, dem Erzstift Cöln eröffnet wurde; so ließen Se Churfürstl. Gnaden dieses Lehn für sich in Besitz nehmen, und glaubten, vermöge der gemeinen Rechte, und der besondern Privilegien des Erzstifts, um so mehr dazu berechtiget zu seyn, als man damals noch nicht wußte, daß es der Frau Gräfin von Sternberg den Tag zuvor geglückt war, sich in den Besitz von einem Theil der heimgefallenen Lehngüter, auf eine widerrechtliche Art zu setzen. Se Churfürstl. Gnaden verliehen das Lehn Trevelsdorf an Dero ersten Staatsminister, den Grafen von Belderbusch; und ließen durch eine niedergesetzte Commission den Versuch machen, die Frau Gräfinn von Sternberg von den Ansprüchen in Güte abzubringen, die sie auf die Erbfolge

in dem gedachten Lehn zu haben glaubte; wobei es sich von selbst verstand, und der Frau Gräfinn noch überdem ausdrücklich versichert wurde, daß man sie mit ihren Ansprüchen, im Fall sie im gehörigen Wege Rechtens angebracht würden, nicht enthöret lassen werde. Indessen war es zu der Erhaltung der Gerechtsame des Erzstifts erforderlich, den neubelehnten Grafen von Belderbusch in dem rechtmäßig erhaltenen Besitze zu schützen; und in diesem Betracht wurde auf dessen Vorstellung, von dem Churfürstl. Hofrath ein Mandatum Manutenentiæ erkannt.

§. 5.

b) darüber geführte Beschwerde;

Wenn es der Frau Gräfinn von Sternberg gefällig gewesen wäre, gegen dieses Mandat des Churfürstl. Hofraths die erlaubten Rechtsmittel zu gebrauchen; nachdem sie sogar von dem Grafen von Belderbusch, der seine gerechte Sache der Entscheidung des competenten Richters zu unterwerfen wünschte, mehrmalen dazu provociret; und in Gefolg dessen, von dem Churfürstlichen Hofrathe der Frau Gräfinn auferlegt ward, die Exceptiones sub- & obreptionis gegen das erlassene Mandat vorzubringen; so würde die jetzige unangenehme Streitigkeit gänzlich vermieden worden seyn; und die Frau Gräfinn hätte mit weniger Beschwerlichkeit eine Justizmäßige Entscheidung

ihrer

ihrer Ansprüche von dem gehörigen Richter erwarten können.

Allein statt dessen hat es die Frau Gräfinn für besser erachtet, einen höchstpreislichen Reichshofrath mit ihren ungegründeten Beschwerden zu beläſtigen; durch ihre einseitige Vorstellung hat ſie es dahin zu bringen gewußt, daß dieses preiswürdige Gericht auf erstatteten Bericht von dem Churcölnischen Hofrathe das gebetene Mandatum de non turbando in Poſſeſſione praeapprehenſa S. C. erkannt hat.

§. 6.

3) Gegenstand dieser rechtlichen Ausführung.

Bei dieser Lage der Sache könnte es hier hinlänglich seyn, wenn man zeigte, daß dieses höchſt venerirliche Mandat gänzlich erschlichen sey, und mit den Churcölnischen Gerechtsamen, aus den erhaltenen kaiserlichen Privilegien, eben so wenig, als mit den Rechten aller Teutschen Reichsstände in Ansehung der ersten Instanz, bestehen könne. Allein man hat es der Hochachtung, die man der Gerechtigkeitsliebe dieses höchstpreislichen Gerichts schuldig ist, und der Beschaffenheit der Sache angemessen zu seyn geglaubt, wenn man vorläufig auch in petitorio den Ungrund der Ansprüche ausführte, die von der Frau Gräfinn von Sternberg auf das heimgefallene Manderscheidische Lehn gemacht werden; und nicht nur

den gegründeten Vermuthungen aus den gemeinen Lehnsgesetzen gerade entgegen sind; sondern auch mit der Churcölnischen Lehnsverfassung, besonders mit dem Vertrage, der von dem höchstseel. Churfürsten Max Henrich mit den Vasallen des Erzstifts errichtet worden ist, nicht vereiniget werden können.

§. 7.

Beschluß.

Es würde der bekannten Denkungsart Sr itzt regierenden Churfürstlichen Gnaden von Cöln entgegen seyn, eine Sache, deren Gerechtigkeit noch zweifelhaft wäre, durch scheinbare Vorstellungen zu vertheidigen. Se Churfürstliche Gnaden würden auch aus besondern Bewegungsgründen vielleicht geneigt gewesen seyn, der Frau Gräfin von Sternberg das in Gnaden zuzugestehen, was sie auf dem Wege Rechtens auszuführen nicht im Stande seyn möchte. Allein es ist hier um die Erhaltung einer Gerechtsame des hohen Erzstifts Cöln zu thuen. Mit desto größerer Zuversicht kann man allso die gegenwärtige Sache der Entscheidung eines erleuchteten Richters überlassen, und von dessen Gerechtigkeitsliebe ein günstiges Erkänntniß erwarten.

Erster

a) I. F. 1. §. 3., hoc autem notandum est, quod licet filiae, ut masculi, patribus succedunt, legibus tamen a successione feudi removentur, similiter & earum filii, nisi specialiter dictum fuerit, vt

Erſter Theil.

Ungrund der Anſprüche, die von der Frau Gräfin von Sternberg, auf das heimgefallene Manderſcheidiſche Lehn in petitorio gemacht werden.

Erſter Abſchnitt.

Von der Ausſchlieſſung der weiblichen Nachkommen von der Lehnsfolge nach gemeinen Lehn-Rechten.

§. 7.

a) Nach der allgemeinen Beſchaffenheit aller Lehne werden die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge ausgeſchloſſen: 1) und zwar ehemals ohne Ausnahme;

Keine Verordnung iſt in den Lehnsgeſetzen ausdrücklicher beſtimmt, dem Geiſte des Lehnsweſens mehr gemäß, und von deſſen Entſtehung bis auf die jetzigen Zeiten genauer beobachtet worden, als diejenige: daß weibliche Nachkommen von der Lehns-Succeſſion ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. In dieſem Satze ſtimmen alle auf uns gekommene Lehnsgeſetze überein a); und es würde ſchon in den früheſten

ad eos perveniat. J. F. 8. §. 2. 2. F. 11. pr. 2. F. 36. J. F. S. cap. 2. Pfaffen Weib — ſullen der Lehn darben. J. F. A. c. 1. §. 4. vetus auctor de benef. c. 1. §. 4.

Zeiten der Denkungsart der Teutschen Völker entgegen gewesen seyn b), wenn Frauenzimmer auf Güter hätten Anspruch machen wollen, von welchen sie, weder Kriegsdienste, noch Hofdienste, in Person zu leisten, im Stande waren.

§. 8.

2) Nachher sind sie zugelassen worden, vermöge eines besondern Vertrages;

In den folgenden Zeiten hielt man zwar die Frauenspersonen nicht mehr für schlechterdings unfähig, in Lehngüter zu succediren; aber ihr Erbrecht wird als die Ausnahme von der Regel betrachtet c); und die Lehnsgesetze verstatten es nur, daß in dem Vertrage zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, die künftige Erbfolge den weiblichen Descendenten ausdrücklich vorbehalten werden könne d).

Wie selten von einem solchen besondern Vertrage Gebrauch gemacht worden sey, zeigen bis auf den heutigen Tag die meisten Lehnbriefe, und die gewöhnliche Ausschliessung der Frauenspersonen von der Erbfolge in den Lehngütern.

§. 9.

b) *Lex Salica* F. 62. §. 17. ne de terra salica, in mulierem vlla portio hereditatis tranſeat, ſed hoc virilis ſexus adquirat.

c) I. F. A. cap. 3. §. 4. hat eine Frauw Lehne, von eine Herren, die hat die Recht, die der Pfaff hat. Schilter ad cap. 3. iur. allem. p. 141.

§. 9.

a) Dieser Vertrag kann erwiesen werden aus der in der ersten Investitur bei Bestimmung der Erbfolge gebrauchten Formel;

So wie aber überhaupt bei der Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen; so muß insonderheit in Ansehung der Erbfolge der erste Lehnbrief zum Grunde gelegt werden e). Die folgenden Lehnbriefe, die gegen das vierzehnte Jahrhundert erst allgemein in Gebrauch kamen, enthalten bloß einen Beweiß, daß der erste Lehnsvertrag durch die geschehene Belehnung erneuert worden sey; und man kann also mit Grund behaupten, daß eine Veränderung in den spätern Lehnbriefen eher durch einen Fehler des Abschreibers, als in der Absicht entstanden sey, neue Rechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen f).

d) I. F. 8. §. 2. filia non succedit in feudo, *nisi investitura fuerit pacta, ut filii & filiae succedant in feudum*, tunc enim succedit filia, filiis non exstantibus.

e) SCHRADER *de feudis* P. 5. c. 6. §. 31. Rosenthal de feudis cap. 6. cl. 69. §. 14. Thummermuth Krumstab schleußt niemand aus, p. 72.

f) VULTEJUS *de feudis* l. 1. c. 3. §. 22.

§. 10.

Welche *a*) überhaupt der Regel nach gegen die Erbfolge der weiblichen Nachkommen ausgelegt werden muß;

Die verſchiedenen Formeln, die in dem erſten Lehnbriefe vorkommen, um die künftige Erbfolge zu beſtimmen, müßen der Regel nach, bloß von Lehnsfähigen, d. i. von männlichen Nachkommen verſtanden werden g); ſelbſt wenn die gebrauchten Ausdrücke, nach dem gemeinen Sprachgebrauch, eine weitere Bedeutung haben ſollten h). Der Lehnsherr iſt alſo befugt, gleich nach Abgang des belehnten Mannsſtammes, das Obereigenthum mit dem nutzbaren Eigenthume zu vereinigen i); wenn die weiblichen Nachkommen nicht namentlich, oder in ſolchen Ausdrücken, zur Lehnsfolge berufen

g) I. F. 20. in inveſtitura comprehenſi praeſumuntur, primi adquirentis deſcendentes legitimi in infinitum, ilque *feudorum capaces*.

h) ROSENTHAL *de feudis* cap. 2. cl. 33. §. 12. Ex quo recte infertur, quod vox (heres) in inveſtituris, ſeu aliis pactis feudalibus expreſſa, hoc ſola operari non poſſit, vt genuinam & ſimplicem feudi naturam immutet, & faciat, rem aliquam hereditariam ſapere. MENOCHIUS *Conſ.* vol. 2. Conſ. 158. §. 145., quod etiam verba ex natura feudi intelligantur potius, quam vt feudi naturae in aliquo derogatum eſſe videatur.

rufen worden ſind, die unmöglich von dem Mannsſtamm allein verſtanden werden können. Er kann immer erſt von den weiblichen Nachkommen den Beweis erwarten, daß ihr Erbrecht in dem erſten Lehnsvertrage gegründet, und alſo eine natürliche Beſtimmung des Lehnsrechts abgeändert worden ſey k).

§. 11.

k) insbeſondere verdienen noch einige vorkommende Formeln bemerkt zu werden; als 1) zu Erblehn

Es verdienen hier noch einige Formeln, die in den Lehnbriefen vorkommen, in nähere Erwägung gezogen zu werden, welche wegen gewiſſer Ausdrücke bei dem erſten Anblicke eine genauere Beſtimmung der Lehnsſucceſſion zu enthalten ſcheinen. Dahin gehört zuerſt diejenige, wenn ein Lehn, zu Erblehn gegeben worden, oder wenn überhaupt bei der Verlei-

i) I. Feud. 13. clientulo mortuo, ſive legitimo herede *masculo* (quod verbum ita intelligendum eſt in feudo, id eſt ſive filio maſculo) *revertitur feudum ad dominum.*

k) 2. F. 2. §. 3. ſi vaſallus per factum ſpeciale, *contra feudi conſuetudinem* alligat, *veluti de filiarum ſucceſſione*, licet ei tenorem, ſi poteſt, ſicut inveſtituram probare; quod ſi non probat, vel defecerit, concedatur domino hoc denegare, iuxta iurando praeſtito. Roſenthal, de feudis c. 2. n. 54. §. 2.

leihung des Lehns, das Wort Erbe gebraucht worden ist. Da vormals das Wort Lehn nicht immer in der eingeschränkten Bedeutung eines eigentlichen Feudi genommen ward, sondern oft auch z. B. einen Erbenzinz-Contract andeutete; so bediente man sich vielfältig des Beisatzes: Zum rechten Lehn, oder zu Erblehn, theils um den Unterschied von andern Gütern, theils um die Erblichkeit der Lehne überhaupt auszudrücken l). Es würde den Teutschen Lehnsgesetzen m), und einigen Lehnbriefen n) widersprechen, wenn man mit einigen Rechtslehrern o) das Wort Erbe mit Eigen immer für gleichbedeutend, und also Erblehn in jedem Fall für Feuda hereditaria halten wollte.

§. 12.

2) zu Mannlehn.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der Formel, wenn ein Lehn zu Mannlehn oder zu Erbmannlehn gegeben worden ist.

Durch

l) GASSER *de feudo sub formula* Erbgut §. 16. in GENICHEN *Thesaur. iur. feud.* T. II. p. 706. CRAMER in *Opusc.* T. I. n. XVI.

m) J. F. A. c. 43. Es erbet niemand Lehn, dann der Vater auf den Sohn, und das heißt Erblehn.

n) So hat Ludwig, Graf von Stolberg, im Jahr 1575 ein Lehn, zu rechtem Erblehn erhalten; und

Durch den Ausdruck Mann, der im Lehnrecht nur überhaupt einen Vasallen oder Dienstpflichtigen bedeutet, wird hier noch nicht die Eigenschaft eines Feudi masculini bestimmt. Mannlehn, oder, welches gleichbedeutend ist, Erbmannlehn, zeigt überhaupt nur die Eigenschaft eines wahren Lehns an, nämlich: daß dasselbe vermannet werden muß. Es ist also hier ausdrücklich festgestellet, daß von einem solchen Lehn servitia militaria geleistet werden sollen. Um so mehr sind die weiblichen Descendenten von der Erbfolge in einem Gute, das zu Mannlehn gegeben worden ist, ausgeschlossen, wenn sie nicht ihr Erbrecht aus einer ausdrücklichen Verabredung in dem Lehnsvertrage erweisen können p). Man kann hier noch folgendes anführen: Mannlehn könnte nach dem eigentlichen Wortverstande, und dem nachher gewöhnlichern Sprachgebrauch dem Weiberlehn entgegen gesetzt werden; man muß also bei der richtigen Interpretation eines Lehnsbriefes, und vorzüglich eines neuern Vertrages, sorgfältig dahin sehen, ob die Contrahenten das Wort Mannlehn nicht viel mehr

und es wurde doch die Clausul hinzugesetzet, daß dies Lehn auf bemeldtes Graf Ludwigs Mannserben einem, der Königstein inne hat kommen und gefallen sollen. CRAMER *l. c.* p. 713.

o) ROSENTHAL *de feudis* c. XII. cl. 14. §. 2. sq.

p) HERTII *Responsa* T. I. R. 538. n. 2. 3.

mehr in der jetzt geläufigeren, als in der urſprünglichen Bedeutung deſſelben gebraucht haben.

Wenn man alſo auch in alten Lehnbriefen, Mannlehne findet, die auch den weiblichen Descendenten verliehen werden, ſo iſt dieſes doch immer durch ſolche ausdrückliche Beſtimmungen und Clauſeln in dem Lehnbriefe geſchehen, die offenbar anzeigen, daß dadurch eine auſſerordentliche, aller Gewohnheit der Lehnshöfe entgegen laufende Sache verabredet worden ſey. Ein groſſer Rechtsgelehrter bezeugt aus der Erfahrung, die er bei der Einſicht vieler Lehnbriefe erworben hatte q): quod ſi ergo filiæ quoque Succeſſio ſpeciali conventione confirmata, adiici plerumque ſueuerat:

Doch alſo, daz die Dochter die ſollen vermannen, und laſſen emphahen, als Lehns Recht iſt, on Geverde.

Noch umſtändlicher wurde die Lehnsfolge den weiblichen Descendenten, in einem andern Lehnbriefe aus dem vierzehnten Jahrhundert vorbehalten r):

Daß

q) Joh. Ad. KOPP. *de inſigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immediatos.* p. 416.

„Daß er, und seine Erben, des Söhne „seyen, oder ob sie nicht Söhne oder „Töchter nach ihrem Tode liessen, ihre „nächsten Erben, des Söhne wären, „oder ob sie nicht Söhne oder Töchter „nach ihrem Tode liessen, ihre nächste „Erben, des Söhne wären, oder ob sie „nicht Söhne wären, Töchtern, als dick, „das zu fallen kommen würde, obgenann„tes Schloß, von ihme Adolph, zu Mann„lehn empfangen und tragen sollen.“

Jeder muß aus diesen Worten schon bemerken, daß der Vasall sich hier etwas ausserordentliches und ungewöhnliches versprechen ließ, und nicht vorsichtig genug seyn zu können glaubte, um die Erbfolge der weiblichen Descendenten gegen die Vorschrift und Gewohnheit des Lehnrechts zu sichern.

§. 13.

b) Das Erbfolgerecht der weiblichen Nachkommen, kann aber 1) aus der Qualität des Lehns selbst nicht erwiesen werden; ob dasselbe nämlich

a) ein aufgetragenes oder gegebenes,

Die Frage: ob die weiblichen Descendenten im Lehn succediren können? ist also bloß aus dem ausdrücklichen Innhalt des ersten Lehns-

1) HERTIUS in *opusc.* T. II. p. 392. ex SCHWEDER *cons. practic. fend.* §. 12.

Lehnsvertrages zu entscheiden (§. 9.). Dabei kömmt der Umstand in keinen Betracht, daß das Lehn ehemals von dem Vasallen dem Lehnsherrn aufgetragen worden ist. Eine solche Oblation konnte zwar die Veranlassung seyn, daß verschiedene vortheilhafte Bedingungen für den Vasallen in dem Lehnsvertrage verabredet wurden s). Wenn es aber an solchen ausdrücklichen Bestimmungen fehlt; so wird durch die bloße Oblation die Natur des Vertrages nicht abgeändert t), den der Vasall durch die Uebertragung des Lehnseigenthums seiner Güter eingegangen hat u). Die gegenseitige Meinung würde um desto bedenklicher seyn, da die Oblationen, selten ihren Grund in einer bloßen Freigebigkeit des Vasallen v) gehabt haben.

§. 14.

b) ein geistliches oder weltliches Lehn sey;

Es fällt also auch die Vermuthung weg, die einige aus dem eben widerlegten Unterschiede der aufgetragenen Lehne haben herleiten wollen: daß nämlich in den Ländern, die von geistlichen

s) THOMASIUS *de felonia domini* §. 20.; Improprietas, quae in feudo oblato occurrit, *occasionem contrahendi solumodo afficit*, in reliquis vero feudi dati & oblati eadem manet natura, finis quoque in vtroque feudo idem est, quoniam neque textus feudalis adferri potest, qui contrarium disponat, neque etiam per necessariam consequentiam, & ratiocinationem tale quid inferri potest.

lichen Herren regiert werden, die Lehnsfolge gemeiniglich auch auf die weiblichen Descendenten gehe. In den Lehnsgesetzen ist diese Vermuthung nicht gegründet w); und sie wird durch das Herkommen der Lehnshöfe, in den geistlichen Ländern hinlänglich widerlegt x). Nur wenn man annimmt, daß in geistlichen Ländern vielleicht mehrere Lehne aufgetragen worden, als in weltlichen Ländern; so läßt es sich als möglich gedenken, daß die Lehnssuccession in diesem oder jenem Stück zum Besten der Vasallen abgeändert worden sey; aber immer muß bei der Bestimmung derselben der erste Lehnbrief zum Grunde gelegt werden.

§. 15.

2) Auch nicht leicht aus einer allgemeinen Observanz der Lehnscurie, die nicht vermuthet werden kann; aus einzelnen Belehnungen der weiblichen Nachkommen aber nicht erwiesen wird.

Aus

t) HERTIUS *de feudis oblatis* §. 40. in *opusculis* T. II. pag. 390.

u) STRUV *Syntagma iuris feudal.* c. 4. aph. 10. §. 10.

v) Kopp Proben des teutschen Lehnrechts 2ter Theil S. 112.

w) C. L. BOEHMER *princip. iur. feud.* §. 124. Edit. III.

x) MENKEN *de praesumtione feudi masculini* §. 10. 13. in JENICHEN *Thesauro iur. feud.* p. 1313.

Aus dem bisherigen Vortrage wird es leicht abzunehmen seyn, wie wenige Begünstigung die Behauptung verdiene, daß in dieser oder jener Lehnscurie die Fähigkeit der weiblichen Descendenten in der Lehnssuccession durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführt worden sey. Eine solche Gewohnheit würde den alten Teutschen Rechten eben so sehr widersprechen, als den bei uns geltenden Longobardischen Lehnsgesetzen (§. 7.); und es wird nicht leicht ein zulänglicher Grund angeführt werden können, wie dieselbe, gegen den Geist des Lehnswesens, und die Denkungsart der Lehnsherren und Vasallen allgemein habe eingeführt werden können. Hier ist wenigstens so viel mit Gewißheit anzunehmen, daß diese Gewohnheit in Ansehung einzelner Lehne dadurch noch nicht begründet wird, wenn dieselben nach Abgang des belehnten Mannsstammes den weiblichen Descendenten ex nova gratia verliehen worden sind. Durch eine solche neue Belehnung wird die Eigenschaft des Lehnes, die durch die Lehnsgesetze, und den ursprünglichen Lehnsvertrag bestimmet worden, nicht abgeändert y); noch weniger kann dieses bezweifelt werden, wenn das Lehn einer Tochter des letzten Vasallen, ausdrücklich nach Art des Ersten Lehnsvertrages gegeben worden ist z).

§. 16.

y) Cramers wetzlarische Nebenstunden Th. IX. p. 119.

§. 16.

b) Ein besonderer Grund tritt hier noch bei denjenigen Lehnen ein, die statt eines ehemaligen Manngeldes aufgetragen worden sind.

Ein besonderer Fall verdient hier noch in Erwägung gezogen zu werden, bei welchem die in den Gesetzen gegründete Vermuthung noch größer wird, daß das Lehn nur dem Mannsstamm mit Ausschliessung der weiblichen Descendenten verliehen worden sey; wenn nämlich das Lehngut statt eines ehemaligen Manngeldes, das der Vasall zu erheben hatte, aufgetragen worden ist. Vormals gab nämlich der Lehnsherr vielfältig aus seinen Einkünften dem Vasallen für den zu leistenden Lehnsdienst ein jährliches **Manngeld**, mit dem Vorbehalte, daß es dem Lehnsherrn immer frei bleiben sollte, dieses versprochene Manngeld, durch ein verhältnißmäßiges Capital wieder abzukaufen. Wenn diese Einlösung des Manngeldes geschah, so dauerte dem ohngeachtet die Verbindung zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen noch fort; und der Vasall mußte zur Sicherheit der zu leistenden Kriegsdienste, dem Lehnsherrn gewisse liegende Gründe übertragen, und diese von demselben als Lehn zurücknehmen a).

Man

z) ROSENTHAL *de feudis* Cap. II. Cl. 24. §. 5.

a) Kopp Proben des teutschen Lehnrechts 2. Th. p. III.

Man bemerke bei diesem besondern Lehnsauftrage, daß das Manngeld, an dessen Stelle das Lehn aufgetragen wurde, ganz eigentlich ein Sold, für die zu leistenden Kriegsdienste war, und allso seiner Natur nach, nur für die männlichen Nachkommen bestimmt seyn konnte; daß der Lehnsherr das Obereigenthum der aufgetragenen Güter titulo oneroso erwarb; nämlich gegen Erlegung eines Capitals, dessen Werth natürlicher Weise, nach dem Zustande der damaligen Zeit geschätzet werden muß; daß der Vasall den Schutz seines Lehnsherrn für seine Person und für seine Güter erhielt, und an dessen Hofe zu den ansehnlichsten Ehrenämtern und Würden gelangen konnte. Sollte es unter diesen Umständen wohl glaublich seyn, daß der Lehnsherr, gegen die allgemeine Gewohnheit aller Lehne, den weiblichen Descendenten die künftige Erbfolge zugestanden habe? allso ein baares Capital ausgelegt, ohne die Wiedervereinigung des nutzbaren Eigenthums, mit dem Obereigenthum, mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten zu können?

Zweiter

b) Cramers wetzlarische Nebenst. 65. Th. p. 82. Die eigenen Worte des Lehnbriefes sind folgende: Castrum Stahlecke &c. &c. e manu palatini comitis Chunradi, *ipso rogante* & haec *nobis resig-*

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausschliessung der weiblichen Nachkommen bei der Lehnsfolge, nach den Rechten der Cölnischen Lehnscurie.

§. 17.

Die Ausschliessung der weiblichen Nachkommen von der Lehnsfolge erhellet 1) schon aus einem Lehnbriefe vom Jahr 1189.

Die Vorschriften des gemeinen Lehnsrechts, von der Ausschliessung der weiblichen Nachkommen bei der Lehnsfolge, werden im Erzstift Cöln nicht nur durch Lehnbriefe bestätiget, sondern auch durch kaiserliche Privilegien und Verträge ausser allen rechtlichen Zweifel gesetzt. Erst in neuern Zeiten hat man es hin und wieder versucht, die wahre Lehnsverfassung dieses Erzstifts hauptsächlich durch den nichtigen Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehnen zweifelhaft zu machen.

Als ein Cölnischer Vasall, der Letzte seines Stammes im Jahre 1189. seine Lehngüter auf seine Tochter zu bringen wünschte; so resutirte er dieselben zuförderst in die Hand seines Lehnsherrn, und erhielt von demselben, als eine besondere Gnade, die neue Belehnung für seine Gemahlinn, und seine Tochter b).

nante, fuscepimus; & in eodem momento ipsi & eius iugali Dominae Irmengardi, eiusque filiae, *iure feudali* concessimus.

§. 18.

a) aus den Sanktionen a) des Kaisers Albrechts vom Jahr 1298.

Noch bestimmter wurde das gemeine Lehnrecht in einer Entscheidung des Kaisers Albrechts des Ersten vom Jahre 1298. bestätiget c);

Quod nulla filia, vel mulier, possit in bonis feudalibus succedere, *nisi de plenaria voluntate Domini feudi, & consensu.*

Dieses war auch nicht etwa ein einseitiger Ausspruch des Kaisers; sondern erfolgte auf gerichtliche Anfrage des Erzbischofs Wichbold, und vorgehabten Rath der

„Principum nobilium, ministerialium, „& militum, tunc nostro Consistorio „astantium:

und wurde nur als eine richterliche Entscheidung durch die kaiserliche Auctorität bestätiget. Wie könnte also die Gültigkeit einer solchen Entscheidung in Zweifel gezogen werden, die von dem höchsten Richter im Reiche nach der Gerichtsverfassung der damaligen Zeiten in dem Wege Rechtens erlangt war?

§. 19.

b) des Kaisers Carls des Vierten vom Jahr 1372.

c) S. Anlage Litt. L. in der gedruckten Exceptionsschrift.

In der Folge fand es der Erzbischof Friederich nothwendig, seine Rechte gegen die Behauptungen seiner unruhigen Vasallen durch eine Entscheidung von Kaiser Carl dem Vierten im Jahre 1372. zu sichern. In derselben wird gleich Anfangs vorausgesetzt:

> Quod, dum nonnullos suos, & Ecclesiæ Colonienſis Nobiles, Caſtrenſes, Vaſallos & Subditos, qui bona ab eisdem Archiepiſcopo & Eccleſia in feudum, ſine medio habent, — non relictis legitimis poſt ſe heredibus *masculis* — ab hac luce migrare contingat, & unde tam feuda, quam bona huiusmodi ad Archiepiſcopum — tanquam ſuum verum, & naturalem Dominum, *tam de iure, quam etiam conſuetudine, abſolute & libere deuolui noscantur;*

Hierauf fährt der Kaiser fort:

> Nos itaque — animo deliberato non per errorem, aut improvide, ſed ſano Principum, Comitum, Baronum, & Procerum noſtrorum & imperii ſacri fidelium communicato conſilio de certa ſcientia, & imperialis noſtræ plenitudine poteſtatis, decernimus, quod decedentibus vaſallis legitimis heredibus *masculis* non relictis — univerſa & ſingula bona — ad Colonienſem Epiſcopum

ſcopum ipſo iure devoluta, fuiſſe & eſſe d).

§. 20.

e) des Kaiſers Rudolphs des Zweyten vom Jahr 1605.

Dieſe Entſcheidung des Kaiſers Carl des Vierten iſt nachher im Jahr 1605. vom Kaiſer Rudolph dem Zweyten beſtätiget worden, mit der ferneren Erläuterung:

„Daß alle Lehen, ſo anfangs bey männ„lichem Stamm geweſen, hinführo mit „Nichten verändert, noch etwa *deficiente* „*linea masculina* die Weibsperſonen, „oder von ihrentwegen ihre Männer damit belehnt werden e);

Niemand wird es leicht in Abrede ſtellen, daß wenigſtens bis auf dieſe Zeiten, in dem Erzſtift Cöln, nicht nur nach dem gemeinen Lehnrecht, ſondern auch den angeführten richterlichen Ausſprüchen der Kaiſer die Vermuthung für die männliche Lehne und Ausſchlieſſung der weiblichen Nachkommen in denſelben, auf das beſte gegründet war.

§. 21.

3) aus dem Max Heinrichſchen Vertrage vom Jahr 1659, a) Geſchichte dieſes Vertrages 1) aus der Veranlaſſung deſſelben;

Als

d) S. Anlage Litt. L. der Exceptionsſchrift.
e) Litt. L. der Exceptionsſchrift.

Als indessen über die Lehnssuccession zwischen den Churfürsten von Cöln, und den Vasallen des Erzstifts, neue Irrungen entstanden; so wurde diese durch einen am 28 Jun. 1659. unter dem Churfürsten Max Henrich errichteten Vergleich beigelegt f), der auch nachher die kaiserliche Bestätigung erhielt, und in die Sammlung der Churcölnischen Landesverordnungen in der Absicht eingerückt wurde, um aus demselben, als einem immer geltenden Landesgesetze, alle Streitigkeiten, die über die Lehnsfolge der weiblichen Nachkommen künftig entstehen könnten, zu entscheiden.

Um den Sinn dieses Vertrages völlig einzusehen, wird es erforderlich seyn, etwas von der Veranlassung desselben, und den Tractaten, die demselben vorhergiengen, voraus zusetzen.

Der Churfürst Ferdinand glaubte nämlich, daß diejenigen Churcölnischen Lehne, die in dem Lehnbriefe den Leibeserben verliehen waren, vermöge der Lehngesetze, und der erst angeführten kaiserlichen Aussprüche nach Abgang des Mannsstamms dem Erzstift heimgefallen wären; entsetzte allso die weiblichen Nachkommen aus dem Besitz dieser Lehne, und belehnte mit dem größesten Theil derselben andere ex nova gratia. Die Vasallen suchten vergeblich gegen dieses Verfahren des Churfürsten

f) S. Anlage Litt. E. der Exceptionsschrift.

beim Cammergerichte Hülfe; erhielten aber endlich von demſelben im Wege der Güte, daß ſchiedsrichterliche Commiſſarien niedergeſetzt wurden, um die entſtandenen Irrungen abzuthun; worauf endlich erſt unter der folgenden Regierung, der erſtgedachte Vergleich zu Stande kam.

§. 22.

2) aus den Tractaten, die demſelben vorhergiengen;

Bei den Unterhandlungen wurden von Seiten der Vaſallen zwey Fragen aufgeworfen:

1) Ob man die Lehne des Erzſtifts Cöln der Regel nach für feuda promiscua halten müße?

Dieſes war eigentlich die Hauptfrage; und die bejahende Entſcheidung derſelben, nach dem eigenen Geſtändniß des Advocaten der Vaſallen g), der Hauptzweck, den dieſe durch den Vergleich zu erreichen wünſchten.

2) Ob in der Cölniſchen Lehnscurie feuda masculina anzutreffen wären; und ob man beſonders dahin diejenigen rechnen könne, die zum Mannlehn, Rechtlehn, Rechtmannlehn, oder den Lehnserben, und Leibslehnserben verliehen worden h).

§. 23.

g) Thummermuth Krumſtab ſchleußt niemand aus p. 2.

h) Idem l. c.

§. 23.

3) besonders nach den Classen der Lehne, die von beiden Seiten gemacht worden sind.

Von beiden Seiten wollte man nachher gewisse Classen festsetzen, nach welchen die sämmtlichen Lehne der Cölnischen Lehnscurie abgetheilet werden müßten.

Die Vasallen wollten eine Abtheilung in 8. Classen machen; und behaupteten unter andern auch solche Lehne zu besitzen, die sie ohne Einwilligung ihres Lehnsherrn veräussern könnten. Auf diese Behauptung ließ man sich von Churfürstlicher Seite, natürlicher Weise nicht ein; sondern setzte drey Classen der vorhandenen Lehne fest i); von welchen zwey Classen gar nicht streitig seyn und also auch nicht in die gütlichen Unterhandlungen gezogen werden konnten, nämlich;

1) Diejenigen Lehne, die für alle Erben, oder auf Manns- und Weibspersonen ausdrücklich angesetzt waren;

2) Eben so wenig, als diejenige Lehne, die zu Mannlehn oder den Leiblehnserben verliehen waren; wohin man noch einige andere Benennungen der Lehne rechnen wollte, die man aber nachher fallen ließ.

i) Litt. I. der Exceptionsschrift.

um die gütlichen Unterhandlungen nicht zu hindern.

Der Vergleich sollte also eigentlich nur in Ansehung derjenigen Lehne geschlossen werden, bei welchen die Lehnsfolge streitig gemacht war: hingegen bei Lehnen, die ganz ausdrücklich nur den männlichen Erben verliehen worden, war die Lehnsfolge ausser Streit, und sie konnten also eigentlich kein Gegenstand eines gütlichen Vergleichs seyn.

§. 24.

b) Bestimmung der Lehnsfolge nach dem Vertrag a) überhaupt.

Nach dieser Voraussetzung kann die wahre Erklärung des eingegangenen Vergleichs keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Nach demselben wurden nämlich

a) die weiblichen Nachkommen zur Erbfolge in denjenigen Lehnen zugelassen, „Wo

„1) die Investitur von beiderlei Geschlecht „Mann- und Weibspersonen ausdrücklich „Meldung thun. §. 2.

„2) die informiter nämlich ohne Meldung „männlichen und weiblichen Geschlechts „bis herzu conferiret worden.

In diesen Lehnen sollten

„die weib- und männlichen Agnaten promiscue

„miscue, auch proximiores in gradu „remotioribus absque Sexûs differen„tia vorgezogen werden.

Hingegen ſollen

„b) diejenigen Lehne, worinn der tenor in„vestituræ mit klaren Worten auf „Mannlehn gerichtet, auch hinfürs „an für rechte Mannlehn gehalten, und „die Töchter von deren Succeſſion „allerdings ausgeſchloſſen ſeyn und „bleiben.

§. 25.

b) beſonders bei Lehnen, die zu Mannlehn verliehen worden ſind; d. i. wo der Ausdruck Mannlehn bei Beſtimmung der Erbfolge im Lehnbriefe vorkömmt; dieſe Erklärung erhellet

1) aus der Natur der Sache,

Unmöglich kann dieſer letzte Artikel des Vergleichs nur dieſen eingeſchränkten Sinn haben: „Die männlichen Nachkommen ſollen „nur in denjenigen Lehnen erben, die für die „männlichen Nachkommen nur allein verliehen „worden ſind.“ Man fühlt das Lächerliche der Erklärung ſchon in dieſer Umſchreibung. Es ſoll alſo in dieſem Artikel ein Punct verglichen worden ſeyn, über den nie Streit war, und der Natur der Sache nach, kein Streit ſeyn konnte. Dem Erzſtift Cöln, in welchem vorhin

vorhin alle und jede feuda der Regel nach masculina waren (§. 20.), wollen die Vasallen, die im Wege Rechtens kein Gehör finden konnten, durch einen gütlichen Vergleich nichts mehr eingestanden haben, als was sie, ohne einen offenbaren Widerspruch zu begehen, nicht abläugnen konnten. Ein solcher Transact würde vielleicht der erste in seiner Art seyn; oder vielmehr eine solche Erklärung eines an sich gültigen und verständlichen Transacts muß jedem als ungereimt in die Augen fallen.

Die Worte des ersten Artikels des Vergleichs sind an sich so deutlich, daß man Mühe haben wird, sie mit andern Worten deutlicher zu erklären. Die Töchter sollen von der Erbfolge in denjenigen Lehnen ausgeschlossen seyn, die in den Lehnbriefen, als Mannlehn verliehen worden sind.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß Mannlehn nicht immer ein feudum masculinum im Lehnrecht bedeute; aber auch zu gleicher Zeit dabei erinnert worden, daß Mannlehn, nach dem Wortverstand, und dem gemeinern Sprachgebrauch, ein Lehn anzeigen könne, in welchem nur die männliche Nachkommen succediren. Schon an sich würde es wahrscheinlich seyn, daß hier in dem Vergleiche das Wort in derjenigen Bedeutung genommen worden ist, die ein jeder der Contrahenten mit dem Ton desselben verknüpfte. Sollte wohl

wohl, zur Zeit des errichteten Vergleichs, der gröſseste Theil der Vasallen im Stande gewesen seyn, von diesem Worte die ursprüngliche, aber jetzt bloß gelehrte Erklärung zu geben: ein Mannlehn heißt ein Lehn, das vermannet werden muß? In den jetzigen Zeiten würde man dieses von der Gelehrsamkeit der meisten Vasallen eher erwarten können."

§. 26.

2) aus der Bestimmung in dem Vortrage selbst;
a) ausdrücklich aus dem Sinn des Worts Mannlehn in andern Stellen des Vertrages

Allein die gegebene Erklärung kann hier nicht bloß aus der innern Wahrscheinlichkeit, sondern aus der Sache selbst, erwiesen werden; denn

1) kommen in dem nämlichen Artikel des Vertrages zwey Stellen vor, wo man die Bedeutung des Worts Mannlehn bloß auf männliche Lehne eingeschränket hat.

„Weilen unterschiedliche Lehn (heißt es) „durch seligst gemeldeten Churfürsten Fer„dinand eingezogen, und andern ex no„va gratia zu Mannlehn aufgetra„gen, diese QUALITAS MASCULINI „TATIS nur die jetzige vasallos afficiren;"

Ferner

Ferner in einer andern Stelle.

„Daß niemand sein Lehn zu Mann- oder „neven Lehen, zu Nachtheil derer a „stipite acquirente herrührender *ag-* & „*cognatorum*, und ihres daran habenden „iuris quaesiti zu machen, und aufzu„tragen befugt seyn soll."

Nun würde es doch sicher allen Regeln der Auslegungskunst entgegen seyn, wenn man ein Wort, das von denselben Contrahenten beinahe in einer Periode gebraucht wird, in verschiedener Bedeutung nehmen wollte.

§. 27.

b) indirecte aus der in dem Vertrage bestättigten Specification der Mannlehne;

Noch mehr wird dieses bestätiget, da 2) die Bedeutung des Worts Mannlehn, von den Transigenten per indirectum in dem Vertrage bestimmet worden. Vermöge desselben war nämlich, um allen künftigen Irrungen vorzubeugen, eine Specification aller vorhandenen Mannlehne k) der Ritterschaft von Seiten des Churfürsten ausgeantwortet worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem Erzstift, aus den hier nicht genannten Mannlehnen kein Nachtheil erwachsen sollte. Von der Ritterschaft ist diese Specification angenommen,

k) Litt. F der Exceptionsschrift.

men, und derselben nie widersprochen worden. Der gröſseste Theil der daselbst benannten Lehne, sind aber in den Lehnbriefen, bloß zu Mannlehn verliehen worden, ohne die alleinige Erbfolge der männlichen Nachkommen, namentlich oder deutlicher zu bestimmen; wie dieses durch das ausgestellte Zeugniß des beeidigten Archivcanzellisten 1) hinlänglich erwiesen wird. Dadurch wird denn doch, auf eine überzeugende Art, das Gegentheil der Behauptung erwiesen, daß die Töchter nur von denjenigen Lehnen, vermöge des Vertrages, ausgeschlossen seyn sollen, die im Lehnbriefe ausdrücklich den männlichen Nachkommen verliehen worden sind.

§. 28.

3) aus den Erkänntnissen eines höchstpreislichen Reichskammergerichts;

Die richtige Erklärung der angeführten Stelle des Vertrages, ist auch, bei vorkommenden Gelegenheiten, nicht nur von dem Cölnischen Lehnhofe behauptet, sondern auch von den höchstpreislichen Reichsgerichten bestätiget worden.

So wurden die weiblichen Nachkommen des letzten Vasallen, von der Erbfolge in einem Lehn, das zu Mannlehn verliehen worden,

1) Lit. M. des Nachtrages.

den, durch einen Ausspruch des Cölnischen Lehnshofes vom 28. Jul. 1745. ausgeschlossen. Diese Meinung des Lehnhofes, wurde nachher von dem höchstpreislichen kaiserlichen und Reichscammergericht bestätiget, aus denjenigen Gründen, die der Freyherr von Cramer, nach seiner Art, das ist, gelehrt und richtig ausgeführet hat m). Man gestand damals, von Seiten des Gegentheils selbst die Hauptsache ein; wollte aber nur in Ansehung eines Lehnes, das in dem Erzstifte Cöln nicht gelegen ware, eine Ausnahme machen.

Ein anderer Fall ereignete sich im Jahr 1766. nach Absterben Franz Bernhard von Quad, wegen des Lehnes Tomberg, das nicht ausdrücklich den männlichen Erben, sondern zum Mannlehn, verliehen worden war. Der Ausspruch des Lehnhofes gieng am 11. Sept. 1767. dahin: daß dieses Lehn, vermöge des §. 1. des Max-Heinrichischen Vertrages, nach Abgang des Mannsstamms, als heimgefallen zu erklären sey. Die weiblichen Nachkommen des letzten Vasallen, getrauten sich nicht, ihre dagegen eingewandte Appellation fortzusetzen; und erklärten das Lehn in der Folge selbst, für ein feudum masculinum.

§. 29.

m) S. dessen Nebenstunden Th. 65. S. 1. ff.

§. 29.

wenn der Sinn des Vertrages auch ganz unverständlich seyn sollte, so würde hier die Entscheidung der gemeinen Rechte eintreten.

Man will hier noch den letzten möglichen Fall kürzlich berühren: Gesetzt die Angeführten Worte des Vergleiches wären wirklich unverständlich gefaßt; man könnte sich auch über die richtige Erklärung derselben, so wenig nach der Absicht der Transigenten, als den vorhergegangenen Unterhandlungen vereinigen. In diesem Falle würde keine von den beiden Partheien den angezogenen Punct zu ihrem Vortheil anführen können. Die weiblichen Nachkommen könnten in denjenigen Lehnen, die zu Mannlehn verliehen worden, alsdann nur in dem Fall succediren, wenn sie zu erweisen im Stande wären, daß sie vermöge des ersten Lehnsvertrages zu der Erbfolge berufen worden (§. 8.) oder soll man von dem Lehnsherrn erwarten, daß derselbe die Erklärung, welche seine Vasallen, von dem geschlossenen Vergleiche zu machen für gut finden, annehmen; seine vorherigen Rechte aus den kaiserlichen Entscheidungen fahren lassen, und die für ihn in den Lehnsgesetzen gegründete Vermuthung, zum besten seiner Vasallen aufgeben werde?

Dritter Abschnitt.

Von der Richtigkeit des Erbfolgerechts, welches von der Frau Gräfinn von Sternberg auf das nach Absterben der Grafen von Manderscheid dem Erzstift Cöln heimgefallene Lehn behauptet wird.

§. 30.

Dieses Lehn ward 1) den Edlen von Loen gegeben a) als ein Erbmannlehn.

Der Mannsstamm der Edlen von Loen war von dem Erzstift Cöln mit einem jährlichen Manngeld von 200. Fl., die aus dem Zoll zu Bonn erhoben wurden, belehnet. Gerhard von Loen gab im Jahr 1440. dem Erzbischof Diedrich dieses Lehn gegen ein Capital von 2000. Fl. zurück; trug demselben, zur Sicherheit, für sich, und seine Nachkommen, einen Theil der Blankenhaynischen Güter zu Lehn auf, die er mit einer Tochter der Erbgräfinn Elisabeth von Blankenhayn erheirathet hatte; und erhielt diese Güter von dem Erzbischofe, als ein Erbmannlehn zurück n). Gerhard nennt in dem Lehnbriefe diese Güter:

myn, los, ledige, fryhe, eygen erwe, und Gude;

dessen

n) S. Anlage Litt. D. der Exceptionsschrift.

dessen Gemahlinn, und deren Mutter, die erstgedachte Elisabeth Erbgräfinn von Blankenhayn, bezeugten, daß der Lehnsauftrag dieser Güter, mit ihrem Wissen und guten Willen geschehen sey: folglich konnte die Rechtsbeständigkeit desselben gar nicht bezweifelt werden.

§. 31.

und zwar b) mit Ausschliessung der weiblichen Nachkommen bei der Erbfolge.

Gerhard von Loen hatte das Lehn als ein **Erbmannlehn** empfangen (§. 30.). Dessen weibliche Nachkommen waren in dem Lehnbriefe nicht erwähnet, und sie konnten allso aller rechtlichen Vermuthung nach (§. 20.), auf die künftige Erbfolge keine gegründete Ansprüche machen. Der Ausdruck Erbmannlehn gab ihnen noch kein Recht zur Erbfolge; Das Wort Erbe wurde damals häufig, nicht aber in der Absicht hinzugesetzt, um eine gleiche Erbfolge, wie in Allodialgütern anzudeuten (§. 12.).

Es war auch gewiß der Absicht des Churfürsten nicht gemäß, die Lehnsfolge auch auf die weiblichen Nachkommen zu richten; da das Lehn statt eines ehemaligen Manngeldes aufgetragen war (§. 16.) und der Churfürst die damals wirklich nicht geringe Summe von 2000 Fl. dafür bezahlen mußte (§. 30.).

§. 32.

2) nachher den Grafen von Manderscheid. 1) Der Grund dieser Belehnung war a) keine Nothwendigkeit von Seiten des Churfürsten,

Der Erfolg bestätigte auch, daß nur die männlichen Nachkommen derer von Loen beliehen worden waren. Nach Absterben derselben, im Jahre 1468., zog der Erzbischof Ruprecht von Cöln das Lehn als heimgefallen ein, mußte dasselbe einige Jahre, und vergab es endlich wieder ex nova gratia, wie dieses bei den heimgefallenen Lehnen schon damals in den meisten Ländern wenigstens Herkommens war. Cuno Graf von Manderscheid wurde wieder damit belehnet, der ein Enkel von einer jüngern Schwester Johanna, der vorhin gedachten Erbgräfinn Elisabeth von Blankenhayn, war. Aus diesem Grunde will man die geschehene Belehnung als eine Nothwendigkeit von Seiten des Churfürsten ansehen. Die Gräfinn Johanna soll nämlich zum Besten ihrer ältern Schwester Elisabeth, gegen eine Abfindung der väterlichen Erbschaft in den Blankenhaynschen Gütern, nur bis auf den ledigen Umfall entsaget haben; und allso deren Nachkommen berechtiget gewesen seyn, die zu Lehn aufgetragenen Güter, nach Abgang der Familie von Loen, als ihr ererbtes Eigenthum zurück zufordern.

zufordern. Es ist hier der Ort nicht, die Wahrheit dieser Angabe zu untersuchen; in jedem Fall wäre der Churfürst von Cöln doch berechtiget gewesen, die ihm aufgetragenen Güter so lange zurück zu behalten, bis er die ausgezahlten 2000 Fl. wieder zurück bekommen hätte.

§. 33.

sondern b) eine besondere Gnade, die vielleicht aus besondern Ursachen hergeleitet werden kann

So viel ist gewiß, daß der Graf Cuno die erhaltene Belehnung nicht als eine Nothwendigkeit von Seiten des Churfürsten, sondern als eine besondere Gnade desselben ansah. Indessen kömmt es jetzt gar nicht mehr auf die Frage an: ob der Churfürst die eingezogenen Güter auch an einen andern, als den Grafen Cuno, habe vergeben können? Wenn auch das aufgetragene Lehn, als ein Blankenhaynsches Erbgut, an die Grafen von Manderscheid, vermöge des pacti renunciativi der Gräfinn Johanna, zurückgefallen wäre; so gieng doch unstreitig der Graf Cuno einen neuen Lehnsvertrag ein, der, wenn auch eine freye Willkühr der Grund desselben gewesen, nicht weniger verbindlich war, und in den gemeinen Rechten an sich nicht vortheilhafter beurtheilet wird (§. 13.). Der Umstand, daß Cuno ein Enkel der Gräfin Johanna, und also ein

Man glaubt von Seiten der Frau Gräfinn von Sternberg daraus die uneingeschränkte Erblichkeit des Lehns erweisen zu können, weil daſſelbe dem Grafen Johann mit den Blankenhaynſchen Gütern, bei der Erbtheilung der drey Grafen von Manderſcheid zugefallen ſey. Allein der Graf Cuno hätte berechtiget ſeyn können, über das Lehn unter ſeinen Brüdern zu disponiren, ohne daß dadurch die Erbfolge der weiblichen Nachkommen in demſelben gegründet ſeyn würde. Indeſſen zeigen die eben angeführten Worte des Lehnbriefes, daß der Graf Johann, wie vorhin ſein Bruder Cuno, das Lehn ex nova gratia von dem Churfürſten erhielt; dem es nicht nur einerlei ſeyn konnte, welcher von mehreren Gebrüdern ſein Vaſall war; ſondern der auch noch lieber denjenigen dazu erwählte, dem die Blankenhaynſchen Güter zugetheilet waren (§. 33.).

§. 36.

8.) Deſſen Lehnbrief bei allen folgenden Belehnungen zur Vorſchrift diente

Der Lehnbrief, der dem Grafen Johann ertheilet worden, iſt in allen folgenden Lehnbriefen zum Grunde gelegt; man hat es folglich von Seiten der Vaſallen nie in Abrede geſtellet, daß nach Abgang derer von Loen, dem Erzſtift das Lehn heimgefallen, und von dem Grafen Johann von Manderſcheid, nach

Art

Art des vorherigen Lehnsvertrags wieder erworben worden sey.

Dieses wurde ausdrücklich in einem Lehnbriefe der Grafen von Manderscheid vom Jahre 1605. zu einer Zeit, als zwischen dem Churfürsten Ferdinand und den Cölnischen Vasallen der Streit über die Lehnsfolge und die Bedeutung des Worts Mannlehn entstanden war (§. 21.) mit folgenden Worten wiederholet:

„wie solches vom Erzstift zu Lehn rühr„rend, und bei ursprünglicher der„selben Ansetzung, zum Erbmann„lehn angesetzet und empfangen „worden.

Man würde es von Seiten der Grafen von Manderscheid damals am wenigsten zugegeben haben, daß diese Worte in den Lehnbrief eingerücket worden wären, wenn die Qualität des Lehns, als eines Erbmannlehns nur noch zweifelhaft hätte seyn können. Vielleicht hat man es deswegen auch für dienlich erachtet, diese angeführten Worte des Lehnsbriefes aus der bei der übergebenen Supplik producirten Abschrift desselben q) auszulassen.

q) Litt. K. der Exceptionsschrift, verglichen mit Anl. N. II. der Supplik.

§. 37.

bb) vermöge der Specification der Mannlehn, in welcher das in Frage stehende Lehn ausdrücklich benannt worden ist.

Ueber die Qualität des Lehns kann aber jetzt um so weniger Streit seyn, da in der Specification der Mannlehne des Erzstifts Cöln, die den Vasallen bei Errichtung des Max Henrischen Vergleichs von Seiten des Churfürsten ausgehändiget wurde (§. 27.), das Lehn Trevelsdorf der Grafen zu Blankenhayn namentlich angeführet wird r).

Dieser Specification ist von Seiten der sämmtlichen Vasallen so wenig, als der Grafen von Manderscheid widersprochen worden; man hat es sich allso vorhin nie in den Sinn kommen lassen, daß das Manderscheidische Lehn nicht als ein Mannlehn, oder welches hier einerlei seyn kann, als ein Erbmannlehn, vermöge des ersten Lehnsvertrages, verliehen worden sey.

§. 38.

b) Die männlichen Erben können allso nur in denselben succediren. a) vermöge der ausdrücklichen Bestimmung des Max Henrichschen Vertrages.

Wenn allso vermöge des Henrichschen Vertrages,

r) S. Litt. F. N. 30.

trages, als eines immer geltenden Landesgesetzes, die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge in denjenigen Lehnen ausgeschlossen seyn sollen, wo der *tenor investiturae* mit klaren Worten auf Mannlehn gerichtet ist (§. 24); wenn dieses nach dem Ausdruck der Worte, den eigentlichen Sinn derselben, und vermöge der Absicht der Contrahenten, nicht bloß von solchen Lehnen verstanden werden kann, die den männlichen Nachkommen, mit ausdrücklicher Ausschliessung der weiblichen, verliehen worden sind (§. 25. ff.); so muß der Ungrund der Ansprüche, welche die Frau Gräfinn von Sternberg auf das Manderscheidische Lehn nach Abgang des Mannsstamms macht, jedem in die Augen fallen. Noch mehr wird man davon überzeugt werden, wenn man erwäget, daß die Lehnsfolge der weiblichen Nachkommen alle Vermuthung der in Teutschland geltenden Lehnsgesetze und Gewohnheiten gegen sich habe (§. 8.); in dem Erzstift Cöln aber, vermög des Max Henrichschen Vertrages nur in zwey ausdrücklich bestimmten Fällen gegründet sey (§. 24.); von diesen beiden Fällen gleichwohl hier keiner in Anwendung gebracht werden kann; indem weder der weiblichen Nachkommen in den Lehnbriefen ausdrücklich Meldung geschehen, noch das Lehn informiter, ohne Meldung eines Geschlechts, sondern ganz ausdrücklich als ein Mannlehn in den ersten Lehnbriefen

(§. 30.)

(§. 30.), auf welche ſich alle nachfolgende beziehen (§. 36.) verliehen worden iſt.

§. 39.

c) nach der bisher in dem Lehn beobachteten Erbfolge.

Die Ausſchlieſſung der weiblichen Nachkommen in dem hier in Frage kommenden Lehn wird auch durch die in demſelben bisher beobachtete Erbfolge beſtätiget. Vermöge des Max Heinrichſchen Vertrages ſollen in den weiblichen Lehen die proximiores in gradu den remotioribus absque ſexûs differentia vorgezogen werden (§. 24.); dieſes iſt aber bei dem gegenwärtigen Lehn in der Familie der Grafen von Manderſcheid nicht geſchehen, ungeachtet ſich der Fall vielfältig ereignet hat, daß die weiblichen Nachkommen näher am Grade waren, als die männlichen. Selbſt die Frau Gräfinn hat nach dem Tode ihres Vaters ihrem verſtorbenen Oheim in der Erbfolge der Lehnsgüter nachſtehen müßen. Wenn das Erbfolgerecht der weiblichen Nachkommen wirklich gegründet geweſen wäre; ſo hätte die in dem Max Heinrichſchen Vertrage beſtimmte Ordnung nicht einmal durch beſondere Familienverträge ohne Einwilligung des Lehnsherrn abgeändert werden können. Iſt gleich ehemals, nach Abgang der Familie von Loen, ein weiblicher Seitenverwandter, in der Perſon

ſon des Grafen Cuno von Manderſcheid, zu der Lehnsfolge zugelaſſen worden; ſo konnte dieſes ex nova gratia des Lehnsherrn allerdings geſchehen, der noch durch andere Urſachen, als durch die Abſtammung des Grafen Cuno, zu der neuen Belehnung bewogen wurde. Allein da nachher durch den Max Heinrichſchen Vertrag die Erbfolge in allen Cölniſchen Leßnen ohne Rückſicht auf die vorhin beobachtete Succeſſion beſtimmt worden iſt; ſo muß nach dieſem Vertrage die Eigenſchaft der Erbfolge bei jedem Lehn des Erzſtifts Cöln beurtheilet werden; und man kann alſo den ſichern Schluß machen: Da die Erbfolge, die bisher in dem Manderſcheidiſchen Lehne beobachtet worden iſt, nicht mit derjenigen Beſtimmung der Erbfolge übereinkömmt, die in dem Max Heinrichſchen Vertrage bei weiblichen Lehnen feſtgeſetzet iſt; ſo kann das Manderſcheidiſche Lehn, vermöge des gedachten Vertrages, unmöglich als ein weibliches Lehn betrachtet werden.

§. 40.

c) wogegen auch die in dem neueſten Lehnbriefe eingerückte Clauſel nicht angeführt werden kann.

Einen beſondern Grund für die Erbfolge der weiblichen Nachkommen in dem Lehne Trevelsdorf will man noch daraus hernehmen, daß in dem Lehnbriefe, welcher dem Impetranten neuerlich

neuerlich ertheilt worden, ausdrücklich die Worte eingerücket sind; und seinen männlichen Leibserben. Man hat es von Seiten der Frau Gräfinn von Sternberg der Mühe werth gefunden, dieses als eine neue Entdeckung dem höchstpreislichen Reichshofrathe in einem besondern Nachtrage bekannt zu machen. Vermuthlich muß man doch allso überzeugt gewesen seyn, daß zu der Rechtfertigung der gemachten Ansprüche noch Gründe von dieser Art herbeigesucht werden müßten. Es ist schon an sich befremdlich, wenn die Frau Gräfinn aus einer Belehnung, die sie als gültig nicht anerkennen will, Gründe hernimmt, um die Gewohnheit des Lehnshofes zu erweisen. Jeder siehet leicht, daß die angeführte Clausel nur aus Vorsicht eingerückt worden, die von Seiten des Lehnshofes hier um so gegründeter war, da aus der Abwesenheit dieser Clausel in den Lehnsbriefen, die den Grafen von Manderscheid über das Lehn Trevelsdorf ertheilet sind, die Veranlaßung zu dem gegenwärtigen unangenehmen Rechtsstreite hergenommen ist.

§. 41.

Wahrer Gesichtspunkt, aus welchem nunmehr die ganze Sache betrachtet werden muß.

Man hat es der Mühe werth gefunden, den Ungrund der gegenseitigen Ansprüche in petitorio hier ausführlich vorzulegen, um einen

nen jeden von der Gerechtigkeit des ergriffenen Besitzes, demnächst desto gewisser überzeugen zu können. Uebrigens hat es ein höchstpreislicher Reichshofrath selbst schon gerechtest anerkannt, daß die Entscheidung der gegenwärtigen Sache in petitorio vor einen andern Gerichtsstand gehöret.

Man kann mit einiger Zuversicht behaupten, daß die hier vorgelegten Gründe auf eine hinlängliche Art nicht entkräftet werden können. Aber man will hier nur dasjenige wieder in Erinnerung bringen, was kein unpartheyischer in der gegenwärtigen Sache leicht abläugnen wird; daß nämlich die Frau Gräfinn von Sternberg alle rechtliche Vermuthung gegen sich habe. Ihre Ansprüche werden in dem gemeinen Lehnsgesetzen nicht begünstiget; sie sind den ersten Begriffen, die man bei der Entstehung des Lehnsinstituts hatte, entgegen; und durch keine gegenseitige Gewohnheit jemals in Teutschland unterstützet worden. Die deutlichen Worte des Max Henrichschen Vertrages widersprechen dem Erbrecht, welches die Frau Gräfinn zu haben behauptet: und die Erbfolge, welche in diesem Vertrage in Ansehung derjenigen Lehne bestimmt wird, bei welchen die weiblichen Nachkommen zugelaßen werden, ist der Erbfolge, die in dem hier in Frage kommenden Lehn bisher beobachtet worden, gerade entgegen.

Zweyter

Zweiter Theil.

Rechtfertigung des Verfahrens, das Se Churfürstliche Gnaden von Cöln bei der Vergebung des heimgefallenen Manderscheidischen Lehns beobachtet haben, sowohl nach gemeinen, als den besondern Cölnischen Rechten.

§. 42.

A) Der Besitz des Lehns überhaupt muß *a*) nach gemeinen Rechten 1) den der Lehnsfolge fähigen Erben unstreitig zugestanden, und diese bei dem ergriffenen Besitz selbst gegen den Lehnsherrn geschützet werden.

Der Begriff eines jeden Lehnsvertrages bringt es mit sich, daß der Besitz des Lehns nicht anders, als vermöge des ausdrücklichen Willens des Lehnsherrn auf den ersten Vasallen kommen kann 2); und durch diesen alle diejenigen ein Recht zum Besitze (ius possidendi) erhalten, die von dem Lehnsherrn bei der ersten Investitur zur Erbfolge zwar unbestimmt, aber ausdrücklich berufen worden sind. Wenn allso ein solcher Lehnserbe den natürlichen Besitz

a) 2. Feud. 38. pr.

b) G. L. BOEHMER *princip. iur. feud.* §. 376.

c) ROSENTHAL *de feudis* c. XII. cl. 12. §. 32. & c. 10. cl. 41. §. 41.

d) L. F. 13. Clientulo mortuo siue legitimo herede

ſitz im Lehn ergriffen hat; ſo muß er unſtreitig in demſelben gegen jeden, ſelbſt gegen den Lehnsherrn geſchützet werden, und er kann ſich zu dieſem Endzweck der Poſſeſſoriſchen Rechtsmittel der gemeinen Rechte bedienen b); wenn der Lehnsherr auch denſelben als Lehnserben aus einem beſondern Vorwande nicht anerkennen will, z. B. wenn er behauptet, der Vaſall habe das in Beſitz genommene Lehn wegen einer von ſeinem Vater begangenen Felonie verloren c).

§. 43.

2) aber diejenigen, die der Lehnsfolge, der Regel nach, unfähig ſind, können gegen den Lehnsherrn keine remedia poſſeſſoria anſtellen; ſo wenig

a) adipiscendæ,

Wenn aber von denjenigen, welche in der erſten Inveſtitur begriffen ſind, keine der Lehnsfolge fähige Nachkommen mehr vorhanden ſind, ſo wird das Recht zum Beſitze von dem nutzbaren Eigenthum mit dem Obereigenthum, das ſich der Lehnsherr vorbehalten hat, ipſo iure vereiniget d). — Die weiblichen Nachkommen ſind zwar der Lehnsfolge jetzt nicht mehr

masculo — *revertitur feudum ad Dominum* LUDOLF *Symph. Conſult.* I. Conſ. 8. p. 197. theſis eſt vera, quod per *conſolidationem poſſeſſio tranſeat ad Dominum ipſo iure.*

mehr ſchlechterdings unfähig; aber gegen ihr Erbrecht iſt in den Lehnsgeſetzen die ſtärkſte Vermuthung vorhanden. Wenn alſo die Lehnsqualität eines Guts auſſer Streit iſt, und der Lehnsherr in demſelben nach Abgang des belehnten Mannsſtamms den wirklichen Beſitz ergriffen hat; ſo können ſich die weiblichen Nachkommen gegen denſelben des interdicti quorum bonorum, oder anderer poſſeſſoriſcher Rechtsmittel um den Beſitz zu erlangen nicht bedienen, die in den gemeinen Rechten nur den präſumtiven Erben gegeben werden e).

§. 44.

als b) recuperandæ

Sind diejenigen, die von den Geſetzen der Lehnsfolge, der Regel nach, für unfähig erkläret werden, dem Lehnsherrn in der Ergreifung des wirklichen Beſitzes zuvorgekommen, ſo kann dieſer unſtreitig durch ein poſſeſſoriſches Rechtsmittel den Beſitz des nutzbaren Eigenthums

e) ROSENTHAL *de feudis* C. 7. cl. 60. n. 13. 14. Sed an propterea *Dominus auctoritate propria, non attenta contradictione tenentium ea apprehendere queat? Non dubito quin recte poſſit;* modo tamen nulla eſſet dubitatio de iuribus Domini.

f) C. 2. *de reſtitut ſpoliat.* in 6to; ad decimas, quas canonici ſancti Nicolai ſe aſſerunt, intra paroeciam eccleſiae B. clerici poſſediſſe aliquamdiu, & eis

thums zu erhalten ſuchen, auf welches er nach Abgang der Lehnsfähigen Erben einen gegründeten Anſpruch hat. Es entſtehet aber hier noch die Frage, ob ſolche der Lehnsfolge unfähige Erben ſich des remedii ſpolii oder eines andern Rechtsmittels gegen den Lehnsherrn bedienen können, um den verlornen Beſitz wieder zu erhalten. Das canoniſche Recht giebt hier die Entſcheidung an die Hand f); denjenigen ſoll das remedium ſpolii verſaget werden, deren gehabter Beſitz nach allen Vermuthungen, die aus den gemeinen Rechten entſtehen, für ungegründet zu halten iſt. Von dem Falle, der in dem angeführten Capitel dem Pabſt zur Entſcheidung vorgelegt würde, kann man mit völligem Rechte die Anwendung auf die Lehnsfolge der weiblichen Nachkommen machen; die auch an ſich nicht unmöglich, aber dem gemeinen Rechte entgegen iſt. So billig es alſo auch immer iſt, daß jeder in dem wohl erworbenen Beſitze ruhig geſchützet werde: ſo unbillig würde es von der andern Seite

per eundem clericum ſpoliatos, fuiſſe, *nequaquam debent reſtitui*, niſi euidenter docuerint, quod earum poſſeſſionem legitime aſſecuti fuiſſent. *Quia eas occupaſſe iniuſte verisimiliter praeſumuntur*, cum proueniant ex praediis intra alienam paroeciam conſtitutis; Sicque manifeſtum, (niſi aliud oſtendatur;) eos *de iure communi* ad eandem eccleſiam pertinere.

seyn, wenn diejenigen, die gar kein gegründetes Recht an einer Sache, wenigstens alle Vermuthungen der Gesetze gegen sich haben, dem wahren Eigenthümer aber nur durch einen Zufall in der Ergreifung des natürlichen Besitzes zuvor gekommen sind, in demselben sollten geschützet, und der wahre Eigenthümer in das gemeiniglich weitaussehende petitorium sollte verwiesen werden. In diesem Betracht ist die Meinung einiger Rechtslehrer nicht unbillig, daß der Besitz für erworben zu halten sey, wenn derjenige, der ihn nach allen Rechten zu ergreifen befugt war, ohne seine Schuld daran verhindert wurde g); und wenn andere nicht einmal die Selbstvertheidigung in dem Besitze gestatten wollen, der an sich ganz unrechtmäßig, oder dessen Titel ungültig ist h).

§. 45.

b) Im Erzstifte Cöln sind a) besondere kaiserliche Sanctionen vorhanden;

Man hat es indessen nicht nöthig, von diesen Meinungen, die vielleicht gemißbrauchet werden könnten, wenn sie zu allgemein gefaßt werden, bei der gegenwärtigen Ausführung

g) LUDOLPH *Symph. Consult.* XLI. p. 1031. possessio censetur adquisita ipso iure, si non stet per eum, qui apprehendere debuerat.

h) MEVIUS P. 6. D. 173. vis privata ad defensionem

rung Gebrauch zu machen. In dem Erzſtifte Cöln iſt es durch kaiſerliche Ausſprüche hinlänglich entſchieden, daß der Landesherr befugt ſey, nach Abgang des belehnten Mannsſtamms, auch mit Widerſpruch der weiblichen Nachkommen, den Beſitz des nutzbaren Eigenthums eigenmächtig zu ergreifen.

In der ſchon oben (§. 19.) angeführten Entſcheidung vom Kaiſer Carl dem Vierten, durch welche die Lehnsfolge in dem Erzſtift Cöln genauer beſtimmt werden ſollte, wurde ausdrücklich feſtgeſetzet i): Quodque quilibet Archiepiscopus Colonienſis — nunc & in perpetuum ſe ſuo, & eccleſiae ſuae nomine de feudis, & bonis huiusmodi cum earum pertinentiis, quoties id contigerit, ut praefertur, *authoritate propria indilate intromittere*, *poſſeſſionem* eorum ſine *impedimento*, *renitentia*, & *contradictione hominis cuiuscunque*, & *absque cognitione*, ſententiatione, ſeu deciſione alterius iuris terrarumque conſuetudine, quae in hac parte cenſenda eſt potius corruptela, ac ſine alio quocunque colore, ſeu imaginatione quaeſitis *apprehendere*, & *tenere libere* & *abſolute poſſit*, —

poſſeſſionis licita; *niſi poſſeſſio notorie ſit improba & titulus eius manifeſte invalidus.*

i) S. Anlage Litt. L. der Exceptionsſchrift.

decernentes ex nunc invalidum, irritum & inane, ſi ſecus a quoquam quidquam in contrarium fuit attentatum.

Die Entſtehung dieſer kaiſerlichen Entſcheidung iſt ſchon oben bemerket worden (§. 18.). Im Eingange derſelben wird erwähnet, daß ſie gegeben worden ſey, ad omnem dubietatis ſcrupulum euitandum, & ut Eccleſia Colonienſis praedicta, in ſuis libertatibus, — & juribus illaeſa perſiſtat; am Ende werden diejenigen, die ſich dieſer kaiſerlichen Entſcheidung widerſetzen, mit einer Strafe von 56. Mark löthigen Goldes bedrohet.

§. 46.

die 1) den Churfürſten berechtigen, den Beſitz des Lehns nach Abgang des Mannsſtammes zu ergreifen, der von den weiblichen Nachkommen geſchehenen Präoccupation ungehindert.

Daß vermöge dieſer kaiſerlichen Entſcheidungen ein Churfürſt von Cöln berechtiget ſey, nach Abgang des belehnten Mannsſtammes, die poſſeſſionem vacuam des Lehns zu ergreifen, und die Töchter, die Anſprüche auf daſſelbe machen, ins Petitorium zu verweiſen, wird niemand leicht in Abrede ſtellen. Aber dazu wäre keine beſondere Entſcheidung des Kaiſers erforderlich geweſen, da dieſes ſchon nach

nach den gemeinen Rechten jedem Lehnsherrn verstattet ist (§. 43.). Soll dieses kaiserliche Privilegium allso von Wirkung seyn, so muß es auch von dem Falle verstanden werden; daß dem Churfürsten vermöge des Privilegiums verstattet sey, sich in den Besitz des Lehns eigenmächtig zu setzen, wenn gleich derselbe von den Töchtern des letzten Vasallen schon ergriffen worden ist. Die angeführten Worte (§. 45.) berechtigen offenbar zu dieser Erklärung. Der Churfürst soll den Besitz zu ergreifen berechtiget seyn, *sine impedimento*, *renitentia & contradictione hominis cujuscunque*, ferner *absque cognitione*, und *sententiatione*; welches unstreitig den Fall voraussetzet, daß sich schon ein anderer in dem Besitz befindet, und in demselben geschützet zu werden verlangt. Diese kaiserliche Entscheidung ist ferner in der Absicht erfolgt, ad omnem dubietatis scrupulum evitandum, allso nicht zu der Bestätigung einer unstreitigen Befugniß des Landesherrn, die possessionem vacuam des Lehns zu ergreifen; sondern um die Richtigkeit des Besitzstandes des Lehnsherrn ausser Zweifel zu setzen, wo dieselbe durch eine von den Töchtern unternommene Präoccupation nach dem gemeinen Recht einigen Anstand haben könnte.

§. 47.

a) und an sich mit den Rechten nicht in Widerspruch stehen.

Gegen die Ausübung dieſes Privilegiums hat man von Seiten der Vaſallen einwenden wollen, daß es einſeitig, ohne die Vaſallen gehört zu haben, von dem Kaiſer Carl dem IV. ertheilet worden ſey. Es würde ganz zweckwidrig ſeyn, wenn man die rechtmäßige Ertheilung eines Privilegiums zu erweiſen ſich bemühen wollte, das bei vorgekommenen Gelegenheiten von den Churfürſten ausgeübet, und von den Römiſchen Kaiſern mehrmals beſtätiget worden iſt. Wie wenig ein ſolches Privilegium ſelbſt den Vorſchriften des gemeinen Rechts entgegen ſey, iſt ſchon oben dargethan worden (§. 44.). Bei einem der älteſten Gloſſatoren über das kanoniſche Recht findet man auch ſchon eine ähnliche Befugniß des Lehnsherrn angemerket k); und es würde nicht ſchwer ſeyn noch mehrere dergleichen Beiſpiele aufzufinden, wenn in der gegenwärtigen Unterſuchung etwas darauf ankäme. Hier iſt es hinlänglich nur einen einzigen Fall anzuführen, in welchem die Churfürſten von Cöln nicht nur das Recht aus dem kaiſerlichen Privilegium in Ausübung gebracht haben, ſondern von dem Kaiſer auch dabei auf eine merkwürdige Art geſchützet worden ſind.

§. 48.

k) Roſenthal *de feudis* cap. 12. conc. 12. §. 87. der folgende Worte aus dem Iſernias anführet; in Regno Siciliæ hoc quidem ſpecialiter tanquam lege nova eſſe, vt intra annum deiici poſſint (de

§. 48.

3) auch in einem merkwürdigen Fall ausgeübet, und von dem Kaiser Leopold bestätiget worden sind.

Nach dem Tode des letzten Grafen von Bronghorst nahm dessen hinterlassene Tochter, die nachher an den Fürsten von Croy vermählet wurde, von dem im Erzstifte Cöln belegenen Lehn Drachenfels Besitz. Nachdem sie 12. Jahre in demselben ruhig gelassen; nachdem man ihr so gar zu einer neuen Belehnung Hoffnung gemacht hatte; wurde sie von dem Churfürsten Ferdinand ihres Besitzes entsetzet. Auf ihre Vorstellung bei dem kaiserlichen Reichshofrathe erfolgte der verlangte Bericht vom Cölnischen Hofrathe, mit Beilegung der kaiserlichen Sanctionen; und nunmehr wurde von diesem höchstpreislichen Gerichte der Fürstinn von Croy das gebethene mandatum manutenentiae am 9. Nov. 1642. abgeschlagen, und derselben nur ihre Ansprüche in petitorio vor dem gehörigen Richter auszuführen vorbehalten. Dem ungeachtet versuchte es nachher die Fürstinn von Croy ihre petitorischen Ansprüche mit dem Possessorium vor einem er-

iure feudali non succedentes in feudis, si possessionem ingressi fuerint), ROSENTHAL. l. c. §. 84.

bethenen iudicio parium curiae zu cumuliren; allein der Churfürst Max Heinrich wandte sich, um allen künftigen Streitigkeiten wegen des Besitzes zuvorzukommen, an den Kaiser Leopold, der nach erfolgtem Reichshofrathsgutachten die vorhin ertheilten kaiserlichen Privilegien und Confirmationen der vorigen Kaiser im Jahr 1682. ganz uneingeschränkt bekräftigte, mit der hinzugefügten Erklärung: Daß die Reichsgerichte bei Erkennung der Processe sich künftig darnach richten sollten.

Diese allerhöchste kaiserliche Confirmation wurde hierauf auch, auf besondere Bitte des Churfürsten, dem kaiserlichen und Reichscammergericht, zur Richtschnur bekannt gemacht l).

Nach dem Tode des Churfürsten Max Henrichs wandte sich der Fürst von Croy abermals, um den Besitz des Lehns Drachenfels zu erhalten, an den höchstpreislichen Reichshofrath. Als aber von dem Churfürsten Joseph Clemens die wahre Beschaffenheit der Sache in einem abgestatteten Berichte vorgestellet wurde m); so hielt es der Fürst von Croy für rathsamer, seine Ansprüche auf den Besitz des Lehns fahren zu lassen, und sich mit dem neuen Vasallen in Güte zu setzen. Jetzt war also der Churfürst unstreitig berechtiget

l) S. Anlage Litt. L. der Exceptionsschrift.

m) S. Anlage Litt. G. der Exceptionsschrift.

tiget in einem erlaſſenen Reſcripte n) ſeinem Hofrathe den Befehl zu ertheilen, daß derſelbe allen anmaßlichen Vaſallen gegen den Churfürſten keine remedia poſſeſſoria verſtatten ſollte, zum Nachtheil der Rechte, die dem Erzſtift Cöln in den kaiſerlichen Privilegien ertheilt, und neuerlich beſtätiget worden.

§. 49.

b) Dieſe kaiſerlichen Privilegien ſind aber 1) durch den Max Henrichſchen Vertrag, ſo viel das in demſelben ertheilte Recht des Beſitzſtandes anbetrifft, nicht abgeändert worden;

Eine Behauptung der Vaſallen bedarf keiner ausführlichen Widerlegung; daß nämlich die dem Erzſtifte ertheilten kaiſerlichen Privilegien durch den Max Henrichſchen Vertrag eine Abänderung erlitten hätten. Die Abſicht dieſes Vertrages war nichts weniger, als Streitigkeiten, die über den Beſitz entſtehen könnten, zu entſcheiden; ſondern vielmehr das Erbrecht der weiblichen Nachkommen in den Lehngütern nach Abgang des Mannsſtamms zu beſtimmen (§. 22.). Die Behauptung der Vaſallen muß aber als deſto ungegründeter in die Augen fallen, da die Confirmation der Privilegien vom Kaiſer Leopold erſt nach dem im Jahre

n) S. Anlage Litt. H der Exceptionsſchrift.

Jahre 1659 geschlossenen Max Henrichschen Vertrage, nämlich im Jahre 1682 erfolgt ist; und die Bestätigung des Max Henrichschen Vertrages nebst den Privilegien dem kaiserlichen und Reichs Cammergerichte zu gleicher Zeit insinuiret worden sind o). Ja in dem Max Henrichschen Vertrage selbst wird nicht einmal das Possessorium derjenigen Lehne erlediget, die von dem Churfürsten Ferdinand eingezogen waren (§. 21.); sondern „den Prä„tendenten der Weg Rechtens coram paribus „Curiae und sonsten quovis meliori modo un„versperrt gelassen." Wie kann man alsso behaupten, daß durch den Max Henrichschen Vertrag den kaiserlichen Privilegiis derogiret worden sey, in sofern durch dieselbe dem Erzstifte besondere iura in Ansehung des Besitzes ertheilet worden sind?

§. 50.

und stehen 2) mit einem Cölnischen Landesgesetze nicht in Widerspruch.

Es widerspricht auch den angeführten Privilegien nicht, wenn in den Cölnischen Landesverordnungen festgesetzet ist, daß der Besitz auf diejenigen auch ohne leibliche Ergreifung übergehen soll, welchen die Erbschaft von Rechtswegen zugehöret. Natürlicher

o) S. Anlage Litt. L. der Exceptionsschrift.

cher Weiſe muß dieſes Recht nach der beſondern Beſchaffenheit jeder Erbfolge und alſo bei einer Lehnsfolge, aus den Lehnsgeſetzen beſtimmet werden; Man kann alſo aus der angeführten Verordnung noch ein Argument mehr für den Satz hernehmen: daß der Beſitz, welchen die Töchter nach Abgang des belehnten Mannsſtammes im Lehn ſich zugeeignet haben, ungültig, und der Lehnsherr nicht verbunden iſt, ſie bei demſelben zu laſſen, da dem Lehnsherrn nach Abgang des belehnten Mannsſtamms das Lehn aller Vermuthung der Lehnsgeſetzen nach zugehöret, und auf ihn alſo auch der Beſitz ohne leibliche Ergreifung übergehen muß.

§. 51.

B) Nach der Beſchaffenheit der gegenwärtigen Sache konnte der Beſitz des ſtreitigen Lehns a) in der Vorausſetzung, daß jeder Landesherr befugt iſt, ſich bei ſeinen Rechten zu ſchützen, die er bisher ausgeübet hat

Wenn der Innhalt der angeführten kaiſerlichen Sanctionen allein ſchon hinreichend iſt, um daraus abnehmen zu können, wie ungegründet die Beſchwerden der Frau Gräfinn von Sternberg ſind, daß man ſie bei dem widerrechtlich ergriffenen Beſitze des heimgefallenen Lehns nicht geſchützt habe; ſo wird eine kurze Vorſtellung von der wahren Beſchaffenheit

gefallene Lehn Trevelsdorf nebst den dazu gehörigen Stücken am 8. Dec. 1780. in Besitz nehmen ließ; so war es noch ganz unbekannt, daß die Frau Impetrantinn den Tag zuvor, gleich nach dem Tode ihres verstorbenen Oheims, des Grafen Franz Joseph von Manderscheid, in einigen Stücken des gedachten Lehns den Besitz ergriffen hatte. Es muß hier jedem in die Augen fallen, daß der Churfürst von Cöln oder dessen Lehnhof unstreitig befugt war, das Recht auszuüben, welches in den kaiserlichen Sanctionen festgesetzet, das mehrmals und selbst mit Widerspruch der Vasallen ausgeübt worden (§. 48.), den gemeinen Rechten wenigstens nicht ungemäß, und durch die neuere kaiserliche Bestätigung äusser allen rechtmäßigen Widerspruch gesetzet war. Oder wollte man von dem Lehnhofe erwarten, daß er der Frau Gräfinn von Sternberg die Besitzergreifung ruhig verstatten; alsdann derselben das Recht des Churfürsten aus den kaiserlichen Sanctionen mit den gehörigen Beweisgründen vorlegen, ihre Bedenklichkeiten und Zweifel dagegen anhören, und endlich die Ueberzeugung derselben, und ein billiges Nachgeben erwarten solle? hier war vielmehr wohl unstreitig der Fall, wo die Manutenenz nach den Reichsgesetzen für erlaubt gehalten werden muß; der Lehnshof konnte alſo nicht nur den Besitz in dem Lehn auf eine rechtmäßige Art ergreifen lassen, sondern Se Churfürstliche Gnaden

waren auch nach dem Max Henrichſchen Vertrage berechtiget das Lehn an Dero erſten Staatsminiſter den Grafen von Belderbuſch zu vergeben, da der tenor des erſten Lehnsbriefes, der über das Manderſcheidiſche Lehn ertheilet worden, auf Mannlehn gerichtet war, und die Frau Gräfinn von Sternberg alſo auf die Erbfolgk in demſelben keinen rechtmäßigen Anſpruch machen konnte. Der Graf von Belderbuſch erhielt indeſſen die Belehnung nur ſalvo iure cuiuscunque; und man gab alſo gleich anfangs zu verſtehen, wie man nicht abgeneigt ſey, alle Anſprüche, die auf das Lehn unter irgend einem Vorwande gemacht werden könnten, im Wege Rechtens zu erörtern.

§. 53.

Wogegen die Beſchwerden der Frau Gräfinn 1) an ſich ungegründet ſind; da derſelben der Weg Rechtens nicht verſagt worden iſt; indem man 1) eine gütliche Erörterung von einer niedergeſetzten Commiſſion verſuchte;

Auch die Frau Gräfinn von Sternberg konnte ſich bald überzeugen, daß es die Meinung des Churfürſten nicht ſey, ſie mit ihren Anſprüchen enthöret zu laſſen. Auf wiederholtes Bitten derſelben wurde eine Commiſſion angeordnet; welche indeſſen die Entſcheidung der Sache eigentlich nicht zur Abſicht hatte,

sondern nur von den zur Sache gehörigen Documenten Einsicht zu nehmen, und allenfalls die Frau Gräfinn durch gütliche Vorstellungen von der Unstatthaftigkeit ihres präoccupirten Besitzes zu überzeugen. Als diese Commission sich fruchtloß endigte, so mußten Se Churfürstl. Gnaden nunmehr zur Bewahrung ihrer Rechte die nöthigen Vorkehrungen machen. In dieser Absicht erließen dieselben an dero Hofcammer ein Rescript *), wodurch dieselbe erinnert wurde, durch den Cammeradvocaten das nöthige vorstellen zu laßen, damit der Neubelehnte in dem Besitz geschützet würde.

§. 54.

2) nachher die Frau Gräfinn provocirte, ihre Beschwerden gegen die verfügte Manutenenz gehörig vorzubringen, und dadurch die Sache in den Weg Rechtens selbst einleitete;

Es war gewiß der billigste Weg, den man von Seiten Sr Churfürstlichen Gnaden hier erwählte; nämlich vermittelst der Landesgerichte die erlaubte Manutenenz der Churfürstlichen Gerechtsame zu suchen. Desto auffallender mußte es daher seyn, wenn die Frau Gräfinn von Sternberg, gegen dieses Churfürstliche Rescript in der Folge die Appellation zur Hand nahm. Von dem Churfürstlichen

*) Litt. A. der Exceptionsschrift.

chen Hofrathe wurde indeſſen auf Vorſtellung des Grafen von Belderbuſch am 17. Febr. 1781. ein mandatum manutenentiae contra und in ſpecie gegen die Gräfinn von Sternberg erkannt. Wer die Beſchaffenheit der ganzen Sache; die angezogenen kaiſerlichen Privilegien (§. 45.), und das ſich darauf gründende Reſcript von dem Churfürſten Joſeph Clemens (§. 48.), unpartheiiſch in Erwägung ziehet; wird dieſes vom Churfürſtlichen Hofrath erkannte Mandat, als gegründet und rechtmäſſig, allerdings billigen müſſen.

Das erlaſſene Mandat wurde der Frau Gräfinn auf die gehörige Art inſinuiret; und ſie hätte ihr Einreden dagegen der Ordnung gemäß vor dem Churfürſtlichen Hofrath vorbringen müßen, wenn ſie den ergriffenen Beſitz auf eine rechtmäſſige Art hätte vertheidigen wollen. Die Frau Gräfinn wurde ſo gar von dem Grafen von Belderbuſch, der ſeinen erlangten Beſitz im Wege Rechtens ſichern wollte, mehrmals provocirt, die exceptiones ſub-& obreptionis vorzubringen, welche ſie gegen das erkannte mandatum manutenentiae zu haben glaubte.

Es wurde der Frau Gräfinn ein Termin zur Erklärung auf dieſe Provocation beſtimmt; und nach Ablauf deſſelben weiter hinausgeſetzt; und als endlich nichts zur Begründung des

vermeintlichen Rechts von der Frau Gräfinn von Sternberg beigebracht wurde, sondern dieselbe sich bloß auf die Appellation bezog, die sie gegen das Churfürstliche Rescript an die Hofcammer eingelegt hatte (§. 53.); die Inrotulation und Verschickung der Acten beschlossen. Konnte sich die Frau Gräfinn nun wohl auch nur mit einigem rechtmäßigen Anschein beschweren, daß derselben der Weg Rechtens versperret, und via facti verfahren worden sey? Nach dem eigenen Willen Sr. Churfürstlichen Gnaden war die Sache vor der gehörigen Gerichtsstelle eingeleitet worden; und der Graf von Belderbusch hatte durch die Provocation an die Frau Gräfinn mehrmals zu erkennen gegeben, daß er nicht wünschte, via facti, oder auf eine unrechtmässige Art in dem erhaltenen Besitze geschützet zu werden r).

§. 55.

3.) dieses auch vor dem, nach der Lage der Sache, competenten Richter unternommen wurde;

Die Frau Gräfinn konnte aber auch darüber keine

r) WESENBEC. P. I. *cons.* 38. §. 47. 48. non vim is, nec iniuriam facit, qui iure suo utitur, vel uti se putat, nullusque censetur dolo facere, qui putat se habere probabilem causam, cur ius aliquod usurpare possit. Habet autem probabilem causam,

keine gerechte Klage führen, daß der Churfürstliche Hofrath in der gegenwärtigen Sache kein competenter Richter gewesen sey. Bekanntlich ist die causa possessorii eines Lehnsguts, nicht absolute feudalis, und kann allso vor dem ordentlichen Richter angebracht werden s). Diejenige Streitigkeit gehört aber gar nicht vor den Feudal-Richter, sondern muß in foro communi entschieden werden, wenn der Lehnsherr den vorgeblichen Vasallen in dieser Qualität nicht anerkennen will t). Nach der Cölnischen Landesverfassung müßen aber alle streitige Cammeral Sachen ganz allein vor dem Churfürstlichen Hofrathe erörtert werden u).

§. 56.

2) Die vorgebrachten Beschwerden können aber am wenigsten zu einem Mandatsproceß qualificirt werden;

Man mag allso die gegenwärtige Sache betrachten, von welcher Seite man immer will; so blieb der Frau Gräfinn in keinem Fall etwas anders übrig, als ihre Vorstel-

qui se iudicio offert, & ius, quod usurpavit, defendere absque malo dolo paratus est.

s) G. L. BOEHMER *princip. iur. feud.* §. 378.

t) LUDOLPH *sympb.* I. conf. 45. p. 1391.

u) S. Anlage Litt. B. der Exceptionsschrift.

lungen gegen das abgelassene mandatum manutenentiae vor dem Churfürstlichen Hofrath anzubringen, dessen Entscheidung darüber zu erwarten, und dagegen nach Befinden der Sache von dem erlaubten Rechtsmittel, mit Beobachtung des Churfürstlichen privilegii de non appellando Gebrauch zu machen.

§. 57.

Indem a) wenn man das Verfahren des Churfürsten auch als ein spolium simplex betrachten wollte, kein Mandat dagegen erkannt werden könnte;

Um desto mehr muß es nunmehr jedem befremdlich vorkommen, wie es möglich gewesen sey, daß die Frau Gräfinn, durch ihre unrichtige Vorstellung, ein mandatum de restituendo S. C. bei einem höchstpreislichen Reichshofrath, habe erschleichen können, da die gegenwärtige Sache schon ihrer Natur nach zu einem Mandat nicht qualificirt ist.

Nach der eigentlichen Beschaffenheit der ganzen Sache, so wie sie in der gegenwärtigen Ausführung der Wahrheit gemäß vorgestellet ist, wird man gar keine in den Reichsgesetzen gegründete Ursache finden, aus welcher ein Mandat mit Vorbeigehung der ersten Instanz hätte begründet werden können.

Wenn

Wenn man auch die Beſitznehmung des Lehns von Seiten des Churfürſten als zu Recht beſtändig nicht anſehen wollte; ſo würde doch ſelbſt die bekannte Verordnung der Reichsgeſetze hier einſchlagen, daß auch in cauſis ſimplicis ſpolii keine Mandata mit Vorbeigehung der Auſtregalinſtanz erkannt werden können.

§. 58.

1) vermöge der Reichsgeſetze;

Schon in dem Reichsabſchiede von 1548. wurde gegen die Erinnerung des Kaiſers Carls V. und gleichſam gegen deſſen Abſicht, von den Ständen ausdrücklich feſtgeſetzet v):

„Nachdem ſich der gemeinen ſchlech„ten Spolien halber, ſo nicht mit „gewaltiger That, aber doch wi„der Recht geſchehen, welche dem „kaiſerlichen Landfrieden und deſſelben „Strafe nicht unterworfen, vielerhand „Irrungen im heiligen Reich künftig zu„tragen möchten, haben — Stände — „ſich wohl erinnert, daß zu Erhaltung „beſtändigen Friedens und gleichmäſſigen „Rechtens vonnöthen ſeyn will, den Ent„ſetzten in ſolchen Fällen zu ſchleunigem „Austrag zu verhelfen; u. ſ. w. Und

v) §. 38. C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 8. §. 1 ſq. concept der C. G. O. ebendaſ.

„darum haben Churfürsten, Fürsten — „Grafen, Herren und Städte der kaiser„lichen Majestät zu unterthänigsten „Ehren und Gefallen sich der „Austräge in diesen Sachen, ge„meine schlechte Ersetzung belangend, „etlicher massen begeben, die„selbe auch also näher eingezogen.“

Es war allso nie davon die Frage, die Austregalinstanz in causis simplicis spolii ganz fahren zu lassen; sondern die Reichsstände liessen sich nur verschiedene Einschränkungen der Austräge gefallen, die zur Beförderung der Justiz in diesen Sachen abzielten x).

Hingegen wurde in dem folgenden §. nochmals ausdrücklich wiederholet:

„wo hinführo einiger Churfürst, Fürst „— so dem Reich ohne Mittel unter„worfen, einen andern — Churfürsten, „Fürsten, — Herrn vom Adel, Stadt, „Bürger oder Bauer oder so ein Chur„fürst Fürst — eines andern Churfürs„sten, Fürsten, oder Stands Unterthanen, oder einen seiner eigenen Un„terthanen unter ihm selbst gesessen, „— des seinen, wie des Namen haben „möge oder seiner habenden Posses„sion

x) J. S. PÜTTER *epitome processus Imperii*, edit. III. §. 144. not. 6.

„sion, und Gewehr entsetzen würde; so soll der entsetzte gegen den Entsetzter, — sich des Austrages gebrauchen."

Man kann auch fast bei jedem §. dieses Titels in der Cammergerichtsordnung bemerken, wie sorgfältig die Stände bemühet gewesen sind, ihr Recht der ersten Instanz in causis simplicis spolii zu sichern. So wird am Ende y) nochmals festgesetzt:

„Ferner, wo ein Prälat, Graf, oder einer von Adel — einen Churfürsten, „Fürsten — des seinen ohne gewaltige landfriedbrüchige That, doch „wider Recht entsetzen würde, so „mag der Kläger den Entsetzer deswegen „mit Recht vornehmen, und sich des „Austrags gebrauchen und im „Fall des Verzugs die Sache „an das — Cammergericht „devolvirt seye."

§. 59.

und 2) der damit übereinstimmenden Praxis der Reichsgerichte

Die bewährtesten Cammeralisten bezeugen auch, daß nach der deutlichen Vorschrift dieser

y) C. D. C. G. O. §. 15.

Reichsgeſetze in allen vorkommenden Fällen erkannt werde. Der ſonſt für die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit eifrigſt geſinnte Freyherr von Cramer bemerkt ſehr richtig z):

> Quid enim turbatio, quam deiectio de poſſeſſione pro parte? Quemadmodum igitur *ſimplex ſpolium non ſufficit, ad impetrandum mandatum* S. C. ita nec turbatio ad id qualificata, ſed ſupplicans ad *forum auſtraegarum* remittendus. *Et ſic decernit Camera.*

Eben dieſes bezeuget ein anderer gelehrter Cammeraliſt a):

> Simplex enim turbatio ad iudices ordinationis, ſeu ad auſtraegas pertinet.

Wenn aber noch etwas auf die Auctorität der Rechtslehrer ankommen könnte, wo die Geſetze ganz ausdrücklich ohne die geringſte Unbeſtimmtheit entſcheiden; ſo iſt man in dem gegenwärtigen Fall im Stande, ein Zeugniß derjenigen Rechtsgelehrten anzuführen, die vom Kaiſer und Reich ſelbſt zur Reviſion der Reichsproceßordnung auserſehen waren. Die beiden berühmten Cammergerichtsaſſeſſoren, der Herr von

z) Obſerv. T. I. Obſ. III.

a) SCHWANMANN *Obſervat. Cramer* in F.

b) Concepte der Reichscammergerichtsordnung auf Befehl der jüngſten Viſitation entworfen; heraus-

von Albini, und der Herr von Cramer, die auf Befehl der letzten Viſitation des Cammergerichts, von dem zweyten Theil der Cammergerichtsordnung neue Concepte verfertigen, und mit ihren Verbeſſerungsvorſchlägen begleiten ſollten, bezeugen in den übergebenen Aufſätzen b), daß bei dem angeführten achten Titel des 2. Theils des C. G. O. *ex legibus poſterioribus, vel obſervantia* nichts zu ändern, oder in der Hauptſache zu ergänzen ſey. Noch bemerkt der Herr von Cramer c) bei Gelegenheit des Unterſchiedes zwiſchen einer cauſa litigioſae und turbatae poſſeſſionis:

„Man muß daher in ſupplica de turbatione nichts melden. Sonſten bekennet „man, ſich *dejectum de poſſeſſione*, welches *ad auſtraegas* gehört.“

Ferner führt derſelbe aus d):

Daß „derjenige, der ſeinem Gegentheil „nudam & actualem poſſeſſionem einge„ſtehet, dieſe in den ordentlichen Weg „Rechtens, nämlich in dem untergebenen „Fall vor den Austrägen verfolgen müße.“

Es

gegeben von Joh. Henr. Chriſt. von Selchow. Göttingen 1782. 2ter Theil S. 53.

c) am a. O.

d) am a. O.

Es läßt sich auch in der That gar kein vernünftiger Grund einsehen, warum bei einem schlechten spolio, wo weder Gewaltthätigkeit vorgenommen, noch metus armorum vorhanden ist, die erste Instanz ausser Acht gelaßen, und gleich ein Mandat erkannt werden könne.

§. 60.

b) auch aus keiner andern gesetzmäßigen Ursache ein Mandat begründet werden kann.

Wenn es aber auch möglich wäre, um den ohne Gewaltthätigkeit verlornen Besitz wieder zu erlangen, aus einer andern Ursache ein Mandat zu begründen, ohne dabei der Constitution vom spolio, die in den Reichsgesetzen enthalten ist, zu gedenken; so würde doch davon in der gegenwärtigen Sache, ihrer besondern Beschaffenheit nach, keine Anwendung gemacht werden können.

In den Reichsgesetzen ist ausdrücklich versehen e), daß nie Mandata ohne justificatorische Clausel erkannt werden sollen;

„es wäre dann, daß die Sache und „Handlung, darüber die kaiserliche Man„data zu erkennen gebethen, von ihr„selbst

e) C. B. O. Jv. 1548. od. 1555. Th. 2. tit. 23. Concept tit. 25.

„selbst von Rechts- oder Gewohnheitswe-
„gen verbothen, und wo dieselbige be-
„gangen, auch ohne einig weitere
„Erkänntniß vor strafmäßig oder un-
„rechtmäßig zu halten, oder daß dadurch
„dem anrufenden Theil eine solche Be-
„schwerde auferlegt oder zugefügt würde,
„die nach begangener That nicht
„wieder zu bringen, oder daß die
„Sache wider gemeinen Nutzen wäre,
„oder keinen Verzug leiden möchte."

Als einen Commentar über diese Stelle, und zur Bekräftigung derselben, will man hier noch anführen, wie sie in dem neuen Concepte der Cammergerichtsordnung projectirt worden ist f).

„Wenn eine Sache nicht klar von dem
„Kläger ist, sondern der Beklagte
„noch Recht haben kann, die Man-
„data — nicht anders als C. C. erge-
„hen; — Wenn hingegen die Sache so
„klar ist, daß, wenn der Beklagte
„auch da wäre, er vernünftiger-
„weise nichts dagegen sagen könn-
„te, daß ihm befohlen wird etwas zu
„thun, oder nicht zu thun, Mandata
„S. C. erkannt werden — sollen.

Man

f) S. Concepte der Reichscammergerichtsordnung 2. Th. p. 197.

„tät, privilegiis de non appellando & „evocando, ſowohl in Civil- und Crimi„nal- als Lehnsſachen, electionis fori „item iure auſtraegarum, tam legalium „quam conventionalium, vel familia„rum bey der erſten Inſtanz blei„ben laſſen.

Auf gleiche Art verſprechen Se kaiſerliche Majeſtät allergnädigſt:

„Wann auch Landſtände und Unterthae„nen gegen ihre Obrigkeit Klage führen; „ſo ſollen und wollen wir — ad nudam „inſtantiam der Unterthanen keine man„data ertheilen, ſondern zuvörderſt „die Austräge in Acht nehmen.“

Bei Lehnsſachen treten überdieß noch ganz beſondere Gründe ein, vermöge deren die Stände die allergnädigſte kaiſerliche Verſicherung zu erhalten bemüht waren g), die hauptſächlich dahin gieng, daß die Stände in Lehnsſachen bei dem Recht der erſten Inſtanz geſchützet werden ſollten;

„Wir gereden und verſprechen, Chur„fürſten, Fürſten, und Stände — we„gen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyen „gelegen, wo ſie wollen, bey ihren lehn„herr-

g) Wahlcapit. Sect. 21. §. 1.
h) I. P. O. art. 5. §. 45.

„herrlichen Befugnißen, auch Gerichts„barkeit in den dahin nach den Lehnrechs„ten gehörigen Fällen ohnbeeinträchtiget, „und ihnen darinn von keinem Reichsges„richte, neque ſub praetextu continen„tiae cauſarum, neque iudicii uniuer„ſalis eingreifen zu laſſen."

§. 62.

a) dem höchſtpreislichen Reichshofrath zur Richtſchnur vorgeſchrieben worden

Wenn aber die Cammergerichtsordnung einem höchſtpreislichen Reichshofrath, nicht nur zur allgemeinen Norm angewieſen worden h), ſondern auch noch ganz beſonders geordnet iſt i):

Caeterum in aulico non minus quam in camerae imperialis iudicio priuilegium *primae inſtantiae*, *auſtraegarum* iura & priuilegia de non appellando ſtatibus imperii illibata ſunto, nec per mandata, aut commiſſiones — turbantur;

Dieſes auch nachher nochmals ausdrücklich wiederholet iſt k).

„Was dann Churfürſten und Stände „gebeten, daß die *primae inſtantiae* und „Aus-

i) I. P. O. art. 5. §. 56.

k) R. A. 1754. §. 168.

„Austräge, bey unserm kaiserlichen „Reichshofrathe nicht weniger, als bey „dem Cammergerichte strikte observirt „werden möchten — dasselbe auch wei„ters zu thun, unsern Reichshofrath „ernstlich und gemessen eingebunden;"

So dürfen die Reichsstände auch mit der zuversichtlichsten Hoffnung von den gerechtesten Gesinnungen eines höchstpreislichen Reichshofrathes erwarten, daß derselbe keinen Eingriff in eine Gerechtigkeit, die den Ständen so ausdrücklich und wiederholt in den Reichsgesetzen versichert worden ist, gestatten werde.

§. 63.

3) und verdienen auf keine Art eingeschränkt zu werden

In der That verdient auch die Austrägalinstanz nicht mit so ungünstigen Augen angesehen zu werden, wie es vielfältig von einigen Rechtslehrern geschehen ist, die bei dem geringsten Anschein einer eigenmächtigen Besitznehmung gleich geneigt sind, auf die Beschwerden der Unterthanen gegen die Landesherren Mandata zu erkennen. Mit der Behaup-

1) Strube von Regierungs und Justizsachen §. 12. not. n. p. 85. Pütters auserlesene Rechtsfälle

hauptung, daß in causis simplicis spolii nicht vom Mandat angefangen werden kann, hat es nämlich gar die Meinung nicht, daß ein Landesherr immer befugt sey, seine Unterthanen aus den Vortheilen des Besitzes zu entsetzen, und ihre Ansprüche ins Petitorium zu verweisen; es kömmt hier bloß auf die Frage an, vor welchem Richter die Klagen der Unterthanen zuerst zu erörtern sind. Daß dieses nun nach den Reichsgesetzen vor Austrägalrichtern geschehen müße, kann um so weniger einige Bedenklichkeit haben, da nach immer fast durchgängigen Observanz in Teutschland, kein Landesherr sich weigern wird, vor seinen eigenen Landesgerichten gegen die Klagen seiner Unterthanen in erster Instanz Recht zu nehmen l). Ob aber die Unterthanen beßer dabei fahren, wenn man ihnen den Weg an die höchsten Reichsgerichte immer mehr zu erleichtern sucht, da sie gegen unbillige Ansprüche ihres Landesherrn bei dessen Landesgerichten eine justizmäßige Hülfe billig erwarten durften? ob es endlich für ganz Teutschland nicht beßer sey, wenn die höchsten Reichsgerichte, die ohnehin mit Processen schon zu sehr beläsiget sind, weniger Nachsicht gegen die Klagen haben, die bloß dahin abzielen, eine

l) B. I. Th. p. 247. Elsad. instit. iur. publ. §. 299.

in der Teutschen Reichsverfassung gegründete Instanz vorbei zu gehen, und ein unstreitiges Recht der Reichsstände einzuschränken, in dessen Besitz diese sich doch immer zu erhalten suchen werden; Dieses sind Fragen, die sich jeder Unpartheyischer leicht beantworten wird.

§. 64.

e) Endlich war die Sache auch nicht wegen versagter Justiz zu einem Mandatsproceß geeignet

In einer Sache von der Beschaffenheit, wie die gegenwärtige ist, kann der Weg an die höchsten Reichsgerichte nur alsdann für erlaubt gehalten werden, wenn von den Landesgerichten die Justiz versaget, oder nicht gehörig administrirt wird; in welchem Falle der Oberrichter billig promotoriales erkennt, die aber ihrer Natur nach in der Hauptsache noch keinen effectum devolutivum bewirken können m).

Es würde unnöthig seyn, hier noch einmal anzuführen, daß die Beschwerden der Frau Gräfinn von Sternberg über versagte Justiz in dem gegenwärtigen Fall ganz ungegrün-

m) J. S. PÜTTERI *nova epitome proceſſ. imp.* §. 221. Bt. D. 1600. §. 27. C. D. C. G. O. II. 28. §. 3.

gegründet seyn würden. Um so mehr kann man aber nunmehr den sichern Schluß machen, daß das vom höchstpreislichen Reichshofrath erkannte Mandat zum Nachtheil der unstreitigen Gerechtsamen des Erzstifts Cöln, und zum Nachtheil der Rechte aller Teutschen Reichsstände erschlichen sey.

Man würde die weltbekannten gerechten Gesinnungen eines höchstpreislichen Reichshofraths verkennen, wenn man die Aufhebung des erkannten Mandats noch bezweifeln wollte; im Gegentheil kann man mit zuversichtlicher Hoffnung erwarten, daß die Frau Gräfinn von Sternberg mit ihren ungegründeten Beschwerden abgewiesen, und in die Unkosten verurtheilet, das Possessorium aber, vermöge des deutlichen Innhalts der kaiserlichen Sanction für erlediget erkläret, und der Frau Gräfinn nur nachgelassen werde, ihre vermeintlichen Ansprüche auf das heimgefallene Manderscheidische Lehn in Petitorio vor dem gehörigen Richter auszuführen.

II.

Einige zu dieſer Sache gehörige Urkunden *)

I.

Beſtättigungsurkunde Kaiſer Leopolds vom 2. Jun. 1682. mit eingerückten ältern kaiſerlichen Privilegien.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Hochwürdige: Durchleuchtig: Hochgebohrner Maximilian Henrich Erzbiſchoff zu Köln ꝛc. unſer lieber Vetter, und Churfürſt, in Unterthänigkeit, und glaubwürdiger Formb vorgebracht unterſchiedliche Conceſſiones und Privilegia, ſo von weyland unſern Vorfahren am Reich Römiſchen Kaiſern, und Königen Alberto, Carolo IV. Maximiliano Primo, und Rudolpho II. glorwürdigſten Andenkens, deſſen Vorfahren am Erzſtift Köln ertheilt, confirmirt, und beſtättiget worden, welche von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehen, und alſo lauten:

Nos Albertus Dei Gratiâ Romanorum Rex ſemper Auguſtus, ad univerſorum ſacri Imperii fidelium notitiam volumus pervenire,

*) Die Pütteriſche Drukſchrift hat keine Beilagen, ſondern bezieht ſich auf die dem Standhaften Beweis ꝛc. beigefügten Urkunden. Von dieſen für

re, quod anno Domini MCC. XCVIIII. Indictione XIX. Kalendis Martii nobis apud Oppidum Pingniens' pro Tribunali ſedentibus per venerabilem Wicboldum Archiepiſcopum Colonienſem Principem noſtrum chariſſimum ſententialiter quæſtum fuit, utrum filia in bonis feudalibus jure hæreditario ſuis parentibus ſuccedere poſſit, vel non? quod ibidem per Principum nobilium miniſterialium, & Militum tunc noſtro Conſiſtorio aſtantium Sententiam extitit diffinitum, quod nulla filia vel mulier poſſit in bonis feudalibus ſuccedere, niſi de plenaria voluntate Domini Feudi, & conſenſu; Nos itaque hujusmodi Sententiam tanquam legitimè diffinitam, & à prædictis Principibus & Nobilibus laudatam, & approbatam auctoritate noſtra regia confirmamus. Dantes has noſtras literas noſtræ Majeſtatis Sigillo ſigillatas in dictæ confirmationis teſtimonium ſuper eo. Datum die, anno Domini Indictione ſuperius annotatis, Regni vero noſtri anno primo.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, und unſere Nachkommen am Reich öffentlich mit dieſem Brief, und thuen

ge ich hier nur einige der wichtigſten bei, deren Brauchbarkeit auch nicht nur auf dieſen einigen Fall eingeſchränkt iſt.

kund allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdig- und Hochgebohrn Ernst Erzbischoff zu Cölln ꝛc. Unser lieber Vetter, unnd Churfürst, einen Declaration Brief von Weyland unserm geliebten Herrn, unnd Vorfahrn am Reich Kayser Carln dem Vierten lobseeligster Gedächtnus, wegen der Lehen, welche von Sr. Liebd. unnd dem Stifft daselbst zu Lehen rühren, ausgangen, in glaubwürdigen Schein vorbringen laßen, so hernach von Wort zu Wort also lautet:

CAROLUS QUARTUS divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex; Notum facimus tenore præsentium universis: Dignum æstimat imperialis generosa Sublimitas, & utique glorioſum, si pro Ecclesiarum insignium & principalium membrorum Imperii, horum præcipuè, quorum sincera fides, & prompta devotio probatis operum indiciis personas & res cæsareis obtulerunt obsequiis, & constanter offerre non desinunt propriis sumptibus, periculis & jacturis, libertatibus, honoribus & juribus conservandis solicitudinem nostram apponimus, & eorum indemnitatibus favorabiliter providemus; Sane venerabilis FRIDERICI sanctæ Colonienſis Ecclesiæ Archiepiscopi, sacri Imperii per Italiam Archicancellarii, Principis, & Consanguinei nostri carissimi relatione didicimus, quod,

quod, dum nonnullos ſuos, & Eccleſiæ Colonienſis Nobiles, Caſtrenſes, Vaſallos, & Subditos, qui bona ab eisdem Archiepiſcopo, & Eccleſia in feudum ſine medio habent, tenent, & poſſident, non relictis legitimis poſt ſe hæredibus masculis de ſuis corporibus procreatis ab hac luce migrare contingat, & unde tam Feuda quam bona hujusmodi ad Archiepiſcopum, qui eſt, vel pro tempore fuit, & Colonienſem Eccleſiam ſupradictam tanquam ſuum verum, & naturalem Dominum tam de jure, quam etiam conſuetudine abſolute & libere devolvi noſcantur; Tamen decedentium talium nonnulli conſanguinei aſſerentes ſe proximiores defunctorum hæredes, feuda & bona talia ſibi de facto uſurpare præſumunt, ſe de ipſis temeritate propriâ intromittunt, & eadem detinent occupata in dictorum Archiepiſcopi, & Eccleſiæ Colonienſis præjudicium non modicum, & jacturam, & unde Serenitati noſtræ humiliter ſupplicavit; quatenus ſibi in, & circa præmiſſâ de oportuno dignaremur remedio providere; Nos itaque rationabilibus ſuis moti precibus præſertim ad omnem dubietatis ſcrupulum in talibus ex nunc in antea tollendum è medio; & ut Eccleſia Colonienſis prædicta in ſuis libertatibus & juribus illæſa perſiſtat, animo deliberato non per errorem aut improvidè, ſed ſano Principum, Comitum, Baronum,

& Procerum noſtrorum, & Imperii ſacri fidelium communicato conſilio de certâ ſcientiâ, & imperialis noſtræ plenitudine poteſtatis decernimus, ſancimus, & etiam præſentibus declaramus, quod decedentibus Vaſallis, Nobilibus, Caſtrenſibus, & Subditis quibuscunque legitimis hæredibus masculis de ſuis procreatis corporibus non relictis, quorum bona ab Archiepiſcopo & Eccleſiâ Colonienſi præfatis in feudum dependerunt, univerſa & ſingula bona hujusmodi, etiamſi Civitates, Oppida fortalitia, vel Caſtra ſint, vel alias in quibuscunque poſſeſſionibus, reditibus, juribus ſeu bonis exiſtant, ad dictos Archiepiſcopum, qui eſt, vel pro tempore fuit, ad Colonienſem Eccleſiam ipſo facto devoluta fuiſſe, & eſſe, et ad eosdem Archiepiscopos, & Eccleſiam pertinuiſſe de jure, & legitime, abſolute & libere pertinere debere, quodque quilibet Archiepiſcopus Colonienſis exiſtens pro tempore, nunc & in perpetuum ſe ſuo, & Eccleſiæ ſuæ nomine de Feudis, & bonis hujusmodi cum eorum pertinentiis, quoties id contigerit, ut præfertur, authoritate propria indilatè intromittere, poſſeſſionem eorum ſine impedimento, renitentiâ, & contradictione hominis cujuscunque, & absque cognitione, ſententiatione, ſeu deciſione alterius Juris, terrarumque conſuetudine, quæ in hac parte cenſenda, eſt potius corruptela, ac ſine alio quo-

quocunque colore ſeu imaginatione quæſitis apprehendere, & tenere libere & abſolute poſſit, & valeat, ac eadem in ſuos, & Eccleſiæ ſuæ uſus beneplacitos convertere, prout cuilibet eorum videbitur expedire, decernentes ex nunc invalidum, irritum, & inane, ſi ſecus à quoquam quidquam in contrarium fuerit attentatum; Volumus tamen, & præſentibus decernimus, & etiam declaramus, quod virtute præſentis Decreti, & Imperialis Declarationis feuda inſignia, videlicet Principatuum, Ducatuum, & Comitatuum antiquorum nullatenus dismembrentur, ſed in antiquis ſuis juribus, & conſuetudinibus perſeverent; Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Imperialis Decreti, & Declarationis paginam infringere, aut ei quovis auſu temerario contraire, ſicut indignationem Cæſaream, & pœnam quinquaginta marcarum auri puri, quam quilibet contrafaciens toties, quoties contrafecerit, eo ipſo ſe noverit incurriſſe, voluerit evitare, quarum medietatem Imperiali ærario noſtro, reſiduam verò partem Archiepiſcopo Colonienſi, qui pro tempore fuerit, irremiſſibiliter volumus applicari. Præſentium ſub Imperialis noſtræ Majeſtatis Sigillo Teſtimonio Literarum. Datum Confluentiæ Anno Domini milleſimo trecenteſimo ſeptuageſimo ſecundo, Indictione decimâ pridie nonas Julii, Regnorum noſtrorum

Anno

Anno viceſimo ſexto, Imperii vero-decimo octavo.

(L. S.)

De Mandato Dni Imperatoris
Nicol. Camericenſ. pptus.

Unnd Uns darauf demüthiglich angeruffen, unnd gebeten, daß Wir als regierender Römiſcher Kayſer Sr. Liebd. ſolchen Declaration Brief wiederumb zu verneweren, zu confirmiren, unnd zu beſtätten, auch in etlichen Clauſulen ferner zu declariren, unnd zu extendiren gnädiglich geruheten; Deß haben Wir angeſehen ſolch Sr. Liebd. demüthige Bitt, auch die angenehme getrewen nützlich, unnd erſprießliche Dienſt, ſo Sr. Liebd. fördern, unnd ſein Lieb ſelbſt unſern löbl. Vorfahren milder Gedächtnuß, auch Uns, unnd dem heiligen Reich offt, unnd vielfältig erzeigt, unnd bewieſen haben, Sr. Liebd. noch täglichs thut, unnd in künfftig Zeit Uns, dem heiligen Reich, unnd unſerm löblichen Hauß Oeſterreich zu leiſten urbietig iſt, auch wohl thun mag, unnd ſolle; Unnd darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath, unnd rechter Wiſen demſelben unſerm lieben Vetter, unnd Churfürſten zu Cöllen obeinverleibten Declarations Brief gnädiglich ernewert, confirmirt, unnd beſtettigt, Erneweren, confirmiren, unnd beſtätten denſelben auch ſeiner Lieb hiemit auß

Römiſcher

Römiſcher Kayſerl. Macht, Vollkommenheit, unnd in Krafft dieſes, mit dieſer fernern Erläuterung, Declaration, unnd Extenſion, daß alle Lehen, ſo anfangs bey Männlichen Stamm geweſen, hinführo mit Nichten verändert, noch etwa deficiente Lineâ masculina die Weibsperſonen, oder von ihretwegen ihre Männer damit belehnet werden, ſondern ſolche Lehen in allweg bey ihrer urſprünglichen Natur verbleiben, auch welcher Lehen-Mann ſein Lehen, wann er durch Abſterben des Lehnherren, oder Lehen-Manns ſich erledigt, innerhalb Jahr und Tag, wie zu Recht die Renovation Inveſtituræ nicht ſucht, und bittet, ipſo facto ſein Lehen verwürckt, unnd verfallen haben ſoll, unnd was wir ſonſten von Rechts, unnd Billigkeit wegen daran zu confirmiren, unnd zu beſtätten haben ſollen, unnd mögen; Unnd meynen, ſetzen, unnd wollen, daß mehrermeltes unſers geliebten Herrn, unnd Vorfahren Weyl. Kayſer Carl des Vierten Declaration-Brief in allen, unnd jeden ſeinen Puncten, Clauſulen, Articulen, Inhalt, Meynungen, und Begreiffungen, ſambt obgeſätzter newer Declaration, und Extenſion mächtig, unnd kräftig ſeyn, auch ſtet, feſt, unnd unverbrüchlich gehalten, unnd vollzogen werden ſolle; Unnd gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen, und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landvögten, Haubtleuten,

leuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schulteisen, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, unnd sonst allen anderen unseren, unnd des heiligen Reichs Unterthanen, unnd Getrewen, was Würden, Stands, oder Weesens die seynt, unnd insonderheit des Ertzstiffts Cölln Lehenleuten, unnd Unterthanen ernstlich, und festiglich mit diesem Brieff, unnd wöllen, daß sie mehrernanten unsern lieben Vetter, unnd Churfürsten, unnd Seiner Lieb Nachkommen bey mehrangeregtem Kayserl. Declaration-Brieff, unnd dieser unserer Kayserl. Confirmation, unnd Bestättigung nicht irren, noch hinderen, noch des jemands andern zu thun gestatten, in kein Weis noch Weg, als lieb einem seye, unser, unnd des Reichs schwähre Ungnad, unnd Straff, und darzu ein Pöen in vorgemelts unsers Herrn Vorfahrn Kayser Carl des Vierten Declaration-Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, Uns halb in unser, unnd des Reichs-Cammer, unnd den andern halben Theil offtbenanntem unserm lieben Vetter, unnd Churfürsten zu Cölln, und Seiner Lieb Nachkommen am Stifft unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle; Mit Urkund dies Briefs besiegelt mit unserem Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben auf unserm königlichen Schloß zu Prag den letzten Tag des Monaths Decem-

Decembris nach Christi unsers lieben Herrn Erlösers und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, sechszehenhundert, unnd im fünften, unserer Reiche des Römischen im ein unnd dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten, unnd des Böheimbischen auch im ein unnd dreyßigsten.

Rudolph.

Ad Mandatum sacræ Cæs. Majestatis proprium.

Ant. Hannevaldt.

Wir Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, unnd unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdig, und Hochgeborne Ernst Erzbischoff zu Cölln ꝛc. Unser lieber Vetter und Churfürst ein Privilegium von Weyland dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Maximilian dem ersten, Römischen Kayser, unserm lieben Herrn, unnd Urahnherrn Christmildesten Angedenkens, außgangen, darinn derselb Weyland Sr. Liebd. Vorfahren Churfürst Herman, unnd dessen Nachkommen am Reich wegen der Lehen, oder Thurnus, so in dem Erzstift Cöllen gelegen, und daselbst zu Lehen rühren, in glaubwürdigem Schein vorbringen laßen, so hernach von Wort zu Wort also lautet: Wir

Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, unnd unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff, unnd thuen kund allermänniglich, wiewohl Wir auß angebohrner Güte begierlich zu denen, die sich allezeit gegen Uns, unnd dem heiligen Reich in getreuer, unnd embsiger Dienstbarkeit für andere redlich halten, erzeigen, unnd beweisen, unnd Uns die Bürde des heiligen Reichs mittragen helffen, sie mit noch mehr unsern Kaiserl. Gnaden zu begaben, unnd zu versehen; Wann wir nun güetlich angesehen, unnd betrachtet haben die angenehme getreue, unnd nützliche Diensten, so Weyland die Erzbischoffen zu Cölln, und sonderlich jetz der Ehrwürdig Herrman Erzbischoff zu Cölln, deß heiligen Römischen Reichs, in Italien Ertz-Cantzler, unser lieber Neve, und Churfürst, Uns, unnd unsern Vorfahren, unnd dem heiligen Reich in männigfältig Weis offt williglich gethan, und erzeigt haben, Er noch täglich thut, unnd hinführo in künftig Zeit wohl thun mag unnd soll; Daß Wir demnach zu Ergetzlichkeit etlichermaßen derselben Ihrer Diensten, auch damit der gemelter unser lieber Neve unnd Churfürst Erzbischoff Herman, und seine Nachkommen Uns unnd dem heiligen Reich künftiglich desto ständlicher dienen mögen, Ihme, seinen Nachkommen, und Stift zu Cölln diese besondere Gnad gethan,

gethan, unnd Ihnen alle unnd iegliche unſer, unnd des heiligen Reichs Lehen, es ſeye an Herrſchaften, Schlöſſern, Städten, Dörffern, Flecken, Turnushäuſern, Wohnungen, unnd anders, nichts ausgenommen, ſo in derſelben Stift Cölln, Landen, unnd Gebieten liegen, unnd ſeyn, wann die durch tödtlichen Abgang, oder Verwürkens, in was Wege das were, Uns, unnd dem heiligen Reich, als vermeynte, unnd heimbgefallene Lehen, oder aus anderen rechtmäßigen Urſachen fallen, unnd confiscirt würden, mit allen, unnd ihr jedes Rechte, unnd Zugehörungen, davon nichts ausgenommen, gegeben, unnd zugeſtellt haben; Thuen, geben, unnd ſtellen Ihnen die auch zu von Römiſcher Kayſerl. Macht, Vollkommenheit wiſſentlich in krafft dieſes Brieffs, und meynen, ſetzen, unnd wöllen, daß die gemelte Lehen, ſo Uns unnd dem heiligen Reich obberührter maßen ledig heim fallen, unnd confiscirt werden, ſo viel der ſeyn, zum theil, oder gar mit allen, unnd ihr jedes Obrigkeiten, Rechten, unnd Zugehörungen, nichts außgenommen, dem gemeltem unſerm lieben Neven, unnd Churfürſten Ertzbiſchoff Herman zu Cölln, unnd ſeinen Nachkommen zuſtehen, unnd verfolgen, die ſie auch, ſo bald die, wie vorſtehet, ledig werden, ohne einig ander Zuſtellung, Begnadung, oder Geſchäfft ſelbſt einnehmen, unnd einziehen, unnd die zu Ihren, unnd Ihres

Stiffts Cölln Nutz, Nothdurfft, unnd Wohlgefallen einhaben, gebrauchen, unnd genuſſen, unnd die darnach mit ſambt anderen Ihren Regalien, unnd Lehen von Uns, unnd dem heiligen Reich erkennen ſollen, unnd mögen; Wir, und unſer Nachkommen am Reich ſollen, und wollen auch dieſe Gnad nicht wiederruffen, noch abthun, ſondern den gemeltem unſerm lieben Neven, unnd Churfürſten, Erzbiſchoff Herman, ſein Nachkommen, unnd Stifft dabey handhaben, unnd bleiben laßen; Wo wir aber über kurtz oder lang aus Vergeſſenheit, oder in andere Weis die berührte Lehen jemands andern übergeben, und zuſtellen, oder ichts, ſo dieſer unſer Begnadung wiederwärtig ſeyn mögte, außgehen laßen würden, das doch nicht ſeyn ſoll, ſo wollen Wir ſolches alles aufgehebt, caſſirt, derogirt, unnd abgethan haben, daß Wir auch jetz alßdann, unnd dann alß jetz von beſtimbter unſer Kayſerl. Macht aufheben, caſſiren, derogiren, und abthuen wiſſentlich in krafft dieſes Briefs. Des zu Urkund mit unſerm Kayſerl. Inſigel beſigelt. Geben in unſer, unnd des Reichsſtadt Augſpurg am zwanzigſten Septembris nach Chriſti Gebuhrt fünfftzehnhundert achtzehn, unſer Reich der Römiſchen im neun und zwantzigſten Jahren.

Per Regem.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Simmer.

Und

Und unß darauf demüthiglich angeruffen, und gebeten, daß Wir als regierender Römischer Kayser Seiner Liebd. solch Privilegium wiederumb zu erneweren, zu confirmiren, und zu bestätten, auch etlicher maßen, wie hernach stehet, ferner zu declariren, und zu extendiren gnädiglich geruheten; Deß haben Wir angesehen solch Sr. Liebd. demüthig Bitt, auch die angenehme getrewe nützlich- und ersprießliche Diensten, so Seiner Liebd. förderen Sr. Liebd. selbst unseren löblichen Vorfahren milter Gedächtnuß, auch Uns, und dem heiligen Reich offt, und vielfältig erzeigt, und bewiesen haben, Sr. Liebd. noch täglich thut, und in künfftig Zeit Uns, dem heil. Reich, und unserm löblichen Hauß Oesterreich zu leisten urbietig ist, auch wohl thun mag, und solle; Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, und rechten Wißen demselben unserm Vetter, und Churfürsten zu Cölln obeinverleibt Privilegium gnädiglich erneweret, confirmirt und bestättet, erneweren, confirmiren, und bestätten dasselbe auch Sr. Liebd. hiemit auß Römischer Kayserl. Macht, Vollkommenheit, und in krafft dieses Briefs, mit dieser ferner Erläuterung, Declaration, und Extension, daß alle, und jede Lehen, welche in gedachtem Ertzstifft Cölln, Land, und Gebiet von Herrschafften Schloß, Städt, Flecken, Thurnüßhäuser, Wohnungen, umb anders, nichts ausgeschieden, gelegen, hinführo

allein auf den Mannsſtammen verſtanden, und derſelben die Weiber auf was Weiſe und Weg je deßelb in künftig geſchehen möchte, nicht fähig, noch ſollches mehrberührtem Ertzſtift nachtheilig, oder præjudicirlich, ſondern der, oder diejenigen ipſo facto die Lehen verwürckt, und verfallen haben ſolle. Und was Wir ſonſten von Rechts und Billigkeit wegen daraun zu confirmiren, und zu beſtätten haben ſollen, und mögen; Und meynen, ſetzen, und wollen, daß mehrermeldtes unſers geliebten Herrn und Vorfahren Weyland Kayſer Maximiliani des erſten Freyheits Brieff in allen, und ieden Puncten, Clauſulen, Articulen, Inhalt, Meynungen und Begreiffungen, ſambt obgeſetzter Declaration, und Extenſion mächtig, und kräftig ſeyn, auch ſtett, feſt, und unverbrüchlich gehalten, und vollnzogen werden ſolle; Und gebieten darauf allen, und ieden Churfürſten, Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hauptleuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern, und des heil. Reichs Unterthanen, und getrewen, und inſonderheit des Ertzſtiftes Lehenleuten, und Unterthanen ernſtlich, und feſtiglich mit dieſem Brieff, und wollen, daß ſie mehrbenannten unſern lieben Vetter, und

Churs

Churfürſten, und Sr. Lieb. Nachkommen bey mehrangeregtem Privilegio, und dieſer unſerer Kayſerl. Confirmation, auch Declaration, und Extenſion Brieff nicht irren, noch hinderen, oder des jemands andern zu thun geſtatten, in keine Weis, noch Wege, als lieb einem jeden ſeye unſer, unnd des Reichs ſchwähre Ungnad, und Straff, und darzu ein Poen, nemblich fünffzig Marck lötiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hiewider thäte, Uns halb in unſer, und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil demſelben unſerm lieben Vetter, und Churfürſten zu Cölln, Sr. Liebd. Nachkommen am Stifft unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle; Mit Urkund dieſes Brieffs beſiegelt, mit unſerm Kayſerl. anhangenden Inſigel. Geben auff unſerm königl. Schloß zu Prag den letzten Tag des Monath Decembris nach Chriſti unſeres lieben Herrn, unnd Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt ſechszehnhundert, unnd im fünfften, unſerer Reiche des Römiſchen im ein und dreyßigſten, des Hungariſchen im vier unnd dreyßigſten, unnd des Böheimiſchen auch im ein und dreyßigſten Jahren.

Rudolff.

Ad Mandatum ſacræ Cæſ. Majeſtatis proprium.

Ant. Hannewaldt.

Unnd Uns darauf obgedachtes Churfürstens zu Cölln Liebd. unterthänigst angeruffen, unnd gebeten, daß Wir als jetz regierender Römischer Kayser gnädigst geruheten, ihro obinserirte Concessiones, und Privilegia mit der austrücklichen gnädigsten Erklährung zu confirmiren, unnd zu bestättigen, daß wegen Possetzion der Lehen, welche etwan sie, oder ihre Vorfahren am Ertzstifft nach offenkündig erloschenen Mannstammen des verstorbenen Vasalli für dem mit Ihres Rheinischen Ertzstiffts Ritterschafft, unnd Lehenleuten im Jahr sechszehnhundert neun, und fünffzig ergangen- und beliebten Lehenvertrag, auß Veranlaßung, und in krafft obeinverleibten Privilegii in Besitz genommen, keineswegs die Töchter, oder weibliche Anverwandten des abgelebten Vasalli gedachter Possetzion halber sich zu widersetzen, noch Mandata, et Citationes auszubringen befügt seye;

Daß Wir demnach angesehen solch Sr. Liebden demüthige Bitt, auch die angenehme getrewe, nützliche unnd ersprießliche Diensten, so Dero Vorfahren, und Sie selbsten unsern löblichen Vorfahren, auch Uns selbsten, und dem heiligen Römischen Reich offt, und vielfältig erzeigt, unnd bewiesen haben, Se. Liebd. noch täglich sehr rühmlich thun, unnd ferner zu thuen erbietig seynd, auch wohl thuen mögen, und sollen; Und darumb mit wohlbedachtem

dachtem Muth, gutem Rath, unnd rechtem Wiſſen, denſelben unſerm lieben Vettern, und Churfürſten zu Cölln obeinverleibte Conceſſiones, und Privilegia in allen ihren Puncten, Articulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen als Römiſcher Kayſer gleicher geſtalt gnädiglich ernewert, confirmirt, und beſtettiget; Erneweren, confirmiren, und beſtettigen Sr. Liebd. dieſelbe auch alſo von Römiſcher Kayſerl. Macht Vollkommenheit wiſſentlich in krafft dieſes Brieffs, und meynen, ſetzen, und wollen, daß obbegriffene Conceſſion-s und Privilegia in allen ihren Worten, Puncten, Clauſulen, Meyn- und Begreiffungen, als oblautet, kräfftig, unnd mächtig ſeyn, ſtet, feſt, unnd unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden, und Sr. Liebd. hinführo, wie bishero, ſich derſelben nach allen ihren Inhalt erfrewen, genieſſen ſollen, unnd mögen von allermänniglich unverhindert; doch ſalvo Receſſu, ſo obgedachter maßen mit denen Lehenleuten Anno ſechszehnhundert neun und fünfftzig getroffen worden; Unnd gebieten darauff allen, und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſtlichen, unnd weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Haubleuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verweſeren, Ambtleuten, Landrichtern, Schulteiſen, Bürgermeiſteren, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, unnd ſonſt allen anderen unſern, unnd des Reichs Unter-

thanen, unnd Getrewen, unnd insonderheit des Ertzstifts Cölln Lehenleuten, und Unterthanen, waß Würden, Stands, oder Wesens die seynt, ernst- und festiglich mit diesem Brieff, unnd wollen, daß sie offtgedachtes Churfürsten zu Cölln Liebd. und Dero Nachkommen am Ertzstifft bey obinserirten Concessionen, unnd Privilegien, unnd dieser unserer Ihro darüber ertheilten Confirmation, und Bestättigung gänzlich bleiben, Sie deren ohne Irrung oder Eintrag ruhiglich frewen, gebrauchen, und geniessen laßen, darwider nicht bekümmern, anfechten, oder beschwehren, noch das jemands andern Zuthuen gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden seye unsere, und des Reichs schwehre Ungnad, und Straff, und darzu die obinserirten Concessionen, und Privilegien einverleibte Pön, nemblich 50. Mark lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs-Kammer, und den andern halben Theil demselben unserm lieben Vettern, und Churfürsten zu Kölln, und Sr. Liebd. Nachkommen am Stifft unnachläßlich zu bezalen verfallen sein solle. Mit Urkund dieß Briefs besigelt mit unserm Kaiserl. anhangenden Innsiegel, der geben zu Laxenburg den anderten Tag Monaths Junii nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im sechszehenhundert zwey und achzigsten, unserer Reiche

des

des Römiſchen im vier und zwanzigſten, des Hungeriſchen im ſieben und zwanzigſten, und des Böheimiſchen im ſechs und zwanzigſten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad mandatum ſacræ Cæſ. Majeſtatis proprium.

Franz Martin Menßhenger.

2.

Auszug aus der Kurkölniſchen Rechtsordnung, welcher den im Jahr 1659. über das Lehenserbfolgsrecht der Töchter errichteten Vergleich enthält.

Tit. VII.

Wie die Lehen in dieſem Erzſtift geerbet werden ſollen.

Als der Lehen-Succeſſion halber, und ſonderlich, ob die Töchter, und weibliche Anverwandte derſelben fähig, oder nicht, vor dieſem vielfältig geſtritten worden, und aber darüber im Jahr 1659. den 28ten Juny ein Vergleich aufgerichtet, ſo wird derſelb zu Männliches Nachricht dieſer Ordnung von Wort zu Wort einverleibet.

Kund, und zu wissen seye hiemit: Als zwischen dem Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Ferdinanden Erzbischofen zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzcanzleren, und Churfürsten ꝛc. ꝛc. Höchstseeligster Gedächtnuß, und der löblichen Ritterschaft dieses Erzstifts Cölln der Lehngüter halber schon vor geraumer Zeit Irrungen, und Mishelligkeiten eingefallen, indeme berührte Ritterschaft dafür halten wollen, daß die von diesem Erzstift dependirende Lehn vermög einer unvordenklicher Landesgewohnheit für gemeine durchgehende Lehen, deren so wohl Weibs- als Mannspersonen fähig zu achten seyen, hingegen aber Ihre Churfürstl. Durchl. solcher Gewohnheit nicht geständig, sondern sich an die gemeine Lehnrechte so wohl, als von vielen Römischen Kaiseren erlangt- und hergebrachte Privilegia, Concessiones & Sententias, die alle das Widerspiel nachführen thäten, gezogen, und vermög derselben befugt zu seyn, vermeint, auf den Fall abgehend- und erlöschenden Mannstamms sich deren Lehen zu näheren, und dieselbe zu Ihrer Cammer einzuziehen, oder sonsten ihrem Belieben nach darüber zu disponiren; und dann diese Sache anfänglich im Jahr 1620. zum Compromiss auf gewisse Form und Maaß gestelt, solches auch hernach im Jahr 1639. zu reassumiren nochmals beliebet, folgends aber berührte Ritterschaft der jetzt regierender Churfürstlichen

lichen Durchl. Herzog Maximilian Henrichen in Bayeren ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn zu mehrmahlen unterthänigst zu erkennen gegeben, daß sie mit Deroselben, als Ihrem gnädigsten Landsfürsten ungern in Proceß, und Streit stehen wolten, und derentwegen höchst-flehentlichst gebetten, Ihre Churfürstl. Durchl entweder diese Action fallen zu lassen, und die feuda pro Communibus zu erkennen, oder aber einen billigmäßigen Vergleich darüber behandelen zu lassen, gnädigst geruhen wolten; Damit dann nun höchstgemeldte Churfürstliche Durchl. Ihre zu der löbl. Ritterschaft tragende Neigung und Gewogenheit desto mehr an Tag geben mögten, so haben Sie mit Vorwissen, und Belieben eines Hochwürdigen Thumb-Capituls in solche gütliche Handlung gnädigst einverstanden, welche dann nach vorgegangener vielfältiger mündlicher Unterredung folgender gestalt geschlossen:

§. 1. Erstlich thun Ihre Churfürstliche Durchl. ausdrücklich vorbehalten, auch vorberührte Ritterschaft unterthänigst und gutwillig nachgeben, daß diejenige Lehen, worin der Tenor investituræ mit klaren Worten auf Mannlehen gerichtet, auch hinführan für rechte Mannlehen gehalten, und die Töchter von deren Succession allerdings ausgeschlossen seyn, und bleiben, sondern, wann der à primo acquirente herkommende Mannstamm ausstirbt,

alsdann

alsdann Ihre Churfürſtliche Durchl. und deren Succeſſores gute Macht und Fug haben ſollen, alle ſolche Lehen wiederum einzuziehen, und ihnen anzuheimbſchen.

Damit auch dieſerthalb künftig keine neue Irrungen zu befahren, iſt all ſolcher Mannlehen halber eine gewiſſe Specification unter Ihrer Churfürſtl. Durchl. Inſiegel verfertiget, und mehrgemeldter Ritterſchaft zur Nachrichtung ausgeantwortet worden, womit es gleichwohlen dieſen Verſtand haben ſoll, daß weilen unterſchiedliche Lehen in ſolcher Specification begriffen, welche durch ſeeligſt gemeldten Churfürſten Ferdinand eingezogen, und andern ex nova Gratia zu Mannlehen wieder aufgetragen, dieſe Qualitas masculinitatis nur die jetzige Vaſallos, und deren Lehenfolgere afficiren, im Fall aber ſelbige Lehen an der voriger Lehenträger Ag- vel Cognatos entweder mit Recht, oder durch gütliche Wege, nach Inhalt des folgenden dritten Articuli, wiederum kommen würden, ſollen ſie in ihrer voriger Natur, und Eigenſchaft verbleiben, und es damit wie in 4to Articulo diſponiret, gehalten werden, wobey dann aber auch dieſes verabſcheidet, daß niemand ſein Lehen zu Mann- oder newen Lehn zu Nachtheil deren à ſtipite acquirente herrührender Ag- & Cognatorum, und ihres daran habenden Juris quæſiti zu machen, und aufzutragen befugt ſeyn ſoll.

§. 2.

§. 2. Gleicher gestalt zweytens, wo die Investitur von beiderley Geschlecht Mann- und Weibspersonen ausdrücklich Meldung thuen, da sollen die Töchter oder Weibspersonen zur Successiion deren Lehen ohne einige Weigernng zugelassen, und verstattet, jedoch auf begebenden Fall selbige durch eine Mannsperson behörlich bedient, und vertretten werden.

§. 3. Drittens obwohlen die löbl. Ritterschaft zum Inständigsten angehalten, daß diejenige Lehen, die welche von der nechst voriger abgeleibter so wohl, als jetziger Churfürstl. Durchl. allschon eingezogen, oder anderwärtslich conferirt, den prætendirenden Anverwandten restituirt, und wieder eingeräumt werden mögten, so haben doch Ihre Churfürstl. Durchl. sich dessen (weilen res nicht mehr integra) beschwert, zumahlen Ihro sehr bedenklich fallen wolle, da die jetzige Possessores mehrentheils selbige Lehn mit ansehnlichen Geldsummen redimirt, und titulo oneroso an sich gebracht, sich dieserthalb der Eviction zu unterwerfen, derentwegen dann beliebt, und verglichen, daß alle solche eingezogene, und anderwärtlich conferirte Lehen von dieser Transaction zwarn ausgeschlossen, jedoch aber den Prætendenten der Weg Rechtens coram paribus Curiæ, und sonsten quovis meliori modo darzu unverspert gelassen seyn, vor allem aber zwischen denselben, und denen Possessoribus gütliche Vergleichungs-

chungs-Handelung angeſtelt werden ſoll, die dann Ihre Churfürſtl. Durchl. auch dergeſtalt, wie es der Billigkeit zum allerähnlichſten ſeyn wird, vermitteln zu helfen ſich angelegen ſeyn laſſen wollen.

§. 4. Viertens betreffend diejenige Lehn, ſo informirter nämlich ohne Meldung Männlichen, und Weiblichen Geſchlechts bis herzu conferirt, und verliehen worden, laſſen Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt geſchehen, daß im Fall entweder gar keine Männliche Lehnfolger, oder doch in pari cum fœminis, vel remotiori gradu vorhanden, alsdann die Töchter oder Weibsperſonen à primo acquirente entſproſſen, darin, jedoch der adelicher Gewohnheit, und prærogativæ mit Abgüthung der Töchter unnachtheilig, zur Succeſſion admittirt, und alſo die Weib- und Männliche Agnaten promiscuè, auch proximiores in gradu remotioribus absque ſexûs differentiâ vorgezogen werden, immaßen ſie dann denſelben auch auf gebührliches Geſinnen die Inveſtituram unweigerlich ertheilen wollen, abermahls, doch mit dem beim zweyten Puncto beſchehenen Reſervato: daß nämlich ſie das Lehn durch eine Mannsperſon zu deſerviren ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 5. Wogegen fünftens die löbliche Ritterſchaft ſich erklärt, verſprochen, und verbunden, daß, wann ſolcher Fall ſich begeben wird,

daß

daß die Weibspersonen, oder aber diejenige Mannspersonen, welche sich per lineam fœmininam qualificiren können, in dem Lehn succediren wollen, alsdann sie vorhero jedesmahls Ihrer Churfürstl. Durchl. als Lehnherrn loco recognitionis decimam partem pretii, worauf das Lehen in sich quoad utile dominium geschäzt werden kann, abstatten und entrichten sollen.

§. 6. Sechstens ist hiebei austrücklich bedingt, abgeredt, und verglichen, diese Transaction alleinig auf die landsäßische Lehen, nicht aber diejenige, welche unmittelbar unter dem Reich, oder in anderer Fürste, und Herrn Territorio, und Gebieth gelegen, zu verstehen, sondern Ihre Churfürstl. Durchl. und deroselben Successores diesertwegen in ihren vorigen völligen Rechten stehen, und verbleiben, solches auch hingegen selbigen Lehnleuthen, so fern sie einiges haben, unbenommen seyn solle; Dessen zu Urkund haben Ihro Churfürstl. Durchl. diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit Ihrem Insiegel, wie nit weniger ein Hochwürdig Thum-Capitel mit seinem Sigillo ad causas, sodann der löblicher Ritterschaft Deputirte mit ihrer Unterschrift, und Rings-Pitschaften befestiget; Geschehen Bonn den acht und zwanzigsten Junii 1659.

§. 7.

§. 7. Hiernebens verordnen Wir auch, daß in Lehen-Succession nit solle angesehen werden, ob derjeniger, so erben will, dem Abgestorbenen von ein oder beiden Banden anbewand seye, sondern alleinig, ob er von dem Lehnstamm mit herrühret, als daß der halbbürtiger Bruder oder Schwester, und deren Kinder so wohl, als vollbürtige, wann sie nur à stipite acquirente zugleich entsprossen, zu dem Lehn mit zuzulassen seynd.

(L. S.) Daß vorstehende Abschrift dem Titulo 7mo der Erzstifts-Kölnischen Rechtsordnung, nach vorgegangener Collation gleichlautend befunden worden sey, wird unter Beidruckung des Kurfürstl. Kölnischen Hofkanzlei-Insiegels und Registrators Unterschrift hiemit beurkundet. Bonn den 29ten April 1782.

J. J. Weber, Consilii Elect. Aulici Colonienſis Registrator mppr.

3.

Designatio deren Erzstift-Cölnischer Mannlehen.

1. Die Herrschaft Bedebur.
2. Herrlichkeit Hackenbruch.
3. Hoff Moyck.
4. Hoff Garstorff.
5. Hauß Hönningen.
6. Hauß und Herrschafft Odenkirchen.
7. Kenten,

7. Kenten, und Quadrath.
8. Hauß Brücken im Ambt Aldenahr.
9. Das zum Thurn bey Arweiler.
10. Hauß, Herlichkeit, und Burggrafffchafft Rheineck.
11. Das Hauß Newhof bey Lynn.
12. Die Herlichkeit Erpp.
13. Hauß und Backenhof in Lynn.
14. Die Obriſte Olbrückiſche Orsberckiſche Burg.
15.] Die zwey Steinhäuſer Hauß Hoff und
16.] Lehen bey Liedberg.
17. Hauß und Herrſchafft Löſenich.
18. Hauß Birgel.
19. Hauß zu Cochenheim cum pertinentiis, damit der von Roiſt belehent.
20. Erbhoffmeiſter Ambt.
21. Das Knöden Lehen, bey Mehlheim, und im Ländlein Drachenfeltz gelegen.
22. Das Kreutners Hauß, und Lehen Gutt zu Zeltang.
23. Der Hoff zum Hann bey Jüchen gelegen.
24. Der Blumer Hoff zu Lüttelgleen gelegen.
25. Rosperg . . . Weix.
26. Liblar . . . Metternich.
27.) Beyde Lehen zu Weyer . . Weix.
28.)
29. Hauß Dadenberg . . . Lüllſtorff.
30. Trevelſtorf . . Grafen von Blankenheim.

31. Satzfey Gericht, und Vogtey daselbsten ; ; ; Spieß.
32. Hauß Schönenstein ; ; ; Hatzfeld.
33. Falkensteinisch Weinlehen zu Zeltang.
34. Manderscheidisch Weinlehen zu Zeltang.
35. Walpottisch Weinlehen daselbst ; Königsfeld.
36. Lehen zu Elsken ; ; ; Brachel.
37. Hauß und Herlichkeit zu Westerholt.
38. Zoppenbruch. ; ; Quadt.
39. Lüttingen Hoff ; ; Nesselrath.
40. Hoff Dorßfeld ; ; Borscheidt.
41. Wolffkehlisch Lehen zu Aldenahr, und Nurburg.
42. Hauß und Hoff Crey ; ; Weißweiler.
43. Die Vogtey zu Miesenheim ; Haußman.
44. Das Hauß Bergerhausen.
45. Die Salß Mütter Aembter in Cöllen.
46. Die Fahr Aembter in Cöllen.
47. Die Herschaft Thomberg ; ; Quadt.
48. Das Hauß Leyen bey Lintz ; Geroldt.
49. Das Hauß Langendunck ; Wachtendunck.
50. Das Hauß Rinxheimb ; ; Lombeck.
51. Das Lehen Helterberg.
52. Der Hoff Lüvelheim unter Liedberg ; ; ; Münch.
53. Nerßdun, und Windhagen ; Nivenheim.
54. Cämmerey Bachum, oder Hemmerich ; ; ; ; Frentz.
55. Wenigen ; ; Aldendorf.
56. Kehlzehend, Drittentheil ; Clauth.

57.

57. Alcken . . . Weisweiler.
58. Drachenfelß.
59. Erbvogtey.
60. Helffenstein.
61. Mittelwerth.
62. Halbscheidt des Hundter Lehens.
63. Sickenbeck ꝛc.

(L. S.)

P. C. Burman.

Daß diese Verzeichnüß derjenigen, so mir underschriebenem von der Ritterschaft Syndico Herrn Doctore Fabri heut dato vorgezeigt, ich auch am Siegel unverletzt befunden, gleichlautend seye, wird bescheinet hiemit, Cölln den 9. Septembris 1677.

(L. S.) J. P Burman.

(L. S.) Daß gegenwärtige Abschrift derjenigen Designation, welche dem in hiesig Kurfürstlichen Lehn-Archiv befindlich- in Pergamen eingebundenem Lehn- und Mannbuch Sr. abgelebten Kurfürstl. Durchl. zu Köln Max Henrich Herzogen in Bayern ꝛc. eingetragen worden, gleichlautend sey, solches wird unter Beidruckung des Kurfürstl. Kölnischen Hofkanzley-Insiegels und Registrators Unterschrift hiemit beurkundet. Bonn den 29. April 1782.

J. J. Weber, Consilii Elector. Aulici Colonensis Registrator mppr.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Siglungsrecht im Reichsstädtischen Collegio.

§. 1.

Wie in den meisten — vielleicht kann man sagen: in allen neueren — Rekursfällen die rekurrirenden Höfe, neben dem an die allgemeine Reichsversammlung ergehenden Rekursschreiben, ihre an das Reich gebrachte Angelegenheit auch den einzelnen kurfürstlichen und fürstlichen Höfen in besondern an jeden Hof erlassenen Schreiben zu günstiger Instruirung ihrer Reichstagsgesandtschaften zu empfehlen pflegen: so geschieht eben dieses gemeiniglich auch in Ansehung des Reichsstädtischen Kollegiums. Nur wird hier nicht an jede einzelne Reichsstadt besonder geschrieben, sondern die Rekurssache wird den sämtlichen in der bekannten Kollegialverfassung stehenden Reichsstädten in einem einigen Schreiben empfohlen.

§. 2.

Dieses Schreiben wird entweder nur an die Reichsstadt Regenspurg, als an das Reichsstädtische Directorium, oder an das Kollegium selbst gerichtet. Im ersten Fall, welcher der gewöhnlichere zu seyn scheint, wird auch die Antwort an die rekurrirenden Reichsstände nur von der Reichsstadt Regenspurg erlassen, welche gemeiniglich zu versichern pflegt, daß sie zu Beförderung der höchsten Absicht nicht ermangelt habe, von obhabenden Directoriumswegen, dem gesamten Collegio unverzüglich davon Nachricht zu geben und dadurch zu beförderlicher Instructionseinholung die ihr obliegende Einleitung zu treffen. Im andern Fall hingegen bringt es die Natur der Sache mit, daß auch das Antwortschreiben im Nahmen des ganzen Kollegiums abgefaßt werde. So hat z. E. der Churfürst zu Mainz in der Schwarzacher Sache, der Herzog zu Sachsenkoburg in der das Kloster Banz betreffenden Angelegenheit, der Erzbischoff zu Salzburg in dem Spaurischen Präbendenstreit u. s. w. nur an das reichsstädtische Directorium geschrieben und von diesem Antwort erhalten.

Hingegen hat nicht nur der Marggraf zu Baden sowohl in der die Religionsbeschwerden der Stadt Baden betreffenden Rekurssache, als in dem in der Schwarzacher Sache ergriffenen Rekurs, a) sondern neuerlich auch der Kurfürst zu Köln aus Gelegenheit des in der Manderscheid-Blankenheimischen Lehenserbfolgsstreitigkeit ergriffenen Rekurses diese Schreiben nicht nur an das Directorium, sondern an das Kollegium selbst gerichtet. In dem ersten Badenschen Fall antwortete zwar auch nur die Reichsstadt Regenspurg, von Reichsstädtischen Directoriums wegen: in den beeden leztern Fällen aber wurde, wie billig, die Antwort im Nahmen des ganzen Kollegiums verfaßt.

§. 3.

Der neueste Fall hat zu Widersprüchen des Herrn von Winkelmann, als Bevollmächtigten einiger katholischen Reichsstädte in Ansehung des Siglungsrechts Anlaß gegeben. Der-

a) In beeden Fällen waren die Schreiben überschrieben: „An das Reichsstädtische Kollegium; dem löbl. „Reichsstädtischen Directorio zu behändigen. Regenspurg.

Dergleichen Schreiben werden nemlich, wie alle andere reichsstädtische Kollegialschreiben nur nomine collectivo unterzeichnet und von vier Reichsstädten oder vielmehr ihren Stimmführern besiegelt, auch dem Schreiben ein Schema Sigillantium beigelegt. Diese Siglung wird durch zwei Glieder von jeder Bank verrichtet. Das an den Marggrafen zu Baden den 7. Jun. 1781. in der Schwarzacher Rekursache erlassene Schreiben wurde von der Rheinischen Bank durch Köln und Aachen, von der Oberländischen Bank hingegen durch Regenspurg und Augsburg gesiegelt. Bei dem den 24. Jenner 1783. an den Kurfürsten zu Köln ergangenen Kollegialantwortschreiben aber geschah es von der Rheinischen Bank durch Worms und Frankfurt und von der Oberländischen Bank durch Reutlingen und Rotweil. Bei jenem waren es also zufälliger Weise zwei katholische und zwei evangelische Reichsstädte, in deren Nahmen die Siglung vorgenommen wurde: bei diesem hingegen waren es drei evangelische Städte und nur eine katholische. Ueberdieß war auf der Rheinischen Bank weder Köln noch Aachen, deren

Stimmen Herr von Winkelmann zu führen hat, unter denſelben.

Hierdurch wurde derſelbe bewogen, dem reichsſtädtiſchen Directorium eine Note zu übergeben, in welcher — doch ohne die Fertigung des Schreibens ſelbſt dadurch aufzuhalten — 1.) Die Rechte der Reichsſtadt Aachen für die Zukunft verwahrt werden, und 2.) die künftige Beobachtung der herkommlichen Abwechslung zwiſchen Rothweil und Ueberlingen in Erinnerung gebracht, auch 3.) in Beziehung auf ein älteres Schema Sigillantium vom 9. (19.) Oct. 1697. behauptet wird, daß auch bei der Siglung die Religionsgleichheit beobachtet werden müſſe.

Ich werde daher ſowohl das reichsſtädtiſche Kollegialſchreiben, welches dieſe Widerſprüche veranlaßt hat, als die Note ſelbſt, dieſem Abſchnitt beifügen, und nur noch einige Bemerkungen darüber vorangehen laſſen.

§. 4.

Was das Siglungsrecht überhaupt betrift: ſo ſchreibt davon *Lünig* b) alſo:

„Wenn

b) bei Moſern von den teutſchen Reichsſtänden im 2ten Buchs 5. Kap. §. 168. S. 1182.

„Wenn — — was zu sigeln ist, so sigeln zwei Städte, an denen die Ordnung ist, von der Rheinischen Bank zuerst, und nach denenselben auch so zwei von der Oberländischen Bank, obgleich sonsten diese in ihrer Partikularordnung jenen vorgehen. Denn solch Sigeln geschieht nicht rationes ivitatum, ut singularum, sondern ratione scamnorum, sive ut corporis cujuslibet scamni, vel totius. Corpus autem Scamni Rhenani antecedit corpus Scamni Suevici in tantum, ut & ipsamet civitas, ubi habentur comitia, hic non præcedat.“

Nach Lünigs Beobachtung sollte allso eine beständig fortdaurende Abwechslung unter den sämtlichen Mitgliedern einer jeden Bank in jedem einzelnen Fall die zwei sigelnde Reichsstädte bestimmen. Höchstwahrscheinlich wurde diß auch wirklich ehemalen so beobachtet, und es war solches um so billiger, als auf diese Art keine Reichsstadt gar ausgeschlossen wurde. Ohne Zweifel aber hat die Art, wie nun das reichsstädtische Kollegium immer grösstentheils durch Reichsstadt-Regenspurgische Raths-

glieder beſezt zu ſeyn pflegt, eine Abweichung von dieſer Ordnung durch Abwechslung nach ſich gezogen. Man ſieht nemlich vorzüglich auch darauf, daß nicht einerlei Wappen auf den vier Sigeln mehrmal vorkomme, da es in der That ins Lächerliche fallen würde, wenn ein Siegel 2. 3. oder gar viermal aufgedrukt erſchiene. Dieſer Fall könnte aber um ſo mehr gar häufig vorkommen, als es nicht nur geſchehen könnte, daß ein Regenſpurgiſches Rathsglied die Stimmen mehrerer in der Ordnung auf ein ander folgender Reichsſtädte von beeden Bänken zu vertretten hätte, ſondern auch mehrere Bevollmächtigte aus dem Mittel des Regenſpurgiſchen Magiſtrats öfters einerlei Nahmen und Wappen führen. Die Abſicht, dieſes zu vermeiden, mag es alſo hauptſächlich veranlaßt haben, daß man in neueren Zeiten nicht mehr ſo genau über jener ordentlichen Abwechslung gehalten hat.

§. 5.

Ob die Reichsſtädte Köln und Aachen das beſondere Vorrecht hergebracht haben, daß in jedem Fall eine derſelben auf Rheiniſcher Bank

zur

zur Siglung gezogen werden müße, wie Herr von Winkelmann behauptet, ist eine Frage, die vielleicht in gegenwärtigem Fall erstmals in Bewegung und Widerspruch gekommen ist. Bisher hat man die Fälle, welche ein solches Herkommen begründen sollen, noch nicht vorgelegt. Nach den von Seiten des reichsstädtischen Directoriums bei dieser Gelegenheit geschehenen Aeuserungen soll es gar nicht nothwendig seyn, daß immer eine jener beeden Städte mitsigle, und die Beispiele, die das Herkommen beweisen sollen, sollen blos von Willkühr und Zufall herrühren. Vielleicht kann nach dem, was §. 4. angeführt worden ist, selbst der Umstand, daß diese Städte meistens den Reichstag selbst zu beschicken pflegen, dazu beigetragen haben, wenn sie mehr, als andere, zur Siglung gezogen worden sind.

§. 6.

Die Beobachtung der Abwechslung zwischen Rothweil und Ueberlingen auch in der Siglung ist der Analogie gemäs wohl ganz billig, sobald eine ordentliche Abwechslung zwischen den Gliedern jeder Bank Statt findet.

det. So lang aber die Bestimmung der Siglenden wenigstens zum Theil von dem im 4ten §. berührten Umstand abhängt, wird es wohl auch in diesem Punct nicht so genau genommen werden können.

§. 7.

Was endlich die behauptete Nothwendigkeit der Religionsgleichheit betrift: so wird von Seiten des Reichsstädtischen Directoriums behauptet, daß solche in diesem Fall nicht hergebracht sey. Nach Lünigs obangeführtem Zeugnis kann auch ehemal nicht darauf Rücksicht genommen worden seyn. Das aus dem Schema Sigillantium vom Jahr 1697. in welchem nebst Aachen Dünkelspül mit dem ausdrüklichen Beisaz: katholischen Antheils vorkommt, hergeleitete Argument scheint ebenfalls nach genauerer Prüfung weniger, als dem ersten Anblik nach zu beweisen; da nemlich bei dieser der Religion nach vermischten Stadt damal zufälliger Weise die Ordnung den katholischen Antheil getroffen haben kann; und es in solchem Fall nicht zu verwundern ist, daß der Bevollmächtigte die angeführten

Worte

Worte beigefügt hat. Uebrigens ist doch nicht zu läugnen, daß diese Foderung des Herrn von Winkelmann die Analogie mehr für als wider sich habe.

I.

Reichsstättisches Kollegial-Antwortschreiben an Se. Churfürstliche Gnaden zu Cölln, vom 24. Januar 1783.

P. P.

Euer Churfürstl. Gnaden Höchstverehrliches Schreiben vom 10. Jenner samt der beigefügten Drukschrift: Standhafter Beweis ꝛc. haben wir den 20sten nachher in tiefster Ehrfurcht erhalten, und bei der an dem nemlichen Tag vorgewesenen Kollegialversammlung die einmüthige Entschlieſung gefaßt, hierüber an unsere Principalen, Obere und Committenten zur Beförderung der Uns obliegenden Instructionserholung den ungesäumten Bericht zu erstatten.

Das von Euer ꝛc. uns anbei zu erkennen gegebene gnädigste Vertrauen verehren wir mit der vollständigsten Dankbezeigung, und wir erhalten andurch die erwünschteste Gelegenheit, zu unverrükter würksamer Angedeihung der höchstschäzbarsten Churfürstl. Huld und Gnade das gesamte Kollegium auf das ehrerbietigste

dietigſte in der tiefſten Devotion zu empfehlen, mit welcher unverbrüchlich beharren

Euer ꝛc

unterthänigſte

der freyen Reichsſtätte zu noch fürwährendem Reichstag anweſende Räthe und Geſandte

Schema Sigillantium.

Rheinländiſche Bank.
Worms.
Frankfurt.

Oberländiſche Bank.
Reutlingen.
Rotweil.

II.

Pro Nota.

Note des Herrn von Winkelmann, das Siglungsrecht betreffend.

Man ſcheint bei dißmaliger Sigillation auf die wohllöbliche Reichsſtadt Aachen nicht gedacht zu haben; Mithin will man es diß Orts erinnern, jedoch ohne die Expedition aufzuhalten, ſondern jura pro futuro zu ſalviren.

Deßgleichen iſt zu erinnern, damit die herkommliche Alternation zwiſchen Rothweil und Ueberlingen beibehalten werde pro futuro.

Ferner muß ernſtlich darauf gedacht werden, wie der Anſtand und das Herkommen: daß von beiden Bänken eine Katholiſche und eine Evangeliſche ſtatt bisher 3. Evangeliſchen und

und eine Katholische sigillirt hat, gehoben und beibehalten werde.

Daß jedesmal nur eine Katholische und 3. protestantische sigilliren sollten, kann ohnehin nicht gehen. Es ist gegen die Collegialverfassung, gegen das Herkommen, und gegen die Freiheit in Reichscollegiis.

Hier folgt ein Schema Sigillantium vom $\frac{9}{19}$ October 1697. welches den juribus Catholicorum klar das Wort spricht.

In Reichspostsachen an Ihro Kayserliche Majestät.

Rheinische Bank.	Oberländische Bank.
Aachen.	Eßlingen.
Bremen.	Dinkelsbühl, Kathol. Antheils.

Bei Dinkelsbühl sind die Worte: Kathol. Theils im Memorial mit beigesezt. Außer diesem wird sich kaum ein Exempel zeigen, wo nicht im Schema, wann beide Religionstheile unterzeichnet haben, 2. Kathol., von jeder Bank eine nehmlich, sigillirt hätten, oder doch gewiß Kölln oder Aachen auf der Rheinischen Bank sigilliret haben.

Man wünschet dahero, daß diese Occurrenzen mit gleicher freundschaftlichen und friedliebenden Gesinnung, als man diß Orts schon bethätiget hat, collegialiter verabredet werden mögen.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Oesterreichische Münzverordnung vom 1. Sept. 1783.

In Wien ist vor einigen Monathen eine neue Münzverordnung erschienen, welche für die übrigen Reichslande von nicht geringer Wichtigkeit zu seyn scheint, da sie von dem bisher fast allgemein eingeführten Konventionsmünzfus in so fern abweicht, als dadurch ein anderes Verhältnis zwischen Gold und Silber begründet wird, als dasjenige ist, welches nach den bekannten vielen Privatschriften und Untersuchungen und darauf gefolgten öffentlichen Unterhandlungen endlich in der den 21. Sept. 1753. zwischen Oesterreich und Baiern errichteten Konvention festgesezt, auch mit den übrigen Bestimmungen derselben nach und nach im ganzen Reich, nur Kurbraunschweig, in welchem bekanntlich noch der Leipziger und nachmalige Reichsfus beobachtet wird, und die Brandenburgischen Staaten, die einen eigenen Münzfus haben, theils durch ausdrüklichen Beitritt einzelner Kraise, theils stillschweigend angenommen worden ist.

Es

Es werden nemlich in dieser kaiserlich königlichen Verordnung, soviel die im Reich kursirende Münzen betrift — denn die Niederländischen und Italienischen Sorten interessiren das Reich sehr wenig — 1.) die Dukaten, Souverains d'or und die französischen Schildlouisd'or in ungleich höheren Werth gesezt; da hingegen 2.) wegen der übrigen Goldsorten ausdrücklich verordnet wird, daß es in Ansehung aller andern fremden Goldmünzen und ihres cursmäßigen Werts bei dem Patent vom 17. Aug. 1763. folglich bei dem dem Conventionsfus gemäsen Wert sein Verbleiben haben solle. Hiebei ist 3.) merkwürdig, daß der Konventionssilbersorten gar nicht gedacht wird, und allso diese Verordnung in Absicht auf die Silbersorten die stillschweigende Bestimmung enthält, daß auch diese nicht in einen dem erhöheten Wert jener Goldsorten gemäs ebenfalls erhöheten Wert gesezt, sondern bei dem bisherigen belassen werden.

Durch diese Verordnung hat allso — wenn man den erhöheten Wert gedachter Goldsorten und die Summe einer solchen Mark Goldes

mit dem auch für die Zukunft bestehenden bisherigen unerhöheten Wert der Konventionssilbersorten und der Summe von $14\frac{11}{72}$ Mark Silber vergleicht — das in dem Konventionsfus angenommene Verhältnis zwischen Gold und Silber in so ferne in den Oesterreichischen Staaten eine Abänderung gelitten. Vielleicht dörfte solches zu neuen Untersuchungen über das Verhältnis zwischen Gold und Silber Anlas geben. Was etwa die in solcher Verordnung aufgestellte Ungleichheit des Werts der Geldsorten, da der bisherige Wert bei einigen erhöht, bei andern aber gelassen worden ist, auf andere Reichslande für Folgen haben könne, überlasse ich der Beurtheilung Anderer.

Dem Vernehmen nach hat diese Verordnung an mehreren Orten Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und z. E. auf dem noch immer versammelten Fränkischen Kraistag Berathschlagungen veranlaßt.

Ohne Zweifel verdient sie allso in allem Betracht hier eingerükt zu werden. Sie ist folgenden Innhalts;

Wir

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Obwolen durch das Münzpatent vom 23ten März 1771. die Goldmünzen im Werte erhöhet, und andurch ein solches Verhältnis zwischen Gold und Silber vestgesezt worden, von dem man sich verheisen zu können glaubte, daß der übermäsigen Ausfuhr des Goldes gesteuert würde, so ist dennoch diese Absicht noch nicht in der erforderlichen Maase erreichet worden, weil der noch immer etwas höhere Wert des Goldes von dem Silber in der auswärtigen Handlung die Einfuhr desselben in Unsere Erblande erschwert, und im Gegentheil die Ausfuhr desselben zu sehr befördert hat. Auch nimmt man gewahr, daß unter den Silbermünzen besonders die Niederländischen Ducatons, und die sogenannten Cronenthaler, sich in dem Umlaufe der deutschen Erblande deswegen nicht erhalten können, weil dieselben in den benachbarten auswärtigen Staaten im allgemeinen Umlaufe einen höhern Wert haben. Um nun diesen Nachtheilen abzuhelfen, haben Wir eine weitere verhältnißmäsige Erhöhung, so wohl Unserer eigenen, als einiger ausländischen Gold und der erst-

genannten Niederländischen Silbermünze beschlossen, und verordnen demnach: daß vom 15ten September des laufenden 1783sten Jahrs die Kremnizer Ducaten, und die in dem Herzogthum Mayland neu ausgemünzten Zechini, die Florentiner Gigliati und Venetianer Zechini zu 4. Gulden 22. kr. Unsere Kaiserliche und die denselben gleichwerthigen und gehörig ausgemünzten Churbayrischen und Fürstlich Salzburgischen Ducaten zu 4. Gulden 20. kr. die Holländer und übrige constitutionsmäsigen sogenannten ordinairen Ducaten zu 4. Gulden 18. kr. dann die Oesterreichisch-Niederländischen sogenannten doppelten und einfachen Souverains d'or zu 12. Gulden 51. kr., und respective 6. Gulden 25½. Kreuzer, Unsere herzogl. Mayländischen zweyfachen und einfachen sogenannten Doppien zu 14. Gulden 24. kr. und resp. 7. fl. 12. kr. endlich die Königl. Französischen Schildlouisd'or zu 9. fl. 12. kr., die Niederländischen Ducatons zu 2. Gulden 32. kr., und die Kronenthaler zu 2. Gulden 14. kr., sowohl in Unsern Landesfürstlichen und anderen öffentlichen Cassen, als sonst von jedermann im Handel, Wandel und bey Wechselzahlungen unweigerlich angenommen, und auf diesen Fuß wieder ausgegeben werden sollen. In Ansehung aller anderer fremder Goldmünzen, und ihres coursmäßigen Werts hat es bey dem Patent vom 17ten August 1763. in Ansehung des Gewichts

wichts und des paſſirlichen Callo aber bey der hierüber ſchon beſtehenden geſezmäßigen Vorſchrift und Anordnung ſein Verbleiben.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den erſten Tag des Monaths September im ſiebenzehenhundert drei und achtzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im zwanzigſten und der erbländiſchen im dritten Jahre.

Joſeph.

L. S.

Leopoldus Comes a Kollowrat,
Regis Bohiæ Suprus et A. A. primmus Cancellius.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freiherr von Gebler.

Ad mandatum Sacae. Cæſ. Regiæ Majeſtatis proprium.

Johann Peter von Bolza.

Siebenter Abschnitt.

Von der Injurien und Entschädigungsklage des Freiherrn von Moser gegen Hessendarmstatt a).

Was in dieser Sache inzwischen bey Reichshofrath weiter übergeben, und wie hierauf den 12. Sept. 1783. paritorisches Rescript erkannt worden sey, ist aus nachstehenden Auszügen des reichshofräthlichen protocolli rerum resolutarum b) zu ersehen:

Jovis 4. Sept. 1783.

Vom Moser Freiherr contra den Herrn Landgrafen zu Hessendarmstatt pcto injuriarum & alienorum gravaminum; sive impetrantischer Anwald Merk sub præs. 27. Mai a. c. accusando lapsum termini Supplicat pro decernendo eventualiter rescripto paritorio; Appon. Concl.

E contra impetratischer modo Anwald von Hafner sub præs. 26. ejusdem übergiebt aller-

a) S. 1. Th. S. 367.

b) Diese Auszüge sind auch auf zwei Blättern in Quart,

allerunterthänigſtes Paritionserbieten, mit Bitte pro ferenda intus petita ordinatione cæſarea. Appon. Lit. A. B. C. & Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 16. Iun. nuperi docet inſinuationem mandati procuratorii & ſupplicat pro documenti ad acta poſitione; Apponit Concl. & documentum inſinuationis.

Referuntur Exhibita.

Joh. Peter Söhngen.

Veneris 5. Sept. 1783.

Von Moſer Freiherr contra den Herrn Landgrafen zu Heſſendarmſtatt, pcto injuriarum;

Continuatur relatio.

Veneris 9. Sept. 1783.

Von Moſer Freiherr contra den Herrn Landgrafen zu Heſſen Darmſtatt, puncto injuriarum;

Continuatur relatio.

Jovis 11. Sept. 1783.

Von Moſer Freiherr contra Herrn Landgrafen

Quart, unter dem Titel: Die neueſte Reichshofrathsconcluſa in der bekannten Moſeriſchen Rechtsſache" gedrukt erſchienen.

theidigungsschrift gegen dasjenige zu rechtferti-
gen, was theils in die Fernere Nachlese
zu dem kurzen Beweis ꝛc. theils in die
vertheidigte Eheverbindung ꝛc. zu einem
Nachtheil eingeflossen ist: so erscheint nun ei-
ne ähnliche Vertheidigungsschrift für den evan-
gelisch-reformirten Herrn Pfarrer Lorsbach
zu Wezlar. Auch diesem wurden in eben den-
selben Schriften große Vorwürfe gemacht,
oder, wie sich eben diese Schrift gleich im Ein-
gang ausdrükt, „Dinge nachgesagt, die sich
„mit dem Nahmen eines ehrlichen Mannes
„nicht vertragen und die seine Denkungsart in
„sehr zweideutigem Lichte darstellen würden,
„wenn sie entweder nicht ganz falsch oder doch
„so wahr wären, wie sie in jenen vorgestellt
„sind.“

Es wird ihm nemlich zur Last gelegt, daß
er sich von dem Herrn Kammerrichter dazu
habe gebrauchen lassen, die auf allen Seiten
verlassene unerfahrne Gräfin, welche in seine,
als ihres Beichtvaters, Einsicht und Redlich-
keit alles Vertrauen gesezt habe, listiger Wei-
se zu hintergehen, und sie zu einem Zeugnis,
dem die erwiesene, die eingestandene Wahr-

heit

zu entlassen nicht gesonnen, dieserhalb anerbottener masen und in rechtlicher Ordnung gegen denselben zu verfahren.

3.) Ponatur partis impetratæ edoctio insinuati mandati procuratorii ad Acta.

Ign. von Hofmann.

Achter Abschnitt.

Fortsezung der Nachricht von der Spaurischen Ehe- und Präbendensache und den darinn herausgekommenen Schriften. a)

§. 1.

Vertheidigung des Pfarrer Lorsbachs zu Wezlar.

Noch immer finden sich in der Spaurischen Ehe- und Präbendensache Gegenstände, welche neue Drukschriften veranlassen.

Wie der Herr Professor Häberlin zu Erlangen nöthig fand, sich in einer eigenen Ver-

a) S. 1. Th. S. 232 — 254. und 3. Th. S. 315. — 386.

theidigungsschrift gegen dasjenige zu rechtfertigen, was theils in die Fernere Nachlese zu dem kurzen Beweis ꝛc. theils in die vertheidigte Eheverbindung ꝛc. zu seinem Nachtheil eingeflossen ist: so erscheint nun eine ähnliche Vertheidigungsschrift für den evangelisch-reformirten Herrn Pfarrer Lorsbach zu Wezlar. Auch diesem wurden in eben denselben Schriften große Vorwürfe gemacht, oder, wie sich eben diese Schrift gleich im Eingang ausdrükt, „Dinge nachgesagt, die sich „mit dem Nahmen eines ehrlichen Mannes „nicht vertragen und die seine Denkungsart in „sehr zweideutigem Lichte darstellen würden, „wenn sie entweder nicht ganz falsch oder doch „so wahr wären, wie sie in jenen vorgestellt „sind.“

Es wird ihm nemlich zur Last gelegt, daß er sich von dem Herrn Kammerrichter dazu habe gebrauchen lassen, die auf allen Seiten verlassene unerfahrne Gräfin, welche in seine, als ihres Beichtvaters, Einsicht und Redlichkeit alles Vertrauen gesezt habe, listiger Weise zu hintergehen, und sie zu einem Zeugnis, dem die erwiesene, die eingestandene Wahrheit

heit offenbar widerspreche, daß nemlich zwischen ihr und dem Grafen von Spauer keine Ehe bestehe, zu verleiten, und daß er nachher diese Handlung durch die elende Zweideutigkeit:

„So hätte er es nicht verstanden, daß „die Ehe ungiltig sey, sondern daß sie „nicht bestehe, weil sie nicht zusammen„lebten, entschuldiget habe.

Diese Beschuldigung ist es eigentlich, wider welche jene Vertheidigungsschrift gerichtet ist, welche den Herrn Lt. Lorsbach, einen Sohn des Herrn Pfarrers zum Verfasser hat, und den Titel führt:

Das Betragen des evangelisch-reformirten Pfarrers Martin Lorsbach zu Wezlar in der Geschichte des Herrn Grafen Johann von Spauer mit der Gräfin Karoline Leopoldine zu Saynwitgenstein, gegen einige in der bei dieser Gelegenheit herausgekommenen sogenannten vertheidigten Eheverbindung und ferneren Nachlese zu dem kurzen Beweis gemachte Vorwürfe; vertheidiget

von

von Lt. Lorsbach; mit Beilagen sub Lit. A. bis C. Wezlar 1783. mit beigefügtem Motto: Mi satis est, si tuam vitam famamque tueri incolumem possim. in fol. 4. Bogen.

§. 2.

In dieser Schrift wird zuerst eine Geschichte dieser Sache, so weit nemlich der Herr Pfarrer Lorsbach darein verwikelt ist, vorausgesezt, und hernach werden die denselben betreffende Stellen der angeführten Schriften ausgezogen und in unten beigefügten Noten zum Vortheil desselben beleuchtet und widerlegt. Diese Stellen enthalten die im vorhergehenden §. angeführte Beschuldigung. Dieser wird auf der 10. S. nach ein anderer Umstand aus ebendenselben Schriften beigefügt, daß nemlich, nachdem der Pfarrer zu Blasbach eingestanden hatte, daß er die Kopulation in das Kirchenbuch eingetragen habe, der Rath des Herrn Kammerrichters, Herrn Goffinet solches den 28. Oct. der Gräfin in der grösten Verlegenheit selbst eröfnet und ihr zugemuthet habe, daß sie es dem Pfarrer

Er sagte sogleich zu der leztern, daß er mit ihr über die unangenehme Lage, in der sie sich jezt befinde, zu reden wünsche, und ob es nicht möglich seye, sie durch einen Vergleich zu beendigen? Worauf sie erwiederte,

„daß darüber mit dem Herrn Kammer„richter nicht zu handlen sey, weil Er „gar mit Niemand von der Sache reden „wolle. Sie, die Gräfin Karoline habe „längst gewünscht, darüber einmal mit „meinem Vater zu sprechen.

Dieser versprach also, mit des Herrn Kammerrichters Excellenz davon zu reden; über welchen Vorsaz dieselbe große Freude und Zufriedenheit bezeigte, und nur die Besorgnis äuserte, daß Sr. Excellenz vielleicht, dieser Bemühung wegen, meinem Vater ungnädig werden möchte.

Nun gieng er abermal zum Herrn Kammerrichter, hinterbrachte Diesem, was ihm die Gräfin Karoline gesagt hatte, und bat um einen Aufsaz des verlangten Zeugnisses, weil er nun einen Versuch machen wolle, ob ein solches von jener zu erhalten stehe; da denn Sr. Excellenz äuserten, daß Sie es aufsezen, und meinem Vater zuschiken wollten, mit dem Zusaze, wenn die besagte Gräfin dasselbe ausstellen würde, daß alsdenn alles vergangene vergessen seyn solle, man werde sie wieder in

Gesell-

Geſellſchaften einladen, und gänzlich wie zuvor behandlen.

Tags darauf brachte Herr Graf Friderich von Spaur meinem Vater den bemeldeten Aufſaz, und dieſer gieng mit demſelben zu der Gräfin Karoline, und fand abermals beyde Schweſtern in einem Zimmer beyſammen.

Er zeigte den Aufſaz beiden und ſagte zu der jüngern: des Herrn Kammerrichters Exzellenz wünſchten, einen ſolchen ſchriftlich von ihr zu haben: worauf ſie verſezte, daß ſie ihren Herrn Vater darüber fragen wolle.

Mein Vater billigte dieſes, und bat die Gräfin, daß ſie es ſogleich thun möchte: Sie gieng wirklich eine Treppe hinunter in das Zimmer des Herrn Grafen Auguſt. Binnen welcher Zeit erſterer bei der ältern Schweſter, der Gräfin Friderike blieb.

Bald darauf kam die Gräfin Karoline zurük, und ſagte:

„Ihr Herr Vater habe ihr alles über„laſſen, und gegen den Verglich und „Ausſtellung des verlangten Scheins „nichts einzuwenden. Sie

b) Dieſen Umſtand, der doch auch zu einiger Aufklärung der Sache dient, habe ich in den bisherigen Schriften noch nicht bemerkt gefunden. S. 6. not. b. wird es nochmal geſagt, daß die Gräfin Karoline von der Zeit des Vergleiches oder

des

Sie schrieb auch alsobald das ihr vorgelegte Konzept ab, unterschrieb, besiegelte solches und gab es meinem Vater, der es sogleich Sr. Excellenz dem Herrn Kammerrichter brachte, und von Diesem dagegen die Versicherung erhielt, daß Sie auf die Versorgung der Gräfin Karoline bedacht sein, sie in ein Stifft zu bringen suchen, und so lange, bis dieses geschehen könnte, ihr alle Jahre 200. Gulden durch meinen Vater freiwillig, ohne Schuldigkeit und zur Bezeugung ihrer ganzen Verzeihung, auszalen lassen wollten.

Um diese Nachricht der besagten Gräfin zu hinterbringen, suchte dieser sie, weil sie nicht zu Hause war, in dem Herrtischen Hause auf, und sagte ihr, weil noch mehrere gegenwärtig waren, die ihm vom Herrn Kammerrichter gegebene Zusicherung, ins Ohr.

Von dieser Zeit an, bis in den November 1782. hat mein Vater der Gräfin Karoline, jede 6. Wochen 25. fl. im Namen Sr. Excellenz ausgezalt, b) und daß dieselbe seit die-

b) des ausgestellten Scheines an bis auf den Nov. 1782. jede 6. Wochen 25. fl. durch die Hand des Pfarrers Lorsbach von Herrn Kammerrichter erhalten habe, und noch erhalten würde, wenn nicht die sogenannte verteidigte Eheverbindung von ihr unterschrieben erschienen wäre.

dieſer Zeit in dem Kammerrichterlichen Hauſe wiederum ſehr gnädig behandelt worden, iſt eine dem hieſigen Publikum hinlänglich bekannte Sache.

Hierinn beſteht das hauptſächlichſte deſſen, was mein Vater in der gegenwärtigen Sache gethan hat, und aus eben dieſem erhellet auch ſchon, daß er nicht unredlich dabei zu Werke gegangen ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Zugabe zu dieſer Ehegeſchichte.

Kaum war die Lorsbachiſche Vertheidigung im Druke erſchienen, als ihr auf einem Bogen in fol. eine Zugabe zu dieſer Ehegeſchichte nachfolgte, in welcher blos das Betragen des Herrn Kammerrichters herausgeſtellt und getadelt wird. Sie iſt ſo kurz, daß ſie nicht wohl einen Auszug zuläßt und ganz eingerükt werden kann.

Zugabe zu der Graf Johann von Spaurſchen Ehegeſchichte.

Die befangene und unbefangene Welt hat über dieſe Ehegeſchichte bereits ſo vieles geleſen, und wieder geleſen, daß dieſelbe wohl auch dieſer kleinen Zugabe einige Minuten ſchenken möchte. Es hat dieſelbe den Endzwek

zwek nicht, alle jene Widersprüche, unächte Eingelenke und verbotene Thathandlungen zu rügen, dessen sich die im Nahmen des Herrn Kammerrichters Grafen Franz von Spaur in Druk gelegte Schriften schuldig gemacht, sondern man will allein aus jenen, welche c) dessen Handlungen der Dr. Karl Friedrich Häberlin, und durch seinen Sohn, der reformirte Pfarrer zu Wezlar Martin Lorsbach an Tag treten lassen, kurze Geständnisse aushe ben, und eben so kurze aus der Sache selbst fließende Resultate ziehen.

Bey Häberlin heißt es: *

„Herr von K. (Krovenberg vermuthlich) „war (den 14ten Julii 1781. (solle „in Zusammenhaltung der Umstände Ju „nii heißen) in der Nacht) der Meinung, „daß hier nichts anders zu thun sey, als „daß der Herr Graf (Joseph) zu seinem „Herrn Vater (Kammerrichter) reisen, „ihm die ganze Sache entdeken, und „Verzeihung für seinen Herrn Bruder „auszuwirken suchen möchte.

„Dieser Rath wurde sogleich befolget, „der Herr Graf ritt mit uns (Häberlin „und S. vermuthlich Sikingen) nach Wez-

c) Hier scheint etwas im Druk dieser Zugabe ausen geblieben zu seyn.

*) S. seine Vertheidigung Fol. 12.

„lar zu Herrn v. Z. und fuhr gleich dar„auf zu seinem Herrn Vater, der sich „damals in Warthausen aufhielt.

„Bey seiner Zurükkunft schrieb Er „mir aus Frankfurt, daß seine Reise „nicht ohne Frucht gewesen, er habe sei„ne Eltern zur Vergebung und dahin „alles gebracht, daß es nur blos von „seinem Bruder abhange, in ihre Gna„de zurüke zu kehren.

Tags darauf hätte Häberlin, und S. von dem Grafen Joseph gehöret, „daß der Graf „(Johann) seiner Geliebten entsagen, „und seine Residenz in Brixen machen „solle. Zugleich ersuchte uns der Herr „Graf in sein- und seines Herrn Vaters „Namen

1.) In dem Kirchenbuche zu Blasbach „nachzusehen, ob die geschehene Ko„pulation darinne verzeichnet wäre, und „uns den an den Pfarrer ausgestellten „Revers geben zu lassen, und 2.) die Gräfin dahin zu disponiren, „daß sie „den erhaltenen Trauschein in der Güte „herausgäbe, und keine Weitläuftigkei„ten machte; indem der Herr Kammer-

richter

** Loc. cit. Fol. 14.

*** Loc. cit. Fol. 27. Beyl. N. 6.

„richter nie seine Einwilligung zur Ehe „geben, und schon Mittel anwenden „würde, sie annulliren (sollte heißen ver„läugnen) zu lassen:

Der Herr Kammerrichter selbsten **) habe dem Grafen Johann hierüber einen sehr rührenden Brief geschrieben, und der Sohn habe dem Vater hierauf alles entdekt, und (den 5ten Julii 1781.) Verzeihung erhalten. ***)

Mit dieser Vorbereitung hat sich auch Häberlin zur Erhaltung des Reverses ꝛc. ꝛc. mit einer von dem Grafen Joseph auf Geheiß seines Vaters ausgestellten Vollmacht nach Blasbach verfüget ****, wo dann jenes, und vielleicht noch mehrers geschehen, als durch den öffentlichen Druk bereits bekandt gemacht worden.

Nach den Beylagen ***** der Lorsbachischen Vertheidigung hat auch die Gräfin Karolini sub datis 22 und 28. Julii das, was in Blasbach geschehen, dem Herrn Kammerrichter, und der Frau Kammerrichterinn eingestanden, mithin — daß den 28. Maii sie mit dem Grafen von Spaur in Blasbach ehlich getraut worden — außer Widerspruch gesezet.

**** Loc. cit. Fol. 25. Beyl. N. 4.

***** S. Vertheidigung von wegen des Pfarrer Lorsbachs Fol. 18. & 19. Lit. b. c.

In dieser Voraussezung, und, wie schon gesagt, ohne weitere den Herrn Kammerrichter beschwerende Handlungen ꝛc. ꝛc. zu wiederholen, will man allein dem Publikum zur Beurtheilung anheimgeben,

1mo. Wie der Herr Kammerrichter in seinem Schreiben an den Herrn Erzbischoff zu Salzburg d. d. Wetzlar den 25. Oct. 1781. ****** habe sagen können, daß

„den 28ten May, wo die Trauung zwi„schen dieser Grävinn Leopoldine (von „Witgenstein) und seinem Sohne „nach sothanem, sogenannt geltendem „Zeugnisse (den pfarrlichem Kopulations„schein und den bekannten Revers) zu „Blasbach geschehen seyn solle, dieser „(der Sohn) in gedachtem Blasbach „nicht, sondern in einem davon entfern„ten Orte den ganzen Tag gewesen, wie, „wenn es darauf vor dem Kompetenten „Richter ankäme, mit unverwerflichen „Zeugen zu erweisen steht.

2do. Wie derselbe gegen die offene Wissenschaft der beschehenen Trauung den pfarrlichen Kopulationsschein fast auf jeder Seite seiner Drukschriften als Falsch verschreyen mögen?

3tio.

****** S. Salzburgische Rekursschrift Lit. g.

3tio. Wie Er die von ihm dem Pfarrer Lorsbach selbst vorgelegte, und der Gräfinn von Witgenstein von ihm suggerirte Zeugnisse *******, und andere erhaschte zweideutige Urkunden gegen sein besseres Wissen und Gewissen — vorzüglich bei dem Kammergerichte — dahin misbrauchen können, um durch derselben Hülfe nicht so viel den Unbestand der Trauung zu erweisen, als die beschehene Trauung selbsten abzuläugnen?

4to. Wie Er Herr Kammerrichter bei aller dieser Wissenschafft auf einen unverpönten Gebotsbrief = den in der That verehlichten Sohn bei dem Besitze seiner Präbende zu belassenn = nachwerben können? und

5to. Wie das Kammergericht gegen die in den Schriften angegebene Notorietät der beschehenen Trauung ein solches Gebot erlassen, und dasselbe durch zwey nachgefolgte Gehorsamsurtheile verfolgen mögen?

Wer mag wohl ferners den gegen einen solchen Kammerrichter, und eine solche kammergerichtliche Erkenntniß genommenen Rekurs, und was demselben gefolget ist, ungegründet nennen?

Man lese, und man urtheile.

******* S. Lorsbachische Vertheidigung Fol. 4. & 5.

Neunter Abschnitt.

Von der erlangten Unmittelbarkeit, auch Reichs- und Kraisstandschaft des Benedictinerklosters St. Georgen zu Isny.

§. 1.

1.) Von dem alten Exemtionsstreit zwischen der Herrschaft Trauchburg und dem Kloster Isny.

Das in der Reichsstadt Isny gelegene Benedictinerkloster zum heil. Georg, welches gewöhnlich theils unter der Benennung des Klosters zu Isny, theils unter der Benennung des Klosters St. Georgen vorkommt, ist ehemal mit den Grafen zu Zeil-Trauchburg in einen langwierigen Streit über die wechselseitig angesprochene Landeshoheit und Unmittelbarkeit, auch Reichs- und Kraisstandschaft, verwikelt gewesen. Die Grafen hatten nemlich die Kastenvogtei, auch Schuz und Schirm über dasselbe hergebracht und auf diesen Grund so, wie unzälige andere Kastenvögte in ähnlichen Fällen, ihre Ansprüche

sprüche auf die Landeshoheit über das Kloster selbst, gebauet. Das Kloster hingegen widersprach ehemalen die aus der Kastenvogtei hergeleitete landesherrliche Rechte der Grafen zu Zeil = Trauchburg so lange, bis es theils durch kammergerichtliche Erkenntnisse, theils durch Verträge von seinen Widersprüchen abzustehen genöthiget wurde. Nun hat aber das Kloster sich durch einen Vertrag von der Landeshoheit der Herrschaft Trauchburg befreyet. Es wird daher, wie ich hoffe, meinen Lesern nicht unangenehm seyn, von diesem neuen Reichsstande einige nähere Nachrichten zu lesen.

§. 3.

Das Kloster kommt in den ältesten Reichsmatrikeln vor.

Das Kloster hatte in ehemaliger Behauptung der Unmittelbarkeit hauptsächlich vor sich, daß es schon in die älteste Reichsmatrikeln, d. i. in die Verzeichnisse der unmittelbar zum Reich steurenden Stände, aufgenommen wurde. Denn, wenn gleich unwidersprechlich ist, daß der von der Einverleibung in die Reichsmatrikeln auf die Eigenschaft eines unmittel-

baren Reichsstandes gezogene Schlus bei weitem nicht untrüglich ist, so ist doch eben so gewis, daß sie eine nicht geringe Vermuthung für die Unmittelbarkeit bewirken mußte, da bei Errichtung jener Verzeichnise wenigstens die Absicht war, nur solche, die unmittelbar zum Reich gehören, in dieselbe aufzunehmen, und ihre Anlagen zu bestimmen.

Daß aber das Kloster St. Georgen zu Isny wirklich in den Reichmatrikeln stehe, ist aus den in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede eingerükten Matrikeln selbst zu ersehen. Schon in dem Anslag des tegliches Krieges zu Beheim ꝛc. vom Jahr 1422. a) der ältesten bekannten Reichsmatrikel b), folgen der Abt von St Jorgen mit 1. Gleven und der Abt von Yesene mit 2. Gleven aufeinander; wo unter jenem ohne Zweifel der Abt zu Stein am Rhein zu verstehen ist. In den meisten ähnlichen Verzeichnisen, welche von dieser Zeit an sehr häufig vorkamen,

a) Saml. der RA. I, Th. S. 118.

b) Man hat zwar Spuren von einer noch ältern: bisher ist sie aber noch nicht bekannt ge-

men, wird der Abt von Jsny ebenfalls gefunden. Auch in der Wormsischen Reichsmatrikel vom Jahr 1521. ist nach der ächten Moserischen Ausgabe der Abt von Ysnich mit 1. zu Roß und 6. zu Fus angelegt.

§. 3.

auch in den Reichskraismatrikeln.

Nachdem die Eintheilung des Reichs in Kraise auch bei Reichsanlagen und Stellung der Mannschaft bei Reichskriegen gebraucht zu werden anfieng, entstunden Matrikeln, in welchen die Stände nach der Ordnung der Reichskraise verzeichnet wurden, und die man daher im Gegensaz gegen den älteren, in welchen sie nach der Verschiedenheit ihrer persönlichen Würde aufgezählt zu werden pflegten, Reichskraismatrikeln nennen könnte. Bisher sind deren nur zwei durch den Druk bekannt gemacht worden, eine nemlich vom Jahr 1521., welche aus Goldasts Reichssazungen c) sowohl in das Schmauss-

macht worden. Häberlins Auszug der allgemeinen Weltgeschichte 5. Bd. S. 326. und in der Note f.

c) Tom. I. pag. 245.

Schmauſiſche Corpus juris publ. academicum d) als in die neueſte Sammlung der Reichsabſchiede e) eingerükt worden iſt; und eine vom Jahr 1532. welche Goldaſt am angeführten Ort f) unter der Ueberſchrift:

> die zehen Krayß, wie und auf welche Art die yn das ganz Reich ausgetheylt werden vnnd welche Stennd yn yeden Kreyß gehörent, nach altem Herkhommen 1532.

bekannt gemacht hat, ohne jedoch die in dieſem Verzeichnis bei jedem Kraisſtand bemerkte Anlage zu der auf dem Reichstag vom Jahr 1530. g) und 1532. h) dem Kaiſer oder vielmehr dem Römiſchen König bewilligte Türkenhülfe in ſeinem Abdruk beizufügen.

Auch in dieſen Reichskraismatrikeln i) wird das Kloſter Iſni unter die Stände und zwar insbeſondere unter die Stände des Schwäbiſchen Kraiſes gezählt.

§. 4.

d) num. XVII.
e) 2. Th. S. 211.
f) Tom. 2. pag. 129.
g) RA. zu Augsburg vom J. 1530. §. 101. folgg.
h) RA. zu Regenſpurg vom J. 1532. §. 7.

§. 4.

Es wurde auch sowohl auf die Reichstäge berufen.

Ueberdis wurde das Klöster auch auf die Reichstäge, und folglich zur wirklichen Ausübung der Reichsstandschaft berufen, welches um so weniger zu bewundern ist, als wahrscheinlich ehemal bei Verfertigung der Konvokationsschreiben auf einzelne Reichstäge die Reichsmatrikel zum Grunde gelegt worden ist. Ob aber dasselbe auch wirklich auf Reichstägen im sechszehenden Jahrhundert erschienen sey, ist mir nicht bekannt. Hingegen hat der Herr Etatsrath Moser k) bemerkt, daß die Reichsabschiede von den Jahren 1641. und 1654. wegen dieser Abtei unterschrieben seyen. Es ist dieses um so auffallender, als schon am Ende des vorhergehenden Jahrhunderts die Ansprüche des gräflich Trauchburgischen Hauses zu dessen Vortheil entschieden worden waren.

Wahr-

i) Da es hier der Ort nicht ist, von diesen Reichskraismatrikeln ausführlicher zu reden: so behalte ich mir solches auf eine andere Zeit vor, da ich diese Materie noch nicht in das rechte Licht gesezt finde.

k) Von den teutschen Reichsständen 2. B. 3. Kap. §. 38. S. 766.

Wahrscheinlich wird es daraus zu erklären seyn, daß das Kloster noch in der Liste der zu beschreibenden Stände, nach welcher die Ausfertigungen in der Reichskanzlei gemacht würden, lief und froh war, einen solchen Actum ausüben zu können.

§. 5.

als auf die Schwäbischen Kraistäge.

Auch wurde dieses Kloster auf die ersten Kraistäge des Schwäbischen Kraises berufen. Es geschah solches schon auf den Kraistag vom Jahr 1522. auf welchem dasselbe auch wirklich erschienen ist. Die Beschreibung des Klosters auf die Schwäbischen Kraistäge wurde bis in die andere Helfte desselben Jahrhunderts fortgesezt. Ohne Zweifel würde es in dem Besiz der Schwäbischen Kraisstandschaft geblieben seyn, wenn die Truchseß-Trauchburgischen Ansprüche und die darauf gegründeten Widersprüche ihm nicht im Weg gestanden wären; da ohnehin nach der ursprünglichen Anlage der Kraisverfassung und den Reichsgesezen, welche diese begründeten, die Absicht dahin

1) Von den Gründen ihrer Ansprüche kann ich zwar

dahin gieng, daß alle unmittelbare Prälaten, und eben so auch alle unmittelbare Grafen und Herrn in die Reichskraise, in denen ihre Güter gelegen sind, aufgenommen werden solten.

§. 6.

Die Truchsessen hingegen behaupteten mit der Erbkastenvogtei auch die Landeshoheit und Exemtion.

Hingegen haben die Truchsessen von Waldburg sich der Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft desselben immer mit grösstem Nachdruk widersezt. Sie behaupteten nemlich schon in der ersten Helfte des sechszehenden Jahrhunderts sowohl gegen dem Kaiser und Reich, als gegen dem Schwäbischen Krais, und dessen damal sogenannten Kraisfürsten bei allen Gelegenheiten: das Gotteshaus St. Georgen zu Ysni sey, ob es gleich in der Stadt Ysni gelegen sey, von mehr als 200. Jahren her, vermög der darüber habenden Brief und Siegel, ihrer Herrschaft Trauchburg, mit der Erbkastenvogtei, Schuz und Schirm verwandt und zugethan, 1) es sey ihnen auch alle weltliche

keine beurkundete Nachricht mittheilen. Nach

liche Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit der Erbkaſtenvogtei über das Gotteshaus und deſſen Zugehörde zuſtändig. Das Gotteshaus ſey weder von Römiſchen Kaiſern, Königen, noch dem heiligen Reich mit einigen Regalien oder Privilegien belehnet oder befreiet: daß es in des Reichs Matrikel und Anſchläge eingezogen und belegt worden ſey, ſey aus Unwiſſenheit geſchehen: deſſelben Prälaten haben deſſen ungeachtet weder dem Reich noch dem Krais einige Anlagen oder Hülfe geleiſtet und ſeyen

Anderer Zeugniſſen verhält es ſich ſo: die nunmehrige Reichsſtadt Iſny ſelbſt gehörte ehemal den Grafen von Veringen, deren einer das Kloſter ſtiftete. Stadt und Kloſter kamen nebſt der Herrſchaft Trauchburg von den Grafen von Veringen im Jahr 1306. an die Familie der Truchſeſſen von Waldburg. Durch eine dem in der Sempacher Schlacht 1386. umgekommenen Truchſeſſen Otto vorgeſchoſſene Summe gelangte die Stadt zur Freiheit: das Kloſter hingegen blieb in der von ſeiner Stiftung herrührenden Verbindung mit der Herrſchaft Trauchburg, und unter deren Erbkaſtenvogtei. *Imhof* in notitia procerum &c. Lib. VII. Cap. 15. pag. 677. ſchreibt davon alſo: „Eidem (Henrico) e Walburgi C. de Tockenburge filius fuit Eberhardus — quo demum et Guta C. de Montfort natus eſt Iohannes, Iudex provincialis Sueviæ anno 1338.

seyen weder auf den Reichs- und Kraistägen, noch in des Reichs Prälatenversammlungen erschienen, sondern vielmehr von seinen Vorälterern und ihm ausgezogen und bei allen Gelegenheiten vertretten worden.

Daß schon in einem Catalogo exemtorum vom Jahr 1512. bemerkt sey: „Herr Wilhelm Truchseß zeucht aus Abt zu Isni“ und daß auch in einer dem Kaiser im Jahr 1548. von dem Reich übergebenen Liste ebenfalls

mortuus, qui cum Uxore sua Clara de Neuffen, Wolffegg & Wurzach accepit, atque à comitibus Henrico de Veringen, et Eberhardo de Nelburg, consanguineis suis proprietatem arcis Trauchburg, quam prius in feudum ab ipsis tenuerat, una cum advocatia monasterii Isnensis et jurisdictione præfecturæ in Oppido Isny XC. marcis argenti A. 1306. emit, Filios habuit duos Eberhardum et Ottonem. Hic est, qui Trauchburgensem ramum condidit, sed brevi temporis spatio duraturum, utpote in gnato statim homonymo extinctum, qui in memorabili illo ad Sempacum proelio anno 1386. cæsus est, postquam Isnensem civitatem accepta pecunia emancipasset. „Und der dorten angeführte *Crusius* sagt davon in seinen Annal. Suev. Part. III. Lib. 5. cap. 15.“ Pertinuit Isna quondam ad Comites veringenses

ſ. 8. dieſer Exemtion gedacht werde, hat ſchon Moſer m) angeführt; welchem ich beifüge, daß auch ſchon auf dem Schwäbiſchen Kraistag vom Jahr 1522. der damalige Statthalter zu Stuttgardt Wilhelm Truchſes gegen die Erſcheinung des Prälaten zu Iſny ſich verwahrt und auf den folgenden Kraistägen ſeine Widerſprüche gegen die Beſchreibung deſſelben immer widerholt habe.

§. 7.

Der Streit wurde an das Kammergericht verwieſen.

Nachdem dieſe Sache auf einigen Reichstägen in Bewegung gekommen war, wurde ſie endlich auf dem zu Speier im Jahr 1544. gehaltenen Reichstag an das Kammergericht zu rechtlicher Erörterung verwieſen. Was auf

propter Benedictinum ibi monaſterium, ab eis conditum. Eorum ſtirpe areſacta, pervenit Isna ad Dapiferos de Waldpurg. Ex quibus Otho ab Auſtriæ Duce Leopoldo perſuaſus cum aliquot Equitibus ei auxiliatus eſt. Quibus ut ſtipendia ſolvere poſſet, pecuniam à propinquo quodam ſuo Iohanne mutuam petiit. Quem cum uxor impediret, ne daret: ſumſit à civibus ſuis Iſnenſibus. Otto VIII. millia librarum obolariùm

auf demselben darüber verhandelt worden sey, ist aus folgendem Auszug der Reichstagsverhandlungen zu ersehen:

Wilhelm des h. Reichs Erbtruchseß.

Wilhelm des H. Reichs Erb Truchseß Freiherr zu Waldtpurg, hat an Churfürsten, Fürsten und Stende supplicirt, zaigt an, daß, wiewol St. Jörgen Gotzhaus in der Stadt Ißni gelegen, mer dann vor 200. Jaren, seinen Voreltern, Innhabern der Herrschafft Truchburg mit der Erbcastenvogtey gewesen, vnd nach Innhalt des Revers vnd Verschreibung Dero von Ißni, und wiewol solch Gotzhauß dem H. Reich one Mittel nit vnderworfen, auch vom Reich weder Regalia noch Privilegia habe, solches vnangesehen sey bemelt Closter in des Reichs Register khommen, welchs

mutuo, ea conditione, ut si à bello reversus, eam summam redderet, liberi a suo dominio non essent. Sin autem non reverteretur, aut pecunia illis ad diem non solveretur: libertate gauderent. Perlit ipse in proelio sine filio relicto. Isnenses igitur Imperio se subjecerunt, ut adhuc sunt.

m) von den teutschen Reichsständen am ang. O. S. 765.

ſich aus beigelegten Verſchreibung vnd Vidimus erfinden werd, ſo ſeye eine auf jüngſten Reichstag, zu Regenſpurg als er derhalb auch geſtalt vnd Herkommen dieſer Sachen fürgewendt, mündtlicher Beſchaid geben worden, er ſoll ſein brieflich Gerechtigkeit zu andern Reichstägen fürbringen, würt die Billichait darinn gehandelt werden: auf ſolch breng er hiemit die Originalia, vnd ſeine brieflich Gerechtigkeit, neben den ingelegten Copien zu überſehen, vnderthenigſt, vnderthenig vnd vleiſſig pittend, diſelbig für kreftig zu achten, gemelt Cloſter aus des Reichs Regiſter zu deliren, vnd fürter inn Reichs Anſchlegen, nit mer anzuſchlagen, wie wol es nit gar frei, ſondern mit ſambt der Herrſchafft Truchburg zur Hilf, dienſtlich vnd verpflicht iſt, wie es in jüngſtem gemeinen Pfenning, vermög des Reichs Abſchied ſein Gepür verſecrirt, zu gemelds Freiherrn Handen, neben ſeiner Gepüer erlegt, das er alles neben ſeiner Vnderthonen Anlag in die Schwebiſch Kreistruchen gen Vlm erlegt, wa aber ſolch ſein vnderthenig Anſuchen je nit ſtatt haben, vnd er durch den fiſcal moleſtirt werden ſoll, bitt er ine für das

Kaiſer-

Kaiserlich Cammergericht zu weissen, daselbst seine Gerechtigkeiten vnd Herkhommen, der Sach rechtlich erkennen vnd leuttern zu lassen. Bedenckht der Ausschuß, dieweil gemelter Herr Wilhelm fürwendt, daß gemeldt Closter Isni nit immediate mit der Anlag vnd andern des Reichs Bürdin dem Reich, sonder ime zugehörig, vnd er erpittig, solch sein Gerechtigkeit, alsbald auch jezo allhie an Ort er gewisen, darzuthun vnd was zu machen, vnd daneben der Fiscal dem Ausschuß angezaigt, daß er von berüertem Closter nie kein Anlag empfangen hab, ob Churfürsten, Fürsten vnd Stend, die Sachen an das Kaiserlich CammerGericht weisen, vnd daselbst oder sonst Erkanntnus vnd Erclerung wellen ergeen lassen.

Churfürsten, Fürsten, vnd der Abwesenden Pottschafften, lassen inen des verordneten Ausschuß Bedenckhen wol gefallen, mit dem Anhang, dieweil der Truchsäs mit seinen Original brieflichen Urkunden jezt gefaßt ist, daß demnach dem CammerRichter beuelchen werde, solch Sach durch einen summarischen schleinigen Proceß förderlich zu erledigen."

Zu Vollziehung dieses Schlusses erlies auch Karl der Fünfte folgendes Rescript an das Kammergericht:

„Karol von Gottes Gnaden

Karol von Gottes Gnaden Römiſcher Kai-
„ſer zue allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.
„Wolgepornen, Edlen, Erſamen, Gelerten
„lieben Andechtigen vnd Getrewen, Auf vnſer
„vnd des H. R. Churfürſten, Fürſten vnd
„Stende Rhatſchlag vnd Bedenckhen, ſo ſie
„ſich auf des Edlen, vnſers vnd des H. R.
„Reichs Erbtruchſeſſen vnd lieben Getreuen,
„Wilhelmen Freiherrn zue Waldpurg Sup-
„plication vnd Begern an diſelben, von we-
„gen des Cloſters zu Yßni gethan, laut hier-
„innen gelegter Schrifft, entſchloſſen haben,
„wie ir ſeen werdet, empfelchen wir euch ernſt-
„lich, daß ir diſelben Sachen, durch einen
„ſummariſchen ſchleinigen Proceß fürderlichen
„entlediget, vnd darinn kein Aufſchub ſuchet,
„daran thuet ir vnnſer ernſtliche Mainung.
„Geben in vnſer vnd des Reichsſtadt Speyr
„am 13 Tag des Monats Maii Ao. 1544.
„vnſers Kaißerthumbs im 24. vnd vnſerer Rei-
„che im 29ten.

Carol ad Mandatum Cæsareæ et
Vt. Naves. Catholicæ Maj. proprium.
Obernburger

§. 8.

§. 8.

und zum Vortheil für Trauchburg entschieden.

Dieser summarische schleunige Proceß, auf welchen sich Trauchburg von dieser Zeit an auch gegen dem Schwäbischen Krais bezogen hat, dauerte bis in das Jahr 1591. in welchem durch eine kammergerichtliche Urtel den Erbtruchsessen das Exemtionsrecht in Absicht auf das Kloster Isny zugesprochen wurde. Nun folgten in den Jahren 1594. 1693. 1720. 1750. und 1765. Verträge nach, in welchen nebst einem Reichshofraths-Concluso vom Jahr 1653. das von Zeit zu Zeit wieder in Streit und Widerspruch gerathene Verhältnis zwischen den Erbtruchsessen zu Trauchburg und den Prälaten zu Isny näher bestimmt und den Grafen von Trauchburg neben der Erbkastenvogtei und dem Exemtionsrecht nicht nur die hochmalefizische und forstliche, sondern auch die niedere Obrigkeit und mit einem Wort die Landeshoheit unter gewisen Bestimmungen zugestanden wurde. Die Prälaten wurden auch nicht mehr auf die Kraistäge berufen, und hatten eben so wenig in dem Prälatenkollegium Siz und Stimme.

§. 9.

II.) Von der nun erlangten Unmittelbarkeit des Klosters durch einen mit Trauchburg eingegangenen Vertrag.

Erst vor zwei Jahren ereignete sich für das Kloster die günstige Gelegenheit, sich unter dem Prälaten Alphons, der nun der erste regierende Reichsprälat von Isny ist, zur Unmittelbarkeit aufzuschwingen, und sich dadurch sowohl zur Aufnahme in das Schwäbische Prälatenkollegium, als unter die Schwäbischen Kraisstände den Weg zu bahnen. Es geschah solches durch einen sogenannten **Loskaufs- Befreiungs- und Separationstraktat**, welcher nach den zuerst schriftlich gepflogenen Unterhandlungen, in den sodenn den 16. 17. und 18. Aug. angestellten mündlichen Konferenzen endlich zu Stande kam und den 4. Oct. 1781. wirklich unterschrieben wurde.

Dieser von dem gegenwärtig regierenden Grafen Franz Anton von Zeil-Trauchburg, Pfalzbairischen geheimen Rath und Kämmerer, auch Senior des gesamten Truchsessischen Hauses mit dem Prälaten Alphons von Isny einge-

eingegangene Vertrag wurde auch durch die Mitunterschrift seines erstgebornen Sohns, des Reichserbtruchsessen und Grafen Maximilian Wunibald, welcher kurpfälzischer Administrator der Grafschaft Schwabegg ist, bekräftigt; gleichwie auf Seiten des mitkontrahirenden Klosters derselbe neben der Unterschrift des Prälaten auch von dem P. Prior Johann Nepomuk Gauner in eigenem und des Konvents Nahmen mitunterzeichnet wurde. Die gräfliche Agnaten, Graf Eberhard Ernst zu Zeil-Wurzach und Fridberg und Graf Joseph Aloys zu Wolfeeg-Wolfeeg-Fridberg für sich und seinen Kuranden, Grafen Gebhard Xaver von Wolfegg ertheilten in einem agnatischen Konsensbriefe dd. Wurzach 19. Oct. und Wolfegg 21. Oct. 1781. ihre Einwilligung dazu. Von dem Fürstbischof von Chiemsee, einem Bruder des regierenden Grafen zu Trauchburg geschahe s. d. Zeil 5. Nov. 1781. ein Gleiches, und auch die zwei nachgebornen Söhne des mitkontrahirenden Grafen von Trauchburg, Klemens Aloysius, kais. kön. Hauptmann, und Sigmund Christoph, Domdechant zu Salzburg stellten Konsensbriefe

aus. Im Nahmen des noch minderjährigen vierten Sohns Ferdinand Josephs aber wurde von dem Vater selbst in einer eigenen Urkunde, unter Bemerkung, daß, da der offenbare Nuzen des Erbtruchsessischen Hauses, die Widerergänzung des Truchsessischen Fideikommisses durch ein anderes Surrogat an liegenden Gütern und die kaiserliche Konfirmation zusammenkämen, auch dieser noch minderjährige Sohn den Vergleich seiner Zeit unter keinerlei Vorwand anfechten könne, der agnatische Konsens gleichsam zum Ueberflus ertheilt. Den 10. Jun. 1782. folgte auch die kaiserliche Bestätigung nach. n) Es ist also wohl nichts unterlassen worden, was zu Bekräftigung des Vertrags gereichen konnte.

§. 10.

dessen Innhalt angezeigt wird.

In diesem Vertrag wird nun

I.) von Seiten des gräflichen Hauses Truch-

n) In eben diesem Concluso vom 10. Jun. 1782. Reichserbtruchsess Trauchburg-Kißleggisches Debitwesen betreffend ist zugleich im 3ten Num. dem Antrag sämtlicher Interessenten, auch des Herrn Fürsten zu Fürstenberg eigener Bitte ge-

Truchsessswaldburg die in den Kloster Isnyschen Besitzungen besessene Landeshoheit mit allen ihren Wirkungen und

II.) insbesondere auch mit den in den Verträgen vom Jahr 1750. und 1765. namentlich verzeichneten einzelnen Wirkungen derselben an das Kloster Isny abgetretten. Sodenn werden

III.) die Gränzen zwischen dem Isnyschen und Trauchburgischen Territorio näher bestimmt, und hiebei ein kleines Stück auf der sogenannten Viehwaide von ungefähr 92. Jauchart Feldboden nebst der Landeshoheit von Trauchburg an Isny überlassen; Doch behält Jenes das Forst- und Jagdrecht auf den abgetrettenen Stücken.

IV.) Trauchburg entsagt dem Recht, Isny bei dem Reich und Krais zu vertretten, und

---

was dieser der bishero zu Kais. Maj. allergnädigsten Wohlgefallen geführten Administration und übertragenen kaiserlichen Kommission, soviel den Trauchburgischen Schuldenantheil betrift, widerentlediget und zwei in kais. Kommissionspflichten gestandene Beamte derselben entlassen.

und überläßt demselben insbesondere auch das Besteurungsrecht der Isnyschen Unterthanen; wogegen das Kloster verspricht, solches nicht zum Nachtheil einiger auf Lebenslang befreiter Unterthanen anzuwenden.

V.) Vermög dieser Renunciation auf das Exemtionsrecht mit allen seinen Folgen gestattet nun Trauchburg nicht nur, daß Isny sich zum Siz- und Stimmrecht auf Reichs- und Kraistägen qualificire, folglich einen eigenen Matrikularanschlag an Mannschaft übernehme und halte, sondern will auch wegen des an Isny Abgetrettenen keine Verminderung seines Matricularanschlags suchen.

VI) entsagt Trauchburg auch dem Juri advocatiæ patrimoniali et territoriali. Doch wird

a.) wenn ein regierender Graf von Trauchburg stirbt, im Kloster Isny ein sogenannter solenner Seelengottesdienst, wovon einige nähere Bestimmungen in Ansehung der Zeit, des Läutens ꝛc. gehalten werden,

b) Bei Todesfällen a.) einer regierenden Gräfin oder b.) einer gräflichen Witwe oder c.) an-

eingegangene Vertrag wurde auch durch die Mitunterschrift seines erstgebornen Sohns, des Reichserbtruchsessen und Grafen Maximilian Wunibald, welcher kurpfälzischer Administrator der Grafschaft Schwabegg ist, bekräftigt; gleichwie auf Seiten des mitkontrahirenden Klosters derselbe neben der Unterschrift des Prälaten auch von dem P. Prior Johann Nepomuk Gauner in eigenem und des Konvents Nahmen mitunterzeichnet wurde. Die gräfliche Agnaten, Graf Eberhard Ernst zu Zeil-Wurzach und Fridberg und Graf Joseph Aloys zu Wolfeeg-Wolfeeg-Fridberg für sich und seinen Kuranden, Grafen Gebhard Xaver von Wolfegg ertheilten in einem agnatischen Konsensbriefe dd. Wurzach 19. Oct. und Wolfegg 21. Oct. 1781. ihre Einwilligung dazu. Von dem Fürstbischof von Chiemsee, einem Bruder des regierenden Grafen zu Trauchburg geschahe s. d. Zeil 5. Nov. 1781. ein Gleiches, und auch die zwei nachgebornen Söhne des mitkontrahirenden Grafen von Trauchburg, Klemens Aloysius, kais. kön. Hauptmann, und Sigmund Christoph, Domdechant zu Salzburg stellten Konsensbriefe

f.) Da viele Trauchburgiſche Unterthanen in das Kloſter zu Iſni eingepfarrt ſind, ſo will der Prälat als Pfarrer in cauſſis mixti fori in das Trauchburgiſche Territorialrecht, ſo wie auch Trauchburg in die Jura parochialia des Prälaten keinen Eintrag thun.

g.) Den Vorgang hat bei Reichs- und Kraistägen der Prälat, auſer dieſen aber Trauchburg, und ſo auch Zeil-Zeil, ſo lang es mit Zeil-Trauchburg verbunden iſt. Eben ſo ſoll es auch in Anſehung der Diener gehalten werden.

h.) In Anſehung der Courtoiſie giebt Trauchburg dem Prälaten: Hochgeehrter Herr, Euer Hochwürden und ergebener Diener: dieſer aber jenem: Hochgeehrteſter Herr, Euer Excellenz und ergebenſter Diener.

VII.) Trauchburg giebt nunmehro dem Prälaten und Kloſter den Titel Reichsprälat, Reichsabtei, auch der klöſterlichen Beamtung Oberamt, Nachbarn ꝛc. und überhaupt, was zwiſchen zwei völlig freien Reichsſtänden gewöhnlich iſt.

VIII.)

VIII.) leistet auch dem Kloster die Eviction vor die demselben abgetrettenen Rechte, und will den Agnatenkonsens auf eigene Kosten beibringen.

IX.) Dagegen läßt der Prälat an der Trauchburgischen Kapitalschuld von siebenzigtausend Gulden fünf und fünfzigtausend Gulden abschreiben, so, daß nur noch fünfzehentausend Gulden übrig bleiben, und tritt überdis an das gräfliche Haus Trauchburg, mittelst specificè genannter in der Grafschaft gelegener Güter und Waldungen, eine jährliche Revenue von vierhundert Gulden ab.

Der terminus à quo dieser beederlei Cessionen soll der Tag der kaiserlichen Bestätigung seyn. Von eben diesem Tag an bezahlt Trauchburg die oben bemerkte fünfzehentausend Gulden in drei halbjährigen Fristen, und Isny giebt den Hauptschuldbrief von hunderttausend Gulden gegen einem andern von fünfzehentausend Gulden heraus.

X.) Trauchburg gestattet Isny noch ferner die Zoll- und die erst neuerlich mit tausend Gulden erkaufte Chaussée- und Brükengeldsfreiheit, und das Kloster verspricht das Reciprocum,

procum, wenn es einen Zoll oder eine Landstraſe in ſeinem Territorio bekommen ſollte.

XI.) Wegen Durchführung der Delinquenten durch das andere Territorium ſoll man ſich reciprocè eine generale Anzeige machen.

XII.) Die vor Trauchburg günſtige kammergerichtliche Urtel von 1591. und Reichshofrathskonkluſum von 1653. wie auch die Verträge von 1693. 1750. und 1765. ſollen in Abſicht auf die Stellen, welche dem Grafen von Trauchburg die Exemtion von Iſni, Landeshoheit, Kaſtenvogtei, auch Schuz und Schirm zuſprechen, aufgehoben, in den übrigen aber noch ferner gültig ſeyn.

Dieſer, wie es ſcheint, für beede Theile vortheilhafte Vertrag iſt alſo nebſt der durch denſelben erlangten Unmittelbarkeit die Grundlage der glüklichen Veränderung, die ſich mit dem Kloſter Iſny zugetragen hat, und nach welcher die Prälaten deſſelben nun die Ehre haben, ſich unter die Reichs- und Schwäbiſche Kraisſtände zählen zu können.

§. 11.

§. 11.

b) Von der Aufnahme desselben in das Schwäbische Prälatenkollegium.

Die Aufnahme in das Schwäbische Prälatenkollegium geschah noch, ehe die kaiserliche Bestätigung ertheilt war, doch nur unter der Bedingung, wenn diese erfolgen würde. Die wirkliche Introduction in das Prälatenkollegium wurde in dem Reichsgotteshaus Ochsenhausen den 16. Apr. 1782. vollzogen.

§. 12.

a) Von der erlangten Kraisstandschaft desselben.

Auch um die Aufnahme zu Siz- und Stimme auf den Schwäbischen Kraistägen hat sich der nunmehrige Reichsprälat schon auf der in den Monathen Mai und Junius 1782. gehaltenen Kraisversammlung durch den dahin abgeordneten Rath und Oberamtmann Franz Bernard von Kürsinger gemeldet, und in dem unter Nro. I. beigefügten Promemoria vom 18. Mai 1782. gebetten, daß man sich wenigstens in vorbereitliche Handlungen über den Matrikularanschlag einlassen und dadurch diese Angelegenheit so zubereiten mögte, daß der

wirklichen Introduction auser der Vorlegung des kaiserlichen Bestätigungs-Conclusi nichts mehr im Wege stehe.

Da aber eben diese kaiserliche Bestätigung noch abgieng: so kam die Sache erst auf dem in gegenwärtigem Jahr 1783. gehaltenen Kraistag, auf welchem das unter Nro. II. beigefügte zweite Promemoria übergeben wurde, in wirkliche Berathschlagung; worauf der Prälat zu Isny unter die Stände des Schwäbischen Kraises aufgenommen und dessen Matrikularanschlag auf 4. Mann zu 3. Simplis, und also 2. Mann zu anderthalb Simplis, wie die Kraismannschaft gegenwärtig aufgestellt ist, in ordinario und auf 5. Gulden zu einem Römermonath in extraordinario bestimmt, auch der Abgeordnete von Kürsinger auf den lezten Plaz der Prälatenbank wirklich introducirt wurde; wie aus dem unter Nro. III. beigefügten Auszug des Schwäbischen Kraisabschieds vom Jahr 1783. zu ersehen ist.

§. 13.

d) Von seiner Reichsstandschaft.

Ob nun der Reichsprälat zu Isny sich wirklich auch der Reichsstandschaft zu erfreuen habe, d. i.

d. i. ob damit alle Erfordernisse zu Erlangung der Reichsstandschaft erschöpft seyen, daran könnte doch noch gezweifelt werden. In denjenigen Reichsgesezen, welche die zu Erlangung der Reichsstandstandschaft nöthigen Erfordernisse bestimmen, wird zwar der Prälaten gar nicht gedacht o). Sie reden nur von Aufnahme der Fürsten, Grafen und Herrn, und verordnen, daß solche in fürstlich oder gräflichen Collegiis nicht aufgenommen werden sollen, sie haben sich denn vorher dazu mit einem Immediatfürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag in einen gewisen Krais eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget. Es scheint aber allerdings, daß auch die Erfordernisse bei Aufnahm eines neuen Prälaten durch analogische Anwendung eben dieser reichsgesezlichen Verordnung zu bestimmen seyen, da der Grund,

o) N. R. A. §. 197. Wahlkapit. art. 1. §. 5. und 7. und Art. 3. §. 22.

warum der Prälaten nicht gedacht wird, blos darinn liegt, daß zu der Zeit, da jene Gesetze gegeben wurden, sich der Fall mit Grafen und Herrn sehr häufig, mit Prälaten aber gar nicht ereignet hatte, p) und man allso diesen Fall wahrscheinlich als einen solchen angesehen haben dörfte, der sich niemalen ereignen werde.

Zieht man nun von den zu Aufnahme eines Grafen nöthigen Erfordernissen einen analogischen Schluß auf die Aufnahme einzelner Prälaten, wie es auch Moser q) thut: so ist auch in einem solchen Fall die Einwilligung des kur- und fürstlichen Collegii nöthig. Es sey aber dem, wie ihm wolle: so wird doch die Reichsstandschaft des Prälaten von Isny außer Zweifel gesetzt seyn, wenn gleich weder bei dem kurfürstlichen noch fürstlichen Kollegium einige Anzeige und Einwilligung geschehen ist. Der Prälat zu Isny wurde schon vor einigen Jahrhunderten von Seiten des Reichs als Reichsstand anerkannt, wie sowohl die

p) Die Fälle neuaufgenommener Prälaten sind alle jünger, als die angeführten Reichsgesetze.

q) Von den teutschen Reichsständen S. 218.

die Reichsmatrikel, als vorzüglich die Berufung auf die Reichstäge und die noch im vorigen Jahrhundert geschehene Unterschreibung der Reichstagsabschiede, beweißt. Die Widersprüche der Grafen von Trauchburg hinderten die Prälaten an Ausübung der ihnen von dem Reich ehemal schon zugestandenen Rechte. Da nun jene gehoben worden sind, so scheinen mit der außer Zweifel gesezten Unmittelbarkeit auch jene schon ehemal zugestandene in ihrer Ausübung bisher gehemmten Rechte zu revivisciren.

Uebrigens ist auch in den ältern Fällen z. E. bei Zwifalten, Neresheim, Söflingen noch niemal eine Anzeige bei jenen beeden Kollegien gemacht worden. Und daß sogar auch in Ansehung der Grafen und Herrn noch viele Unrichtigkeiten hierinn obwalten, ist bekannt.

§. 14.

c) Von dem Territorium desselben.

Das Territorium des Klosters Isny enthält keine zusammenhängende Fleken oder Dörfer, sondern besteht auser dem Kloster und den dazu gehörigen eigenthümlichen Stifts- und Kameralgütern und Waldungen in Höfen.

Die Anzahl der Unterthanen wird in den unten beigefügten ersten Promemoria auf 50. bestimmt. Die Beschaffenheit des Territoriums ist ebenfalls aus diesem Promemoria zu ersehen.

I.

Pro Memoria.

Dict. Ulm den 27. Mai 1783.

Das durch die unterm 4ten Weinmonath v. J. mit dem Herrn Grafen von Zeil-Trauchburg - als gewesenen Erbkastenvogte, auch Schuz- und Schirmhetrn feyerlich abgeschlossenen Tractaten zu seiner alten Frey- und Unmittelbarkeit wieder gelangte Gottshaus zum heil. Georg in Isny hat hievon nicht nur allein bey dem Hochfürstlichen Kraißausschreibamte die unterthänigste - sondern auch bey jedem einzeln höchst-hoch- und wohllöblichen Kreisstande die geziemende schriftliche Anzeige bereits vor etwas Zeit gemachet, und um die Mitstandschaft beym Schwäbischen Kreise sich ehrenbietigst gemeldet.

Nun hat Endesunterzogener den sämtlichen hier anwesenden fürtreflichen Herrn Räthen, Bottschaftern und Gesandten in weiterem zu eröfnen die Gnade und Ehre, daß die Aebte des Klosters Isny erst im Jahre 1591. durch

durch ein kammergerichtliches Urthel in dem Verspruche und Exemtion der Herrn Reichserbtruchsessen Grafen von Trauchburg gekommen, ehevor aber sich eines eigenen Reichsanschlages, mit dem Siz- und Stimmrechte auf Reichs- und Kreistägen schon zu erfreuen gehabt habe.

Weil aber der jeztregierende Herr Graf von Zeil-Trauchburg in diesen neuesten Tractaten §. 5. all denjenigen Rechten und Wirkungen, so ihren Grund in dem *Jure eximendi* gehabt haben, oder hätten haben können, feyerlich entsaget, und das Kloster in der Folge von dem Reichserbtruchsessischen Verspruche und Exemtion wieder losgelassen hat:

So ist in der zwoten Folge auch richtig, daß es seine durch den kammergerichtlichen Proceß im Jahre 1591. verlohrne Unmittelbarkeit beim Reiche und Kreise mit der Freyheit der hinkünftigen Selbsterscheinung, und Wiedereintrettung mit Ende des vorigen Jahrs abermal glüklich eroberet, und sich also desin derley Fällen geltenden Rechts der Wiederkehr mit allem Fuge zu bedienen habe.

Meine Hochwürdig gnädige Principalität ist also des sicheren Verhoffens, daß Hoch und Wohldieselben ihr die andurch bittlich nachsuchende Readmission zu seinen ehemahligen

Banksverwandten um da weniger zu erschweren gedenken werden, als das Kloster Isny, weil Trauchburg seinen vorigen steurbaren Fundum unzertheilt beybehält, mithin in seinem Reichs- und Kraismatrikularanschlage nichts abschreiben läßt, dem Hochlöblichen Kreise einen ganz neuen Grund in Bestimmung seines bisher von aller Reichs- und Kreyß-Abgabe befreyten eigenthumlichen Stift- und Kameralgüter auf der sogenannten Viehwayde, Herrenberg und Blokwiesen beybringt.

In dessen Ausmessung wird andurch unterthänig und gehorsamst gebetten, die unbefangene Rukſicht dahin zu nehmen, daß

1.) Das Gotteshaus Isny, um wieder seine eigene Devotion gegen Reiche und Kreise zeigen zu können, ein beträchtliches Kapital aufgeopferet, nicht weniger und noch über das an Trauchburg mehrere ansehnliche Realitäten an Waldungen, Güter, und Grundstüken auf ewig abgetretten habe.

2.) Liegen die mit der Landesherrlichkeit und sonstigen Rechten an sich gebrachten zween Landesdistrikte in den rauhesten Gegenden des Allgäues, welche mehrest in Holz- und Waydboden bestehen, und in welchem ausser dem Haber und Erdäpfel

Erdäpfel, keine andere Frucht gebauet werden kann.

3.) Die erst mehrest in diesem Jahrhundert beurbarten und zur Erzeugniß gebrachten Gründe sind lauter ausgesteckte Holzböden und magere Triften. Ueberhaupt aber ist dieser Himmelsstrich so beschaffen, daß man unter selbem mit Ende May das Erdreich noch mit Schnee bedeket findet, und die Bewohner schon in den ersten Tägen des Septembers dem Anfange des Winters wieder mit Kummer entgegen sehen.

4.) Die in diesen kalten Bezürken sich mühelich ernährenden disseitigen Unterthanen, welche für die Hinkunft, und zwar erst nach und nach, wenn durch Sterbfälle ein bereits als steurfrey verehrschaztes Gut wieder heimfällt, zur Steur gezogen werden müsen, erstreken sich kümmerlich auf 50. an der Zahl; diesen muß das Gottshaus für die zuwachsende neue Steurauflage in den jährlichen Herbstgefällen und Gülten wiederum einen milden Gegengang machen, und also im Grunde und mittelbar in seinen Kammeraleinkünften theilnehmend leiden, wenn es diese nicht auser Zahlungsstande sezen will.

Banksverwandten um da weniger zu erschweren gedenken werden, als das Kloster Isny, weil Trauchburg seinen vorigen steurbaren Fundum unzertheilt beybehält, mithin in seinem Reichs- und Kraismatrikularanschlage nichts abschreiben läßt, dem Hochlöblichen Kreise einen ganz neuen Grund in Bestimmung seines bisher von aller Reichs- und Kreyß-Abgabe befreyten eigenthumlichen Stifts und Kameralgüter auf der sogenannten Viehwayde, Herrenberg und Blokwiesen beybringt.

In dessen Ausmessung wird andurch unterthänig und gehorsamst gebetten, die unbefangene Rukſicht dahin zu nehmen, daß

1.) Das Gottshaus Isny, um wieder seine eigene Devotion gegen Reiche und Kreise zeigen zu können, ein beträchtliches Kapital aufgeopferet, nicht weniger und noch über das an Trauchburg mehrere ansehnliche Realitäten an Waldungen, Güter, und Grundstüken auf ewig abgetretten habe.

2.) Liegen die mit der Landesherrlichkeit und sonstigen Rechten an sich gebrachten zween Landesdistrikte in den rauhesten Gegenden des Allgäues, welche mehrest in Holz- und Waydboden bestehen, und in welchem ausser dem Haber und Erdäpfel

Erdäpfel, keine andere Frucht gebauet werden kann.

3.) Die erst mehrest in diesem Jahrhundert beurbarten und zur Erzeugniß gebrachten Gründe sind lauter ausgestekte Holzböden und magere Tristen. Ueberhaupt aber ist dieser Himmelsstrich so beschaffen, daß man unter selbem mit Ende May das Erdreich noch mit Schnee bedeket findet, und die Bewohner schon in den ersten Tägen des Septembers dem Anfange des Winters wieder mit Kummer entgegen sehen.

4.) Die in diesen kalten Bezürken sich mühelich ernährenden disseitigen Unterthanen, welche für die Hinkunft, und zwar erst nach und nach, wenn durch Sterbfälle ein bereits als steurfrey verehrschaztes Gut wieder heimfällt, zur Steur gezogen werden müsen, erstreken sich kümmerlich auf 50. an der Zahl; diesen muß das Gottshaus für die zuwachsende neue Steurauflage in den jährlichen Herbstgefällen und Hülten wiederum einen milden Gegengang machen, und also im Grunde und mittelbar in seinen Kammeraleinkünften theilnehmend leiden, wenn es diese nicht auser Zahlungsstande sezen will.

III.

Auszug des Schwäbiſchen Kraisabſchieds vom 17. Jun. 1783.

Auf das mittelſt der beiden Anlaagen ſub Num. 15. & 16. von Seiten des Herrn Reichsprälaten zu Iſny, theils ſchon bey lezterm, theils bei gegenwärtigem Kraisconvent geſchehene Anſuchen um Aufnahme in die Zahl der hoch- und löblichen Kreismitſtände, hat man demſelben (nachdeme indeſſen die allerhöchſte Beſtättigung des zwiſchen gedachtem Herrn Prälaten, und dem Grafen zu Zeil-Trauchburg unterm 4. Oct. 1781. getroffenen gänzlichen Abſonderungsverglichs erfolgte, auch die darüber ausgefertigte kaiſerliche Originalurkunde von denen beiden Bevollmächtigten gedachten Herrn Reichsprälatens bei gegenwärtigem Kreiskonvent zur Einſicht gebührend vorgelegt worden war) quoad Quæſtionem: An? zu willfahren beſchloſſen: Quoad quæſtionem: Quomodo? hingegen (nemlich in Abſicht auf den von gedachtem Herrn Reichsprälaten zu übernehmenden Kreismatrikularanſchlag in ordinario & extraordinario) die Sache anfänglich noch per Concluſum I. Num. 17. auf die mit deſſen allhier anweſenden beyden Bevollmächtigten zu pflegende weitere Unterhandlungen ausgeſezt, ſo fort aber, nachdeme ſelbige zu Stande gekommen waren, zu Folge des darüber verfaßten Ordinari

nari Deputationsgutachtens Num. 18. jenen Matrikularanschlag per Conclusum Ildum supra Num 6. angenommen, worauf sodann die im Nahmen gedachten Herrn Reichsprälaten und dasigen Reichsstiffts dieserwegen anhero abgeordnete beide Bevollmächtigte, der Pater Groskeller, Rupertus Ehrmann, nebst dem Rath und Oberamtmann von Kirsinger, in den Consess des Pleni wirklich eingeführet, und von denenselben der ihnen angewiesene lezte Plaz auf dem löblichen Reichsprälatenbank wirklich eingenommen worden.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Streit über die gehemmte Diöcesanrechte und in Besiz genommene Güter des Hochstifts Passau im Oesterreichischen.

I.

Note zu Beleuchtung dieser Sache.

Zu Beleuchtung dieses wichtigen Streits ist unlängst eine Note auf einem Bogen in 4. im Druk erschienen, welche hauptsächlich von den im Oesterreichischen gelegenen

a) s. II. Th. S. 250. bis 286. und III. Th. S. 425. ff.

legenen Gütern des Hochſtifts Paſſau Nachricht giebt, und nur mit wenigem am Ende auch der Diöceſanrechte gedenkt. Dieſe Note iſt noch vor der Sedisvacanz entworfen worden, wie daraus zu erſehen iſt, daß in der von den gehemmten Diöceſanrechten handlenden Stelle des jezt regierenden Domkapitels Erwähnung geſchieht. Von dem Innhalt des Aufſazes ſelbſt, der an einigen Orten nicht ganz gut zuſammenhängt, ſage ich nichts, da er ganz eingerükt zu werden verdient:

NOTA.

Die zum Reichsfürſtlichen Hochſtift Paſſau eigenthümlich gehörige Güter und Rechte in Oeſterreich können unter mehrerley Gattungen betrachtet werden.

Die Erſtere beſtehet aus den Gütern, welche das Hochſtift zu Zeiten der Carolinger und Ottonen und von weit mehr als 1000. Jahren her beſizet.

Den Beweis deſſen, da der Verfaſſer dieſer Note keinen Zutritt zum Hochſtiftsarchiv hat, welches, wie man weiß, mit ſtattlich und uralteſten Urkunden verſehen iſt, ſondern dermalen nur den Hundium und Hanſiz nebſt Privatnotizen hierher benuzen muß, könnte

ſchon

schon allein der von Herzog Friedrich von Oesterreich dem Hochstift Passau ausgestellte Lehnsrevers von Anno 1241. und auch der bekannte Lehnrevers von Rudolpho I. von Habsburg von Anno 1277. abgeben, womit nämlich Bischof Peter zu Passau, des Kaisers Söhne, Albert, Hartmann und Rudolph, mit dem durch Abgang der alten Herzoge zu Oesterreich heimgefallenen sehr beträchtlichen Hochstiftslehen, belehnet hat, womit der Kaiser die grosse Gutthat bekennet, so er und Seine 3. Söhne von der Kirche zu Passau durch diese Belehnung empfangen, und seiner Posterität ermeldte Kirchen zu ehren und zu protegiren befiehlet: Und es ist diese Belehnung allerdings wichtig gewesen, da es scheinet, daß dadurch der erste Erdschroll in Oesterreich an das Durchlauchtigste Haus von Habsburg gekommen ist, indeme des Rudolphs Söhne erst 2. oder 3. Jahre darnach mit Einwilligung des Reichs Herzoge in Oesterreich und Steyer geworden, welche Documente zugleich beweisen, daß das Hochstift ihre Güter und Gerechtsame damals schon von Alters her besessen hat. Es ist bekannt, daß das Hochstift Passau seine Güter und Besitzungen in Oesterreich als eigenthümliche Reichslehen inn habe, welche demselben von Königen, Kaisern und dem Reich zu Belohnung seiner dem Reich geleisteten Dienste zuerkannt worden seyen.

Die

Die vom Kaiſer Heinrich Anno 1052. und 1065. ausgeſtellte Reichsbeſtättigungen enthalten dieſes wörtdeutlich: Nur allein ſchon die Beſtättigung *Ludovici pii* von Anno 823. alter Hochſtiftsgüter und Beſizungen in Oeſterreich; die vom Biſchof Pelegrino zu Paſſau ſchon Anno 980. geführte Beweiſe ſeines eigenthümlichen Zehendrechts in Oeſterreich; die Anno 1215. durch König Friedrich dem *II.* auf dem Reichstag zu Augsburg beendigte Strittigkeit zwiſchen Biſchof Mangold zu Paſſau und dem Herzog Leopold zu Oeſterreich um das Brukenrecht unter der hochſtiftlichen Herrſchaft Ebelsperg, dann wegen der Wiener Kirche und *Advocatie* zu St. Pölten, über welch hochſtiftiſche Paſſauiſche Stadt und umliegende Aemter das Hochſtift vom Herzog Leopold das Landgericht dazu erkauft hat, welche Stadt ſamt Aemtern das durchlauchtigſte Erzhaus dermalen noch mit dem Wiederlöſungsrecht à 22,000. fl. in Verſaz hat, welches Wiederlöſungsrecht auf iedesmaliges Verlangen vom Kaiſer Mathias feyerlichſt beſtättigt iſt; ferners die Anno 1135. zwiſchen dem Biſchof Regimaro und den Markgrafen zu Oeſterreich fürgegangene Zehend- dann die Anno 1209. zwiſchen dem Biſchof Wolfgero und Herzogen zu Oeſterreich um die Herrſchaft Schwadorf geſchehene Vertauſchung, ſind die auffallendeſte Beweiſe, daß die hochſtiftiſche Beſizungen in Oeſterreich wahre zum

Römiſchen

schon allein der von Herzog Friedrich von Oesterreich dem Hochstift Passau ausgestellte Lehnsrevers von Anno 1241. und auch der bekannte Lehnrevers von Rudolpho I. von Habsburg von Anno 1277. abgeben, womit nämlich Bischof Peter zu Passau, des Kaisers Söhne, Albert, Hartmann und Rudolph, mit dem durch Abgang der alten Herzoge zu Oesterreich heimgefallenen sehr beträchtlichen Hochstiftslehen, belehnet hat, womit der Kaiser die grosse Gutthat bekennet, so er und Seine 3. Söhne von der Kirche zu Passau durch diese Belehnung empfangen, und seiner Posterität ermeldte Kirchen zu ehren und zu protegiren befiehlet: Und es ist diese Belehnung allerdings wichtig gewesen, da es scheinet, daß dadurch der erste Erdschroll in Oesterreich an das Durchlauchtigste Haus von Habsburg gekommen ist, indeme des Rudolphs Söhne erst 2. oder 3. Jahre darnach mit Einwilligung des Reichs Herzoge in Oesterreich und Steyer geworden, welche Documente zugleich beweisen, daß das Hochstift ihre Güter und Gerechtsame damals schon von Alters her besessen hat. Es ist bekannt, daß das Hochstift Passau seine Güter und Besitzungen in Oesterreich als eigenthümliche Reichslehen inn habe, welche demselben von Königen, Kaisern und dem Reich zu Belohnung seiner dem Reich geleisteten Dienste zuerkannt worden seyen.

Die

österreich, die zu des Erzherzogs Besitzungen auf eine gewisse Zeit unter Revers mit vielen Zeugen überlassen worden, welche Orte sich unter der Hochstiftischen Herrschaft Marsbach befinden, von welcher Herrschaft die Vasallen Anno 1489. noch auf den Passauischen Landtägen erschienen sind, indem diese *per injurias temporum* unter die Oesterreichische Landesherrlichkeit gekommene Herrschaft Marsbach, wie die hinnach allegirten Documenten erweisen, inner den Hochstiftsgränzen liegen, und Otto von Marsbach vom Hochstift damit belehnet war, wornach dessen Vetter Ortolph Anno 1268. diese Veste eingenommen, und Herzog Heinrich in Bayern obige 2. und den Bischof zu Passau verglichen hat. Dieser Ortolph von Marsbach aber Schulden halber, Marsbach *cum omnibus appertinentiis* dem Bischof Peter Anno 1269. im Schloß Ebelsperg frey heimgesezt und verkauft hat, welche Resignation und Kauf dessen Söhne Anno 1270. confirmiret, und endlich diese ganze Handlung durch den Herzog Heinrich in Bayern Anno 1288. beendigt worden; die Bestättigung aller vorgedachten Bündniße und Versicherungen der Besizungen auf ewige Zeiten von Anno 1421. und 1228; die Confirmation Kaiser Sigismunds von Römischen Reichs wegen von dem Bischof Leonhard von Passau über alle dessen Besizungen in Oesterreich mit der Declaration: daß alles, was von einem Fürsten oder sonstigen

gen Herrn, wer es immer seyn möge, wider die Hochstiftsbesitzungen unternommen oder abgeändert werden wolle, ungiltig seyn solle.

Die Güter also, die das Hochstift Passau längst vor Ankunft des durchlauchtigsten Erzhauſses zu Habsburg in Oesterreich besessen hat, sind folgende:

Schwadorf, Königsstetten, Kastenamt Wien samt den Passauer Höfen daselbst, Kastenamt Stockerau, Kastenamt Stein und Ybbs und Ebelsperg.

Die Herrschaften Mautern und Amstetten sind vom Hochstift, wie hernach angemerket wird, inzwischen verkauft. Marsbach und Rännariedel waren inner des Hochstifts Territorialgränzen.

Die Zweite Gattung der Hochstifts Passauischen Güter in Oesterreich sind iene, die mittlerer Zeiten an das Hochstift gekommen sind, und bestehen aus den Herrschaften Pihrenstein und Stahrenberg, dann der Grafschaft Neuburg und der Wiederlösung von Rännariedel. Erstere 2., worauf das Hochstift von Alters her Anspruch hatte, wurden nach Zeugniß des hierüber von Ihro Kaiserlichen Majestät Ferdinand II gefertigten Kaufbriefs *de dato* Wien 16. und 18. Sept. 1627. theils *in solutum* des auf Stahrenberg habenden großen Pfandschillings, und theils um

baar Geld unter dem Kaufschilling der Herrschaft Pihrenstein zu 207,000. fl. als ein ewiges Hochstiftseigenthum unter allerhöchsten Verheissungen, Schuz und Gewährleistung, mit der beygefügten Clausel übergeben: daß jedoch diese Herrschaften ihre Natur nicht verändern, sondern in ihrem *Esse*, wie die *Formalia* lauten, als wenn solche einem Particularlandmann in Oesterreich verkauft worden wären, verbleiben, und also nöthigen Falls Besazung tragen sollen.

Die Grafschaft Neuburg am Inn, welche Anno 1316. von *Friederico pulchro* nach Passau auf eine Zeit zum Versaz gegeben, ist Anno 1730. vom Herrn Grafen von Lambergspringenstein, gelegenheitlich des vom Hochstift Passau an das Erzbißthum Wien abgetretenen Diöcesandistricts, Viertel Unter-Wiener-Wald genannt, mit allerhöchstem Consens (durch) ein eigenes aufgestelltes Ratificationsdiplom Kaiser Carl VI. Majestät für 515000 fl. baar Geld dermassen erkauft worden, daß dagegen uralte Besizungen in Oesterreich, darunter die Herrschaft Mautern an Herrn Grafen von Schönborn und Amstetten nebst andern Gütern und Realitäten an andere Herren verkauft worden sind.

Endlich der lezte Vertrag mit dem durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich von Seiten des Hochstifts Passau ware der wegen Nännariedel

nariedel von Anno 1766. und hat seinen Anfang von daher, daß der Kardinal Bischof Dominicus aus dem Gräflichen Haus von Lamberg Anno 1740. die hochstiftlichen apert gewordenen Lehen in Oesterreich, darunter auch die Stadt Linz begriffen ist, und das Wiederlösungsrecht auf die vor 12000. fl. versezte Hochstiftsherrschaft Rännariedel die gehörtermassen inner den Hochstiftsgränzen entlegen ist, geltend machen wolte.

In besagtem Jahr wurde dem Hochstift gegen Verzicht auf besagte Lehenrechte verstattet, die Herrschaft Rännariedel zu erkaufen, die dann dem Hochstift über 500000. fl. zu stehen gekommen ist, und sofort das Schloß samt den dreyen mit der Landesherrlichkeit unter Oesterreichischer Bothmäßigkeit verbliebenen Aemtern dermalen mit allen übrigen Hochstiftsgütern von Seiten Oesterreich wieder in Besiz genommen ist.

Es ist übrigens leicht zu erachten, daß das Hochstift in Ansehung der erzählten beträchtlichen Käufen, und besonders auch von den erst in diesem *Seculo* erlittenen Kriegsläuften, gemäß ihrer Situation, mit vielen Schulden beladen ist.

Die dritte Gattung der hochstiftlichen Güter in Oesterreich besteht nur allein in der Holzschwemm zu Neuhaus, woselbst sich

baar Geld unter dem Kaufschilling der Herrschaft Pihrenstein zu 207,000. fl. als ein ewiges Hochstiftseigenthum unter allerhöchsten Verheissungen, Schuz und Gewährleistung, mit der beygefügten Clausel übergeben: daß jedoch diese Herrschaften ihre Natur nicht verändern, sondern in ihrem *Esse*, wie die *Formalia* lauten, als wenn solche einem Particularlandmann in Oesterreich verkauft worden wären, verbleiben, und also nöthigen Falls Besazung tragen sollen.

Die Grafschaft Neuburg am Inn, welche Anno 1316. von *Friederico pulchro* nach Passau auf eine Zeit zum Versaz gegeben, ist Anno 1730. vom Herrn Grafen von Lambergspringenstein, gelegenheitlich des vom Hochstift Passau an das Erzbißthum Wien abgetretenen Diöcesandistricts, Viertel Unter-Wiener-Wald genannt, mit allerhöchstem Consens (durch) ein eigenes aufgestelltes Ratificationsdiplom Kaiser Carl VI. Majestät für 515000 fl. baar Geld dermassen erkauft worden, daß dagegen uralte Besizungen in Oesterreich, darunter die Herrschaft Mautern an Herrn Grafen von Schönborn und Amstetten nebst andern Gütern und Realitäten an andere Herren verkauft worden sind.

Endlich der lezte Vertrag mit dem durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich von Seiten des Hochstifts Passau ware der wegen Kännariedel

nariedel von Anno 1766. und hat seinen Anfang von daher, daß der Kardinal Bischof Dominicus aus dem Gräflichen Haus von Lamberg Anno 1740. die hochstiftlichen apert gewordenen Lehen in Oesterreich, darunter auch die Stadt Linz begriffen ist, und das Wiederlösungsrecht auf die vor 12000. fl. versezte Hochstiftsherrschaft Rännariedel die gehörtermassen inner den Hochstiftsgränzen entlegen ist, geltend machen wolte.

In besagtem Jahr wurde dem Hochstift gegen Verzicht auf besagte Lehenrechte verstattet, die Herrschaft Rännariedel zu erkaufen, die dann dem Hochstift über 500000. fl. zu stehen gekommen ist, und sofort das Schloß samt den dreyen mit der Landesherrlichkeit unter Oesterreichischer Bothmäßigkeit verbliebenen Aemtern dermalen mit allen übrigen Hochstiftsgütern von Seiten Oesterreich wieder in Besiz genommen ist.

Es ist übrigens leicht zu erachten, daß das Hochstift in Ansehung der erzählten beträchtlichen Käufen, und besonders auch von den erst in diesem *Seculo* erlittenen Kriegsläuften, gemäß ihrer Situation, mit vielen Schulden beladen ist.

Die dritte Gattung der hochstiftlichen Güter in Oesterreich besteht nur allein in der Holzschwemm zu Neuhaus, woselbst sich

der Holzrechen, Legſtatt und des Beamten Wohnhaus, in Wien aber der Holzverkaufsbeamte befindet. Dieſe Schwemmgerechtigkeit hat das Hochſtift Anno 1766. um 50,000. fl. baar Geld mit allerhöchſtem Vorwiſſen und Conſens erkauft. Dieſe Schwemm iſt nicht perpetuirlich, ſondern wird in gar wenig Jahren ihr Ende nehmen; das Holz wird aus dem territorialhochſtiftlichen Diſtrict auf den Mühelfluß nach obbeſagtem Neuhaus in Oeſterreich zur Donau geſchwemmt, von dort aus ſodann nach Wien zum Verkauf gebracht, worzu nur von dem Oeſterreichiſchen Kloſter Schlögel, mehr aus Gefälligkeit als Nuzen, jährlich gemäß getroffenen Contracts, ein Quantum Holz mit übernommen und abgeſchwemmt wird. Nun iſt das zu Wien zum Verkauf vorhandene Holz mit all andern Hochſtiftsgütern ebenfalls in Beſiz, und der Beamte in Kaiſerliche Königliche Pflicht genommen und angewieſen worden, ſich mit den Geldlöſungen als Kaiſerlicher Beamter zu benehmen, und es zum Religionsfond einzucaſſiren.

Die vierte Gattung beſtehet in ienen Gütern, die im Innviertel entlegen ſind, und worüber ab Seiten des Hochſtifts erſt im abgewichenen Jahr 1782. den 1. Nov. die Landeshoheitsrechte über Obernberg und Vichtenſtein gegen Erhaltung unterthäniger Realitäten von Schärding und 10000. fl. an das durchlauchtigſte

lauchtigste Erzhaus Oesterreich abgetreten und bedungen, auch allergnädigst zugestanden worden, um obige Summe anderweitig unterthänige Realitäten in Oesterreich einkaufen zu dürfen, welche vielleicht nun ebenfalls mit den übrigen Hochstiftsgütern gleiches Schicksal haben würden, wenn mittelst dieser kurzen Zeit einige hätten erkauft werden können. Die Orte Obernberg und Vichtenstein sind zwar jezt wieder restituirt, die zu Obernberg gehörige kleine Hofmarchen Neurathing und Merschwang, ob sie schon unter Churbayerischer Innhabung des Innviertels niemals anders als solche alte Appertinenzien zu Obernberg angesehen werden können, wie Obernberg selbst ist, diese sind ausgenommen, und ebenfalls im Besiz behalten worden.

Die fünfte Gattung begreift das Geistliche des Bißthums Passau selbst, nämlich die Cassirung und Wegnahm der so uralten Passauer Diöcesanrechte, welche Diöces als das alte berühmte Erzbißthum Lorch von Zeiten der Römer und des Heidenthums bekannt ist, und in denen damals verworrensten Zeiten mit Aufopferung so vielen Bluts der Bischöfe als Stifter des christlichen Heiligthums in ganz Oesterreich und andern selbem angränzenden Reichen und Ländern bestanden hat. Hier muß sich der Verfasser auf die Vorstellungen des jeztregierenden Domkapitels an Seine Majestät den Kaiser beziehen, wo gesezt ist, daß derley Unternehmungen wider den Westphäli-

ſchen Frieden, wider die Wahlcapitulation, wider die Reichsbelehnungen des Hochſtifts, mittelſt welchen die fortwührige geiſt- und weltliche Rechte und Beſizungen von Römiſchen Reichs wegen zugeſichert werden, ſchnur ſtraks laufen, wo natürlicherweiſe das von Seiten Oeſterreich vorgegebene Souverainitätsrecht im Römiſchen Reich von einem Reichsſtand gegen den andern, ſeine Rechte und Beſizungen mit Billigkeit nicht eintreten könne, zumalen das Hochſtift Paſſau ſelbſt in ſeinem Territorio mehrern und beſchwerlichen *Servitutibus juris publici* gegen andere unterliegt.

Zum Beſchluß dieſes Gegenſtandes können noch die merkwürdige: dem Hochſtift Paſſau erſt Anno 1728. gelegenheitlich des an das Erzbißthum Wien abgetretenen Diöcesandiſtricts von Ihro jezt regierender Kaiſerlich Königlicher Majeſtät Herrn Großvater Karl VI glorwürdigſten Andenkens ausgeſtellte *Reverſales* angefügt werden. Dieſe lauten *in fine* alſo:

„Sexto: Quod ſub fide Noſtra Caeſarea „et Archiducali ſpondeamus pro Nobis, „Succeſſoribusque Noſtris, quod facta ſemel „ſupra dictae quartae Auſtriae infra Sylvam „Viennenſem diſmembratione et Eccleſiae „Metropolitanae Viennenſi incorporatione, „neque Nos, neque Succeſſores Noſtri pro „ulteriori Dioeceſeos Paſſavienſis diſmem-

„bratione

„bratione, etiam quoad partem minimam, „sub quocunque excogitabili praetextu etiam „maioris utilitatis, necessitatis vel decoris „vel alterius cuiuscunque, ullo unquam tem„pore ad Instantiam sive iudicialem sive ex„traiudicialem et per viam gratiae simus fa„cturi, aut ab alio fieri passuri. Quoniam „itaque praefatas has conditiones ex parte „Nostra Episcopo Passavienſi in ordine ad „an icabilem compositionem praepositas et ab „eo acceptas iustas, aequitati consentaneas, „Ecclesiae Passavienſi utiles et honorificas, „ac pro sua securitate necessarias et tandem „pacis intra utramque Ecclesiam Viennen„sem et Passavienſem conservandae causſae, „convenientissimas fore dignoscimus, eam „ob rem promittimus, et serio spondemus, „tum pro Nobis, tum pro omnibus No„stris omnium temporum successoribus, eas „omnes ac singulas fideliter, et sincere ad„impleturos, et perpetuis futuris tempori„bus sancte observaturos; in cuius rei fidem „has manu Nostra subscriptas etc etc.

Letzlich ist nur noch anzumerken, daß auch die Güter, welche das hochstiftisch Passautsche Domkapitel in Oesterreich besizt, ebenfalls gleich den andern Hochstiftsherrschaften und Gütern in Besiz, und die Beamte in Kaiserliche Königliche Pflicht genommen worden sind.

II.

Von den Unterhandlungen zu gütlicher Beilegung dieſer Sache.

So aufmerkſam auch das Publikum auf den weiteren Gang dieſer Sache iſt: ſo wenig läßt ſich noch mit Zuverläßigkeit davon ſagen. Daß in Wien über gütliche Beilegung derſelben Unterhandlungen angeſtellt worden ſeyen; daß hiezu von Oeſterreichiſcher Seite der Graf Cobenzel und der Baron Spielmann, von Paſſauiſcher Seite hingegen der Kanzler von Molitor und der Agent von Walther abgeordnet worden ſeyen, und daß ſogar der neuerwählte Biſchoff zu Paſſau ſelbſt ſich deswegen mit einigen Kapitularen nach Wien begeben habe, iſt ſchon zu allgemein bekannt, als daß ich mich hier erſt ausführlich darauf verbreiten könnte. Eben ſo bekannt iſt es auch, daß dieſe mündliche Unterhandlungen bereits vor einigen Monathen ohne den erwünſchten Erfolg abgebrochen worden ſind. Denn der Biſchof iſt nebſt den mit ihm daſelbſt geweſenen Kapitularen längſt von Wien wieder abgereißt. Diß iſt aber

auch

auch bei nahe alles, was man davon sagen kann. Das Détail der Vergleichunterhandlungen ist noch nicht mit solcher Zuverläßigkeit bekannt, daß sich in einer öffentlichen Schrift davon sprechen liese. Einigen Nachrichten nach sollen Se. kaiserliche Majestät darauf bestanden seyn, daß sowohl von dem Bischof, als dem Domkapitel, nicht nur auf die Passauischen Diöcesanrechte, in den Oesterreichischen Landen, sondern auch auf die in denselben gelegene hochstiftische und Domkapitularische Güter und daraus bezogene andere Einkünfte auf immer renunciirt werden solle. Dieses müße aber eine zimliche Einschränkung leyden, wenn es richtig ist, was auch schon in mehreren politischen Zeitungen versichert wurde, daß der lezte Oesterreichischer Seits gemachte Vergleichsvorschlag dahin gegangen sey,

daß an Passau sämtliche in Besiz genommene Güter wieder zurükgegeben, dagegen aber von dem Hochstift jährlich 60. tausend Gulden bezahlt, oder alle im Oesterreichischen beziehende Zehenden, welche jährlich ungefähr eben so viel und

in

in manchen Jahren noch mehr abwerfen ſollen, an Oeſterreich abgetretten werden ſolten,

Doch läßt ſich daraus wenigſtens im allgemeinen auf die Beſchaffenheit der vorher etwa gemachten Anträge ſchlieſen.

Worinn die Gegenvorſchläge des Biſchofs und Domkapitels beſtanden ſeyen, und ob man ſich diſſeits gegen Zurükgabe der Güter und Einkünfte zu Abtrettung der Diöceſanrechte und dadurch zu Begünſtigung der groſen kaiſerlichen Entwürfe in der angefangenen kirchlichen Einrichtung habe verſtehen wollen, iſt nicht eigentlich bekannt.

Kurz der Biſchof und die mit ihm zu Wien geweſene Kapitularen ſind mit einer auf Verwahrung ihrer Rechte abzwekenden und zugleich dem zwiſchen beeden höchſten Theilen beſtehenden groſen Unterſchied an Macht und dem darausflieſenden Verhältnis angemeſſenen Erklärung abgereyßt.

Sehr auffallend war es aber, daß der Biſchof nach ſeiner Abreiſe nicht ſein neues Biſtum Paſſau

Passau bezogen, sondern sich wider auf sein Bistum Gurk begeben hat, dessen Abtrettung österreichischer Seits um so mehr verlangt wurde, als das zwischen Oesterreich und Salzburg abwechslende und jenem zweimal, diesem aber einmal zustehende Recht, das Bistum Gurk zu vergeben, dißmal dem Erzhaus Oesterreich zusteht. Man will auch wissen, daß der Bischof unter Einverständniß mit dem Päbstlichen Stuhl, der aus gleichem Grund auch die Konfirmation nicht ertheilen werde, entschlossen sey, lieber das Bistum Gurk zu behalten, als das Bistum Passau in einer solchen Lage auszutretten.

Nun versichern verschiedene Nachrichten, daß von Seiten des Durchl. Erzhauses Oesterreich bereits solche Anstalten mit dem Passauischen Gütern und Einkünften getroffen worden seien, die deren Zurükgabe immer unwahrscheinlicher machen. Hingegen sollen seit der Abreise des Bischoffs die Tractaten nun von Passau mit den Oesterreichischen Commissariis schriftlich fortgesezt worden sein.

Merkwürdig

Merkwürdig iſt übrigens, daß, da ſonſten in ähnlichen Fällen denjenigen Schritten, die zu Behauptung gewiſſer Rechte gemacht werden, Drukſchriften entweder vorangehen, oder auf dem Fuſſe nachfolgen, in gegenwärtigem Fall noch keines von Beeden geſchehen iſt. Ebendaher kann man auch nicht eigentlich urtheilen, ob die bei den Anſprüchen des Durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich zum Grunde liegende Grundſäze nur auf den gegenwärtigen Paſſauiſchen Fall eingeſchränkt, oder auch auf einige andere ähnlich ſcheinende Fälle anwendbar ſeyen.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Von Zollstreitigkeiten zwischen dem teutschen Orden, Elwangen, Nördlingen, Dinkelsbühl und Bopfingen auf einer und dem Hause Oetingen auf der andern Seite.

Reichshofrathskonklusum dd. Mercurii, 5. Iunii 1782.

Kur Trier, qua Hoch- und Deutschmeister, modo des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Maximilians zu Oesterreich Königliche Hoheit, contra das Fürst- und Gräfliche Gesamthaus Oetingen, Mandati, puncto der Zollerneuerung, sive impetrantischer Anwald von Wallau sub præs. 18. Octobr. 1762. überreichet allerunterthänigste Replicas, nebst Bitte: pro Clement. rejectis exceptionibus decernenda paritoria plena. cum adj. num. 63. usque 68. incl. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimat se ad acta, et supplicat hum. pro decernenda solita mandatorum proc. registratione, et respective communicatione, app. mandata procuratoria.

Idem

Idem ſub præs. 21. May 1765. überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibitum de præs. 18. Oct. 1762 mit Bitte: pro rejectis exceptionibus clem. decernenda paritoria plena. Cum adj. ſub num. 64. in duplo.

Idem ſub præs. 18. Iunii ej. a. erſtattet allerunterthänigſten Nachtrag und bittet: pro decernenda paritoria plena. app ult. concl.

In eadem impetrantiſcher ſubſtituirter Anwald v. Muneretti ſub præs. 24 Nov 1767. überreichet fernerweite attentatenanzeige und Bitte, pro Clem. decernendo Mandato attentatorum rovocatorio, et in cauſa principali promovenda relatione actorum. app. ult. concl. et adj. ſub num. 87 — 91. in duplo.

In eadem modo impetrantiſcher Anwald von Fichtl ſub præs. 23. Martii. 1772 überreichet allerunterthänigſt fernerweite Attentatenanzeige und Bitte: pro clem. nunc tandem decernenda paritoria app. ult. concl. et adj. ſub num. 92. 93. et 94. in duplo.

Idem ſub. præs. 12. Nov. ej. a. legitimat ſe ad acta juncto petito humill. legali. app. mandata.

Idem ſub. præs. eodem ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet: pro decernenda nunc tandem paritoria, app. Concl.

Idem

Idem ſub præs. 23. Iunii. 1780. überreichet allerunterthänigſte Anzeige gegentheiliger Attentaten, mit Bitte: pro decernenda nunc paritoria cum extenſione ad nova facta. appon. Num. 87. usque 119. et concl. in duplo.

Idem ſub præs. 19. Sept. ej. a. überreichet allerunterthänigſte anderweite Attentaten-anzeige und Bitte: pro decernenda nunc retro petita paritoria, cum extenſione ad hæc quoque facta. appon. Num. 120 — 136. et concl. in duplo.

Idem ſub præs. 30. Apr. a. curr. producit mandata procur. et ſupplicat. pro eorundem ſolita regiſtratione, et communicatione. app. eadem.

E contra impetratiſch Fürſtlich und Gräflich Oetingiſcher Anwald von Blumenfeld ſub præs. 3. Iulii. 1780. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung, cum eventuali perito: pro concedendo veniam duplicandi, et replicas communicando. appon. concl. et Sig. ⊙ in duplo.

Abſolvitur relatio et Concluſum:

1.) Mit abermaliger Verwerfung der unſchicklich wiederholt- und bereits rechtskräfftig verworfenen Exceptionis fori, fiat nunc rejectis exceptionibus ſowohl ad mandatum primum de 28. Martii

Schwarzenberg, die Statt Nordlingen, auf der auser ihren Ringmauren gelegenen Bergmühl, und die Statt Dünkelsbühl bei dem sogenannten Schaafsteeg oder der Mundschau Nebenzollstätte aufgerichtet, und diese sämtlich sowohl und so ferners auch die Statt Bopfingen die Zölle erhöhet, auch vorhin unzälbare Dinge mit Zoll beleget, Accise eingeführet, und diese ihre neuerliche Anforderungen quovis modo durchzusezen. Allerhöchstgedacht Ihro Kais. Majestät aber derlei Reichskonstitutions- und Capitulationswidriges Benehmen des ein- und andern Theils untersucht, und nach Befund unabgestellt nicht dahin gehen lassen könnten, so fänden Allerhöchstdieselbe sich allergerechtest bewogen, zu förderlicher Verschaffung abhelflicher Maase denen Kreisausschreibenden Herren Fürsten anmit den Kaiserlichen Auftrag zu ertheilen, authoritate Commissionis Caesareæ vorbemerkte Oetingische und übrige angebliche neue Zollstätte, und respective Neuerungen ungesäumt zu untersuchen, und was daran nicht als alt-Observanz- und Capitulationsmäsig hergebracht, von ein- und anderm Theil klar ausgewiesen werden könne, alsofort abzustellen, und wie dieses geschehen, Kaiserl. Majestät zu seiner Zeit allergehorsamst berichtlich anzuzeigen. U.

bottsbriefe auch Paritori- Urtel abgestellten Fürstl. Oetingischen Zollstätten von dem deutschen Orden und übrigen *) an- und im Rieß inliegende als neu errichtete Zollstätte angezeigt worden, namentlich Onolzfeld, Aurenheim, Ommenheim Kuchen, Hollenstein, Christgarten, Bollstatt, Unterringengen, Utzmemmingen, Forheim, Kesselostheim, Mauren, Marbach, Möttingen, Dekingen, Ollachmühle, Grossorheim, Worinzstein, Ozerhofen, Riedlingen, Heroldingen, Azezhofen, Ostheim, Rudelstätten, Bühl, Groselfingen, Ehingen, Darstatt, Schopfloch im Rieß, Utzwingen, Mönchsroth, Mayhingen, Schopfloch bei Dünkelsbühl, Segringen, Dürrwangen, Frankenhofen, Irsingen, Fürnheim, Sammenheim, Dittenheim, Lippach, Unterschneidheim, Walchsheim, Thanhausen und Mark Kissingen, dahingegen von Seiten des Fürstlich und Gräflichen Hauses Oettingen ebenermasen in modum reconventionis die beschwerende Anzeige geschehen, daß die als Klägere mit aufgetrettene gefürstete Probstey Ellwangen zu Kocher, Ellenberg, Kerkenzell, Abt- Gemünd, Fillersthon, Hohenberg, Rechlingen, und

*) Hier scheinen einige Worte ausgelassen zu seyn.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums a).

§. 1.

Die gütliche Beilegung der sogenannten Grafensache ist — wenigstens soviel davon öffentlich bekannt wurde — seit der von dem katholischen Reichstheile auf die Gegenerklärung des evangelischen geschehenen Rükäuserung noch um keinen Schritt weiter gerükt. Die katholischen Stände fanden nach derselben bekanntlich die Gegenerklärung der Evangelischen so beschaffen, daß sie sich auf dieselbe gar nicht erklären könnten. Nun ist also wieder von dem evangelischen Reichstheil eine Gegenäuserung zu erwarten. Bisher aber sind von demselben noch keine Konferenzen über diesen Gegenstand gehalten, noch weniger

a) S. I. Th. S. 4 — 56. und 312 — 321. II. Th. S. 172. bis 189.

weniger eine förmliche Aeuserung an den katholischen Reichstheil gemacht worden. Was nach geendigten Ferien geschehen wird, wird sich zeigen.

§. 2.

Wenige Tage nach der den 28. Apr. d. J. 1783. geschehenen Mittheilung jener Rükäuserung kam zwar ein sogenannter Widerhall am 1. Mai 1783." zum Vorschein. Es ist aber solcher nichts anders, als eine Retorsion desjenigen, was in der erwähnten Rükäuserung dem evangelischen Reichstheil zur Last gelegt worden ist, auf den katholischen. Ich trage daher um so mehr Bedenken, demselben hier eine Stelle einzuräumen, als Aufsäze dieser Art eher Erbitterung anrichten, als zur Beförderung der gütlichen Beilegung etwas beitragen. Kurze Zeit darauf folgte ein aus wenigen Linien bestehender Aufsaz nach, in welchem darauf geantwortet wurde.

§. 3.

Inzwischen sind zwei Privatvorschläge in dieser Sache erschienen. Ich selbst habe Vorschläge zu gütlicher Beilegung des

über die Religionseigenschaft der Grafenkollegien in Franken und Westphalen entstandenen Streits; den 8. Aug. 1783. 5. Bogen in 4.

geschrieben. Diese sind in doppelter Rükſicht anzusehen. Ich habe nemlich

1.) einen Versuch vorlegen wollen, wie, ohne die von beeden Religionsseiten bisher behauptete Grundsäze zu entscheiden oder zu verlezen, die Sache beigelegt werden könnte. Der katholische Reichstheil machte dem evangelischen in der Rükäuserung den Vorwurf, daß man die von ihm gemachten Anträge und dabei aufgestellten Säze mit der Verfassung des Reichs, mit dessen Hauptgrundgesezen, mit der reichsständischen Stimmfreiheit und zum Theil auch mit den kaiserlichen Reichsobe hauptlichen Vorrechten nicht wohl zu vereinbaren wisse. Auf die dabei zum Grunde liegenden rechtlichen Grundsäze wurde also hier gezielt. Dieses leitete mich auf den Gedanken, einen Versuch zu gütlicher Beilegung der Sache zu entwerfen, bei welchem die von beeden Seiten behaupteten rechtlichen Grundsäze, ohne daß ein oder der

andere

andere Theil etwas davon nachgeben dörfte, auf sich beruhen gelassen werden könnten. Ich sezte dabei zur Ehre des katholischen Reichstheils voraus, daß es demselben bei den aus Gelegenheit der Kammergerichtsvisitation zuerst gemachten und nachher auf die Führung der reichstäglichen Stimmen übertragenen Widersprüche, auch dem daraus entstandenen Stillstand auf dem Reichstag nicht um Gewinnung einer Stimme oder zweier halben Stimmen, sondern um Behauptung der rechtlichen Grundsäze von der Religionseigenschaft der Reichstagsstimmen und deren Veränderlichkeit zu thun sey.

Diß ist die eine Seite, auf welcher meine Vorschläge angesehen werden müsen. Damit ist aber

2.) noch eine andere zu verbinden. Mein Entwurf leitete mich nemlich auf die Idee eines neu zu errichtenden vermischten Grafenkollegiums. Dieses konnte ich nicht denken, ohne zugleich desjenigen eingedenk zu seyn, was von dem evangelischen Reichstheile in der Gegenerklärung vom 15. Febr. 1783. gegen die

von dem katholischen in ihren Vorschlägen vorausgesezte vermischte Religionseigenschaft des Westphälischen Grafenkollegiums geäuſert wurde. Ich mußte allso schon in Rükſicht auf meinen Vorschlag selbst dieser Bedenklichkeit entgegengehen und die Verfaſſung eines solchen vermischten Kollegiums entwerfen, wie ein solches etwa ohne Bedenken aufgestellt werden könnte. Indem ich dieſes that, nahm ich zugleich auf einen andern Fall Rükſicht, den ich zwar aus Gründen, die ich dabei zu haben glaubte, nicht wirklich ausgedrükt, aber doch als möglich voraus geſezt und vor dem Geſicht gehabt habe; auf den Fall nemlich, daß das Westphälische Grafenkollegium am Ende doch noch, um dem Streit ein Ende zu machen, als ein vermiſchtes Kollegium angeſehen werden dörfte. Wie unzäligemal hat man schon in Verglichsunterhandlungen am Ende etwas nachgegeben, das man zuvor nicht eingehen wolte. Ich weis zwar wohl, daß die Anerkennung der vermiſchten Religionseigenschaft dieſes Kollegiums ein und andern Orts für höchſtbedenklich gehalten wird. Die Gründe habe ich geleſen, kann mich aber

noch

noch nicht so sehr davon überzeugen. In einem aus zwei oder drei Reichsreligionen bestehenden Staatskörper, der eine der Religion nach vermischte Reichsversammlung, vermischte einzelne reichsständische Kollegien, vermischte Reichsgerichte, viele vermischte Reichslande, mehrere vermischte Reichskraise und ritterschaftliche Kantons enthält, wird doch wohl auch noch ein vermischtes Grafenkollegium Statt finden können, und eine Verfassung auszufinden seyn, bei der man für die Zukunft beruhigt seyn kann?

Wenigstens nahm ich den Fall als möglich an, und werde dazu um so mehr Recht gehabt haben, als bekanntlich in der evangelischen Konferenz vom 12. Febr. 1783. ohnehin schon einige wichtige Stimmen für die Alternation gefallen sind. Auf diesen Fall nun habe ich ebenfalls Rükſicht genommen, da ich im 10. §. jener Vorschläge auch über die Verfassung des vorgeschlagenen neuen vermischten Grafenkollegiums meine Gedanken äuserte.

Endlich

Endlich tröstete ich mich auf den Fall, wenn der Hauptvorschlag nicht Beifall finden solte, auch damit, daß doch vielleicht ein oder der andere Gedanke nicht ganz unbrauchbar seyn dörfte.

§. 4.

Mein Vorschlag, den Streit ohne Verletzung der beederseits aufgestellten Rechtsgrundsäze beizulegen, gieng nemlich dahin, daß zwar das Fränkische und Westphälische Kollegium, nach der Behauptung der Evangelischen, als unvermischte evangelische Kurien anerkannt eben daher aber, um solches auf eine mit den Grundsäzen des katholischen Reichstheils vereinbarliche Art zu bewirken, von dem Westphälischen Kollegium alle katholische Mitglieder, von dem Fränkischen aber die sämmtlichen Personalisten, denen es beinahe ganz gleichgültig seyn kann, in welchem Kollegium sie ihr Stimmrecht ausüben, getrennt und in ein deswegen vorgeschlagenes neues vermischtes Grafenkollegium versezt werden sollen; zu dessen evangelischen Mitgliedern zugleich einige dieser Religion zugethane Glieder des Westphälischen

phälischen Grafenkollegiums und die dem Wetterauischen zugewandte Obersächsische Häuser nebst der Grafschaft Ortenburg, allenfalls auch die dem Schwäbischen Grafenkollegium einverleibte Grafschaft Eberstein vorgeschlagen wurden.

Hierdurch wäre das Westphälische Kollegium ganz unvermischt geworden. Im Fränkischen blieben zwar noch katholische Realisten. Das Verhältnis der Katholischen gegen die Anzahl der Evangelischen würde aber so sehr geändert, daß das Kollegium ohne Verlezung der rechtlichen Grundsäze eben sowohl als evangelisch hätte angesehen werden können, als der Westphälische Friede selbst den Bairischen Krais in dem Präsentationssystem, der darinn befindlichen evangelischen Stände ungeachtet, den unvermischt-katholischen beigezählt hat. Das Wetterauische Kollegium bestund lange vor dem Beitritt der Obersächsischen Häuser und der Grafen von Ortenburg und würde allso auch deren Austritt ohngeachtet noch bestehen können, und die Häuser, die nach dem Vorschlag das Westphälische

Kollegium

Kollegium in Zukunft allein formirten, würden sowohl in Rükſicht auf ihre Lande, als die Summe ihrer Matrikularanſchläge, immer ein reſpectables Kollegium vorgeſtellt haben, wenn gleich auch einige evangeliſche Weſtphäliſche Grafen in das vorgeſchlagene neue Kollegium verſezt würden.

Die Verfaſſung eines ſolchen vermiſchten Kollegiums habe ich dorten alſo vorgeſchlagen:

I.) Das Kollegium bekommt einen Director und Kondirector. Im Directorium wechslen beede Religionstheile mit einander ab. Ob nach einer gewiſen Anzahl Jahre oder ſo, daß der erwählte Director es ſodenn lebens-

a) Die katholiſche Reichsſtände haben in ihren Vorſchlägen, da ſie das Weſtphäliſche Kollegium als ein vermiſchtes angeſehen wiſſen wolten, darauf angetragen, daß in Zukunft zwei Bevollmächtigte, ein katholiſcher und einer A. C. an die Reichsverſammlung abgeordnet und mit Ablegung des vori curiati von einer Materie zur andern zwiſchen ihnen abgewechſelt werden ſolle, ſo daß für das erſte Jahr von dem katholiſchen, für das zweite Jahr aber von dem A. C. Verwandten der Anfang gemacht und auf ſo abwechslende Art von Jahr zu Jahr fürgegangen werde. Die A. C. Verwandte hingegen äuſerten in ihrer Gegener-

lebenslänglich bleibt, ist gleichgültig und kann auf die eigene Bestimmung der Grafen auf dem ersten Grafentag ausgesezt werden. Der Kondirector ist immer der andern Religion zugethan.

II.) Die Reichstagestimme wird abwechslungsweise, das eine mal von dem katholischen, das andere mal von dem evangelischen Theil, geführt. a)

III.) Die Bevollmächtigung der Gesandten kann von beeden Directoren gemeinschaftlich geschehen. Die Ernennung und Instruction aber nur von demjenigen Religionstheil, den die Ordnung trift, die Stimme zu führen, so,

klärung, daß man aus verschiedenen wichtigen Ursachen, besonders aber aus der natürlichen Besorgnis, daß jedesmal bei einer gemeinsamen Ernennung, ingleichem Bevollmächtigung und der Instruirung derselben allerhand neue und vor das Reich und beyde Religionstheile geschäftsbehinderliche Uneinigkeiten und Streitigkeiten erwachsen würden, hierauf nicht wohl hineinzugehen vermöge. Ich mus bekennen, daß ich dieses ebenfalls fürchte. Ob aber diese Besorgnis nicht hinweg falle, wenn die Einrichtung nach obigem Vorschlag gemacht würde, überlasse ich Anderer Beurtheilung.

so, daß derjenige Religionstheil, den die Ordnung der Ernennung und Stimmführung nicht trift, den von dem andern Religionstheil Ernannten sich gefallen lassen mus, in so fern nicht wichtige Einwendungen gegen seine Person vorhanden wären. b) Hingegen hat der stimmführende Religionstheil auch für die Unterhaltung des Gesandten allein zu sorgen.

IV.) Ob der katholische oder evangelische Religionstheil den Anfang mit der Stimmführung machen soll, kan auf dem ersten Grafenkonvent, welcher etwa von dem Director des Westphälischen Grafenkollegiums ausgeschrieben, und bis zu vollzogener Wahl eines eigenen Directors dirigirt werden könnte, entweder verglichen, oder durch Loos c) entschieden werden. Eben so könnte auch die Frage erörtert werden, welcher Religionstheil das erstemal zum Directorium gelangen soll.

V.)

b) Vielleicht könnte auch diese Einschränkung, um alle mögliche Gelegenheit zu künftigen Streitigkeiten abzuschneiden, weggelassen werden.

c) Wenn etwa einem oder dem andern meiner Leser das Loos als eine der Würde des Gegenstandes und Kollegiums minder angemessene Art

V.) Der Zeitpunkt zur Abwechslung sowohl im Directorium, als in der Stimmführung, kann entweder auf eine gewiſe Anzahl Jahre feſtgeſezt, oder durch den Tod der Directoren und Geſandten, auch jede andere die Niederlgung ihrer Würde nach ſich ziehende Veränderung beſtimmt werden. Jede Art hat ihre eigenen Vortheile und Beſchwerden. Insbeſondere gewährt jene die Vortheile, daß nicht nur ein durchaus gleiches Verhältnis zwiſchen beeden Religionstheilen eingeführt, ſondern auch die Abwechslung im Directorium und der Stimmführung auf einen Zeitpunct gerichtet werden kann, ſo, daß allſo, welches ganz ſchiklich iſt, immer ebenderſelbe Religionstheil, an welchem die Ordnung im Directorium iſt, zugleich die Kuriatſtimme zu führen hat. Hingegen iſt die beſchwerliche Folge damit verbunden, daß, da die zur Stimmführung bevoll-

ſcheidungsart auffallen ſölte, der beliebe ſich — des uralten Gebrauchs des Looſes bei den älteſten teutſchen Völkern nicht zu gedenken — zu erinnern, daß daſſelbe ſchon in ſehr vielen kur- und fürſtlichen Häuſern, vorzüglich bei Theilungen, unzälige mal gebraucht worden iſt.

bevollmächtigte Person nicht darauf zählen kann, einen solchen Posten lebenslänglich bekleiden zu können, mancher rechtschaffene Mann abgehalten werden dörfte, die Stelle anzunehmen, und man daher genöthiget seyn würde, solche immer einem andern reichstäglichen Gesandten zu übertragen.

VI.) Wie die Stimme von jedem Religionstheil geführt werden solle, oder auf was für eine Art die einzelnen Mitglieder der beeden Religionstheile bei Ausübung der reichsstandschaftlichen Rechte mitwirken sollen: das könnte auf die Vergleichung der Mitglieder eines jeden Religionstheils ausgesezt werden. Ob sie nemlich die Instruction und was damit in Verbindung steht, dem jedesmaligen Directorium ihrer Religion überlassen, oder, welches vielleicht den einzelnen Gliedern das Angenehmste seyn dörfte, einen Turnum unter

d) In solchem Fall würde wohl nicht unbillig seyn, auch einigen Unterschied zwischen Realisten und Personalisten zu machen, und auch bei jenen auf das Verhältnis der Güter Rüksicht zu nehmen seyn. Ich weis zwar wohl, daß in unserer Reichsverfassung der Antheil an den Rechten der Reichsstandschaft mit der Gröse der Länder nicht

ter sich einführen, d) oder eine andere Einrichtung machen wollen, kann Kaiserlicher Majestät und dem Reich zimmlich gleichgültig seyn.

VII.) Bei Visitations- und anderen Deputationen wird dieses neue Grafenkollegium, nach dem Begriff eines vermischten Kollegiums, sowol auf katholische als evangelische Seite berufen, so, daß der katholische Theil desselben mit dem Schwäbischen Grafenkollegium nach dem Verhältnis, wie 1. zu zwei, der evangelische Theil aber mit den drei evangelischen Grafenkollegien Wetterau, Franken und Westphalen, nach dem Verhältnis, wie 1. zu sechs abwechselt.

VIII.) Was man der neuen Sache für einen neuen Nahmen schöpfen wolle, ist sehr gleichgültig. Vielleicht möchte die Benen-

in gleichem Verhältnis stehet. Es ist aber auch ein Unterschied, ob eine neue Verfassung begründet, oder eine schon bestehende Verfassung abgeändert werden will. Der in einigen Kraisen bei Ausübung des Präsentationsrecht hergebrachte Turnus könnte hier zum Beispiel dienen.

nung Ober- und Niedersächsisch- auch mitverbundene Grafen nicht unschiklich seyn.

Von dem 16. §. an bis zu Ende habe ich auch noch der übrigen streitigen Gegenstände gedacht, und in Absicht auf die Ausübung des gräflichen Deputationsrechts sowol, als des über die Bezahlung der rükständigen Kollegial-Præstandorum von Seiten der wider beitrettenden fränkischen Grafen einige Vorschläge beigefügt, die übrigen Gegenstände aber als solche angesehen, deren Erörterung keine grosen Schwierigkeiten begegnen werde.

Uebrigens haben diese Vorschläge zu Regenspurg nicht viel Beifall gefunden.

§. 5.

Wenige Tage nach diesen Vorschlägen erschien

Johann Jacob Mosers, königl. Dänischen Etatsraths, Privatgutachten in der Fränkisch und Westphälischen Grafensache; im Monath September 1783. 3. Bogen in Quart; mit dem auf den Titel befindlichen für Mosers Nahmen nur

nur allzubescheidenen Motto: Sæpè etiam est olitor verba opportuna locutus.

Nachdem der Herr Verfasser von dem gegenwärtigen Zustand dieser Sache und den bisher gemachten Vergleichsvorschlägen Einiges vorausgesezt hatte, äusert derselbe zuerst seine Meinung über verschiedene mit dieser Sache verbundene Gegenstände, und bahnt sich dadurch zu den am Ende beygefügten Vergleichsvorschlägen den Weg.

Da meinen Lesern daran gelegen seyn wird, wie dieser patriotische und unpartheiische Staatsrechtsgelehrte die ganze Sache und deren einzelne Theile ansieht, so will ich hier nicht nur seine Vergleichsvorschläge, sondern auch die vorausgeschikte Bemerkungen desselben, mit Uebergehung der ersten §§., in einem vollständigen Auszug einrüken:

Auszug aus dem Moserischen Privatgutachten in der Fränkisch- und Westph. Grafensache.

§. 5.

Vorausgesezte Thatsachen.

Ehe ich meine Gedanken über die Hauptsache äusere, mus ich einiges zum Voraus bemerken:

Beschaffenheit des Fränkischen Grafen-Collegii.

Evangelische Mitglieder deßelbigen sind: 1. die Fürsten von Hohenlohe, Neuensteinischer Hauptlinie, 2. die Grafen von Castell, 3. Die Grafen von Löwenstein: Wertheim, 4. die Grafen von Erbach, 5. die Limpurgische Allodialerben, (Brandenburg-Onolzbach, vermuthlich auch Würtemberg, mit: eingeschlossen,) 6. die Gräflich-Wolfsteinische Allodialerben, 7. die Grafen von Giech, 8. die Grafen von Grävenitz, und 9. die Grafen von Pückler.

Catholisch sind: 1. die Fürsten von Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, 2. der Fürst von Löwenstein-Wertheim, 3. der Fürst von Schwarzenberg, wegen Seinsheim, 4. eine Linie der Grafen von Nostitz, 5. die Grafen von Schönborn, 6. eine Linie der Grafen von Windischgrätz, 7. die Grafen Ursin von Rosenberg, 8. eine Linie der Grafen von Stahremberg, und 9. die Grafen von Wurmbrand.

Dabey ist aber noch zu bemerken, daß (meines Wißens,) von den Evangelischen die 3. letztere, von den Catholischen aber fast alle von dem Fränkischen Grafenkollegio erst nach dem Jahr 1654. ohne Vorwißen und mit Bewilligung Kaiserlicher Majestät und der beeden

beeden höheren Reichscollegien, unter sich aufgenommen worden sind, auch entweder nur einen Antheil an einem Evangelischen gemeinschafftlichen Land, gröſten Theils aber gar keine unmittelbare, (wenigstens keine einer formlichen Regierungscanzley fähige,) Güter besizen, und dahero noch der in der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 7. beliebten Untersuchung ihrer Qualification zur Reichsstandschafft unterworffen sind; auf welche noch in den neuesten Zeiten, bey verschiedenen Gelegenheiten, selbst von Chur-Böhmen, Oesterreich, und mehreren anderen Catholischen, gedrungen worden ist; Man sehe meinen Tr. von den T. Reichsständen, S. 1020. und die Zusäze zu meinem neuen T. Staatsrecht, 1. Band, S. 139. f. da indeßen, und ehe diese Untersuchung noch würklich erfolget ist, schon jetzo in der Kayserl. Wahlcapitulat. Art. 3. §. 22. ausdrücklich und deutlich zwischen den im Reich Sitz und Stimme habenden Reichsgrafen und Herrn, NB die als solche von Churfürsten, Fürsten und Städten bey der Reichsversammlung angesehen und erkannt worden sind, und den übrigen ein groſer Unterschied gemacht wird.

Endlich ist das Directorium dieses Collegii bishero allezeit nur bey den Evangelischen bestanden.

Beſchaffenheit des weſtphäliſch Grafen-Collegii.

Nach dem Aufruffzettel von 1738. g ten, (ſo viel ich unterſcheiden kann,) zu Evangeliſchen Stimmen: 1. Sayn A kirchen, 2. Sayn-Hachenburg, 3. Wiedr ckel, 4. Wied-Neuwied, 5. Heßen und pe-Schaumburg, 6. Oldenburg, 7. Delm horſt, 8. Lippe, 9. die Evangeliſche Gra von Bentheim, 10. Tecklenburg, 1 Steinfurt, 12. Hoya, 13. Diepholt, 1 Spielberg, 15. Pyrmont, 16. Holzapfe 17. Wickrad, 18. Hallermund.

Zu den Catholiſchen aber gehörten da mals: 1. Die Catholiſche Grafen von Bent heim, 2. Winneburg, 3. Rittberg, 4. Grans feld, 5. Reckum, 6. Winnenburg, 7. Wit tem, 8. Blankenheim, 9. Gehmen, 10. Gim born-Neuſtatt, 11. Mylendonck, 12. Schlei den, 13. Reichenſtein, 14. Reiffenſcheid, 15. Kerpen-Lommerſum, 16. Brezenheim, 17. Saffenburg und 18. Reineck.

Es iſt aber auch hier anzumerken:

1. Viele auch von dieſen Grafen ſeynd erſt nach 1654. von dem Weſtphäliſchen Gra fencollegio, ohne Vorwißen und Mitein willigung Kayſerlicher Majeſtät und der beeden höheren Reichscollegien, in daßelbige auf genom

genommen worden, und zum Theil gar schlecht begütert, oder werden von Benachbarten als Landsaßen angesprochen und behandelt.

2. Ich weiß nicht, ob Oldenburg und Delmenhorst, nach derselben Erhebung zu einem Herzogthum Oldenburg, und erhaltener eigenen Stimm im Reichsfürstenrath, sich doch noch zu dem Westphälischen Grafencollegio halten, oder nicht.

3. Wann, den öffentlichen Berichten nach, Gimborn-Neustatt an den Evangelischen Grafen von Wallmoden gekommen wäre; so gehörte diese Stimme künfftig zu den Evangelischen.

4. Dieses Collegium hat in neueren Zeiten zween Directores gehabt, einen Evangelischen und einen Catholischen: dermalen aber ist die Catholische Stelle erledigt.

§. 6.

Einige vorläufige Betrachtungen.

Ferner kommen, über das bereits angeführte, etwa auch noch folgende Betrachtungen zum Voraus zu erwägen.

Wer bey dem Vergleich mitzuwirken habe?

Der gegenwärtige Streit betrifft zwey Stimmen im Reichs-Fürstenrath; und also

Beschaffenheit des westphälischen Grafen-Collegii.

Nach dem Aufruffzettel von 1738. gehörten, (so viel ich unterscheiden kann,) zu den Evangelischen Stimmen: 1. Sayn Altenkirchen, 2. Sayn-Hachenburg, 3. Wiedrunckel, 4. Wied-Neuwied, 5. Heßen und Lippe-Schaumburg, 6. Oldenburg, 7. Delmenhorst, 8. Lippe, 9. die Evangelische Grafen von Bentheim, 10. Tecklenburg, 11. Steinfurt, 12. Hoya, 13. Diepholt, 14. Spielberg, 15. Pyrmont, 16. Holzapfel, 17. Wickrad, 18. Hallermund.

Zu den Catholischen aber gehörten damals: 1. Die Catholische Grafen von Bentheim, 2. Winneburg, 3. Rittberg, 4. Gransfeld, 5. Reckum, 6. Winnenburg, 7. Wittem, 8. Blankenheim, 9. Gehmen, 10. Gimborn-Neustatt, 11. Mylendonck, 12. Schleiden, 13. Reichenstein, 14. Reiffenscheid, 15. Kerpen-Lommersum, 16. Brezenheim, 17. Saffenburg und 18. Reineck.

Es ist aber auch hier anzumerken:

1. Viele auch von diesen Grafen seynd erst nach 1654. von dem Westphälischen Grafencollegio, ohne Vorwißen und Miteinwilligung Kayserlicher Majestät und der beeden höheren Reichscollegien, in daßelbige aufgenom-

genommen worden, und zum Theil gar schlecht begütert, oder werden von Benachbarten als Landsaßen angesprochen und behandelt.

2. Ich weiß nicht, ob Oldenburg und Delmenhorst, nach derselben Erhebung zu einem Herzogthum Oldenburg, und erhaltener eigenen Stimm im Reichsfürstenrath, sich doch noch zu dem Westphälischen Grafencollegio halten, oder nicht.

3. Wann, den öffentlichen Berichten nach, Gimborn-Neustatt an den Evangelischen Grafen von Wallmoden gekommen wäre; so gehörte diese Stimme künfftig zu den Evangelischen.

4. Dieses Collegium hat in neueren Zeiten zween Directores gehabt, einen Evangelischen und einen Catholischen: dermalen aber ist die Catholische Stelle erledigt.

§. 6.

Einige vorläufige Betrachtungen.

Ferner kommen, über das bereits angeführte, etwa auch noch folgende Betrachtungen zum Voraus zu erwägen.

Wer bey dem Vergleich mitzuwirken habe?

Der gegenwärtige Streit betrifft zwey Stimmen im Reichs-Fürstenrath; und also

sollte es scheinen, daß (nach der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 5. und dem beständigen neueren Reichsherkommen,) die Reichsstätte nichts dabey zu sagen hätten:

Weil aber beede Religionstheile den Streit darüber als eine Religionssache behandlen, und deßwegen *de Corpore ad Corpus* mit einander tractieren, auch, ob sich gleich die verschiedene dabey vorkommende Umstände, (wie hernach zu sehen,) wohl in einige verschiedene Claßen einthelen ließen, dennoch alle zusammen nehmen; so sind auch die Reichsstätte mit zu den beederseitigen Conferenzien gezogen, und die Vorschläge und Gegenvorschläge zu einem gütlichen Vergleich im Namen der gesammten Reichsstände von der ein- und anderen Religion abgefaßet und aufgestellet worden.

2. Da Kayserliche Majestät von allen die Verfaßung eines Reichscollegii betreffenden Angelegenheiten nicht ausgeschloßen werden können; so wird der Vergleich, wann er zwischen beeden Religionstheilen zu Stand kommt, Kayserlicher Majestät, auf eine oder die andere Art, zur allerhöchsten Reichsoberhauptlichen Bestättigung vorgelegt werden müßen.

Gründe zum beederseitigen Nachgeben.

1. Wo in einer strittigen Sache (wie hier,) kein richterlicher Ausspruch, sondern nur ein Vergleich

genommen worden, und zum Theil gar schlecht begütert, oder werden von Benachbarten als Landsaßen angesprochen und behandelt.

2. Ich weiß nicht, ob Oldenburg und Delmenhorst, nach derselben Erhebung zu einem Herzogthum Oldenburg, und erhaltener eigenen Stimm im Reichsfürstenrath, sich doch noch zu dem Westphälischen Grafencollegio halten, oder nicht.

3. Wann, den öffentlichen Berichten nach, Gimborn-Neustatt an den Evangelischen Grafen von Wallmoden gekommen wäre; so gehörte diese Stimme künfftig zu den Evangelischen.

4. Dieses Collegium hat in neueren Zeiten zween Directores gehabt, einen Evangelischen und einen Catholischen: dermalen aber ist die Catholische Stelle erledigt.

§. 6.

Einige vorläufige Betrachtungen.

Ferner kommen, über das bereits angeführte, etwa auch noch folgende Betrachtungen zum Voraus zu erwägen.

Wer bey dem Vergleich mitzuwirken habe?

Der gegenwärtige Streit betrifft zwey Stimmen im Reichs-Fürstenrath; und also

ungleich größer seyn würde, als das betragen kann, was man der Liebe zum Frieden, ein- oder anderer Seits, aufzuopfern vermeinen möchte.

Die Sache hat keinen merklichen Einfluß in das Gleichgewicht der Reichsreligionen.

Hierzu kommt noch der Hauptumstand, daß (der Vergleich falle auch aus wie er wolle;) die Sache niemalen einen merklichen Einfluß in das so nöthige Gleichgewicht zwischen den beederley Religionsverwandten im Reich haben kann. Ob die Evangelische oder Catholische im Reichsfürstenrath Eine oder ein paar Stimmen mehr oder weniger haben, trägt im Hauptwerk nichts aus, zumalen wenn es keine mächtige Stiffter oder Häuser betrifft. Die Catholischen behalten doch allezeit die Mehrheit der Stimmen; und den Evangelischen kommt doch immer die Wohlthat des Parthienrechts, oder des *juris eundi in partes*, gegen diese Mehrheit der Stimmen zu statten.

Die Stimmen sind in Absicht auf die Religion nicht unveränderlich.

Es müßen daher ja auch sonsten beede Religionstheile es sich gefallen lassen, wann sich Fälle ereignen, wo keine verbindliche Familien-

Landes-

Vergleich zwischen den dabey interessirten Parthien statt findet; da gehet es schlechterdings nicht an, daß der eine oder andere Theil auf seinem zu haben vermeinenden allenfalls auch noch so gegründeten Recht *in Possessorio* oder *Petitorio*, ohnbeweglich bestehe; sondern beede müßen (nach dem bekannten: *aliquo dato, aliquo retento,*) davon in etwas nachgeben: Sonst käme zwischen Parthien, die einander an Kräfften nicht sehr ungleich sind, wohl niemalen ein Vergleich zu Stand.

2. Man muß dahero auch die an sich billige Vorsicht, daß eine bezeugende Nachgiebigkeit nicht in anderen Fällen üble Folgen haben möge, nicht zu hoch treiben, sondern sich, durch Vorbehaltung seiner allgemeinen oder besonderen Gerechtsame, so viel thunlich ist, verwahren, und sich damit begnügen.

3. Endlich muß man das: *Ad evitandum maius malum*, nicht aus der Acht laßen, und bedenken, daß, wann kein Vergleich in dieser Sache zu Stande käme, das daraus entstehende Uebel, (nämlich die länger anhaltende Unthätigkeit, oder gar die gänzliche Zertrennung des Reichstages) für das ganze und deßen einzelne Collegia so wohl, als auch wenigstens für die meiste einzelne Reichsstände von beeden Religionen, besonders für die von mittelmäßigen und geringen Kräfften (welche doch unstreitig den gröſten Theil ausmachen,) ungleich

allein = an allem anderem aber nichts gelegen ist,) zu gelangen:

Will man also den Weg darzu erleichterer; so müßen die in diesen Streit einschlagende Umstände in gewiße Claßen getheilt und jede derselbe an ihre Behörde, (resp. zum Vergleich, oder zur Entscheidung,) verwiesen werden.

Wohin jeder Umstand gehöre?

1. Der Religionspunct, und was davon abhanget, hätte eben so wohl als eine bloß die innerliche Verfaßung des Fürstlichen Collegii betrefende Sache können angesehen und demselbigen allein überlaßen werden, als in den oben berührten Fällen, wo Religionsveränderungen, oder Erbfälle, veranlaßet haben, daß einige Stimmen auf andere Religionsverwandte gekommen sind, die beede andere Reichscollegien keine Notiz davon genommen haben:

Nachdeme aber nun einmal die gesammte Stände und Corpora von beeden Religionen diese Grafensache als eine allgemeine Reichs- Religions- und Staatssache behandlen, und darüber *de Corpore ad Corpus* tractieren; so wird es auch auf diesem Wege ohne Zweifel vollends fort und zu Ende gehen.

2. Wann der Vergleich auf Einführung neuer Stimmen im Reichs- Fürstenrath hinauslieffe,

auslieffe, wäre dieſes ein Umſtand, der allein für die beede höhere Reichscollegia gehörte; ſo auch

3. in dem Fall, wann zwar die Stimmen nicht vermehrt, aber ſonſt eine Hauptveränderung damit vorgenommen würde; wie z. B. ohnelängſt mit der Holſtein-Gottorpiſchen Stimme geſchehen iſt.

4. Geſchiehet aber keines von dieſem Beeden lezteren, wird die ganze Sache zuſammen in einen einigen Vergleich gezogen, (welches freilich das kürzeſte und beſte iſt,) und werden die übrige Umſtände blos als eine Folge des Religionspunctens angeſehen; ſo kann und wird man auch die bisherige Handelsweiſe beybehalten.

5. Alle andere oben berührte Umſtände wegen des Directorii, u. ſ. w. intereßiren blos das Fränkiſche oder Weſtphäliſche ganze Grafencollegium, oder auch nur einzelne Glieder oder Familien derſelben.

In Anſehung alles deßen nun iſt der natürlichſte und der Reichsverfaßung gemäßeſte Weg, daß die Intereßenten forderiſt trachten, ſich darüber ſelber unter einander zu vergleichen, ohne oder mit zugleich andere Dritte zu Mittelsperſonen zu gebrauchen, und alsdann das, worüber ſie ſich verglichen haben, Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich geziemend anzeigen, und reſp. um deßen Confirmation bitten.

6. Wann

6. Wann aber eines dieser Collegien, oder beede, sich über solchen Puncten gar nicht, oder doch in einigen nicht, vergleichen können oder wollen, so gehöret alles dieses gar nicht, weder für das gesammte Reich, noch für die beede höhere Reichscollegia; sondern, (als eine bloß die besondere Gerechtsame einzelner Reichsstände betreffende Sache,) für ein höchstes Reichsgericht; namentlich für den Kayserlichen Reichshofrath: Als welcher bekanntlich in dergleichen Fällen gar oft, und ohne Widerspruch, Definitiv-Erkenntniße hat ergehen laßen; ohne daß mir bekannt wäre, daß jemals eine dergleichen Sache bey den Kayserlichen und Reichskammergericht wäre angebracht, und von demselben entschieden worden.

§. 8.

Vorschlag in Ansehung des Fränkischen Grafencollegii.

Was nun meine Gedanken in Ansehung des Fränkischen Grafencollegii anbelangt; so glaubte ich, daß dem Streit dadurch auf eine annehmliche Weise könnte abgeholffen werden.

1. Das Directorium, der Collegialgesandte, und die Collegialstimme, blieben allezeit Evangelisch.

2. Um bloßen Friedens willen aber würde (aus den mit hinlänglichen Gütern und einer formlichen

auslieffe, wäre dieſes ein Umſtand, der allein für die beede höhere Reichscollegia gehörte; ſo auch

3. in dem Fall, wann zwar die Stimmen nicht vermehrt, aber ſonſt eine Hauptveränderung damit vorgenommen würde; wie z. B. ohnelängſt mit der Holſtein-Gottorpiſchen Stimme geſchehen iſt.

4. Geſchiehet aber keines von dieſem Beeden lezteren, wird die ganze Sache zuſammen in einen einigen Vergleich gezogen, (welches freilich das kürzeſte und beſte iſt,) und werden die übrige Umſtände blos als eine Folge des Religionspunctens angeſehen; ſo kann und wird man auch die bisherige Handelsweiſe beybehalten.

5. Alle andere oben berührte Umſtände wegen des Directorii, u. ſ. w. intereßiren blos das Fränkiſche oder Weſtphäliſche ganze Grafencollegium, oder auch nur einzelne Glieder oder Familien derſelben.

In Anſehung alles deßen nun iſt der natürlichſte und der Reichsverfaßung gemäßeſte Weg, daß die Intereßenten forderiſt trachten, ſich darüber ſelber unter einander zu vergleichen, ohne oder mit zugleich andere Dritte zu Mittelsperſonen zu gebrauchen, und alsdann das, worüber ſie ſich verglichen haben, Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich geziemend anzeigen, und reſp. um deßen Confirmation bitten.

6. Wann

4. Dabey aber erklärten die Evangelische Reichsstände hiemit (Glimpfs halber nur mündlich,) zum Voraus, daß, wenn die Catholische Reichsstände damit nicht zufrieden seyn sollten, sie, Evangelische Reichsstände, samt und sonders von nun an diejenige Mitglieder des Fränkischen Grafencollegii, welche erst seit 1654. ohne Vorwißen und Bewilligung Kayserlicher Majestät und der beeden höheren Reichscollegien, in besagtes Gräfliches Collegium aufgenommen worden sind, in so lang für keine unmittelbare Reichsstände und Mitglieder des Fränkischen Grafencollegii, auch Theilhabere an dessen gemeinschafftlicher Stimme im Reichs-Fürstenrath, erkennen, noch ihnen die davon abhangende Ehrenbezeugungen und andere Gerechtsame wiederfahren laßen würden, bis (nach Anleitung der Kayserlichen Wahlcapitulation, und dem eigenen Antrag der grösten Catholischen Höfe,) wegen ihrer Qualification zur Reichsstandschafft, die versprochene Comitialuntersuchung vorgegangen, auch so dann von Kayserlicher Majestät und beeden höheren Reichscollegien ein gemeinsamer Schluß deßwegen abgefaßet seyn würde.

§. 9.

Deßen Gründe.

Was die Catholische Reichsstände, insgesame, und die Fränkische insbesondere, anbelangt; so glaube ich

1. Sie können damit wohl zufrieden seyn; weil sie dadurch etwas erlangten, in deßen Besitz sie niemalen gewesen sind, und worzu sie sich niemalen Hoffnung machen dörffen, wenn sie es nicht durch einen gütlichen Vergleich bekommen; sondern je mehr sie es, (nach dem übertriebenen Hohenlohe-Waldenburgischen Antrag,) denen Evangelischen abtrozen wollen, desto weniger werden sie auch nur das geringste erhalten; zumalen da, wann auch (wie doch nicht ist,) eine rechtliche Erörterung dieses Streits, Plaz greiffen könnte, die Catholische Fränkische Grafen *in Petitorio* lediglich nichts für sich haben, warum man für sie sprechen sollte: Indeme sie entweder bloße Theilhabere ursprünglich und zur Zeit des Entscheidjahres 1624. ganz Evangelisch geweßter Lande sind, oder sich doch in einer solchen Lage und Umständen befinden, daß das teutsche Reich und das Fränkische Grafencollegium weder ihr Lustre durch sie erhöhen noch, (in Ermanglung aller unmittelbarer Lande, oder bey blos innhabenden wenigen ehemaligen Reichsritterschafftlichen Gütern,) einen nur etwas bedeutenden Beytrag von ihnen erwarten können.

2. Der Freyheit und Würkung ihrer Collegialstimme wird dadurch nichts benommen, wann sie an dem eigentlichen Directorio keinen Antheil haben, und sie in Sachen, wo

das Partheienrecht, (*jus eundi in partes,*) keine ſtatt findet, denen mehreren Stimmen den Lauff laſſen müßen: Denn dieſes iſt das gemeinſame Schickſal aller aus zweyerley Religionsverwandten in ungleicher Anzahl beſtehender un- und mittelbarer Collegien; und es wäre ein ſonderbarer Einfall, wann man den Evangeliſchen zumuthen wollte, ihre von alten Zeiten ruhig, und ununterbrochen hergebrachte privative Gerechtſame zu ſacrificiren, damit die Catholiſche ihnen gleichgeſtellet würden. Was ſagten die Catholiſche dazu, wann z. B. die Evangeliſche Domherrn zu Osnabrück eben dergleichen Anſprache machten?

3. Was endlich den obigen Antrag §. 8. *n.* 4. betrifft; ſo thäten die Evangeliſche darinn nichts anderes, als worinn ſie bereits die Catholiſche zu Vorgängern haben; indeme die Letztere den in Anſehung des Fränkiſchen Grafencollegii ruhig hergebrachten, und niemals widerſprochenen, Beſitz der Evangeliſchen, und den bey dem Weſtphäliſchen Collegio wenigſtens in den neueſten Zeiten, ſeit langen Jahren, ebenfalls ruhig hergebrachten Beſitz der Evangeliſchen, gegen ihr vormaliges eigenes Betragen, nicht mehr erkennen, und die Evangeliſche, ſo viel an ihnen iſt, deßen entſetzen wollen; da es dann um ſo billiger heißt: *Quòd quisque juris in alium ſtatuerit, ut ipſe eodem utatur*, und die Evangeliſche, wann

1. Sie können damit wohl zufrieden seyn; weil sie dadurch etwas erlangten, in deßen Besitz sie niemalen gewesen sind, und worzu sie sich niemalen Hoffnung machen dörffen, wenn sie es nicht durch einen gütlichen Vergleich bekommen; sondern je mehr sie es, (nach dem übertriebenen Hohenlohe-Waldenburgischen Antrag,) denen Evangelischen abtrozen wollen, desto weniger werden sie auch nur das geringste erhalten; zumalen da, wann auch (wie doch nicht ist,) eine rechtliche Erörterung dieses Streits, Plaz greiffen könnte, die Catholische Fränkische Grafen *in Petitorio* lediglich nichts für sich haben, warum man für sie sprechen sollte: Indeme sie entweder bloße Theilhabere ursprünglich und zur Zeit des Entscheidjahres 1624. ganz Evangelisch gewester Lande sind, oder sich doch in einer solchen Lage und Umständen befinden, daß das teutsche Reich und das Fränkische Grafencollegium weder ihr Lustre durch sie erhöhen noch, (in Ermanglung aller unmittelbarer Lande, oder bey blos innhabenden wenigen ehemaligen Reichsritterschafftlichen Gütern,) einen nur etwas bedeutenden Beytrag von ihnen erwarten können.

2. Der Freyheit und Würkung ihrer Collegialstimme wird dadurch nichts benommen, wann sie an dem eigentlichen Directorio keinen Antheil haben, und sie in Sachen, wo

3. Außer deme aber führte der Evangelische das Directorium allemal zwey, der Catholische aber das dritte Jahr allein.

4. Währender Zeit, da das Evangelische Directorium in der Activität wäre, und das Catholische ruhete, wäre der von den Evangelischen allein erwählte und instruirte Comitialgesandte Evangelisch, würde aber von dem gesammten Directorio bevollmächtigt, und von dem ganzen Collegio besöldet.

5. Auf gleiche Weise würde es (*mutatis mutandis*,) auch gehalten, wann das Catholische Directorium in der Activität wäre, und das Evangelische ruhete.

§. 11.

Deßen Gründe.

Die Catholische erhielten

1. Dadurch einen ruhigen Besiz eines guten Theils desjenigen, was von den Evangelischen ihnen ganz widersprochen wird, und ohne deren Miteinwilligung es unmöglich ist, auch nur jenes zu erhalten.

2. Die viel beträchtlichere Größe der Evangelischen Lande, die Macht derer die meiste dieser Lande besizende Könige und Fürsten, und die Zweydeutigkeit des Besizes der Catholischen, verdienen um so mehr einigen Vorzug

der

der Evangelischen, als besagte Könige und Fürsten dem Collegio Ehre und Schuz gewähren.

3. Müßten widrigen Falles die erst nach dem Jahr 1654. eingetretene, meist Catholische, Mitglieder von Seiten der gesammten Evangelischen Reichsstände eines gleichmäßigen Betragens, wie vorhin bey den Fränkischen Grafen gedacht worden ist, und eben einer solchen Comitialuntersuchung ihrer Qualification zur Reichsstandschaft gewärtigen, die gewiß nicht zu der meisten Vortheil ausschlagen könnte.

4. Bezeigten sich die Catholische hierinn nicht nachgiebig; so hätten die Evangelische auch nicht nöthig, ihnen in Franken ein mehreres einzuraumen, als sie besszlich hergebracht haben.

5. Erreichen die Catholische dadurch bey dem Westphälischen Grafencollegio nicht alles, was sie gerne hätten; so müßen sie auch bedenken, daß dieses das allgemeine Schicksal aller Staatsstreitigkeiten, ja so gar der wichtigsten Friedensschlüße, ist, da es gar oft heißt: *Si non possumus, ut volumus, volumus, ut possumus:* Und wann die Evangelische nicht auch so gedächten, käme man in Ewigkeit zu keinem Vergleich. Wäre dann den Catholischen mehr damit gedient, wann die Sache länger in ihrer jezigen Lage verbliebe,

oder gar eine Trennung des Reichstages veranlaßte? Wer so denken kann, der mag zwar ein guter eiferiger Catholischer Christ, auch sonst, in seinem Theil und Fach, ein gelehrter, geschickter und brauchbarer Mann seyn: Aber kein Patriot und Staatskluger oder verständiger Teutscher ist er gewiß nicht.

Feurige Evangelische können ebenfalls denken: Bey Franken nachgeben, und bey Westphalen auch nachgeben, ist dieses verantwortlich? Ich antworte: Ja, meine Freunde!

1. Aus dem schon angeführten Grund, den Weg dadurch zu bahnen, um die so hochnöthige Activität des Reichstages wieder herzustellen, und zu einer mehreren Vertraulich- oder doch Einigkeit beeder Religionsverwandten etwas beyzutragen, mithin das allgemeine Beste zu beförderen, und auch an seinem Theil sich des Vorwurffs zu entledigen, daß man mehr auf sein Privatintereße, als auf das allgemeine Wohl, sehe.

2. Haben die Catholische bey diesem Collegio in Ansehung des Besizes, (auf den in dergleichen zweydeutigen Fällen, nach der Evangelischen eigenem Grundsaz, gar oft sehr vieles ankommt,) ungleich mehr für sich, als bey Franken.

3. Es haben daher bereits mehrere Evangelische Höfe, und darunter auch von den gröſseſten,

seſten, bey dem Weſtphäliſchen Collegio auf eine Alternation angetragen: Und da die Vermehrung der Stimmen in dem Fürſtlichen Collegio überhaupt ebenfalls großen Bedenklichkeiten unterworffen iſt; Zumalen aber die Geſtattung noch einer fünften Stimm für die an Kräfften und alten Häuſern gegen die vorige Zeiten ſo ſehr geſchwächte Grafencollegia, wo indeßen mehrere der gröſten altfürſtlichen Häuſer ſich mit einer einigen oder ein paar Stimmen begnügen ſollen; ſo dörften etwa auch diejenige Evangeliſche Höfe, welche andere Vorſchläge gethan haben, wann ſie ſehen, daß ſie bey den Catholiſchen nicht damit hinauslangen, hingegen die Catholiſche die allhier angezeigte Auskunftsmittel ſich gefallen ließen, dieſelbige nicht weniger annehmlich finden.

4. Daß eine jede Art der Alternation mit großen Bedenklichkeiten verknüpft ſeye, und deren Annehmung unmöglich mache, (wie der Herr Graf von Neuwied ſich auszudrucken beliebt hat,) iſt mir unbegreifflich. In dem Weſtphäliſchen Crays alterniren auch zweyerley Religionsverwandte im Craysausſchreibamt; ſo auch in vielen andern un- und mittelbaren Collegiis, Familien, u. ſ. w. einerley oder verſchiedene Religionsverwandte, im Reichs- und Craysſtimmen, im Directorio, im Rang, ꝛc. ohne daß deßwegen ein Streit entſtünde; oder es finden ſich doch allemal

Auskunftsmittel: Und da der Herr Graf die sich eingebildete Schwürigkeiten nicht einmal benahmset hat; so läßt sich auch vor der Hand nichts darauf antworten: Sollte ihm aber nur zuwider seyn, daß sein Directorium zuweilen ruhen müßte; so wäre dieses noch gar kein Grund, warum die gesammte Evangelische Reichsstände den Vorschlag einer Alternation für bedenklich, oder gar unthunlich halten sollten.

§. 6.

Auch ein Moser kann nicht erwarten, daß seine Vorschläge an denjenigen Orten, auf deren Beurtheilung es hauptsächlich ankommt, gerade vollen Beifall erhalten solten. Und wenn der evangelische Reichstheil die Vorschläge des katholischen nicht annehmlich gefunden hat; wenn in der evangelischen über diesen Gegenstand gehaltenen Konferenz zwei Churhöfe zum Theil überstimmt worden sind; und wenn die katholischen Stände auf die Gegenerklärung der Evangelischen geäusert haben, daß sie dieselbe so beschaffen fänden, daß sie sich gar nicht darauf einlassen könnten: so ist es wohl nicht zu verwundern, wenn Vorschläge von Privatgelehrten, denen die Konstellation der Höfe nicht leicht mit Zuverläßigkeit bekannt

seſten, bey dem Westphälischen Collegio auf eine Alternation angetragen: Und da die Vermehrung der Stimmen in dem Fürstlichen Collegio überhaupt ebenfalls großen Bedenklichkeiten unterworffen ist; Zumalen aber die Ertheilung noch einer fünften Stimm für die an Kräfften und alten Häusern gegen die vorige Zeiten so sehr geschwächte Grafencollegia, wo indeßen mehrere der grösten altfürstlichen Häuser sich mit einer einigen oder ein paar Stimmen begnügen sollen; so dörften etwa auch diejenige Evangelische Höfe, welche andere Vorschläge gethan haben, wann sie sehen, daß sie bey den Catholischen nicht damit hinauslangen, hingegen die Catholische die allhier angezeigte Auskunftsmittel sich gefallen ließen, dieselbige nicht weniger annehmlich finden.

4. Daß eine jede Art der Alternation mit großen Bedenklichkeiten verknüpft seye, und deren Annehmung unmöglich mache, (wie der Herr Graf von Neuwied sich auszudrucken beliebt hat,) ist mir unbegreifflich. In dem Westphälischen Crays alterniren auch zweyerley Religionsverwandte im Craysausschreibamt; so auch in vielen andern un- und mittelbaren Collegiis, Familien, u. s. w. einerley oder verschiedene Religionsverwandte, in Reichs- und Craysstimmen, im Directorio, im Rang, ꝛc. ohne daß deßwegen ein Streit entstünde; oder es finden sich doch allemal

bis wider ein evangelischer Director folge, auf sich behalte.

In Aufzählung der Mitglieder dieser Grafenkollegien von beeden Religionen stimmt der Herr Verfasser in Ansehung des Fränkischen nicht mit den Grundsäzen überein, die in der Aechten Beschaffenheit des reichsgräflich Fränkischen Collegii &c. b) geäuſert worden sind, und in Ansehung des Westphälischen weicht er ebenfalls von der Art, wie sie in dem im Jahr 1775. von dem Herrn Grafen zu Neuwied, als Director desselben, bekannt gemachten Promemoria c) aufgezählt werden, ab. Der Grund hievon liegt in seinen auch in dieser Schrift S. 14. geäuſerten Grundsäzen von Veränderlichkeit der Religionseigenschaft der reichstäglichen Stimmen.

b) im 4ten Th. §. 646. S. 111.
c) S. 20.

Dreize-

Dreizehnter Abschnitt.

Kondominatsirrungen in dem Hause Löwenstein.

Reichhofrathskonklusum dd Martis, 15 Octobr. 1782.

Zu Löwenstein Wertheim beede ältere Grafen, Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig, contra der Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim / mandati puncto turbationis in exercitio condominii.

Absolyitur relatio et Concluſum.

A.) in Cauſa Mandati.

1mo) So viel die anbefohlene Kaſſirung der gegen den Hauptmann, Grafen von Löwenstein, erlaſſenen ungebührlichen Strafbefehle betrifft, wird die impetratiſche Paritionsanzeige, zwar in ſo weit, daß von der einſeitig dictirten Strafe abgeſtanden werden wolle, für hinlänglich angenommen, ſo viel aber die noch nicht geſchehene Kaſſirung der Strafbefehle anlanget, detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus 2. D. ad plenarie parendum mandato Cæs. ſub priori comminatione.

2.)

2.) Betreffend die Auszalung der dem Hauptmann vorenthaltenen Gelder, so wird pars impetrans auf das impetratische loco paritionis geschehene Erbieten, die bisherige verfallene Gage bei Fürstlicher Schazungseinnahme auf sein gebührendes Anmelden und Einschikung der gewöhnlichen Monatslisten verabfolgen zu lassen, hiemit verwiesen, de reliquis

3.) fiat rejectis exceptionibus paritoria cum extensione auf das per Conclusum de 23 Julii anni præt. abgestellte novum factum, et cum termino 2.]):

4.) haben samtliche impetratische petita angebrachtermasen nicht statt, Sondern es wird

5.) so wohl der Fürstlich als Gräfliche Theil hiemit ex officio alles Ernstes angewiesen, sich in gemeinschaftlichen Justiz- und Policeysachen aller einseitigen Cabinetsdecreten und Verfügungen, wie die Namen haben, gänzlich zu enthalten, hingegen in Fällen, wo Klagen und Beschwerden gegen gemeinschaftliche Räthe, Beamte und Bediente zu erledigen sind, der Hausverfassung, und besonders dem acto vom 30. December 1741. buchstäblich nachzugehen, mithin an beider Theile Seiten auf Herstellung

der

der Ruhe, Eintracht und Ordnung im Gesamthause so gewiß gemeinsam werkthätigen Bedacht zu nehmen, als auf die erste bescheinigte Anzeige eines Verfassungswidrigen Unternehmens auf des schuldigen Theils Kosten eine Kaiserliche Localcommission zu Untersuch- und Abschneidung aller Ungebühre und Behelligung nach denen im Mittel liegenden Verträgen und Kaiserlichen Erkenntnissen ohnfehlbar angeordnet werden solle.

Unterdessen wird

6.) hiemit provisorié erkannt und verordnet, daß in allen, den Spitalverwalter und Zollnachgänger Müller betreffenden Processen, Commissionen und sonstigen Rechtsangelegenheiten vorkommenden Umständen nach, sowohl die Gräfliche Räthe Bellon, Geißler, und Zentgraf, als auch die Fürstlichen Räthe von Hinkelbey Vater und Sohn, von allen Sessionen, Relationen und Votis ausgeschlossen, mithin von beiden Seiten unpartheyische Commissarien dazu verordnet werden sollen.

7.) Fiant quoque ex officio patentes Cæsareæ an sämtliche Fürst- und gräfliche Bediente Bürger und Unterthanen, und Eingesessene; daß sie sich in Gemeinschafts-

schaftssachen nicht an einzelne Mitherrschaften, oder deren Regierungen wenden, sondern schlechterdings an die gemeinschaftliche Regierung halten, folglich auch einseitigen Verordnungen und Befehlen keine Parition leisten sollen, so lieb einem jeden seye, im widrigen Fall schwere Ahndung, auch nach Befinden Leibesstrafe zu vermeiden.

8.) Cum inclusione dieser Kais. patentium in originali, rescribatur der gemeinschaftlichen Regierung zu Wertheim: dieselben zu publiciren und zu affigiren, auch, wie es geschehen, in termino 2. D. allerunterthänigst ad acta zu dociren.

B.) in Causa rescripti.

9.) Ponatur des Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim allerunterthänigster Bericht de præs. 23. Oct. a. præt. ad acta.

10.) Rescribatur eid. Es habe ihme nicht gebührt; aus den in seinem Bericht angeführten Ursachen gegen den gemeinschaftlichen Stattamtmann mit Abnehmung Regierungsrathsprädicats widerrechtlich vorzugehen; er solle also hiemit befehligt seyn, seine decreta und Befehle vom 3. und 13. Nov. 1780. sämtlich wieder aufzuheben und einzuziehen: wann er aber den Städtel seiner Amtsführung und

sonstiger

sonstiger Vergehungen halber Anspruchs zu entlassen nicht gemeynet seye, so habe er in dem rechtlichen Wege, welchen der Recess de 30. Dec. 1741. vorschreibe, und anders nicht gegen denselben zu verfahren.

Vierzehenter Abschnitt.

Von dem Verkauf der Schwarzenbergischen Herrschaft Gimborn-Neustadt an den Grafen von Wallmoden und dessen Reichsstandschaft.

§. 1.

Die in Westphalen gelegene Herrschaft Gimborn-Neustadt, welche bisher von dem Fürstlichen Hause Schwarzenberg besessen wurde, ist nun auf das gräfliche Haus von Wallmoden übergegangen. Der Churbraunschweigische Gesandte an dem Wiener Hof, Johann Ludwig Graf von Wallmoden hat dieselbe durch Kauf auf sich und sein in den Reichsgrafenstand erhobenes

hobenes Haus gebracht. Oeffentlichen Nachrichten nach soll der Kaufschilling in 700000. Gulden bestanden seyn.

§. 2.

Der Vertrag wurde von beeden Theilen Ihro Kais. Maj. zur Bestätigung übergeben. Diese wurde auch, nachdem zuvor der Landgraf zu Fürstenberg, als Curator ad actum, darüber vernommen und ein Gutachten an den Kaiser erstattet worden war, den 20. Jun. 1782. wirklich ertheilt. Was für Bedingungen der kaiserlichen Bestätigung angehängt worden seyn, ist aus dem Reichshofraths-Conclusо zu ersehen, das ich unter Nro. I. hier mittheile.

§. 3.

Durch diesen Kauf sind nun auch die auf dieser Herrschaft ruhende Reichs- und Kraisstandschaftlichen Rechte auf den Herrn Grafen von Wallmoden-Gimborn übertragen worden. Um aber zugleich dasjenige zu erfüllen, was nach Vorschrift der Reichsgeseze bei Aufnahme neuer Mitglieder in die Grafenkollegien erforderlich ist, und um allenthalben, insbesondere

ſondere aber auf dem Reichstage in der Eigenſchaft eines mit Siz- und Stimmrecht auf der Weſtphäliſchen Grafen- und Herrenbank verſehenen Reichsgrafen anerkannt zu werden, wandte ſich derſelbe deswegen an den kaiſerlichen Hof, von welchem hierauf das unter Nro. II. hier beigedrukte kaiſerliche Kommiſſionsdecret an das Kurmainziſche Reichsdirectorium zu dem Ende erlaſſen worden iſt, damit das Erforderliche allenthalben in Vollzug geſezt werden möge.

Es wurde alſo auch in dieſem Fall eben ſo gehalten, wie es in mehreren ältern Fällen dieſer Art gehalten worden iſt, a) daß nemlich

1.) das kaiſerliche Kommiſſionsdecret nur an das Kurmainziſche Reichsdirectorium gerichtet und 2.) in demſelben kein Gutachten von beeden höheren Reichs-Collegiis verlangt, ſondern vielmehr 3.) die Erwerbung der mit Siz- und Stimmrecht verſehenen Herrſchaft Gimborn und die kaiſerliche Beſtätigung des darüber geſchloſſenen Vertrags ſowohl,

a) ſ. Moſers Tr. von den teutſchen Reichsſtänden 1. T. B. 4. K. §. 61. S. 219. folgg.

als die kaiserliche Intention, daß der nunmehrige Besizer dieser Herrschaft zu Siz und Stimme auf der Westphälischen Grafenbank aufgenommen werden mögte, blos bekannt gemacht wurde, damit das Erforderliche allenthalben in Vollzug gesezt werden möge. Das Erforderliche besteht, nebst der standesmäsigen Begüterung, Uebernahme eines standeswürdigen Matrikularanschlags und Begebung in einen Reichskrais, an deren keinem hier der geringste Mangel erscheint, darinn, daß neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, worein ein neuer Reichsstand aufgenommen werden soll, ordentlich einwillige. Nach einer vernünftigen Erklärung der hieher gehörigen Stelle der Wahlkapitulation sollte nun freilich auch eine förmliche Berathschlagung über die Sache in diesen Kollegien angestellt und ein Schluß gefasset, folglich auch dieselbe in Ansage und Proposition gebracht werden, da die ordentliche Einwilligung derselben erfodert wird, und die Gesinnung eines Kollegiums anderst nicht wohl erklärt werden kann. Bisher war es aber in ähnlichen Fällen nicht gewönlich, und

vielleicht

vielleicht wird es auch in gegenwärtigem Fall unterbleiben.

§. 4.

Uebrigens iſt nun auch die Religionseigenſchaft der Gimborniſchen Stimme, worüber um deswillen bisher geſtritten wurde, weil die Herrſchaft der evangeliſchen Religion zugethan iſt, die bisherigen Beſizer aber katholiſch waren, auſer Zweifel geſezt, da der nunmehrige Beſizer eben derſelben Religion mit ſeinen neuen Unterthanen zugethan iſt.

I.

Reichshofrathskonkluſum vom 20. Iun. 1782.

Iovis 20. Iun. 1782.

Zu Schwarzenberg Herr Fürſt pcto confirmationis contractus emti venditi et annexorum.

Publicatur reſolutio cæſarea.

Ihro Kaiſ. Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt. In Gefolge deſſen

1.) detur petita confirmatio et consensus cæsareus mit dem Anhang; daß Herr Fürst seinem eigenen Erbieten gemäß nicht nur von Jahr zu Jahr die bescheinigte Anzeige bey Kais. Maj. mache, wie er mit denen Kaufgeldern eine denselben gleiche Summe an den auf seinem Böhmischen Allodio landtaflich haftenden Schulden nach und nach eingelöset und dagegen die 588000. fl. mit königl. Böhmischem Consens als ein fideicommissum pecuniarium auf seine dem Kais. Kön. Jesuitenfond dermalen verhypothecirte Herrschaften vormerken lassen, sondern auch die behörig gesicherte Vorsehung thun, daß dem Zweytgebornen seines Hauses statt der im Ferdinandischen Testamente wegen Gimborn ausgeworfenen 3000. fl. alle Jahr 6000. fl. hiesiger Währung von dem primogenito aus den Einkünften der Böhmischen Herrschaften abgereichet werden.

2.) wird der aufgestellte Curator hiemit angewiesen auf das in vorhergehendem Membro Enthaltene den behörigen Bedacht zu nehmen.

Johann Peter Söhngen.

II.

Dictatum Ratisbonæ die
17. Nov 1783.
per Moguntinum.

Kaiserlich Allergnädigstes Commissionsdecret, an das hochlöbliche Kurmainzische Reichs-Directorium, de dato 13ten November 1783. Die Fortsetzung des Sitz- und Stimmrechts wegen der von dem Herrn Reichsgrafen von Wallmoden an sich gebrachten Herrschaft Gimborn-Neustatt auf der Niederrheinisch-Westphälischen Grafen- und Herrenbank betref.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Iosephi des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zu gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Principalkommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des gol-

denen Vliefes, Ihro Römisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc, wollen dem hochlöblich Kurmainzischen Reichs-Directorium hiermit ohnverhalten:

Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät habe Herr Johann Ludwig des heil. Röm. Reichs Graf von Wallmoden allerunterthänigst vorgestellet, wie er mit dem Herrn Johann des heil. Röm. Reichs Fürsten zu Schwarzenberg einen Vertrag geschlossen, wodurch derselbe die auf der Niederrheinisch-Westphälischen Grafen- und Herrenbank mit Siz und Stimme versehene Herrschaft Gimborn-Neustadt, samt den darauf hafftenden allenthalben obliegenden Reichsanlagen an sich gebracht habe.

Nachdeme nun Seine Kaiserliche Majestät ermeldten Vertrag auf beeder Theilen geziemendes allerunterthänigstes Ansuchen mit Allerhöchstihro Kaiserlichen Confirmation zu begnehmigen geruhet haben; So habe Allerhöchstdieselbe Er, Herr Graf von Wallmoden-Gimborn, hierauf allerunterthänigst gebetten, ihme dahin gnädigst beförderlich zu seyn, daß er allenthalben gewöhnlichermassen dafür erkennet, und geachtet, somit auch bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Fortsezung

sezung Sitz und Stimme auf der Niederrheinisch-Westphälischen Grafen- und Herrenbank zugelassen werden möge. Wann dann Seine Römisch-Kaiserliche Majestät gedachten Herrn Grafen in Ansehung seiner erprobten patriotischen Gesinnungen, womit derselbe Allerhöchstihro und dem heil. Röm. Reiche zugethan, auch in Rucksicht, daß dessen Aufnahme zu Kaiserlichen allerhöchsten und des Reichs Dienst gereiche, in diesem seinem Gesuche Ihres allerhöchsten Orts zu willfahren gnädigst bewogen worden.

So wird dem hochlöbl. Kurmaynzischen Reichs-Directorium solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit hierunter Seiner Kaiserlichen Majestät allergnädigste Intention und des oftgedachten Herrn Grafen billiges Ansuchen die gänzliche Erfüllung erreiche, sowmit desfalls das Erforderliche allenthalben in Vollzug gesetzet werden möge.

Uebrigens verbleiben des höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Kommissarius Hochfürstl. Gnaden dem hochlöblich Kurmainzischen Reichs-Directorium mit freundlich geneigtem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 13. November 1783.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Kurmaynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälische Grafenkollegiums.

Nachdem der oben von diesem Gegenstand eingerükte Abschnitt schon abgedrukt war, erhielt ich erst das merkwürdige Schreiben, welches der Fürst von Kauniz an die bei den Reichskraisen accreditirte kaiserliche Ministros zu Widerlegung desjenigen Gerüchts erlassen hat, welches zum Nachtheil des erzherzoglich Oesterreichischen Directorialgesandten, Freiherrn von Borié, sich verbreiten wolte, als ob derselbe die Beilegung der gräflichen Streitigkeiten bisher zu verhindern gesucht hätte.

Dieses Schreiben ist zu merkwürdig, als daß es in den folgenden Theil verschoben werden könnte. Ich theile es allso um so mehr hier gleich mit, als es auch die Gesinnungen des kaiserlichen Hofs in dieser Sache einiger Masen aufklärt:

Schreiben

Schreiben des Herrn Fürsten von Kaunitz an Herrn Grafen von Metternich, Herrn Grafen von Hartig, Freyherrn von Lehrbach und Freyherrn von Binder, dd. Wien den 17. October 1783.

Ich zweifle nicht, daß Ewr. ꝛc. der Erfordernis des Dienstes zu Folge, ohnehin bedacht sind, von allen auf dem Reichstage vorfallenden Geschäften und Handlungen sich genaue Kenntniß zu verschaffen. In dieser Voraussezung umgehe ich, denenselben von der Entstehung, dem Fortgange und der jezigen Lage der berüchtigten Grafensache einen umständlichen Begriff zu geben, und beschränke mich darauf Ewr. ꝛc. einige faktische Nachrichten mitzutheilen, welche das widersinnige Gerüchte widerlegen, so sich in Teutschland verbreitet haben soll, daß nemlich Herr Baron von Borié allein die Berichtigung dieses durch seine Folgen so äuserst wichtig gewordenen Geschäfts aufhalte.

Die so vielfältig erprobte Klugheit und Rechtschaffenheit dieses würdigen Ministers entfernet auch nur die allermindeste Vermuthung, als ob er fähig wäre, dem Sinne der Anweisungen, die derselbe im Nahmen unsers allergnädigsten Herrn erhält, zuwider zu handeln, und Ewr. ꝛc. können bei vorkommenden

menden Gelegenheiten versichern, daß Herr von Borié benanntlich in der Grafensache niemal eine besondere - von jener der übrigen Kaiserl. Königl. Reichstagsministern unterschiedene Anweisung gehabt, daß aber diese Anweisungen alles erschöpfen, wodurch der disseitige Wunsch, den Reichsständischen Pflichten zu Folge, zu Beendigung dieser - den Reichstag nun so viele Jahre schon außer aller Thätigkeit sezenden Angelegenheit beyzuwürken, mit der Würde, und den anderweiten Verhältnissen Ihrer K. K. Maj. als Reichsoberhaupts vereinbaret werden kann, dieses ist dem ganzen Reichstag bekannt.

Wenn es bedauerlich ist, bei den besten Gesinnungen eine, auch nur durch Scheingründe nicht einmal zu rechtfertigende Halsstarrigkeit zu finden, und sich dadurch auser Stande zu sehen, in so vielen Gelegenheiten, der Pflicht und dem eigenen Verlangen nach, des Reichs Bestes zu befördern, und die gröstentheils noch übel verstandene Nebenabsichten verschiedener Stände, oder der Beamten, von denen sie sich leiten lassen, durch die Verbindung mit ihren eigenen wahren Vortheilen zum allgemeinen Endzweck zurük zu führen: — —

So ist es noch weit schmerzlicher, durch bekannte aufrichtige Bemühungen, die blos das Beste der Geschäftspflege im Reich zur Absicht

Absicht haben, sich vor den abgeschmaktesten Verläumdungen nicht einmal sicher gestellt zu sehen, Verläumdungen, welcher ein so groser Hof, wie der Unsrige ist, als Kinder des Müssiggangs, und einer: nicht einmal schlauen Boßheit, um so mehr verachten könnte, als einige viel mindere Reichsstände den gegründeten übeln Nachklang nicht scheuen, den ihr gesezwidriges, auf Animosität oder Privatabsichten gegründetes: dem Besten Teutschlands gefährliches Betragen zur Folge haben mus.

Da aber Ihro Kaiserl. Maj. sich nicht begnügen, mit dem innern Bewußtseyn, Ihro Reichsobristhauptliche und Reichsständische Pflichten in allen Gelegenheiten aufs genaueste zu erfüllen, sondern auch wünschen, daß Ihre Mitstände, deren Achtung und Ergebenheit Ihro Maj. den wahren Werth beilegen, auch von diesen allerhöchsten Gesinnungen überzeugt seyn, und solchen die natürliche Gerechtigkeit widerfahren lassen möchten; — —,

Als werden Ewr. ꝛc. belieben, das obenangeführte Gerücht bei allen Gelegenheiten, als grundfalsch und widersinnig zu erklären, und denen Betrachtungen, die ich Ihnen hier mitgetheilt habe, beyzuse en, daß H. B. von Borié den Auftrag erhält, dieses alles selbst den Gesandtschafften in Regensburg zu erklären,

und

und hierdurch zu ſeiner eigenen Beruhigung dieſer abgeſchmakten Verläumdung das feierlichſte Dementi zu geben. ꝛc. ꝛc.

Sechszehnter Abſchnitt.

Reichshofrathserkenntnis in Sachen Löwenſteinwertheim gegen Heſſendarmſtatt, die Unterſtüzung widerſpenſtiger Unterthanen betreffend.

Veneris 2da Maji. 1783.

Zu Löwenſtein Wertheim Herr Fürſt contra den Herrn Landgrafen zu Heßen Darmſtadt et Conſs. pcto jurium conſiſtorialium et circa ſacra; ſivè imploranti-ſcher Anwald v. Fichtl ſub præs. 27. Martii nup. exhibet humillimam Supplicam: pro decernendo quantocius ob ſummum rebellionis periculum intus petito mandato Cæſ. S. Cl. nec non ferendo patentes ad ſubditos, ac Mandatum de manutenendo in Dominum Electorem Palatinum. Appon. Num. 1. — 14. in duplo.

Idem

Idem ſub præſ. eodem legitimat ſe humillime ad acta juncto petito ſolito. app. a mand. proc.

Idem ſub præſ. 3. April. noviſs: übergiebt allerunterthänigſte weitere Vorſtellung und Bitte: pro maturanda ob moræ periculum reſolutione cæſarea. Appon. Num. 15. in duplo.

1.) Cum inclusione exhibiti reſcribatur dem Herrn Landgrafen zu Heſſen Darmſtadt: Es werde derſelbe aus dem kopeylichen Einſchluß in mehreren erſehen, was Herr Fürſt zu Löwenſtein Wertheim wegen des aus Anlaß des Schulmeiſterdienſts zu Spachbruk von ſeinen daſigen Unterthanen erregten Aufruhrs, und des darunter beym Oberamt Umſtadt an Fürſtl. Heßen Darmſtädtiſcher Seiten geſundenen Rukhalts, dann auch wegen des gleich empöriſchen Betragens der Fürſtl. Löwenſteiniſchen Unterthanen zu Habizheim klagend angebracht, und zu erkennen gegeben. Nachdem nun dergleichen aufrühriſcher Frevel der Unterthanen nirgend, und am wenigſten bey benachbarter fremder Herrſchaft Vorſchub finden ſolle; Als befählen Ihro Kayſerl. Majeſtät ihme, Herrn Landgrafen, ſeiner Regierung uneinſtellig aufzugeben, mit Kaſſirung der anmaslich erlaſſenen

Dekreturen

Dekreturen weder für sich, noch durch des Herrn Landgrafen Beamte sich der obgedachten aufrührischen Fürstl. Löwensteinischen Unterthanen zu Spachbrük unter irgend einem Vorwand anzunehmen, weniger sie in ihren empörischen Ausschweifungen zu unterstüzen, sondern die impetrantische Beamte vielm hr zu Erstattung aller dem impetrantischen Herrn Fürsten verursachten Schäden und Kösten anzuhalten. Wie sich dann auch Ihro Kayserl. Majestät zu ihme, Herrn Landgrafen in Gnaden versehen wollten, daß er seinen Beamten auch wegen des zu Hab. heim bey Gelegenheit der Schulzen- und Gerichtswahl entstandenen aufrührischen Unfugs der Fürstl. Löwensteinischen Unterthanen sich aller Theilnehmung und Unterstüzung zu enthalten gemessenst anbefohlen werde; Als über welches alles Ihro Kaiserl. Majestät in Zeit zweener Monate des Herrn Landgrafen Befolgungsanzeige erwärtig wären.

2.) Fiant Patentes an die gesammte Fürstl. Löwensteinische Unterthanen zu Spachbrük, bei Vermeidung unnachläßiger Leibes- auch nach Befinden Lebensstrafe sich aller Empörung und Widerspenstigkeit gegen ihren Landesherren zu enthalten, des zur Ungebühr als Schulmeister eingedrunge-

gedrungenen Horneß ſich zu entſchlagen, aller zuſammenrottirung und fremden-Schuzſuchens zu entäuſern, hingegen ihrem Landesherrn den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, und bey Beſezung des Schulmeiſterdienſts ſich mit dem, was dem Herkommen, und guter Ordnung gemäs, zu begnügen, mithin dem ſchriftlichen Examini der Schulmeiſter ſich nicht eigenthätig zu widerſezen.

3.) Fiant quoque Patentes an die Fürſtl. Löwenſteiniſche Unterthanen zu Habizheim, Ihro Kaiſerl. Majeſtät hätten mit gerechteſtem Misfallen das aufrühriſche Unternehmen verſchiedener daſiger Gemeindsleute in eigenmächtiger Eindringung ins Gericht, und Gehorſamsverweigerung gegen die landesherrliche Beamte, wie auch in freventlichen Drohungen, und ſonſt ungebührlichen Ausſchweifungen zu vernehmen gehabt. Wann nun ein ſolcher Aufruhr und Frevel auf keine Weiſe zu dulden; Als ſollen alle und jede Unterthanen davon hiemit ernſtlich abgemahnet, und zugleich nachdrüklichſt angewieſen ſeyn, ſich dergleichen ſtrafbaren Aufſtands, Unfugs und Ungehorſams zu enthalten, und hingegen ſich als ruhige und gehorſame Unterthanen allenthalben ſo gewiß zu betragen, als im übrigen

gegen alle Aufwiegler, Widerspenstige und Ungehorsame mit den empfindlichsten Leibes- auch nach Befinden Lebensstrafen ohnnachsichtlichst vorgegangen werden solle.

4.) Cum notificatione horum fiat Commissio manutenentiæ auf die Creyßausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creyses, et rescribatur iisdem, dem Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim auf sein geziemendes Anlangen gegen seine unruhige und widerspenstige Unterthanen zu Sponhbrük und Habizheim bey seinen Landesherrlichen Rechten und Verfügungen manu militari zu manuteniren, mithin allen weiteren Unruhen, Empörungen und Widersezungen der genannten Unterthanen mit Nachdruk Einhalt zu thun.

5.) Cum inclusione tam rescriptorum quam patentium rescribatur dem Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim: Die Insinuation der ersteren und die gehörige Assirion der lezteren zu besorgen, auch wie es geschehen, zu seiner Zeit Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten, wo übrigens ihme, Herrn Fürsten ohnbenommen bleibe, gegen die Anstifter und Rädelsführer beyder Gemeinden mit der Captur, Inquisition und Bestrafung in rechtlicher Ordnung zu verfahren.

Siebenzehen-

Siebenzehenter Abschnitt.

Reichshofrathserkenntnisse, einige in die Konkordaten der teutschen Nation einschlagende Fälle betreffend.

Fälle, welche in die Rechte der teutschen Kirche und deren Verhältnis mit dem päbstlichen Stuhl einschlagen, und durch oberstrichterliche Ansprüche entschieden worden sind, verdienen immer vorzügliche Aufmerksamkeit, um so mehr, als die Konkordaten selbst in vielen Stellen, nach mehr aufgeklärter Geschichte, erst durch neuere Erklärungen in das rechte Licht gesezt worden sind. Hier theile ich daher drei unter diese Klasse gehörige Reichshofrathserkenntnisse mit.

Zu Beleuchtung der Thatsache in den drei Fällen, die sie betreffen, kann ich nichts beitragen. Es ist aber aus den Conclusis selbst zu ersehen, daß sie durch *Resignationes*

in favorem veranlaßt worden ſind; und diß iſt eben einer von denjenigen Gegenſtänden jenes Verhältniſſes, welche durch die in neueren Zeiten darüber angeſtellte Unterſuchungen und herausgekommene Schriften a) viel Licht erhalten haben. Es iſt zwar unwiderſprechlich, daß dieſe Reſignationes ſehr häufig vorgekommen ſind. Es iſt aber auch eben ſo gewis, daß die päbſtliche Reſervation ob reſignationem in favorem in den Konkordaten nicht gegründet iſt, und folglich in Teutſchland auch nicht Statt finden ſolte.

Die Worte der Konkordaten:

„nec non ad quæ aliqui in concordia ſeu discordia electi vel poſtulati fuerint,

a) Insbeſondere verdienen von neueren Schriften — denn der ältern, die entweder von den Renunciationen überhaupt, oder von den Renunciationibus in favorem insbeſondere und von der Regula cancellariæ de vigenti vorhanden ſind, gedenke ich nicht — folgende genennt zu werden:

Georg Chriſto. *Neller* Diſſ. de ſtatu reſign. in favorem apud Germanos; Trev. 1765. welche auch in Ant. Schmidii Theſauro juris eccleſ. Tom. VI. nr. 7. eingerükt iſt.

Philipp *Hedderich* Diſſ. jur. eccl. publ. ad Con-

rint, quorum electio caſſata ſeu poſtulatio repulſa vel per eos facta renunciatio et admiſſa autoritate noſtra extiterit; ſeu quorum electorum vel poſtulatorum et in antea eligendorum vel poſtulandorum electionem caſſari ſeu poſtulationem repelli, aut renunciationem admitti per nos aut auctoritate noſtra continget apud ſedem prædictam vel alibi ubicunque. "

ſchränken die dem päbſtlichen Hof zugeſtandene Reſervation ob reſignationem allzudeutlich nur auf renunciationes *electorum* vel poſtulatorum auctoritate papali admiſſas ein, als daß nach dem Sinn dieſer Worte eine andere

cordata Germaniæ de non vulneranda regula cancellariæ de viginti, dum beneficia in favorem reſignantur. Bonnæ 777. 4.

Ioan. Geo. *Schloer* Diſceptatio juris publici eccleſ. ad Concordata Germaniæ de reſervatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per reſignationem ad textum concordatorum: „pereo facta renunciatio et admiſſa autoritate noſtra extiterit aut renunciationem admitti per nos aut auctoritate noſtra continget." Francof. et Lipſiæ 1777. 4.

Reservation ob resignationem sich verteidigen liese. Wenn man aber ja wegen der Allgemeinheit der vorhergehenden Worte: „nunc „apud sedem apostolicam quocunque modo „vacantia et inposterum vacatura" auch andere Resignationen unter die päbstliche Reservatfälle und die dadurch erledigt werdende Beneficia unter die beneficia vacantia apud sedem romanam rechnen will: so können doch unter dieser Reservation nur diejenige in manus pontificis geschehende Resignationen verstanden werden, welche damal schon reservirt waren, und allso der Natur der Sache nach darunter verstanden werden konnten. Hingegen kann diese Reservation unmöglich auf Renunciationes in favorem ausgedehnt werden, da solche und deren Reservation viel jünger ist, als die Konkordaten b). In der Wahlkapitulation c) wird daher auch der päbstlichen Eingriffe in Ansehung „der Resignationen all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, die sonsten per obitum „ad curiam Romanam nicht devolvirt wer„den

b) Schloer am ang. O. § 23. 25.
c) art. 14. §. 2

„den ꝛc.“ besonders Erwähnung gethan. Selbst die Geschichte der Resignationum in favorem läßt also keinen Zweifel übrig, daß diese päbstliche Anmasung ganz ungegründet sey.

Ich würde aber eine Ausschweifung begehen, wenn ich mich hier weiter darauf einlassen wolte. Was für Grundsäze bei den hier eingerükten Reichshofrathserkenntnissen, von welchen das dritte die Resignation eines beneficii *laicalis* betrift, zum Grunde gelegt worden seyen, will ich nicht bestimmen, da ich keine vollständige Kenntnis des Facti habe. Von deren Regula de viginti wird ausdrüklich gesagt, daß sie in Teutschland angenommen sey.

I.

Reichshofrathskonklusum, in Sachen Freiherrn und Domherrn von Fürstenberg contra von Morsey und das Domkapitel zu Hildesheim. Vom 10. Merz 1783.

Lunæ 10ma Martii 1783.

Von Fürstenberg Freyherr und Domherr quâ Collator ordinarius contra v. Morsey Domkapitularen von Osnabrük qua Resigna-

ſignatarium putativum und das Domkapitel zu Hildesheim, puncto præbendæ; ſivè implorantiſcher Anwald Schumann ſub præſ. 9. Dec. a. pr überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro ferenda intus petita ordinatione et reſcripto Cæſareo, cum adj. Lit. A. — H in triplo.

Idem ſub præſ. 7. hujus übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro maturanda reſolutione.

Idem ſub præſ. eod. legitimat ſe ad Acta juncto petito humillimo legali. Appon. mand. proc.

Econtra impetratiſcher Anwald la Bonté ſub præſ. 4. Febr. noviſs überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro implorantem cum indignatione repellendo, ſicque imploratum in optione præbendæ manutenendo. Appon. Num. 1 — 4. in duplo.

1.) Cum

d) Von dieſer 19. Kanzleiregel, welches bekanntlich bekanntlich eben dieſelbe iſt, die ſonſten Regula de vigiati oder de infirmis reſignantibus genannt wird, könnte die in der Note a. angezeigte Schriften nachgeſehen werden. Zu ſchneller Einſicht will ich ſie hier herſetzen. Sie lautet alſo: Si quis in infirmitate conſtitutus reſignaverit aliquód beneficium, ſive ſimpliciter, ſive ex cauſa permutationis, vel alias dimiſerit, aut illius commendæ ceſſe-

1) Cum inclusione exhibiti de præs 9. Dec. 1782. fiat Decretum gegen den von Morsey: Es werde derselbe aus dem beykommenden Exhibito ersehen, was der Freyher von Fürstenberg als Collator ordinarius der erledigten von Twiklischen Præbendæ gegen ihn als Resignatarium, und gegen die Päbstliche Collation für Beschwerde geführet habe. Gleichwie nun solche Art von Resignationen an sich schon ungültig, und durch die dabey gebrauchte unerlaubte Weege noch widerrechtlicher werde; Als erklärten Kaiserl. Majestät die den deutschen Nationalverträgen insbesondere höchstnachtheilige dem Iuri ordinariorum äußerst präjudicirliche und mit der in Deutschland acceptirten 19ten Kanzleyregel d) gar nicht vereinbarliche Provision als null und nichtig. In deßen Gemäßheit ihnen von Morsey ernstgemeßenst anbefohlen werde, davon nicht den mindesten Gebrauch zu machen, und

rit, seu ipsius beneficii unius dissolutioni consenserit, etiam vigore supplicationis, dum esset sanus signatæ, et postea *infra viginti dies* à die per ipsum resignantem præstiti consensus computandos, de ipsa infirmitate *decesserit*, et ipsum beneficium quavis Authoritate conferatur, per resignationem sic factam, collatio huiusmodi nulla sit; ipsumque beneficium nihilominus per obitum censeatur vacare.

widerrechtlicher werde; Als erklärten Kaiserliche Majestät die den deutschen Nationalverträgen insbesondere höchstnachtheilige, dem Juri ordinariorum äußerst präjudicirliche und mit der in Deutschland acceptirten 19ten Kanzleyregel nicht vereinbarliche Provision als null und nichtig. In dessen Gemäßheit ihme Freyherrn v. Twickel ernstgemeßent anbefohlen werde, davon nicht den mindesten Gebrauch zu machen, von allen Ansprüchen, und ohnehin unerlaubten Eindringungen in Besiz abzustehen;

Dahingegen den à Turnario provisum, im ruhigen und ungestöhrten Besiz und Genuß seiner Präbende zu lassen.

2.) Cum hujus notificatione rescribatur dem Domcapitul zu Münster: Authoritate Cæsarea dem Resignatario weder Siz im Chor, noch Stimme im Kapitul zuzulassen, und wenn er sich zu einem oder dem andern eingedrungen, solchen sogleich davon auszuweisen, den von Spiegel hingegen bey dem Besiz seiner Präbende ohnabweichlich zu schüzen.

3) Communicetur Partis impetrantis Mdtum procum Patri impetratæ altero exemplari apud Acta retento.

III.

III.

Reichshofrathskonklusum, in Sachen von Haake contra den Pastor Ulrich zu Zissen vom 10. Merz 1783.

Lunæ 10 Martii 1783.

Von Haake, Erzstift Trierischer Chorbischof zu St. Castor in Carden contra den Pastor Ulrich zu Zißen, et Consorten Resignationis beneficii patronatus laicalis in manus Pontificis nulliter facta; Sive implorantischer Anwald v. Klerf sub præs. 17. Januar. nup. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro prævia dictæ Resignationis Cassatione decernenda intus petita decreta et rescriptum, Cum adj Num. 1. — 7. in quadruplo.

Idem sub præs. 25. Febr noviss. legitimat se ad acta juncto petito humillimo legali. Appon. Sig. ⊙.

1.) Fiat cum inclusione exhibiti de præs. 27. Ian. nup. gegen den Resignanten sowohl als Resignatarium petitum Decretum dahin: daß ersterer von der ganz nichtig unternommenen Resignation dieß Beneficii laicalis abstehe, oder solche, sofern er resigniren wollen, ad manus Collatoris ordinarii der Gebühr nach thue; Lezterer

Lunæ 20. Oct. 1783

Zu Meklenburg Herrn Herzoge pcto privilegii de non adpelland, nunc Landsthe und Deputirte von der Ritterſchaft, wie auch Seeſtadt Roſtok contra die Herrn Herzoge zu Meklenburg Schwerin und Strelitz; Reviſionis; Sive revidentiſcher ritterſchaftlicher Anwald Matolai ſub præſ. 13. huj. purgando moram ſupplicat humillime pro alio termino bimeſtri ad producendum producenda. Oppon. Sign. ⊙. et Concluſum.

In eadem Stadt Roſtokiſcher revidirender Anwald von Alt ſub præſ. 17. huj überreicht allerunterthänigſte Anzeige erlegter Sporteln, mit Bitte pro admittendo nunc ad juramentum et communicando libello reviſorio; appon. Sign. ⊙ et concl.

E contra revidirter herzoglich Meklenburgiſcher Anwald Ditterich ſub præſ. 16. ejusdem accuſando lapſum termini ad deponendum ſportulas, ſupplicat pro reviſionem pro deſerta declarando. Apponit Concluſum.

1mo Detur quidem der revidentiſchen Ritterſchaft ex allegata et edocta cauſa petitus terminus duorum menſium, ſed non niſi ad deponendum ſportulas, ſub comminatione, daß im Widrigen die Reviſion für deſert erklärt ſeyn ſolle.

2do

2do ponatur die Beſcheinigung der von der Stadt Roſtok erlegten Sporteln ad acta, et

3tio admittatur nunc ſupplicans ad juramentum; quo præſtito

4to Communicetur libellus reviſorius parti reviſæ ad excipiendum cum termino duorum menſium.

Neunzehnter Abſchnitt.

Reichshofrathserkenntniſſe die Separation des Fürſtlich Löwenſteiniſchen Fideicommiſſes von dem Allodio &c. betreffend.

Eine von dem Fürſten zu Löwenſtein zu Gunſten ſeiner Frau Gemalin und ihrer Anverwandten errichtete Schenkung hat zwiſchen demſelben und ſeinem Herrn Bruder, Fürſt Joſeph einen Rechtsſtreit veranlaßt, der nun auf Verlangen des erſteren eine Separation des Fideikommiſſes von dem Allodio zur Folge hat.

Der dazu zuerſt beſtimmte Ort Heilbronn wurde nachher per Concl. vom 28. Jul. 1783. abgeändert, und Würzburg dazu ernannt.

Iovis 26. Iunii 1783.

Zu Löwenſtein Wertheim regierender Herr Fürſt, deßen Frau, et Cons. pcto confirmationis donationis.

Abſolvitur relatio et Concl.

1.) Detur dem Herrn Fürſten Joſeph zu Löwenſtein Wertheim petitus terminus 2. menſ. zur ſchlieslichen Handlung ſub commination cauſæ alias in contumaciam pro concluſa acceptandæ.

2.) Fiat ſumptibus partis impetrantis petita commiſſio localis ad ſeparandum fideicommiſſum ab allodio auf den Herrn Fürſt Biſchoffen zu Würzburg, et reſcribatur eidem:

Nachdem der regierende Herr Fürſt zu Löwenſtein Wertheim aus Gelegenheit des: wegen einen zu Gunſten ſeiner Gemahlin und ihrer Anverwandten errichteten Schenkung mit ſeinem Bruder, Herrn Fürſten Joſeph zu Löwenſtein Wertheim bey Kaiſerl. Reichshofrath anhängigen Rechtsſtreit eine Kaiſerliche local Commiſſion ad ſeparandum fideicommiſſum ab allodio allerunterthänigſt nachgeſuchet,

gesuchet, und Kaiserl. Majestät diesem Gesuche Statt zu geben, solche Commission aber ihnen Herrn Fürst Bischoffen aus besonderen auf denselben sezenden Zutrauen aufzutragen allergnädigst geruhet hätten; Als habe derselbe mit möglichster Kostenerspahrung und Beförderung der Sache durch einen Subdelegatum das Geschäft in der Reichs-Stadt Heilbronn, als dem dazu schicklichsten Mittelort vorzunehmen, des Endes nicht nur die beyde Fürstl. Gebrüdere, sondern auch den regierenden Herrn Fürsten zu Fürstenberg als Vormünder ihres der Succession halber hauptsächlich dabei interessirten Brudersohns des Minderjährigen Herrn Fürsten Constantin zu Löwenstein authoritate Cæsarea behörig vorzuladen, dasjenige, was jeder Theil zu dem Allodio oder fidei Commisso domus ziehen will, sich vorlegen, bey entstehendem Widerspruch die Beweise darüber aufnehmen, die Güte bey jedem Punct versuchen, und wo selbe nicht verfangen sollte, die Sache durch hinlängliche Verhandlung ad decidendum instruiren, auch auf gleiche Art wegen der etwaigen Deteriorung des Fideicommisses, oder desselben Beschwerung mit Schulden verfahren zu lassen, sodann acta integra et Conclusa ad Impartiales zum

Spruch Rechtens über die etwa noch ſtrittig bleibende Puncten zu verſenden, die daher zurükkommende Urthel ſalva appellatione zu publiciren, und wie all ſolches geſchehen, ſeiner Zeit allergehorſamſt berichtlich anzuzeigen.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Reichshofrathskonkluſum, die Görziſche Stiftung betreffend, vom 25. Jul. 1783.

In der bekannten Görziſchen Stiftungsſache iſt nun durch ein den 25. Jul 1783. er-

a) Was aus Gelegenheit dieſer von der Freifrau von Görz, welche im Jahr 1762. zu Frankfurt am Main (wohin ſie ſich wegen der damaligen Kriegsunruhen begeben hatte) geſtorben iſt, errichteten Stiftung und dem an die Rheiniſche Churhöfe und Reichskraiſe accreditirten Geſandten der vereinigten Niederlande, Grafen von Wartensleben von ihr übertragenen Exekution ihres Teſtaments für wichtige Differenzen zwiſchen den vereinigten Niederlanden und dem Landgrafen zu Heſſenkaſſel entſtanden und wie dieſe endlich beigelegt worden ſeyen, kann in dem Mercure hiſtorique et politique 1764. Tom. I. pag. 101. folgg. und Tom. II. pag. 357. und in Moſers Verſuch des

erkanntes Reichshofrathskonklusum die endliche Entscheidung erfolgt. Da diese Sache, nach ihrem ganzen Zusammenhang, in mehr, als einer Rükſicht merkwürdig ist, a) so trage ich kein Bedenken, dasselbe hier einzurüken. Aeltere Reichshofrathserkenntnisse von dem Jahr 1769. an sind in Moſess Zusäzen b) zu lesen.

Veneris den 25. Iulii. 1783.

Von Wartensleben Graf contra Hessen-Kassel, die von Görzische Stiftung betreffend.

Publicatur resolutio cæsarea.

Ihro kaiserl. Majestät haben gehorsamsten

neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten IV. Th. IV. B. 5. Kap. §. 4. S. 104. und 15. Kap. §. 8. S. 130. gelesen werden. Auch gehört Hermann Frid. *Kahrels* Diss. de sanctitate legatorum jure gentium non modo necessario sed et voluntario ac moribus circumscripta, occasione causſae Illu. riff. Comitis de Wartensleben, legati Belgici ao quatuor Rheni electores etc. Marburgi 1 69. 4. hieher. Sie ist aber in Erzählung des Factums gar zu kurz.

b) im III. B. S. 408. auch in Moſers Reichsstaatshandbuch 2. Th. S. 304. und in dessen Reichsstaatshandbuch auf die Jahre 1769 — 1775. 2. Th. S. 564.

Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt; in gefolg dessen

1.) Ponantur des Herrn Fürsten Carl zu Nassau allerunterthänigst sub præs. 11. Oct. 1781. 8. Jan. und 5. Dec. 1782. erstattete Kommissionsberichte ad acta.

2.) Cum remissione des in rothen Sammet gebundenen original Stiftungsbriefes rescribatur demselben: Nachdem Ihro Kais. Majestät soviel den Ort der Stiftung betrefe, die von der Kommission angeführten Beweggründe keineswegs dergestalten beschaffen fänden, daß allerhöchstdieselben der Zeit von der Commissioni cæsareæ durch die vorherigen Weisungen, daß das Stift ein vor allemal vorerst in Homberg anzulegen seie, abgehen konnten; als hätte es dabei noch ferner sein unabänderliches Bewenden, und Herr Kommissarius alleinig die Einsezung der noch unten zu benennenden Director und Chanoinessen und zwar zu Ersparung der Kosten und Weitläuftigkeiten durch seinen subdelegirten in Zeit zweier Monaten ohnfehlbar, und nach Vorschrift vormals ergangenen Kaiserl. Verordnungen mit Uebergebung der Documenten, Briefschaften, Effekten, und anhero noch nicht eingesendeten Administrationsrechnungen vollziehen zu lassen, mit

mit der dem Stift zu eröfnenden Bedeutung, daß demselben auch die an Kaiserl. Maj. vormals eingesendete Administrationsrechnungen zugestellet, und demselben über die noch unerörterte Gegenstände, auch wegen der Verwaltung und Vergleichen die statutenmäsige Berathung und Vorkehrung, nicht minder wegen angesuchter anderweiten Gnadenverleihung, die geziemende Berichte und Vorstellungen bei Kais. Majestät zu thun überlassen werde, auch die noch rükständige sowol, als weiter von den nunmehro neu ernannten zu führende Untersuchung der Ahnenprobe, dem dergestalten eingesezten Stifte lediglich anheimzustellen. In Ansehung der Statutengelder hätte Commissio dem Stift die Eröfnung zu thun, wie solches für diesesmal mehr nicht, als 1000. fl. abzufordern habe; es wäre dann, daß eine der ernannten Damen sofort erweisen könnte, nicht fl. 1000. im Vermögen zu haben, welchenfalls solche nach den Statuten mit der Erlegung der Statutengelder zu verschonen wäre. Und wie nach obgedachter vollendeter Stiftseinsezung die dem Herrn Fürsten von Nassau vormals übertragene Kommission hierdurch beendet seie; als begegeten Ihro Kaiserliche Majestät zu ihme, Herrn Fürsten, die besondere

gnädigste Zuversicht, daß derselbe nach dem zur endlichen Vollbringung eines so lang verschobenen wohlthätigen Instituti, beegenden eigenem Fürstlichen Antrieb und Eifer alles vorträgliche zu solchem Vollzug dermasen ernstlich verwenden werde, daß von dem vollständigen Erfolg innerhalb den angesezten zwey Monaten dessen allerunterthänigste berichtliche Anzeige erstattet werde.

Soviel aber die Besezung des Stifts selbst belange, wären die Auguste Luise Fürsten von Solms Braunfels mit ihrem auf die Abtissin oder Priorinstelle gestellten Gesuche die, Octavia von Rittinghof, und die Sofia Charlotte von Görz, aber gänzlich abzuweisen, und zu übergehen. Dargegen Ihro Kaiserliche Majestät den Kaiserlichen Kammerherrn und mittelrheinischen Ritterrath Ernst Joseph Rau von Holzhausen zum Stiftsdirectore, auf der Lutherischen Seite aber zu wirklichen chanoinessen Henriette von Rau, und diese zugleich als Priorin und Abtissin Amtsverwalterin; denn die Eugenia von Wartensleben, die Christiana Alexandrina Gräfin von Ortenburg, und die Maria Anna von Stein, auf der reformirten Seite die Charlotte von Gilse die jüngere, die Maria Henriette von

Buttlar,

Buttlar, die Christiana Gräfin von Isenburg Wächtersbach, und die Charlotte von Osterhausen; und damit es an unverzüglicher Ersezung des bei ein oder andern, der vorbenannten entstehenden Abgangs nicht ermangele, zu exspektantinen die Ehrdrutta von Metsch, die Wilhelmine von Wrede, die Rebeke von Rottenberg, die Friderike Johanna von Sekendorf, die Hedwig Christiane Gräfin von Wittgenstein, die Christiana von Heyna, die Friderika von Westrem, und die Georgia Charlotta Augusta Gräfin von Wallmoden-Gymborn hiermit allergnädigst ernennet haben. Um nun den gemeldeten Hauptzwek der Stiftseinsezung und Herstellung desto zuversichtlicher zu erreichen, hätte Herr Kommissarius gleich nach Erhaltung des jezigen Auftrags obbenannte wirkliche Chanoinessen, und den Direktor auf den Ort Homburg auf einem zu bestimmenden Tag zusammen persönlich zu erscheinen, zu beruffen, und wann in solcher Zeit eine der obbemelten wirklichen Chanoinessen mit dem Kaiserl. Anstellungsdekret zu der Kaiserl. Kommission, und dem subdelegirten zu kommen, sich weigerte, entschuldigte, und voraus auf die Berufung sich zeitlich nicht meldete, soll statt dieser sofort eine der Exspektantinen, nach vorbenanter

Ordnung und nach Verhältniß der Religion einberufen werden: sollte dabei der Auffenthalt soweit erwachsen, daß in bestimmter Zeit nicht alle acht Chanoinessen zur Einsezung vorhanden seyn sollten; so wäre mit 6. auch mit 4. der unverschiebliche Anfang zur verordneten Stiftsanstellung zu machen. Im übrigen könnten Kaiserliche Majestät geschehen lassen, daß zur Ersparung der Kosten, die von dem Grafen von Wartensleben an die Kaiserliche Kommission ausgelieferte Ordenszeichen nach Vorschrift der Statuten, jedoch ohnaufhaltlich umgearbeitet würden. Wie nun alle in dem Berichte gestellte übrige Anfragen hierdurch insoweit erlediget seynd, daß alles weitere dem hergestellten Stifte überlassen bleibet; als wären Ihro Kaiserliche Majestät, wie alles obige befolget worden, des Herrn Kommissarii allerunterthänigste berichtlichen Anzeige in, krno. 12. D. gewärtig.

3.) Ponantur interim die von dem Jahr 1769. bis 1770. inclusive eingesendeten Kommissionsrechnungen samt Belägen ad acta.

4.) Nachdem von der Kaiserlichen Kommission die von der Hessenkasselischen Kriegs- und Domainenkammer erfolgte Bezalung der

der rükständigen Interessen usque ad diem depositionis angezeigt worden; Als habe es dabei sein Bewenden, und wird die à Commissione gegebene in Concluso de 22. Sept. 1769. geforderte Auskunft wegen der übrigen Wechselschulden für hinreichend angenommen.

5.) Hat des Johann Frey in exhibito de 22. Apr. a. p. gestelltes Gesuch nicht statt.

6.) Wird der Regimentsquartiermeister Senft mit seinem in exhibito de præs. 20. Febr. a. c. gestellten Suchen ab, und lediglich auf das Concl. sum de 25. Jan. 1781. verwiesen, und hat mithin dessen sub præs. 18. Merz an. curr. auf Zulassung zu dem Armenrechte gerichtetes Begehren noch zur Zeit nicht statt.

7.) Wird dem Reichshofraths Thürhüter hiermit aufgegeben, für die Insinuation obigen Rescripti an die Kaiserliche Kommission Sorge zu tragen, und davon ohngesaumt allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) Abgeschlagene *venia ætatis* für den Fürst Moriz zu Salm-Kyrburg.

Der Fürst Moriz zu Salm-Kyrburg hat schon in abgewichenem Jahr 1782. um Veniam ætatis gebetten. Auf den von dem regierenden Fürsten Friderich zu Salm-Kyrburg wurde, ohne vorgängiges Gutachten an den Kaiser, den 2. Jun. 1783. konkludirt:

„Ponatur des regierenden Herrn Fürsten „zu Salm-Kyrburg allerunterthänigster „Bericht ad rescriptum cæsareum de „12. Dec. anni præt. ad acta, und wird „nunmehro implorantischer Theil hierauf „und mit seinem Gesuch pro concedenda „venia ætatis abgewiesen.

2.) Streit zwischen Würtemberg und dem Kanton Kocher, die Acquisition von Hochberg betreffend.

Die im zweiten Theil schon angezeigte herzoglich Würtembergische Erwerbung von Hochberg, Hochdorf und Harthof hat einen kurzen Proceß

Proceß zwischen dem reichsritterschaftlichen Kanton Kocher, welchem jene Güter einverleibt sind, und dem herzoglichen Hause zur Folge gehabt. Bei der von dem Prinzen Friderich von Würtemberg geschehenen Erwerbung derselben wurden der Ritterschaft zu Verwahrung ihrer Besteurungs- und anderen Rechte Reversales ausgestellt. Nach der auf das regierende herzogliche Haus geschehenen Uebertragung jener Ortschaften verlangte die Ritterschaft einen ähnlichen Revers auch von dem nunmehrigen durchlauchtigsten Besizer derselben. Sie war auch anfänglich so glüklich, ein vortheilhaftes Konklusum an dem kaiserlichen Reichshofrath zu erhalten. Auf die dagegen herzoglicher Seits gemachte Vorstellung aber wurde dasselbe wider zurükgenommen, und in dem Concluso vom 5. Jun. dieses Jahrs 1783. erkannt:

„Nachdeme der Herr Herzog erklärt, nie „gemeint gewesen oder noch zu seyn, sich „auf quästionirten Gütern mehrerer oder „anderer Iurium anzumasen, als welche „Herr Verkäufer besessen, und auf Herrn „Käufern Herrn Herzog zu Würtem„berg devolvirt haben, auch Herr Herzog „in einer ganz andern Lage der persönli„chen Verhältnisse und Umstände sich be„finden, als werden gedachter Herr Her„zog von der Ausstellung eines Special„reverses hiemit wiederum liberirt."

3.) Kai-

3.) Kaiſerliches Marktprivilegium.

Da die Ertheilung kaiſerlicher Marktprivilegien nicht mehr oft vorzukommen pflegen: ſo wird es wohl angemerkt zu werden verdienen, daß Böklin von Bölinsau ſub præſ 6. Febr. 1783. um ein kaiſerliches Privilegium, zweimal des Jahrs in dem Marktfleken Ruſt einen Jahrmarkt zu halten, gebetten habe, und, nach vorgängiger Erſtattung eines Gutachtens an den Kaiſer, den 3. Jul. 1783. das Concluſum dahin ausgefallen ſey:

Publicatur reſolutio cæſarea:

Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths Gutachten allergnädigſt dahin zu reſolviren geruhet: dem Geſuch des Supplicanten iſt zu willfahren, doch ſo, daß ein Jahrmarkt auf den 29. Jenner, der zweite aber auf den 22. Heumonat beſtimmt, und dem Privilegio ausdrüklich eingeſchaltet werde, daß, in ſo fern der auf die obige Täge beſtimmte Jahrmarkt eben auf einen Sonn- oder Feiertag einfiele, ſolcher auf den nächſtfolgenden Werktag überlegt werden ſolle, in weſſen Gemäsheit nunmehr das gebettene privilegium Cæſareum auszufertigen iſt."

4.) Su-

4.) Suspension des Bücherkommissarius Deinets und Interimsverwaltung dieses Amts.

Der kaiserliche Bücherkommissarius Deinet zu Frankfurt am Main hat sich einen fiscalischen Proceß „Citationis, ein von demselben „seinem Zeitungsblatt einverleibtes ärgerliches „Gedicht, so wie dessen gegen die kaiserlichen „Decreta bezeugten Ungehorsam betreffend" zugezogen.

Den 10. Jul. 1783. wurde ein Gutachten an den Kaiser beschlossen, welches den 22ten darauf gelesen und approbirt wurde, und den 4. Aug. wurde derselbe ab officio suspendirt und die einstweilige Besorgung des Bücherkommissariats im Reich dem Kammergerichtsfiscal von Birkenstok aufgetragen.

In einem merkwürdigen das Verhältnis zwischen der Bücherkommission und dem Magistrat zu Frankfurt betreffenden Concluso vom 16. Jun. 1783. das aber einem der folgenden Theile seinem ganzen Innhalt nach eingerükt zu werden verdient, wurde derselbe angewiesen, über die zu erstattende Berichte jederzeit mit dem andern Bücherkommissario dem Reichsfiscal zu kommuniciren.

5.) Be-

5.) Berichtigung der im 3ten Theil vo dem Churbraunschweigischen Gesand schaftsposten gegebenen Nachricht.

Da ich im dritten Theil S. 427. nr. 5 die in dem Churbraunschweigischen Gesandt schaftsposten vorgegangene Veränderung an zeigte, habe ich zugleich aus Uebereinstimmung mehrerer Berichte bemerkt, daß dem Vernehmen nach der nunmehrige Herr Gesandte von Ompteda auch die Geschäfte des Englischen Hofs an dem Hofe zu München besorgen werde ꝛc. Es ist aber diese Nachricht ungegründet; daher ich dieselbe dahin zu berichten habe, daß zwar gedachter Herr von Ompteda neben der Churbraunschweigischen Komitialgesandtschaftsstelle auch von S. Kön. Majestät von Grosbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, zugl. ich als bevollmächtigter Minister bei dem Hofe zu München accreditirt sey, beede Stellen aber mit dem Englischen Gesandtschaftsposten sowohl zu Regenspurg, als zu München, nicht in der mindesten Verbindung stehen, mithin auch immer wahrscheinlich bleibe, daß ein Englischer Gesandter an beeden Orten wieder werde angestellt werden.

Uebrigens hat sich nun der Herr von Ompteda den 14. Nov. d. J. 1783. zu den Kur- und

und fürſtlichen Votis des Königs von Groſsbrittanien, als Churfürſten zu Braunſchweig legitimirt, worauf ſowohl die gewönliche Notificationen, als die erſte Auffart zu Rath und zu dem Kaiſerlichen Herrn Principalkommiſſarius mit der gewönlichen Feierlichkeit noch an eben dieſem Tag nachfolgte.

6.) Zehendſtreitigkeit zwiſchen Naſſau-Weilburg und Solms-Braunfels.

Zwiſchen dem Fürſten zu Naſſau-Weilburg und der fürſtlich Solms-Braunfelſiſchen Regierung iſt es wegen eines von dieſer zu Münchholzhauſen hinweggenommenen Zehendens zur Klage am Reichshofrath gekommen, und den 23. Jun. 1783. gegen die Solms Braunfelſiſche Regierung das gebetene Mandatum S. C. ſub poena V. marcarum auri erkannt worden.

7.) Streit zwiſchen Naſſauſaarbrüken und Heſſendarmſtatt, die Feudalität eines Guts betreffend.

Ueber die Feudalität eines zur Burg Rabenau und dem Lohndorfer Gericht gehörigen Gutsantheil und deſſen vorhabende Verſteigerung iſt zwiſchen dem Naſſau-Saarbrükiſchen Geſamthauſe und der Heſſendarmſtättiſchen Regierung zu Gieſen und den von Nordeki-

gerwald die Rittergüter Breitenlohe und Buchbach. Der verschuldete Zustand des gegenwärtigen Besizers aber scheint nun den Verkauf derselben nothwendig zu machen. Wenigstens wurde den 17. Jun. 1783. in der Münsterischen Debitsache an dem kaiserlichen Reichshofrath das Konklusum gefaßt.

2.) Cum inclusione exhibitorum der von Münster und deren Creditorum rescribatur der besagten Reichsritterschaft: Aus denen Anschlüssen würde sie des Mehreren ersehen, wie die von Münster sich bemühet, die absolute Nothwendigkeit des Verkaufs der Rittergüter Breitenlohe und Buchbach darzuthun, und wie sie vermeinten, daß auch intuitu Interesse der Reichsritterschaft denen bisherigen Anständen abgeholfen werde, in so ferne nun die ganze Familie in den Verkauf willige, als weshalb Reichsritterschaft vorderſamst alle Personen derselben nach vorgängiger Konstituirung behusiger Curatorum ad hunc actum für die Minorinnen zu berufen, und nach Anleitung der ehemals errichteten Vereinbarungen des Interesse aller Theile sub auspiciis commissionis cæsareæ zu reguliren habe; so wollen Kaiserl. Majestät den Verkauf dieser Güter Breitenlohe und Buchbach an das gräfliche Haus Kassell, nach vorgängiger

gängiger berichtigter Immatrikulation desselben nunmehro auch ihres Orts geschehen lassen; deme zu Folge Reichsritterschaft die Güter abzuliefern, die Gelder in Empfang zu nehmen, Zwek- und Vergleichsmäsig solche zu verwenden, und Creditores nach Maasgab der mit ihnen getroffenen Vereinbarung zu befridigen, auch für die sichere Unterbringung des überbleibenden Kaufschillings zu sorgen, und daferne keine Hindernisse weiter eintretten, die Sequestration wieder aufzuheben, mithin solchergestalt das Geschäft allenthalben mit möglichstem Fleis zu beendigen, und, wie solches geschehen, seine Zeit und längstens in trno. 2. mensium allerunterthänigst anzuzeigen hätte.

Das merkwürdigste ist mir, was von der Immatrikulation des gräflichen Hauses Castell in diesem Concluso vorkommt. Denn dadurch würde ein Beispiel aufgestellt, welches, soviel mir bekannt ist, das erste in seiner Art wäre. Man hat wohl einige Fälle, da ritterschaftliche Mitglieder, mit Beibehaltung ihrer ritterschaftlichen Verbindung in Absicht auf ihre unmatrikulirte Güter, in Rüksicht auf andere Güter oder als Personalisten Mitglieder eines Gafenkollegiums worden sind. Daß aber, wenn Rittergüter z. E. durch Veräuserung oder Lehenseröfnung an ein fürstliches oder gräfli-

ches reichsständisches Haus gekommen sind, ein solches als Mitglied aufgenommen und immatrikulirt worden wäre, womit also auch das Siz- und Stimmrecht verbunden seyn würde, davon ist mir wenigstens noch kein Beispiel bekannt, ohnerachtet sich schon so viele Veräuserungen dieser Art ꝛc. ereignet haben. Ob es ritterschaftliches System gewesen sey, Mächtigere nicht in ihre Verbindung aufzunehmen, oder reichsständisches, sich in diese Verbindung nicht einzulassen, oder beedes zugleich, will ich nicht bestimmen. Der gegenwärtige Fall machte also gewissermasse Epoche.

Sonsten wird übrigens zur Aufnahme eines neuen Mitglieds die einstimmige Einwilligung aller drei Ritterkräise erfodert. Wie es in gegenwärtigem Fall werde gehalten werden, wird sich zeigen.

11.) Religionsbeschwerden der katholischen Unterthanen des Kirchspiels Rödchen gegen Nassau Oranien.

Die sämtliche katholische Unterthanen des Kirchspiels Rödchen haben bei Reichshofrath gegen die fürstlich Oranien-Nassauische Regierung zu Dillenburg Religionsbeschwerden pcto. turbatæ possessionis simultaneæ ecclesiæ parochialis in Roedchen et annexorum eingeklagt. Das Reichshofrathskonklusum fiel aber auf den von der Regierung erstatteten Bericht, den 18. Jul. 1783. dahin aus:

1.)

1.) Soviel die Aufhebung der Kirchengemeinſchaft betrift, communicetur der impetratiſchen Regierung allerunterthänigſter Bericht parti impetranti zum Gegenbericht oder allenfallſigen Erklärung cum termino 2. mensium.

2.) Nachdeme aber dieſe Regierung in ersagt ihrem Berichte ausdrüklich erkläret, daß bei Aufhebung der Gemeinſchaft des Kirchengebäudes nie die Aſſicht geweſen, noch ſeye, impetrantiſchen Theil an ſeinen Kirchengütern und Rennten in einigerlei Weiſe zu beeinträchtigen oder beeinträchtigen zu laſſen, ſondern daß derſelbe dabei nach wie vor, immer von Landesobrigkeitswegen kräftigſt gehandhabt, auch in Belang des entzogen ſeyn ſollenden Lagerbuchs und anderer derlei Dokumenten, ſo ferne und bald Impetranten deshalb bei ihr der (Regierung) mit behöriger Beſcheinigung, von wem ein oder anderes ihnen ſpoliative entzogen worden, oder wo widerrechtlich vorenthalten werde, ſich klagbar (inmaſen zeither noch nicht geſchehen wäre) melden würden, ohne Verzug gerad durchgehende Juſtiz verfügt werden ſolle; Als wird impetrantiſcher Theil mit ſeinem deßfalls geſtellten Begehren von hier ab und reſpve noch zur Zeit an die mehrbeſagte Regierung verwieſen.

Innhalt.

Innhalt
des vierten Theils.

I.) Nachricht von Aufhebung der Leibeigenschaft und verschiedener Abgaben in den Marggräflich Badenschen Landen. S. 1. bis 13. welcher beigefügt sind:

1.) Hochfürstliches Generalreſcript an sämtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen der Marggrafſchaft Durlach- und Badiſchen Antheils vom 23. Jul. 1783. S. 13.

2.) Generalreſcript an die Vorder- und Hinterſponheimiſche Ober- und Aemter, auch Amtskellereien, ingleichem an das Amt Grävenſtein, und Rhodt vom 23. Julii 1783. S. 20.

3.) Generaldecret an ſämtliche Badendurlachiſche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen vom 25. Jul. 1783. S. 24.

4.) Antwort des Herrn Marggrafen auf die Dankſagungen des Landes; vom 19. Sept. 1783. S. 25.

II.)

II.) Von den Religionsbeschwerden der evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim gegen Kurmainz. S. 35.

1.) Schreiben dieser Gemeinde an das Corpus Evangelicorum vom 6. Mai 1783. S. 37.

2.) Schreiben des Fürsten zu Nassau-Saarbrüken an das Corpus Evangelicorum vom 16. Mai 1783. S. 40.

III.) Von dem zwischen Frankreich und Hochstift Basel eingegangenen Gränz- und Tauschvertrag und den Rechten der Herrschaft Franquemont. S. 42.

Lettres patentes du Roi, portant Confirmation des Droits appartenans au Duc de Wurtemberg dans la Seigneurie de Franquemont, du mois de Mai 1783. S. 43.

IV.) Von dem zwischen der Gräfin von Sternberg und dem Kurfürsten zu Kölln über die Verleihung der Manderscheidischen Lehen entstandenen Rechtsstreit. S. 60.

1.) Die Kurkölnische Deduction, unter dem Titel: Rechtfertigung des Verfahrens ꝛc. S. 61.

2.) Einige zu dieser Sache gehörige Urkunden:

XI.) Reichshofrathserkenntniſſe in Sachen des teutſchen Ordens, auch Elwangen, Nördlingen, Dinkelsbühl und Bopfingen gegen das Haus Oettingen, Zollneuerungen betreffend, S. 271.

1.) vom 5. Jun. 1782. S. 271.

2.) vom 27. Aug. 1782. S. 277.

XII.) Von dem Streit über die Religionseigenſchaft des Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Grafenkollegiums. S. 278. Eingerükt iſt:

Auszug aus dem Moſeriſchen Privatgutachten in der Fränkiſch- und Weſtphäliſchen Grafenſache. S. 293.

XIII.) Reichshofrathskonkluſum, Kondominatsirrungen in dem Hauſe Löwenſtein betreffend, von 317 — 321.

XIV.) Von dem Verkauf der Schwarzenbergiſchen Herrſchaft Gimborn-Neuſtadt an den Grafen von Wallmoden, und deſſen Reichsſtandſchaft. S. 321.

1.) Reichshofrathskonkluſum die Beſtätigung des geſchloſſenen Kaufvertrags betreffend, vom 20. Jun. 1782. S. 325.

2.) Kaiſerl. Kommiſſionsdecret an das Kurmainziſche Reichsdirectorium, die Reichsſtandſchaft des Grafen von Wallmoden betref-

betreffend, vom d. 13. und dict. 17. Nov. 1783. S. 327.

XV.) Von dem Streit über die Religionsreligenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums. S. 330.

Schreiben des Fürsten von Kaunitz an die an den Kraisen accreditirten kaiserlichen Ministers, vom 17. October 1783. das gegen den Freiherrn von Borié verbreitete Gerücht betreffend. S. 331.

XVI.) Drei in die Konkordaten der teutschen Nation einschlagende Reichshofrathserkenntnisse, Renunciationes in favorem betreffend. S. 334.

1.) . . . . S. 344.

2.) . . . . S. 345.

3.) . . . . S. 345.

XVII.) Reichshofrathskonklusum in Sachen Löwenstein-Wertheim gegen Hessendarmstatt, die Unterstüzung widerspenstiger Unterthanen betreffend, vom 10. Merz 1783. S. 349.

XVIII.) Reichshofrathskonklusum das Meklenburgische Privilegium de non appellando, vom 20. Oct. 1783. S. 350.

XIX.) Reichshofrathserkenntnisse die Separation des Fürstlich Löwensteinischen Fideicommisses

misses von dem Allodio &c. betreffend, vom 26. Jun. 1883. S. 353.

XX.) Reichshofrathskonklusum, die Görzische Stiftung betreffend, vom 25. Jul. 1783. S. 356.

XXI.) Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten. S. 364.

S.	Lin.	Druckfehler	Verbesserung.
4.	14.	zwar	zuvor.
10.	4.	Auch der Abzug	auser dem Abzug.
184.	ult.	es	des
194.	12.	Geldsorten	Goldsorten.
198.	14.	alienorum	aliorum.
228.	2.	eine	ime
229.	10.	was	war
254.	4.	vor	wohrend
269.	14.	auszutretten	anzutretten.

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 407

JX
691
R48
v.
Stack